

**Die Ausbildung in den
Verwaltungsfachhochschulen der Länder
als Bildungseinrichtung des tertiären Bereichs**

**Eine vergleichende Darstellung der Ausbildung des
gehobenen nichttechnischen Dienstes der
Kommunalverwaltung und der staatlichen
allgemeinen Verwaltung**

Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades

doctor philosophiae (Dr. phil.)

**vorgelegt dem Rat der Fakultät für Verhaltens- und
Sozialwissenschaften**

der Friedrich-Schiller-Universität Jena

von Jacqueline Reichardt

geboren am 15. März 1972 in Rostock

Gutachter

1. Prof. Dr. Michael Winkler
2. Prof. Dr. Ulrich Otto

Tag des Kolloquiums 2. Juni 2004

INHALTSVERZEICHNIS

1	<i>PRÄAMBEL</i>	1
2	<i>AUSBILDUNG IN DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG</i>	4
2.1	Beschäftigung im öffentlichen Dienst	4
2.2	Die Ausbildung der Beamten im öffentlichen Dienst	16
2.2.1	Das Laufbahnprinzip	16
2.2.2	Die Laufbahn des einfachen Dienstes	19
2.2.3	Die Laufbahn des mittleren Dienstes	19
2.2.4	Die Laufbahn des gehobenen Dienstes	19
2.2.5	Die Laufbahn des höheren Dienstes	22
3	<i>DIE VERWALTUNGSFACHHOCHSCHULEN</i>	23
3.1.	Entstehung der Verwaltungsfachhochschulen	23
3.2	Verwaltungsfachhochschulen versus Fachhochschulen	24
3.3	Der Bildungsauftrag der Verwaltungsfachhochschulen der Länder	28
3.4	Berechtigung der Existenz interner Verwaltungsfachhochschulen im heutigen Kontext	31
4	<i>DIE AUSBILDUNG DES GEHOBENEN NICHTTECHNISCHEN DIENSTES FÜR DIE ALLGEMEINE VERWALTUNG IN DEN BUNDESLÄNDERN</i>	37
I.	Baden-Württemberg	38
II.	Bayern	52
III.	Berlin	60
IV.	Brandenburg	69
V.	Bremen	73
VI.	Hamburg	82

VII. Hessen	90
VIII. Mecklenburg-Vorpommern	95
IX. Niedersachsen	99
X. Nordrhein-Westfalen	107
XI. Rheinland-Pfalz	117
XII. Saarland	128
XIII. Sachsen	132
XIV. Sachsen-Anhalt	138
XV. Schleswig-Holstein	144
XVI. Thüringen	148

5 QUANTITATIVER VERGLEICH DER AUSBILDUNG DES GEHOBENEN ALLGEMEINEN VERWALTUNGSDIENSTES IN DEN BUNDESLÄNDERN 152

5.1 Vergleich der Gesamtstundenzahl	152
5.2 Rechtswissenschaftliche Studienfächer	155
5.2.1 Quantum rechtswissenschaftlicher Inhalte	155
5.2.2 Studieninhalte rechtswissenschaftlicher Fächer	158
5.3 Wirtschaftswissenschaftliche Studienfächer	164
5.3.1 Quantum wirtschaftswissenschaftlicher Inhalte	164
5.3.2 Studieninhalte wirtschaftswissenschaftlicher Fächer	167
5.4 Verwaltungs- und sozialwissenschaftliche Studienfächer	168
5.4.1 Quantum verwaltungs- und sozialwissenschaftlicher Studienfächer	168
5.4.2 Studieninhalte der sozial- und verwaltungswissenschaftlichen Fächer	171
5.5 Ergebnis der vergleichenden Betrachtung	172
5.6 Definition der Mindeststandards	173

6 CURRICULARE ENTWICKLUNGEN IN DER AUSBILDUNG DER VERWALTUNG 176

6.1 Kompetenzorientierte Ausbildung	176
6.2 Analse der Studienbedingungen	182

7 PERSPEKTIVEN DER AUSBILDUNG DES GEHOBENEN NICHTTECHNISCHEN DIENSTES 186

Anlagen III

Literaturverzeichnis XXIX

Abkürzungsverzeichnis XXXIII

1 Präambel

In Zeiten einer angespannten Haushaltslage in den Kommunen, den Ländern und beim Bund werden neue Ideen geboren, die vorhandenen Ressourcen besser zu nutzen. Dabei wird auch der Ruf nach einer Verbesserung der Verwaltungstätigkeit laut. Jeder Bürger hat mit der öffentlichen Verwaltung zu tun und Erfahrungen mit der Arbeit der öffentlichen Verwaltung gemacht. Die Arbeit der öffentlichen Verwaltung wird zu einem großen Teil von Beamten durchgeführt, die ihren Dienst nach den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums verrichten. Dieses traditionelle System der Berufsbeamten ist häufig Gegenstand der Diskussionen. Historische Grundlagen des heutigen Berufsbeamtentums liegen im 18. Jahrhundert als die Beamten vom Fürstendiener zum Staatsdiener wurden und damit die Bindung des Bediensteten auf das Wohl des Staates erweitert wurde. Nach dem Ende der Monarchie wurde in der Weimarer Reichsverfassung von 1919 das unparteiische Beamtentum verankert. Das Grundgesetz von 1949 sicherte erneut die Grundlagen des Berufsbeamtentums.¹ Mit dem Einigungsvertrag wurde auch in den neuen Bundesländern das Beamtenrecht eingeführt. Eine grundsätzliche Reform des öffentlichen Dienstes wurde zugunsten der Übernahme bewährter Strukturen aufgegeben.²

Trotz der Fähigkeiten in der Arbeit der Verwaltung ist diese reformbedürftig. Als Rückgrat der Verwaltung werden vielfach die Beamten des gehobenen Dienstes gesehen. Die Ausbildung dieser Beamten erfolgt zum größten Teil an internen Verwaltungsfachhochschulen. In den einzelnen Bundesländern ist die Ausbildung der Inspektoranwärter³ sehr unterschiedlich geregelt, in einigen Bundesländern gibt es die Verwaltungsfachhochschulen im Bereich der allgemeinen Verwaltung als interne Bildungseinrichtung der Länder nicht beziehungsweise nicht mehr.

Im Zuge der Verwaltungsreform gibt es vielschichtige Diskussionen auch um die Reform der Verwaltungsfachhochschulen. Diese unbestritten sehr notwendige Reform setzt sich jedoch nur allmählich durch, die Reform der verwaltungsinternen

¹ Bundesministerium des Innern (Hrsg.): Der öffentliche Dienst in Deutschland, Berlin 1999

² W. Schwanengel: Die Wiedereinführung des Berufsbeamtentums in den neuen Ländern, Berlin 1999, S. 91

³ „Inspektor“ ist die Bezeichnung des Eingangsamtes des gehobenen Dienstes

Ausbildung kann als Teil des gesamten Reformstaus angesehen werden.¹ Eine Anpassung der Ausbildung an die veränderten Bedingungen unter Berücksichtigung der Haushaltslage und der Veränderungen der Anforderungen an die öffentliche Verwaltung ist sicher erforderlich. Die Notwendigkeit einer Reformierung der Ausbildung der Beamten kann damit begründet werden, dass eine Bildungsreform nicht nur Bestandteil der Verwaltungsreform ist, sondern eine Verwaltungsreform durch eine Bildungsreform im Bereich der Beamtenausbildung angeregt wird.

Die Verwaltungsfachhochschulen stehen kaum im Interesse der allgemeinen Öffentlichkeit. Mit dieser Arbeit möchte ich einen Beitrag leisten, die für die Öffentlichkeit verschlossenen Türen zur Verwaltungsfachhochschule aufgrund des Charakters der internen Ausbildung ein Stück zu öffnen.

Einleitend möchte ich erörtern, ob Verwaltungsfachhochschulen eine Bildungseinrichtung des tertiären Bereiches sind. Kernbereich des tertiären Bereichs sind die Universitäten, daneben verschiedene Hochschulen und Fachhochschulen. Die aufgeführten Hochschulen führen zu akademischen Abschlüssen. Der tertiäre Bereich des Bildungssystems umfasst Ausbildungsgänge, die an den jeweils letzten Abschluss einer Ausbildung im Sekundarbereich II anschließen. Innerhalb des tertiären Bereichs ist zwischen Hochschulen und sonstigen Ausbildungsstätten mit berufsqualifizierenden Bildungsgängen zu unterscheiden. Der Sekundarbereich II umfasst neben den Gymnasien auch das berufliche Ausbildungswesen.² Historisch betrachtet stammt die Ausbildung der Inspektoranwärter aus dem Sekundarbereich II im Sinne einer beruflichen Ausbildung. Sie wird seit der Neuordnung der Ausbildung in den siebziger Jahren nunmehr jedoch dem tertiären Bereich zugeordnet, da sie die Fachhochschulreife beziehungsweise eine andere Hochschulreife verlangt und sich somit dem Sekundarbereich II anschließt. Dennoch weist die Ausbildung der Inspektoranwärter sehr viel mehr Gemeinsamkeiten mit einer Berufsausbildung im dualen System als mit einem Fachhochschulstudium auf, obgleich die Vermittlung des theoretischen Fachwissens an Fachhochschulen der öffentlichen Verwaltung erfolgt, die eigens zum Zweck der Ausbildung aufgebaut wurden.

¹ Karl-Ulrich Mayer in Detlef Bischoff(Hrsg.): Modernisierung durch Ausbildung, Berlin 2000

² Dieter Lenzen(Hrsg.): Pädagogische Grundbegriffe, Band 1, Stuttgart 1989

Fraglich ist jedoch, ob die internen Verwaltungsfachhochschulen überhaupt Hochschulen sind. Dieser Frage gehe ich im Verlauf der Arbeit nach (siehe 3.2. Verwaltungsfachhochschulen versus Fachhochschulen). Das Ergebnis möchte ich bereits vorwegnehmen: die Verwaltungsfachhochschulen sind staatliche Hochschulen, unterscheiden sich jedoch in wesentlichen Punkten von „gewöhnlichen“ Fachhochschulen. Hochschulen dienen der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre und Studium und bereiten auf eine berufliche Tätigkeit vor.¹ Diese genannten Aufgaben werden auch von den Verwaltungsfachhochschulen wahrgenommen, die durchaus eine Hochschule darstellen.

Somit gehören die Verwaltungsfachhochschulen sehr wohl zum tertiären Bildungsbereich, wenn sie auch nicht dem allgemeinen tertiären Bildungssystem zugeordnet werden², sondern vielmehr als besondere Einrichtung des tertiären Bildungssystems betrachtet werden können. Mit dem Begriff „besondere Einrichtung“ soll jedoch keineswegs eine elitäre Betrachtung ausgedrückt werden, sondern vielmehr verdeutlicht werden, dass wesentliche Unterschiede zwischen den internen Verwaltungsfachhochschulen und Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen bestehen.

Die Verwaltungsfachhochschulen führen die Ausbildung des gehobenen Verwaltungsdienstes durch. Betrachtungsgegenstand dieser Arbeit ist der Studiengang zum Diplomverwaltungswirt bzw. Diplomverwaltungsbetriebswirt, der gleichzeitig die Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung inkludiert. Inhalt meiner Ausführungen soll sein, die Curricula sowie die gesetzlichen Regelungen der Bundesländer zur Ausbildung der Inspektoranwärter im Bereich der allgemeinen Verwaltung zu vergleichen und Perspektiven für die Ausbildung des gehobenen nichttechnischen Dienstes der allgemeinen Verwaltung als Antwort auf die veränderten Anforderungen in der öffentlichen Verwaltung zu erarbeiten. Grundlage dieser Synopse stellen die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen dar, die zunächst für jedes Bundesland analysiert werden. Diesem deskriptiven Teil schließt sich ein statistischer Teil an, in welchem eine Auswertung

¹ Dieter Lenzen(Hrsg.): Pädagogische Grundbegriffe, Band 1, Seite 272, Stuttgart 1989

² Detlef Bischoff: Zwanzig Jahre Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst. Eine hochschulpolitische Zwischenbilanz, in: Detlef Bischoff / Christoph Reichard (Hrsg.) Vom Beamten zum Manager, Berlin 1994

auf der Ebene der Curricula hinsichtlich der einzelnen Fächer beziehungsweise Fächergruppen erfolgt. Dazu wird ein Fächerkatalog bestehend aus Fächergruppen und Studienfächern erarbeitet, der es ermöglicht, die sehr unterschiedlich aufgebauten Ausbildungsordnungen zu vergleichen. Des Weiteren erfolgt eine Betrachtung der zur Zeit bestehenden Studienbedingungen an den Verwaltungsfachhochschulen unter hochschuldidaktischen Gesichtspunkten auf der Basis einer schriftlichen Befragung.

Bislang gibt es zwar Veröffentlichungen über einzelne Studiengänge, insbesondere über Reformansätze einzelner Bundesländer, jedoch keine systematische vergleichende Darstellung der derzeitigen Ausbildung des gehobenen nichttechnischen Dienstes der allgemeinen Verwaltung. Diese Lücke möchte ich mit der vorliegenden Arbeit füllen.

2 Ausbildung in der öffentlichen Verwaltung

2.1 Beschäftigung im öffentlichen Dienst

Der öffentliche Dienst hat verschiedene Aufgaben zu erfüllen. Eine Aufgabe besteht in der öffentlichen Verwaltung. Durch die sozialstaatliche Funktion des Staates¹ neben der rechtsstaatlichen Funktion ist eine Verlagerung zur leistenden und planenden Verwaltung von der eingreifenden Verwaltung eingetreten.² Weiterhin hat der öffentliche Dienst eine politische Aufgabenstellung zu erfüllen. Darüber hinaus ist die Aufgabenerfüllung des öffentlichen Dienstes durch die Verpflichtung zur Förderung des Gemeinwohls maßgeblich bestimmt.³

Im Beschäftigungssystem hat der öffentliche Dienst in Deutschland eine große Bedeutung. Am 30.6.2002 waren in Deutschland ca. 4,9 Millionen Personen im öffentlichen Dienst beschäftigt.⁴ Bezüglich aller Erwerbstätigen sind das 13,4 %.¹ Die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes sind in unterschiedlichen Beschäftigungsbereichen tätig. Dazu gehört der unmittelbare öffentliche Dienst mit einer Beschäftigung beim Bund, dem Land, in Gemeinden und Gemeindeverbänden,

¹ siehe Art. 20 GG

² H. Minz, P. Conze: Recht des öffentlichen Dienstes, S. 3

³ ebenda, S. 3 f.

⁴ Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 14, Reihe 6, 2000

in Zweckverbänden und mit geringem Anteil dem Bundeseisenbahnvermögen. Weiterhin ist eine Beschäftigung im mittelbaren öffentlichen Dienst möglich. Dazu gehören die Personen, die bei einer der Bundes- oder Landesaufsicht unterliegenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts tätig ist.² Dazu gehören zum Beispiel die Beschäftigten der Bundesbank, der Bundesanstalt für Arbeit sowie der Sozialversicherungsträger.

Der unmittelbare öffentliche Dienst nimmt hinsichtlich der Beschäftigten mit ca. 90 % aller im öffentlichen Dienst beschäftigten Personen, d.h. sowohl Vollzeitbeschäftigte als auch Teilzeitbeschäftigte, einen sehr großen Stellenwert ein, wie den folgenden Übersichten zu entnehmen ist.

Beschäftigte im öffentlichen Dienst in 1.000 am	30.6.2000	30.6.2002	Veränderung gegenüber 2000
Beschäftigte im öffentlichen Dienst insgesamt	4.909	4.804	
Unmittelbarer öffentlicher Dienst	4.421	4.246	- 4 %
<i>davon</i>			
<i>Bund</i>	502	490	- 2 %
<i>Land</i>	2.273	2.181	- 4 %
<i>Gemeinden, Gemeindeverbände einschließlich Zweckverbände</i>	1.572	1.513	- 4 %
<i>Bundeseisenbahnvermögen</i>	74	62	- 16 %
Mittelbarer öffentlicher Dienst	488	558	+ 14 %

Tabelle 1: Beschäftigte im öffentlichen Dienst in Deutschland zum 30.6.2000 und 30.6.2002³

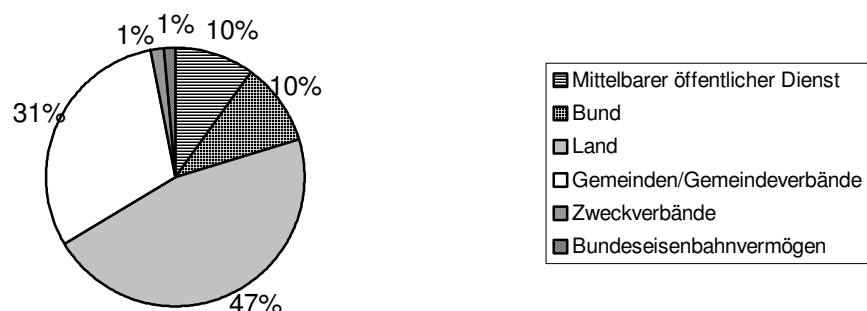


Abbildung 1: Beschäftigte im öffentlichen Dienst 2002 nach Beschäftigungsbereichen

¹ Eigene Berechnungen nach Angaben des Statistischen Bundesamtes

² F. Peine, D. Hennlein: Beamtenrecht

³ erstellt nach Angaben des Statistischen Bundesamtes

In Thüringen waren zum 30.6.2000 im öffentlichen Dienst ca. 150.000 Personen beschäftigt. Bezüglich aller erwerbstätigen Personen in Thüringen sind das 13,6 %, damit im Verhältnis geringfügig mehr als die Beschäftigungsquote des öffentlichen Dienstes in Deutschland. Die folgende Abbildung stellt im Überblick die Beschäftigungssituation im öffentlichen Dienst zum 30.6.2000 in Thüringen dar.

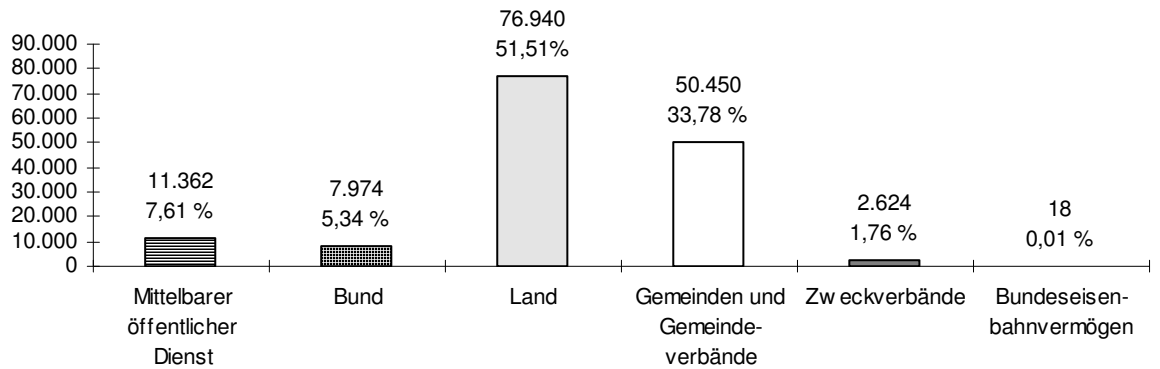


Abbildung 2: Beschäftigte im öffentlichen Dienst in Thüringen nach Beschäftigungsbereich

Die meisten der in Thüringen im öffentlichen Dienste Beschäftigten sind Beschäftigte des Landes, gefolgt von den Beschäftigten der Gemeinden und Gemeindeverbände. Im Detail stellte sich die Beschäftigungssituation im öffentlichen Dienst in Thüringen zum 30.6.2000 folgendermaßen dar:

Beschäftigte im öffentlichen Dienst in Thüringen		149.368	
Unmittelbarer öffentlicher Dienst		138.006	
davon			
Bund		7.974	
Land		76.940	
davon	Behörden		68.951
	Einrichtungen und Unternehmen		1.538
	Krankenhäuser		6.451
Gemeinden/Gemeindeverbände		50.450	
davon	Ämter und Einrichtungen		45.570
	Einrichtungen und Unternehmen		2.326
	Krankenhäuser		2.554
Zweckverbände		2.624	
Bundeseisenbahnvermögen		18	
Mittelbarer öffentlicher Dienst		11.362	
Bund		6.903	
davon	Sozialversicherungsträger		2.680
	Bundesanstalt für Arbeit		3.923
	sonstige		300
Land		4.459	
davon	Sozialversicherungsträger		4.293
	rechtlich selbständige Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Form		166

Tabelle 2: Beschäftigte im öffentlichen Dienst in Thüringen zum 30.6.2000¹

Unter einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst ist die Beschäftigung im Dienst einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zu verstehen. Demnach stehen alle Personen, die beim Bund, den Ländern, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts beschäftigten Personen im öffentlichen Dienst.² Dazu gehören auch die Beschäftigten in ausgliederten Teilen der Gebietskörperschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit, also die Beschäftigten in Regiebetrieben und Eigenbetrieben.³ Nicht zum öffentlichen Dienst gehören dagegen Tätigkeiten im Dienst der privatrechtlich organisierten Unternehmen der öffentlichen Hand, also der Eigengesellschaften in Form einer rein-öffentlichen Gesellschaft oder einem gemischt-wirtschaftlichen Unternehmen mit privater Beteiligung.⁴

¹ Nach Angaben des Thüringer Landesamtes für Statistik, Erfurt (Stand 30.6.2000)

² H. Minz, P. Conze: Recht des öffentlichen Dienstes, S. 1 f.

³ siehe u.a. § 76 ThürKO sowie ThürEBV

⁴ siehe u.a. § 73 ThürKO

Die Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst kann auf einem privatrechtlichen Dienstverhältnis basieren, welches durch den Abschluss eines Arbeitsvertrages zwischen einem Träger der öffentlichen Verwaltung als Arbeitgeber und einem Arbeiter oder Angestellten als Arbeitnehmer zustande kommt.¹ Weiterhin kann eine Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst durch ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis begründet sein, welches durch einen Verwaltungsakt zustande kommt. Das öffentlich-rechtliche Dienstrecht gilt für Beamte, Richter und Soldaten.²

Eine Zwischenstellung hinsichtlich der gesetzlichen Grundlagen zur Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst nehmen die Dienstordnungs-Angestellten im Bereich der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung ein, die durch privatrechtlichen Vertrag angestellt sind. Ihre Rechtsstellung wird bestimmt durch die Reichsversicherungsordnung.³

Außerdem können Angehörige des öffentlichen Dienstes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehen, wie dies u.a. zutreffend ist für die parlamentarischen Staatssekretäre und für die Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen. Im Gegensatz zum öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, welches häufig auf Lebenszeit besteht, ist die Dauer des öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses ungewiss und nicht auf Lebenszeit angelegt.⁴

Die Dienstverhältnisse der Arbeiter und Angestellten in öffentlichen Dienst unterscheiden sich vom Beamtenverhältnis nicht nur durch die unterschiedliche rechtliche Begründung mit einem privatrechtlichen Vertrag bzw. durch einen Verwaltungsakt, sondern durch unterschiedliche Regelungen der Entlohnung, die bei den Arbeitern und Angestellten nach Tarifvertrag und nicht nach Gesetz wie bei den Beamten erfolgt. Die Bezüge der Arbeiter und Angestellten werden nach Lebensalter und Tätigkeitsmerkmalen bemessen, es besteht Kündbarkeit. Hingegen werden die Bezüge der Beamten nach Dienstalter und dem übertragenen Amt ermittelt und es besteht im Regelfall eine Anstellung auf Lebenszeit⁵, wenn man von den Beamten auf Zeit, auf Probe und auf Widerruf absieht.⁶

¹ H. Minz, P. Conze: Recht des öffentlichen Dienstes, S. 4

² H. Minz, P. Conze, a.a.O., S. 5

³ ebd.

⁴ ebd., S. 5 f.

⁵ U. Battis: Rechte und Pflichten im öffentlichen Dienst von A-Z, S. 21

⁶ vgl. § 3 (1) BRRG

Eine Berufung in ein Beamtenverhältnis erfolgt zur Wahrnehmung hoheitsrechtlicher Aufgaben und solcher Aufgaben, die aus Gründen der Sicherung des Staatslebens und des öffentlichen Lebens nicht ausschließlich Personen übertragen werden dürfen, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen.¹ Das Grundgesetz regelt hingegen etwas enger als das BRRG, dass die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen ist, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.² Damit soll sichergestellt werden, dass besonders bedeutsame Aufgaben nur von qualifizierten und in einem besonders engen Abhängigkeitsverhältnis stehenden Bediensteten wahrgenommen werden.³ Außer zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben ist ein Beamtenverhältnis zulässig zur Wahrnehmung von Aufgaben, deren Erfüllung durch das für Beamte geltende Streikverbot und die Geltung des speziellen Disziplinarrechts besser gesichert erscheint als bei der Übertragung der Aufgaben an Personen, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen. Mit diesen Einschränkungen möchte man eine missbräuchliche Ausweitung des Beamtenstatus vermeiden.⁴

Umstritten ist jedoch, was unter dem Begriff „hoheitsrechtliche Befugnisse“ zu verstehen ist. Eine Einschränkung auf die Eingriffsverwaltung, in welcher der Staat mit Zwang und Gewalt tätig wird, wird dem Sinn der Vorschrift in der heutigen Zeit nicht gerecht⁵. Da die Eingriffsverwaltung von Bereichen der leistenden und planenden Verwaltung verdrängt wird, so ist auch der Begriff „hoheitsrechtliche Befugnisse“ dynamisch zu interpretieren.⁶ Nicht unter hoheitsrechtliche Befugnisse fallen demokratisch Gewählte und Richter⁷ und Amtsträger der Kirchen⁸. Eine Einschränkung auf den Personenkreis, der unmittelbar mit dem Bürger in Kontakt steht, ist nicht zu vertreten, vielmehr gehören zu den hoheitsrechtlichen Aufgaben auch die Tätigkeiten, die sich mit dem Vorbereiten von Entscheidungen befassen, sofern es nicht rein technische Vorbereitungshandlungen betrifft.⁹ Jedoch soll mit Art. 33 Abs. IV des Grundgesetzes kein Rechtsanspruch eines Nichtbeamten bei

¹ vgl. § 2 (2) BRRG

² vgl. Art. 33 Abs. IV GG

³ Maunz/...: Kommentar zum Grundgesetz, Art.33, Rnr. 32

⁴ U. Battis: Rechte und Pflichten im öffentlichen Dienst von A-Z, S. 21

⁵ Maunz/...: a.a.O. Rnr. 33

⁶ Maunz/...: ebd.

⁷ Maunz/...: Rnr. 34

⁸ Maunz/...: Rnr. 38

⁹ Maunz/...:Rnr. 35 f.

Ausübung hoheitsrechtlicher Tätigkeiten auf Übernahme in ein Beamtenverhältnis verstanden werden. Das fehlerhafte Vorgehen besteht nicht in der Nichtnennung zum Beamten sondern in der Übertragung hoheitsrechtlicher Aufgaben auf eine nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehende Person.¹

Ein Beamtenverhältnis kann unterschiedlich begründet sein. Es ist ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Probe und auf Widerruf denkbar. Ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bildet die Regel. Weiterhin ist ein Beamtenverhältnis auf Zeit möglich, ein solches wird bei Verwendung des Beamten auf bestimmte Dauer für derartige Aufgaben begründet. Wenn der Beamte zur späteren Verwendung als Beamter auf Lebenszeit oder zur Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion eine Probezeit zurückzulegen hat, wird ein Beamtenverhältnis auf Probe begründet. Bei vorübergehender Verwendung des Beamten für derartige Aufgaben oder wenn sich der Beamte im Vorbereitungsdienst einer bestimmten Laufbahn befindet, wird ein Beamtenverhältnis auf Widerruf begründet.²

In ein Beamtenverhältnis kann berufen werden, wer Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung in Sinne des Grundgesetzes eintritt und die für die Laufbahn vorgeschriebene bzw. übliche Vorbildung besitzt.³

Wie die folgende Abbildung zeigt, stehen 38 % der im öffentlichen Dienst in Deutschland Beschäftigten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis als Beamte, Richter und Soldaten und 62 % in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis als Arbeiter und Angestellte.

¹ Maunz/...: Rnr. 40

² vgl. § 3 (1) BRRG

³ vgl. § 4 (1) BRRG

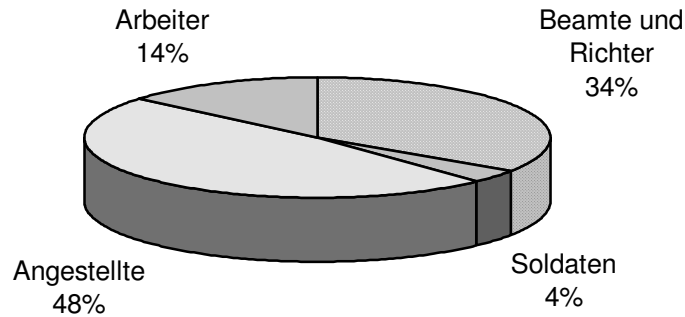
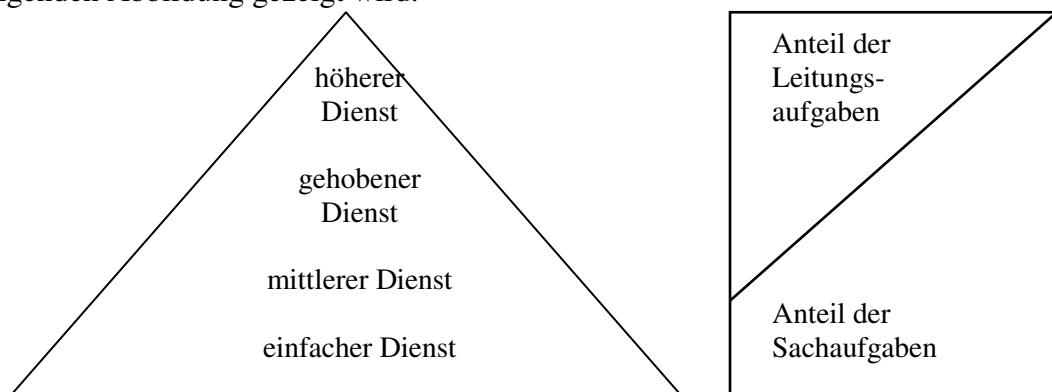


Abbildung 3: Beschäftigte im öffentlichen Dienst nach Dienstverhältnis¹

Die Beschäftigten können in einem weiten beruflichen Spektrum tätig sein. Dieses geht vom nichttechnischen Dienst bis zum technischen Dienst. Fachrichtungen, in denen Tätigkeiten ausgeübt werden, erstrecken sich vom Vermessungsdienst, der Ver- und Entsorgung, des Umweltschutzes, der Gewerbekontrolle bis zum Sozialdienst, Erziehungsdienst, Gesundheitsdienst, Feuerwehrdienst, Polizeidienst, Bibliotheksdienst und Zolldienst, um einige Beispiele zu nennen.²

Tätigkeiten von Beamten im einfachen Dienst bzw. Angestellten mit gleichem Aufgabenprofil bestehen aus Sachaufgaben, die nach Unterweisung ausgeführt werden. Das Tätigkeitsprofil von Beschäftigten des mittleren Dienstes umfasst die selbständige Ausführung von Sachbearbeitungsaufgaben. Die Beschäftigten des gehobenen Dienstes verrichten sowohl Leitungsaufgaben als auch anspruchsvollere Sachaufgaben. Bei den Beamten bzw. Angestellten des höheren Dienstes verschiebt sich das Anforderungsprofil zugunsten der Leitungsaufgaben, wie auch in der folgenden Abbildung gezeigt wird.



¹ Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 14, Reihe 6, 2000

² C. Reichard: Aus- und Fortbildung in der Kommunalverwaltung, in Wollmann/Roth(Hrsg.): Kommunalpolitik

Betrachtet man die Angestellten und Beamten sowie Richtern und Soldaten im öffentlichen Dienst hinsichtlich ihrer Laufbahnen, so gelangt man zu folgender Verteilung:

Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes nach Laufbahngruppen					
	Beamte, Richter und Soldaten	in v.H. der Beamten, Richter, Soldaten und Angestellten der Laufbahn	Angestellte	in v.H. der Beamten, Richter, Soldaten und Angestellten der Laufbahn	Anteil der Beamten, Richter, Soldaten und Angestellten der Laufbahn in v.H. aller Beamten, Richter, Soldaten und Angestellten
höherer Dienst	400.150	58,2%	287.976	41,8%	16%
gehobener Dienst	868.863	59,3%	597.249	40,7%	35%
mittlerer Dienst	549.154	28,5%	1.377.788	71,5%	46%
einfacher Dienst	52.957	49,3%	54.434	50,7%	3%
gesamt	1.871.124		2.317.447		
Anteil der Beamten, Richter, Soldaten bzw. Angestellten in v.H. aller Angestellten und Beamten, Richter, Soldaten	44%		55%		

Hinweise:

1. Die Addition der Prozentsätze der unteren Zeile ergibt lediglich 99 %, da in der Anzahl aller Beschäftigten 35.406 Beschäftigte ohne Angabe der Vergütungs- bzw. Laufbahngruppe enthalten sind, für die keine Zuordnung vorgenommen werden kann.
2. Die Beschäftigten umfassen Vollzeitbeschäftigte und Teilzeitbeschäftigte.

Tabelle 3: Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes nach Laufbahngruppen¹

Die Aufstellung zeigt, dass im höheren Dienst und im gehobenen Dienst der Anteil der Beamten, Richter und Soldaten, also der Beschäftigten, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, größer ist als der Anteil der Angestellten mit einer Einstufung, die der jeweiligen Laufbahngruppe entspricht. Im mittleren Dienst überwiegt deutlich der Anteil der Angestellten mit 71,5 % der Beschäftigten in dieser Laufbahngruppe gegenüber 28,5 % Beschäftigte in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, also Beamte, Richter und Soldaten. Beim einfachen Dienst ist das Verhältnis zwischen der Gruppe der Beamten, Richter und Soldaten und der Gruppe der Angestellten etwa ausgewogen, in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen 49,3 % gegenüber 50,7 %, die sich in einem privatrechtlichem Arbeitsverhältnis als Angestellter im öffentlichen Dienst befinden.

¹ Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 14, Reihe 6, Stand 30.6.2000

Exemplarisch möchte ich die Situation der Beschäftigung im öffentlichen Dienst im Freistaat Thüringen zeigen. Bei den Beamten, Richtern, Soldaten, also den Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, und Angestellten des Landes Thüringen zeigte sich im Jahr 2000 die folgende Konstellation: ¹

Personal des Landes Thüringen					
	Beamte, Richter und Soldaten	in v.H. der Beamten, Richter, Soldaten und Angestellten der Laufbahn	Angestellte	in v.H. der Beamten, Richter, Soldaten und Angestellten der Laufbahn	Anteil der Beamten, Richter, Soldaten und Angestellten der Laufbahn in v.H. aller Beamten, Richter, Soldaten und Angestellten
höherer Dienst	4.426	27,2%	11.869	72,8%	23%
gehobener Dienst	8.483	26,4%	23.692	73,6%	45%
mittlerer Dienst	8.961	39,7%	13.599	60,3%	31%
einfacher Dienst	166	22,9%	558	77,1%	1%
gesamt	22.036		49.718		
Anteil der Beamten, Richter, Soldaten bzw. Angestellten in v.H. aller Angestellten und Beamten, Richter, Soldaten	30,7%		69,3%		

Tabelle 4: Personal des Landes Thüringen 2000

Anhand der Darstellung wird deutlich, dass der Anteil der Beamten in der jeweiligen Laufbahn zwischen 22,9 % beim einfachen Dienst und 39,7 % beim mittleren Dienst liegt, damit aber der Anteil der Beamten unabhängig von der Laufbahn geringer ist als der Anteil der Angestellten, die Tätigkeiten verrichten, die den Anforderungen der entsprechenden Beamtenlaufbahn entsprechen. Die Beamtenquote² liegt bei den Bediensteten des Landes Thüringen im höheren, gehobenen und einfachen Dienst unter dem durchschnittlichen Anteil der Beamten der jeweiligen Laufbahn, wie sich aus dem Vergleich mit Tabelle 3 ergibt. Im Durchschnitt sind im Land Thüringen und in Gemeinden und Gemeindeverbänden Thüringens bezüglich aller Beschäftigten 30,7 % Beamte und 69,3 % Angestellte. Hinsichtlich der Laufbahn sind mit 45 % die meisten Beschäftigten Beamte des gehobenen Dienstes bzw. Angestellte mit gleichem Aufgabenprofil.

¹ Nach Angaben des Thüringer Landesamtes für Statistik

² Anteil der Beamten, Richter und Soldaten in v.H. aller Beamten, Richter, Soldaten und Angestellten, gegebenenfalls hinsichtlich einer bestimmten Laufbahn

Die Beschäftigungssituation stellt sich in den Thüringer Gemeinden und Gemeindeverbänden anders dar als es bei den Beschäftigten des Landes der Fall ist.

Personal der Gemeinden und Gemeindeverbände					
	Beamte, Richter und Soldaten	in v.H. der Beamten, Richter, Soldaten und Angestellten der Laufbahn	Angestellte	in v.H. der Beamten, Richter, Soldaten und Angestellten der Laufbahn	Anteil der Beamten, Richter, Soldaten und Angestellten der Laufbahn in v.H. aller Beamten, Richter, Soldaten und Angestellten
höherer Dienst	590	37,5%	983	62,5%	4%
gehobener Dienst	1.237	15,0%	7.002	85,0%	24%
mittlerer Dienst	1.116	4,6%	23.316	95,4%	70%
einfacher Dienst	3	0,4%	731	99,6%	2%
gesamt	2.946		32.032		
Anteil der Beamten, Richter, Soldaten bzw. Angestellten in v.H. aller Angestellten und Beamten, Richter, Soldaten	8,4%		91,6%		100%

Tabelle 5: Personal der Gemeinden und Gemeindeverbände in Thüringen 2000

Die Thüringer Gemeinden und Gemeindeverbände haben bezüglich aller Beschäftigten 91,6 % Angestellte, lediglich die verbleibenden 8,4 % sind Beamte. Der Anteil der Beamten liegt damit weit unter dem Durchschnitt. Hier sind mit 70 % die meisten Beschäftigten im mittleren Dienst tätig, davon jedoch nur 4,6 % in einem Beamtenverhältnis. Der gehobene Dienst umfasst 24 % aller Beschäftigten der Gemeinden und Gemeindeverbände, jedoch sind auch hier nur 15 % in einem Beamtenverhältnis. Der höhere Dienst nimmt mit 4 % aller Beschäftigten einen deutlich geringeren Anteil ein als bei den Beschäftigten des Landes. Hier ist jedoch der Anteil der Beamten mit 37,5 % deutlich höher als bei den anderen Laufbahnen. Der einfache Dienst hat mit 0,4 % die niedrigste Beamtenquote, insgesamt sind hier jedoch nur 2 % aller Beschäftigten der Thüringer Gemeinden und Gemeindeverbände in dieser Laufbahngruppe.

Die folgende Darstellung soll die unterschiedlichen Anteile der jeweiligen Laufbahnen bei den Beschäftigten des Landes Thüringen im Vergleich zu den Beschäftigten der Thüringer Gemeinden und Gemeindeverbände verdeutlichen.

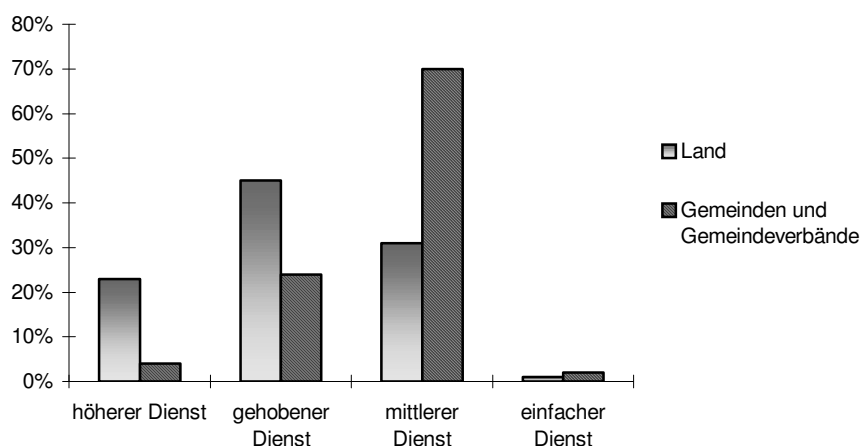


Abbildung 4: Anteil der Beschäftigte nach Laufbahnen in Thüringen 2000

Hinsichtlich der Anteile der Beschäftigten kommt bei den Beschäftigten des Landes Thüringen der Laufbahn des gehobenen Dienstes, bei den Beschäftigten der Kommunalverwaltung der Laufbahn des mittleren Dienstes die größte Bedeutung zu.

Die Ausbildung der Beamtenanwärter des gehobenen Dienstes für die staatliche allgemeine Verwaltung und die Kommunalverwaltung sowie der Finanzbehörden erfolgt an der Verwaltungsfachhochschule des Landes Thüringen in Gotha in den entsprechenden Fachbereichen, die zum Bildungszentrum der Thüringer Steuerverwaltung gehören. An der ebenfalls zum Bildungszentrum gehörenden Landesfinanzschule werden die Beamtenanwärter der Finanzbehörden des mittleren Dienstes ausgebildet. Der mittlere Dienst der staatlichen allgemeinen Verwaltung und Kommunalverwaltung wird an der Verwaltungsschule mit Sitz in Weimar ausgebildet.

2.2 Die Ausbildung der Beamten im öffentlichen Dienst

2.2.1 Das Laufbahnprinzip

Der öffentliche Dienst spielt, wie im vorangegangenen Abschnitt gezeigt, im Beschäftigungssystem der BRD eine bedeutende Rolle. Im Folgenden soll betrachtet werden, welche Zugangsmöglichkeiten es für Bewerber einer Beamtenlaufbahn mit unterschiedlichen Bildungsvoraussetzungen in den öffentlichen Dienst gibt.

Das Laufbahnprinzip zählt zu den hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums im Sinne des Art. 33 Abs. V GG¹. Der Inhalt des Laufbahnprinzips besteht darin, dass ein Bewerber abhängig von seiner Laufbahn und dem Aufgabengebiet der Verwaltung, in dem er verwendet werden soll, so für seine Aufgabe auszubilden, dass er diese auch unter Berücksichtigung der Änderung der Aufgabeninhalte sachlich richtig auf einer bestimmten Stufe der Hierarchie wahrnehmen kann.² Eine Laufbahn umfasst alle Ämter derselben Fachrichtung, welche die gleiche Vor- oder Ausbildung oder eine diesen Voraussetzungen gleichwertige Befähigung erfordern.³ Die Laufbahn wird bestimmt durch die Laufbahngruppe und die Fachrichtung. Die Laufbahngruppe ist das übergeordnete Gliederungsprinzip, wohingegen die Fachrichtung ein Unterscheidungsmerkmal der Laufbahnen einer Laufbahngruppe ist. Das Laufbahnprinzip soll damit einer bestmöglichen Auslese und der wirkungsvollen Steuerung des Personaleinsatzes dienen. Hintergrund ist der Gedanke, dass jeder Beamte eine den Aufgaben seiner Laufbahn entsprechende Vorbildung besitzt und die Befähigung für alle Ämter der Laufbahn durch Prüfung und Bewährung nachgewiesen hat.⁴

¹ Zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums gehören neben dem Laufbahnprinzip u.a., dass

- das Beamtenverhältnis öffentlich-rechtlich und vom Staat einseitig ausgestaltet wird
- das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit eingegangen wird
- der Einsatz der vollen Arbeitskraft erforderlich ist, das Beamtenverhältnis also Lebens- und Hauptberuf ist
- eine Fürsorgepflicht des Dienstherrn besteht, die insbesondere die Alimentationspflicht beinhaltet
- die Beamten eine Treuepflicht haben, nach welcher die Interessen innerhalb und außerhalb des Dienstes wahrzunehmen sind
- im Rahmen der Treuepflicht die Interessen der Gesamtheit, nicht einer einzelnen Partei wahrzunehmen sind
- die Beamten das Recht auf eine eigenen Personalvertretung haben

vgl. Maunz/...: Kommentar zum Grundgesetz, Art.33, Rnr. 62 ff.

² F. Wind: Öffentliches Dienstrecht

³ vgl. § 2 (2) BLV oder § 5 (1) ThürLbVO

⁴ F. Wagner: Beamtenrecht, S. 59

Es werden vier Laufbahngruppen unterschieden, der einfache, mittlere, gehobene und höhere Dienst.¹ Diese Laufbahngruppen knüpfen im wesentlichen an die Abschlüsse des Bildungssystems der BRD an.² Die von einem Bewerber angestrebte Laufbahngruppe wird also durch seine Vorbildung bestimmt. Die Zugehörigkeit einer Laufbahngruppe richtet sich nach den im Bundesbesoldungsgesetz genannten Eingangsamt.³

Die folgende Darstellung zeigt die Beziehungen zwischen den Ämterbezeichnungen, der Besoldungsgruppen der A-Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz und die dazugehörige Laufbahngruppe.

Amt	Besoldungsgruppe	Laufbahngruppe
leitender Direktor	A 16	höherer Dienst
Direktor	A 15	
Oberrat	A 14	
Rat	A 13	
Oberamtsrat	A 13	gehobener Dienst
Amtsrat	A 12	
Amtmann	A 11	
Oberinspektor	A 10	
Inspektor	A 9	
Amtsinspektor	A 9	mittlerer Dienst
Hauptsekretär	A 8	
Obersekretär	A 7	
Sekretär	A 6	
Assistent	A 5	
Oberamtsmeister	A 5	einfacher Dienst
Amtsmeister	A 4	
Hauptamtsgehilfe	A 3	
Oberamtsgehilfe	A 2	
Amtsgehilfe	A 1	

Abbildung 5: Ämter und Besoldung in den Laufbahngruppen⁴

Die Laufbahn wird neben der Laufbahngruppe durch die Fachrichtung bestimmt. Die Fachrichtung gibt das Aufgabengebiet an, wie zum Beispiel Finanzverwaltung oder allgemeine Verwaltung. Die zu ergreifende Fachrichtung hängt von der Ausbildung ab. Unter Ausbildung ist die Vermittlung und Aneignung von Fachwissen zu verstehen, welches den Beamten in die Lage versetzen soll, den Anforderungen, die

¹ vgl. § 5 (2) ThürLbVO

² F. Wind: Öffentliches Dienstrecht

³ vgl. § 5 (3) ThürLbVO

⁴ Ähnliche Darstellung bei F. Wind: Öffentliches Dienstrecht

im Laufe seiner beruflichen Entwicklung an ihn gestellt werden, zu erfüllen. Die Ausbildung erfolgt im Rahmen des Vorbereitungsdienstes. Da die öffentliche Verwaltung aber ein differenziertes Spektrum von Aufgaben zu erfüllen hat, erfolgt die Ausbildung nicht einheitlich für Beamte einer Laufbahngruppe sondern für einen bestimmten Aufgabenbereich.¹

Im Gegensatz zum Laufbahnprinzip steht das Ämterprinzip. Hier wird für jedes einzelne Amt die Befähigungsvoraussetzung festgelegt und die Auswahl nur für dieses Amt, zum Beispiel aufgrund von Stellenausschreibungen vorgenommen.²

Für Beamte der entsprechenden Laufbahnen gibt es bestimmte Zugangsmöglichkeiten in den öffentlichen Dienst, wie die nachfolgende Darstellung zeigt.³

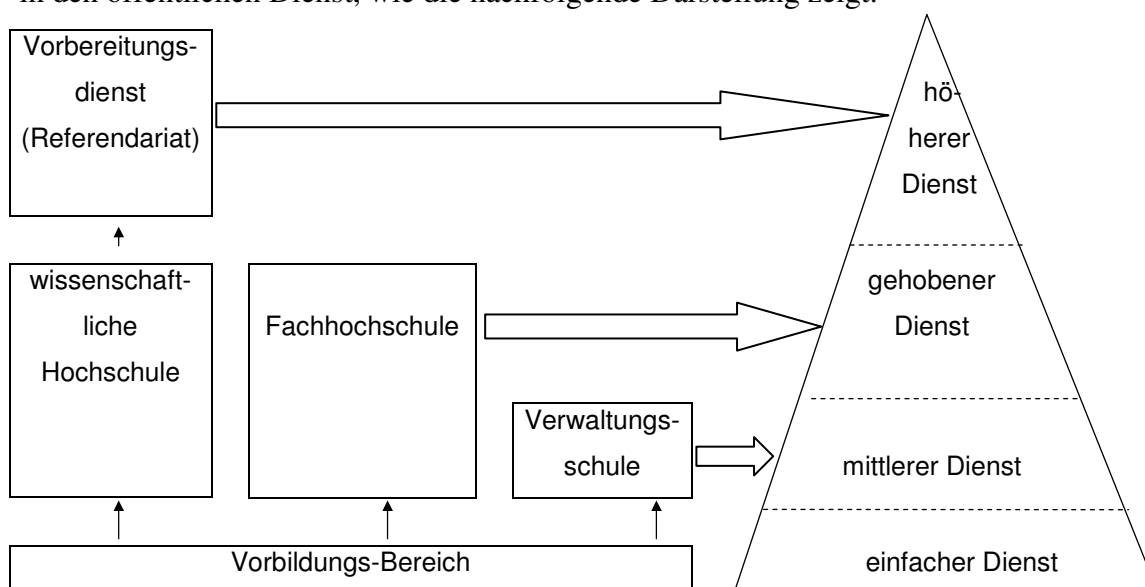


Abbildung 6: Zugangswege in den öffentlichen Dienst

Die Laufbahnbewerber sind für die Zeit, in der sie den Vorbereitungsdienst in der jeweiligen Laufbahn leisten, Beamte auf Widerruf nach § 3 (1) Nr. 4a BRRG. Das bedeutet, dass der Bewerber neben den für die Laufbahn geforderten Zulassungsvorschriften auch über die Voraussetzungen verfügen muss, um nach § 4 BRRG in ein Beamtenverhältnis berufen zu werden.

¹ F. Wind: Öffentliches Dienstrecht

² F. Wagner: Beamtenrecht, S. 59

³ C. Reichard: Aus- und Fortbildung in der Kommunalverwaltung, in Wollmann/Roth(Hrsg.): Kommunalpolitik

2.2.2 Die Laufbahn des einfachen Dienstes

Für eine Zulassung für die Laufbahn des einfachen Dienstes wird nach § 13 (2) BRRG mindestens der erfolgreiche Abschluss einer Hauptschule oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand gefordert. Weiterführende Rahmenvorschriften für die Gesetzgebung der Länder nach dem BRRG existieren nicht. Weiteres ist in den Landesbeamtengesetzen bzw. den Laufbahnverordnungen der Länder geregelt. So bestimmt die Gesetzgebung des Landes Thüringen, dass der Vorbereitungsdienst sechs Monate dauert und eine theoretische und praktische Ausbildung umfasst. Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Feststellung ab, ob das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht wurde. In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Laufbahnen kann vorgeschrieben werden, dass der Vorbereitungsdienst mit einer Prüfung abschließt.¹

2.2.3 Die Laufbahn des mittleren Dienstes

Für die Laufbahn des mittleren Dienstes ist nach § 13 (2) Nr. 2 BRRG die Zulassungsvoraussetzung mindestens der Abschluss der Realschule oder der erfolgreiche Besuch der Hauptschule und eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder eine Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand.

In Thüringen bestimmt die Laufbahnverordnung, dass der Vorbereitungsdienst in der Regel zwei Jahre dauert und die berufliche Grundbildung sowie die fachlichen Kenntnisse, Methoden und Fähigkeiten vermittelt, die zur Erfüllung der Aufgaben der Laufbahn erforderlich sind. Die fachtheoretische Ausbildung dauert in der Regel sechs Monate und die fachpraktische Ausbildung 18 Monate. Der Vorbereitungsdienst schließt mit einer Laufbahnprüfung ab.¹

2.2.4 Die Laufbahn des gehobenen Dienstes

Die Rahmenvorschriften für die Laufbahn des gehobenen Dienstes sind im BRRG umfassender ausgeführt als die Vorschriften der Laufbahnen des einfachen und mittleren Dienstes. Sie beinhalten nicht nur die Voraussetzungen sondern auch die Institution, in welcher die Kenntnisse vermittelt werden sowie Rahmenvorschriften des Studienplanes.

¹ so in § 21 ThürLbVO

Für die Laufbahn des gehobenen Dienstes wird eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand vorausgesetzt.² Das Grundmodell sieht nach § 14 Abs. 2 BRRG einen Vorbereitungsdienst in einem Studiengang einer Fachhochschule oder in einem gleichstehenden Studiengang vor. Dieser dauert drei Jahre und vermittelt den Beamten die Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Laufbahn erforderlich sind. Die Fachstudien betragen innerhalb der Vorbereitungszeit mindestens 18 Monate. Der Anteil der praktischen Ausbildung darf die Dauer von einem Jahr nicht unterschreiten.³

Nach § 14 Abs. 3 BRRG kann der Vorbereitungsdienst auf fachbezogene Schwerpunkte beschränkt werden, wenn das Vorhandensein der notwendigen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden zur Erfüllung der Aufgaben des gehobenen Dienstes durch den Abschluss eines Studienganges an einer Hochschule nachgewiesen werden kann. In diesem Anrechnungsmodell wird ein berufspraktischer Vorbereitungsdienst durchgeführt, deren Inhalt Bestandteil der zu absolvierenden Laufbahnprüfung ist.

Nach § 14 Abs.4 BRRG hat die Befähigung für den gehobenen Dienst auch erlangt, wer in einen Studiengang an einer Hochschule eine Prüfung absolviert hat, die der Laufbahnprüfung gleichwertig ist. Dieses Anerkennungsmodell bedarf jedoch weiterer Vorschriften.

Die im BRRG stärker ausgeführten Rahmenvorschriften für den gehobenen Dienst im Vergleich zu den bisher vorgestellten Laufbahnen sind das Ergebnis der Ausbildungsreform für den Verwaltungsdienst, die etwa Ende der 60er Jahre eingeleitet wurde. Die Novellierung des BRRG erfolgte im Jahr 1976 und brachte für Bund und Länder die Verpflichtung zur Überleitung der Ausbildungsgänge für den gehobenen Verwaltungsdienst auf Fachhochschulen bis zum 1. Januar 1980.⁴

¹ §§ 23 ff. ThürLbVO

² § 13 (2) Nr. 3 BRRG

³ § 14 (2) BRRG

⁴ H. Wunsch: Die Fachhochschulen des öffentlichen Dienstes, in ZBR 1986, S. 158

In Thüringen bestimmt die Thüringer Laufbahnverordnung im § 30 ThürLbVO, dass der Vorbereitungsdienst drei Jahre dauert und in einem Studiengang einer Fachhochschule durchgeführt wird, welcher aus Fachstudien an der Thüringer Verwaltungsfachhochschule oder an einer gleichstehenden Hochschuleinrichtung und aus berufspraktischen Studienzeiten besteht. Unberührt bleiben von dieser Verordnung die unter § 61 ThürLbVO aufgeführten Vorschriften, wozu einige spezielle Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gehören.

Die Verwaltungsfachhochschulen nehmen im tertiären Sektor des Bildungssystems der BRD zwar eine weniger bedeutende Rolle ein, jedoch spielt die Ausbildung von Beamten im gehobenen Dienst im Vergleich zu den Vorbereitungsdiensten der anderen Laufbahnen eine besondere Rolle. Auf der einen Seite werden im gehobenen Dienst mit 44,8 % der sich in Ausbildung befindlichen Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis aller Laufbahnen die meisten Beamten ausgebildet. Auf der anderen Seite werden gerade hier Diskussionen geführt, inwiefern die Verwaltungsfachhochschulen das richtige bildungspolitische Instrument für die Ausbildung im gehobenen Dienst sind.

In allen Bundesländern studierten im Wintersemester 2001/2002 an Fachhochschulen einschließlich der Verwaltungsfachhochschulen ca. 484.000 Studierende. Lediglich 7 % studierten davon an den Verwaltungsfachhochschulen von Bund und Ländern.¹ Die Anzahl der Studierenden an den Verwaltungsfachhochschulen in den einzelnen Bundesländern zeigt die folgende Darstellung. Diese umfasst die Ausbildung des gehobenen Dienstes aller Fachrichtungen.

¹ nach Angaben des Statistischen Bundesamtes: Statistisches Jahrbuch 2002

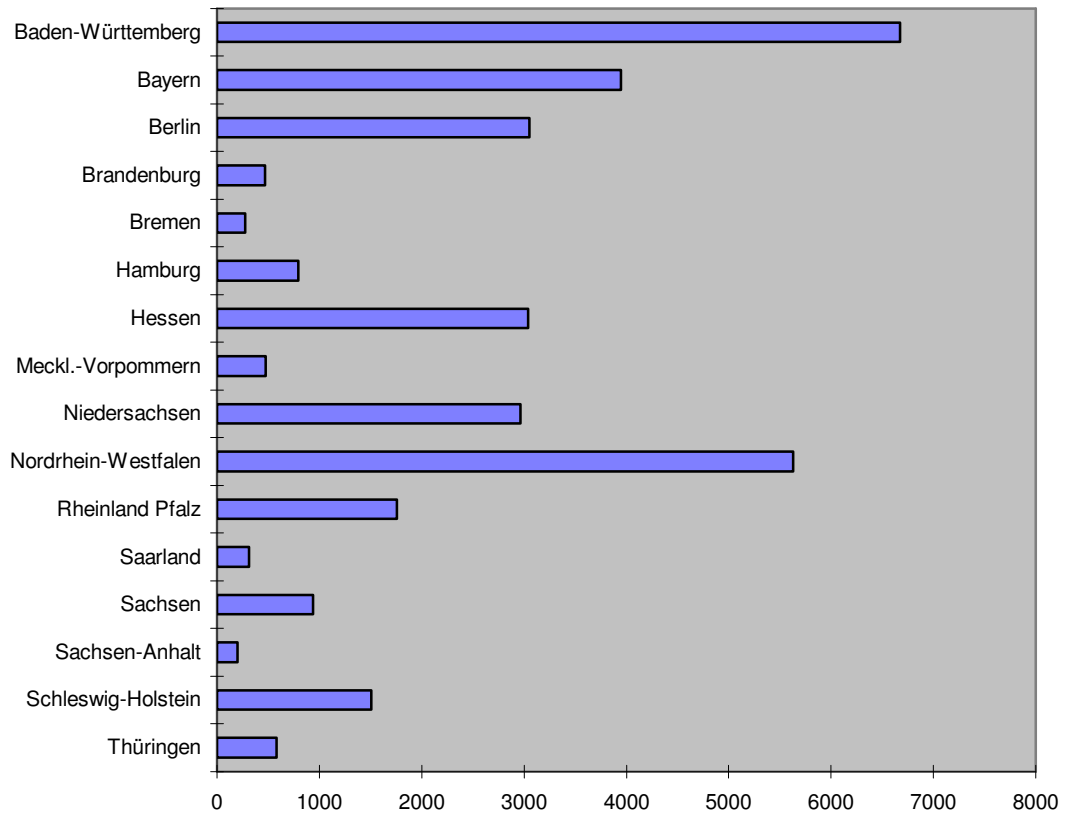


Abbildung 7: Studierende an Verwaltungsfachhochschulen in den Bundesländern¹

2.2.5 Die Laufbahn des höheren Dienstes

Für die Laufbahn des höheren Dienstes wird nach § 13 BRRG (4) ein mindestens dreijähriges Studium an einer Hochschule vorausgesetzt, welches mit einer Prüfung abgeschlossen wurde. Dieses Studium muss geeignet sein, in Verbindung mit der für die Laufbahn vorgeschriebenen berufspraktischen Ausbildung oder Tätigkeit die Anforderungen der Befähigung für die Laufbahn zu erfüllen. Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens zwei Jahre und schließt mit einer Prüfung ab. Besondere Bildungseinrichtungen, in denen die Qualifikation für die Laufbahn des höheren Dienstes erlangt wird, existieren nicht.

¹ erstellt nach Angaben des Statistischen Bundesamtes, Statistisches Jahrbuch 2002

3 Die Verwaltungsfachhochschulen

3.1. Entstehung der Verwaltungsfachhochschulen

Die Verwaltungsfachhochschulen sind Institutionen, deren Einrichtung in den siebziger Jahren beschlossen wurde und als ein Ergebnis der Verwaltungsreform anzusehen sind. 1976 wurde beschlossen, die Ausbildung des gehobenen nichttechnischen Dienst an Fachhochschulen durchzuführen. Mit dem „Zweiten Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften“ vom 18. August 1976¹ wurden die Zulassungsvorschriften mit dem Verlangen einer Hochschulzugangsberechtigung verändert und die Dauer des Vorbereitungsdienstes auf drei Jahre festgelegt. (siehe 2.2.4 Die Laufbahn des gehobenen Dienstes)

Mit der Einrichtung der Verwaltungsfachhochschulen sollte den veränderten Bedürfnissen der öffentlichen Verwaltung Rechnung getragen werden. Das Verwaltungshandeln wurde zunehmend durch planerische, wirtschaftliche und sozialwissenschaftlichen Elemente bestimmt, die zu einer deutlichen Wandlung der bis dato auszuführenden Verwaltungsaufgaben führten. Die Ständige Konferenz der Innen-, Justiz- und Finanzminister hatte sich bereits 1970 in einem Beschluss für eine Reform der Vor- und Ausbildung der öffentlichen Verwaltung ausgesprochen. Dem erhöhten Qualifikationsbedarf des gehobenen Dienstes sollte mit einer Ausbildungsstätte in der „Prägung von Fachhochschulen“ Rechnung getragen werden, wobei deren Abschlüsse mit denen externer Fachhochschulen gleichwertig sein sollten.²

Auch in der Industrie und der Wirtschaft bemühte man sich um eine verbesserte Ausbildung der mittleren Führungsebene, was in der Anhebung der Ingenieurschulen und vergleichbarer Bildungseinrichtungen auf die Ebene der Fachhochschulen deutlich wurde.

¹ BGBl I, 1973, S. 2209

² EntschlieÙung der ständigen Konferenz der Innenminister vom 30.4.1970, entnommen: Hochschullehrerbund HLB-FHB e.V. (Hrsg.) : Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in der politischen Diskussion. (WR)

Die bestehenden Verwaltungsschulen wurden auf der Grundlage des veränderten BRRG in Verwaltungsfachhochschulen überführt bzw. als solche neu gegründet. Damit wurde eine Bildungseinrichtung geschaffen, die den speziellen Anforderungen der öffentlichen Verwaltung besser Rechnung tragen sollte, als die allgemeinen Fachhochschulen dazu imstande waren. Allerdings wurde im Gesetzentwurf zur Änderung des BRRG darauf hingewiesen, dass die Ausbildung des gehobenen Dienstes längerfristig im allgemeinen Hochschulbereich anzusiedeln ist. Die verwaltungsinterne Ausbildung wurde als Zwischenlösung angesehen, bis an öffentlichen Hochschulen bzw. Fachhochschulen entsprechenden Bildungsgänge eingerichtet sind.¹ Neben der Verwaltungsfachhochschule des Bundes gibt es heute Verwaltungsfachhochschulen in allen Bundesländern, die ihre Studiengänge in unterschiedlichen Studienrichtungen anbieten.

3.2 Verwaltungsfachhochschulen versus Fachhochschulen

Die in den siebziger Jahren in den damals bestehenden Bundesländern und zu Beginn der neunziger Jahre in den neuen Bundesländern eingerichteten Verwaltungsfachhochschulen unterscheiden sich in wesentlichen Merkmalen von den allgemeinen Fachhochschulen.

Hochschulen sind nach § 1 HRG die Universitäten, die Pädagogischen Hochschulen, die Kunsthochschulen, die Fachhochschulen und die sonstigen Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Landesrecht staatliche Hochschulen sind. Nach § 73 (2) HRG können für staatliche Hochschulen, deren Ausbildungsgänge ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind, durch Landesrecht abweichende Regelungen von denen des HRG getroffen werden. Folgende Anforderungen müssen nach § 73 (2) HRG jedoch erfüllt sein. Nach § 7 (1) HRG soll das Studium auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und den Studenten die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlichem und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt sind. Dem wird in den Verwaltungsfachhochschulgesetzen Rechnung getragen, in denen es zum Beispiel heißt, dass die Verwaltungsfachhochschule die Aufgabe hat, die Fähigkeit der

¹ WR, Drs. 2541/96

Studierenden zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat und zu wissenschaftlicher Arbeitsweise zu entwickeln.¹

Die Studienbewerber an einer Verwaltungsfachhochschule müssen die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule nach § 70 (1) Nr. 3 HRG erfüllen, was mit den Vorschriften des BRRG für die Landesgesetzgebung korrespondiert.

Die Verwaltungsfachhochschulen sind Fachhochschulen nach dem HRG, jedoch gelten für sie besondere Vorschriften, die durch die Landesgesetzgebung bestimmt wird.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen internen und externen Fachhochschulen ist das praktizierte Recht auf Selbstverwaltung. So sind die Verwaltungsfachhochschulen interne Fachhochschulen des öffentlichen Dienstes ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Dies differiert zu der rechtlichen Selbständigkeit der externen Fachhochschulen, die in der Regel Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen sind, jedoch auch in anderer Rechtsform errichtet werden können.

Die nicht rechtsfähigen Einrichtungen in Form der Verwaltungsfachhochschulen sind üblicherweise im Ressortbereich des Innenministeriums, zum Teil auch im Ressortbereich des Finanzministeriums des Landes angesiedelt. Träger der Verwaltungsfachhochschulen sind in der Regel die Länder.

Mit dem Status einer nicht-rechtsfähigen Körperschaft, Anstalt oder Einrichtung sind Einschränkungen gegenüber den allgemeinen Fachhochschulen verbunden, denn damit verfügen die Verwaltungsfachhochschulen nicht über Selbstverwaltungsrechte und Selbstverwaltungsgremien als Ausdruck der Hochschulautonomie. Die externen Fachhochschulen verfügen nach § 58 HRG dagegen über Selbstverwaltungsrechte.

Ein weiterer deutlicher Unterschied zwischen den internen Verwaltungsfachhochschulen und den externen Fachhochschulen besteht in der Personalstruktur. In den Verwaltungsfachhochschulen wird der Unterricht vorwiegend

¹ so in ThürVFHG § 1 (4)

von hauptberuflichen Lehrkräften durchgeführt. Die Einstellungsvoraussetzungen der Lehrkräfte werden durch die Landesgesetzgebung bestimmt.

An externen Hochschulen besteht nach § 42 HRG das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal aus den Professoren, den wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, den Oberassistenten und den Oberingenieuren, den Hochschuldozenten, den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern sowie den Lehrkräften für besondere Aufgaben. Die Professoren nehmen nach § 43 HRG die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre in ihren Fächern selbständig wahr.

Die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren an Fachhochschulen sind nach § 44 HRG ein abgeschlossenes Hochschulstudium, pädagogische Eignung, besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird und besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen. In besonders begründeten Ausnahmefällen können solche Professoren berufen werden, welche zusätzliche wissenschaftliche Leistungen durch eine Habilitation oder durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen nachgewiesen haben, die auch in einer Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können.

Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann nach § 44 (4) HRG abweichend von den genannten Einstellungsvoraussetzungen als Professor auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist. Als Qualifikationsvoraussetzung für eine Lebenszeitprofessur an Universitäten können Juniorprofessuren eingeführt werden. Das Habilitationsverfahren kann damit entfallen. Die Juniorprofessuren sollen aufgrund von öffentlichen Ausschreibungen in einem Auswahlverfahren unter Einbeziehung externer Gutachten besetzt werden.¹

¹ Bericht der Expertenkommission "Reform des Hochschuldienstrechts" unter www.bawue.gew.de/fundusho/empf-ho-dstr_zf.html

Neben den Professoren tragen die Hochschuldozenten nach § 48 HRG die Lehre, welche ebenfalls die ihnen übertragenen Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre selbständig wahrnehmen. Die Einstellungsvoraussetzungen der Hochschuldozenten sind identisch mit denen der Professoren an Fachhochschulen. Darüber hinaus kann die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben nach § 56 HRG übertragen werden. Das Professoren an den internen Verwaltungsfachhochschulen unterrichten, ist nicht an allen Verwaltungsfachhochschulen der Fall. (siehe Anlage 1). Zum Teil stammen die Lehrkräfte aus der Verwaltungspraxis und müssen den Einstellungsvoraussetzungen der Ländergesetze entsprechen. So sind diese in Thüringen im § 10 ThürVFHG geregelt, welcher bestimmt, dass hauptamtliche Lehrkräfte mindestens ein einschlägiges abgeschlossenes Studium an einer Hochschule, pädagogische Eignung, in der Regel erworben durch Erfahrung in der Lehre oder Ausbildung, eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, in der Regel nachgewiesen durch eine einschlägige Promotion sowie eine einschlägige Berufserfahrung von in der Regel mindestens fünf Jahren haben. Es kann, wenn es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, auch eine Lehrkraft bestellt werden, die hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung aufweist.

Vielfach problematisiert wird die Wissenschaftsfreiheit an den internen Verwaltungsfachhochschulen unter dem Stichwort der Lehrplanautonomie. Entsprechend Art. 5 Abs. 3 GG besteht Freiheit von Forschung und Lehre. Diese wird an den allgemeinen Fachhochschulen nicht diskutiert, in Frage gestellt wird diese jedoch bei den Verwaltungsfachhochschulen. Basierend auf der fehlenden Rechtsfähigkeit sind die Verwaltungsfachhochschulen den aufsichtsführenden Ministerien direkt zugeordnet. Die bei den zuständigen Ministerien angesiedelte Fachaufsicht beinhaltet auch die Erstellung der Studienpläne, die zum Teil sehr detailliert die Lehrgebiete, Lernziele, Stundenzahl und Vertiefungsstufe angeben. Die Freiheit des Lehrenden erstreckt sich bei einer derartigen Reglementierung lediglich auf die Aufarbeitung und Darbietung des Stoffes sowie die Lehrmethode und die Lehrmittelauswahl. Der Wissenschaftsfreiheit wird damit im Zusammenhang mit der besonderen Zielsetzung der verwaltungsinternen Fachhochschulen entsprochen, die

Einengung der Lehrfreiheit ist hinzunehmen.¹ Eine Lehrplanautonomie ist an den Verwaltungsfachhochschulen jedoch nicht gegeben.

3.3 Der Bildungsauftrag der Verwaltungsfachhochschulen der Länder

Den Verwaltungsfachhochschulen wurde mit ihrer Entstehung, deren Wurzeln in den siebziger Jahren liegen, ein wichtiger Bildungsauftrag übertragen. Dieser ist darin zu sehen, die Beamten des gehobenen Dienstes, welche als das „Rückgrat der Verwaltung“ angesehen werden, auszubilden. Die Beamten sollen auf ihre Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung vorbereitet werden. Dazu sind den Anwärtern die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden praxisnah zu vermitteln. Sie sollen zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und kritischem Denken auf wissenschaftlicher Basis befähigt werden.²

Der Studiengang an den Verwaltungsfachhochschulen soll den veränderten Anforderungen an eine Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung gerecht werden. Das Verwaltungshandeln hat sich verlagert auf eine leistende und planende Verwaltung, weg von einer eingreifenden Verwaltung zum Aufbau und zur Wahrung der Ordnung. Die Beamten erfüllen damit nicht nur ausführende sondern zunehmend auch planende, gestaltende, analysierende, koordinierende und beratende Aufgaben. Damit hat sich das Tätigkeitsprofil der Beamten verändert und umfasst Tätigkeiten von der Datenaufbereitung, Erstellung von Prognosen, Entscheidungshilfen, Vorbereitung von Gesetzen und der Bürgerbeteiligung bei der Problemerkennung und Lösung der Probleme.³

Das berufliche Handeln wird für eine Erfüllung der genannten Aufgaben bestimmt durch eine zunehmenden Einsatz von Informations- und Kommunikationstechniken. Der Ansatz der „electronic administration“ ist wichtiger Bestandteil der Verwaltungsreform zur Optimierung der Leistungen der öffentlichen Verwaltung. Das berufliche Handeln wird außerdem geprägt durch eine immer stärker werdende ökonomische Komponente, welche sich aus der Ressourcenknappheit ergibt. Im Rahmen der Verwaltungsreform auf kommunaler Ebene resultiert daraus eine

¹ VGH Baden-Württemberg, NK-Beschluss vom 29.11.1985, 9 S 658/84, in ZBR 1986, S. 165 ff.

² H. Wunsch: Die Fachhochschulen des öffentlichen Dienstes, in ZBR 1986, S. 158 ff.

³ Möller: Bildungsreform des öffentlichen Dienstes, in Verwaltungsarchiv 1996

dezentrale Ressourcenverantwortung und der Ansatz der Budgetierung. Das Verwaltungshandeln wird verstärkt geprägt von betriebswirtschaftlichen Techniken.¹ Weiterhin ist die Erfüllung der administrativen Aufgaben gekennzeichnet durch wachsende Entscheidungsspielräume im Verwaltungshandeln. Mit Generalklauseln nehmen die Ermessensspielräume der Verwaltungsbediensteten zu, die einen Tatbestand aus ihrer Sicht beurteilen und daraus resultierende Schritte einleiten. Dies erfolgt unter Heranziehung interdisziplinärer Kompetenzen, die sowohl juristischer, betriebswirtschaftlicher und sozialwissenschaftlicher Natur sind. Statt der Anwendung isolierter Rechtskenntnisse ist eine selbständige Problemlösung unter Beachtung verschiedener Perspektiven notwendig. Dazu ist es erforderlich, dass Schlüsselqualifikationen erworben werden. Dieser Begriff wurde Mitte der siebziger Jahre von DIETER MERTENS² geprägt und ist heute aus keiner Betrachtung von Aus- und Weiterbildungsfragen mehr zu eliminieren. Jedoch besteht die Gefahr, dass der Begriff „Schlüsselqualifikation“ nur noch als inhaltsleere Phrase Verwendung findet, fern von der Bedeutung, die ursprünglich damit verbunden war. Die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen ist notwendig, da eine moderne Gesellschaft durch einen hohen technischen und wirtschaftlichen Entwicklungsstand, durch Dynamik, Mobilität und Flexibilität gekennzeichnet ist. Aufgrund dieser Entwicklung ist eine Planung und Abstimmung der Anforderungen des Arbeitsmarktes und der Qualifikationsangebote erforderlich. Durch den raschen Wandel des gesamten Umfeldes unterliegt das angeeignete Wissen jedoch einem ebenfalls schnell voranschreitenden Veralterungsprozess. Daraus ergab sich die Notwendigkeit, kein reines Faktenwissen zu vermitteln, sondern langfristig verwertbare und auf verschiedene Anforderungen übertragbare Qualifikationen zu vermitteln. Dabei unterscheidet MERTENS zwischen vier Gruppen von Schlüsselqualifikationen. Eine Gruppe sind die Basisqualifikationen, dazu gehören das logische Denken, analytisches Vorgehen, sowie die Fähigkeit zu kritischem, strukturierendem, dispositivem, kooperativem und konzeptionellem Denken. Ein weiterer Schwerpunkt ist der Erwerb von Horizontalqualifikationen. Diese betreffen die Informiertheit der Individuen über Informationen, über das Wesen, die Gewinnung, das Verstehen und die Verarbeitung von Informationen. Weiterhin sollen Breiterelemente erworben werden, das sind spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten, die als praktische Anforderungen am Arbeitsplatz erscheinen. Als vierte Gruppe der Schlüsselqualifikationen werden die

¹ Möller: Bildungsreform des öffentlichen Dienstes, in Verwaltungsarchiv 1996

² Dieter Mertens, damaliger Direktor des Institutes für Arbeitsmarkt und Bildungsforschung

Vintage-Faktoren betrachtet, die zum Ausgleich intergenerativer Bildungsdifferenzen erworben werden. Dazu gehört zum Beispiel die Aneignung von Wissen über andere Kulturen, was im Zuge der europäischen Integration von zunehmender Bedeutung ist.¹

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass MERTENS unter den Schlüsselqualifikationen vorwiegend kognitive Fähigkeiten und Kompetenzen versteht. Der Begriff erfuhr nunmehr jedoch eine Erweiterung um soziale Kompetenzen wie Selbständigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit und Verantwortungsbereitschaft. Diese Erweiterung des Begriffs Schlüsselqualifikationen ist auch für die Ausbildung des gehobenen Verwaltungsdienstes angebracht. Auch hier wird der Begriff der Schlüsselqualifikationen im Sinne des Erwerbs von kognitiven, aber auch von sozialen Kompetenzen verwendet. Neben den kognitiven und sozialen Kompetenzen sollen die akademische Lehre transformative Kompetenzen vermitteln, dazu sind Möglichkeiten zu bieten, erworbenes Wissen auf reale Probleme der Praxis anzuwenden und dabei interdisziplinäre Lösungen zu erarbeiten.² Absolventen einer Fachhochschule werden während des Studiums darauf vorbereitet, Leitungsaufgaben zu übernehmen. Um erfolgreich als Führungskraft zu wirken, sind nach WILMS grundlegende Kompetenzen erforderlich, wozu das aktive Sprechen, das Verfassen schriftlicher Dokumente, das schnelle Lesen zur Durchsicht von Fachliteratur, das Rechnen, um im Umgang mit Budgets und Etats sicher zu sein, ebenso gehören wie das Zeichnen, um zum Beispiel in Besprechungen Prozesse und Modelle zu visualisieren.³ Zu notwendigen Schlüsselqualifikationen der Beamten des gehobenen nichttechnischen Dienstes der allgemeinen Verwaltung gehört eine politisch-administrative Sensibilität.⁴ Weiterhin soll die Ausbildung eine verstärkte Dienstleistungsorientierung und Bürgerorientierung vermitteln, die Beamten müssen die Verwaltung als Dienstleistungsbetrieb und den Bürger als Kunden der Verwaltung wahrnehmen. Weitere Schlüsselqualifikationen werden in der Verhandlungs- und Vermittlungskompetenz sowie der Beherrschung des Handlungsrepertoires der Verwaltung gesehen.⁵ Die Beamten sollen im Rahmen der Ausbildung

¹ Gerd Reinhold, Guido Pollak, Helmut Heim: Pädagogiklexikon, München 1999, S. 451 ff.

² Falko E.P. Wilms: Was Absolventen einer Fachhochschule können sollten; in: Die neue Hochschule 1/2003, S. 18 ff.:

³ ebd.

⁴ Hansjürgen Bals: Anforderungen der Kommunalverwaltung an die zukünftige Verwaltungsbildung in: Bischoff/Reichard, 1994, S. 59

⁵ ebd.

Verantwortungsbereitschaft erworben haben und Team- und Führungsfähigkeiten erlangt haben.¹ Die Verwaltungsfachhochschulen sollen diesen Anforderungen gerecht werden und den Laufbahnbewerber zu einem Beamten ausbilden, der in der Lage ist, selbständig unter Heranziehung von Fachwissen verschiedener Disziplinen situationsgerecht die Aufgaben zu lösen.

3.4 *Berechtigung der Existenz interner Verwaltungsfachhochschulen im heutigen Kontext*

Die internen Verwaltungsfachhochschulen qualifizieren Beamte in unterschiedlichen Fachrichtungen für ihre berufliche Tätigkeit. Die folgende Übersicht zeigt die verschiedenen Studienrichtungen der internen Verwaltungsfachhochschulen der Länder.

Studienrichtung	allgemeine Verwaltung	Polizei	Steuern Finanzen	Sozialversicherung
Bundesland				
Baden-Württemberg	●	●	●	●
Bayern	●	●	●	●
Berlin	●	●	●	
Brandenburg		●	●	
Bremen		●	●	
Hamburg	●	●	●	
Hessen	●	●	●	
Mecklenburg-Vorpommern	●	●	●	●
Niedersachsen	●	●	●	
Nordrhein-Westfalen	●	●	●	●
Rheinland-Pfalz	●	●	●	●
Saarland	●		●	
Sachsen	●	●	●	●
Sachsen-Anhalt		●	●	
Schleswig-Holstein	●	●	●	●
Thüringen	●	●	●	

● = Studienrichtung ist vorhanden

Abbildung 8: Studienrichtungen der internen Verwaltungsfachhochschulen der Länder²

Es wird kontrovers diskutiert, ob die Verwaltungsfachhochschulen ihren Bildungsauftrag erfüllt haben und auch weiterhin in der Lage sind, ihren Bildungsauftrag wahrzunehmen. Einerseits wird die derzeitige Verwaltungsausbildung

¹ Jens Martens: Öffnung in Niedersachsen – Neue Studienangebote am Fachbereich Allgemeine Verwaltung in Bischoff; 2000; S. 170 f.

² erstellt nach

Angaben des Wissenschaftsrates: Empfehlungen zur weiteren Entwicklung der verwaltungsinternen Fachhochschulen, Drs. 2541/96, Umfrage des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommerns, Referat Aus- und Weiterbildung und

als veraltet betrachtet. Sie sei nur auf legalistische und bürokratische Aspekte ausgerichtet und vernachlässige wichtige Anforderungskriterien, die Lehnmethoden seien wenig motivierend.¹ Die Ausbildung wird als anachronistisch beurteilt, die dringend reformbedürftig ist. Es sollten eine Externalisierung, also eine Öffnung der internen Fachhochschulen für externe Studenten, bzw. eine Externierung, eine Integration der internen Verwaltungsfachhochschulen in den allgemeinen Hochschulbereich angestrebt werden.²

Eine kritische Haltung vertritt auch der Wissenschaftsrat, der in seiner Empfehlung zur weiteren Entwicklung der verwaltungsinternen Fachhochschulen feststellt, dass die Ausbildung und Struktur der verwaltungsinternen Fachhochschulen nicht den Anforderungen an ein Fachhochschulstudium entspricht, jedoch die Anforderungen der Dienstherren überwiegend erfüllt.³ Die vorgebrachte Kritik an den Verwaltungsfachhochschulen ist, dass die Ausbildung durch die Bezahlung der Studierenden in Höhe der Anwärterbezüge den Haushalt stark belastet.

Weiterhin ist die Gewährleistung des Hochschulcharakters der Verwaltungsfachhochschulen in Frage zu stellen. Diese Bedenken basieren unter anderem darauf, dass der Lehrbetrieb nicht ausschließlich von Professoren durchgeführt wird. Auch wird die Ansicht vertreten, dass die institutionelle Eingliederung in den Verwaltungsapparat inhaltliche Entwicklungen und Fortschritte nur schwer in das Studium integrieren lässt. Für die Vermittlung der etwa 2.200 Unterrichtsstunden stehen 18 bis 24 Monate zur Verfügung, was in eine hohe Unterrichtsstundenzahl pro Woche mündet und damit ein eigenverantwortliches Studieren behindert. Die Studienpläne sind zudem sehr starr und lassen zum Teil keine Wahlmöglichkeiten seitens der Studierenden zu. Der teilweise Verzicht auf eine Diplomarbeit entspricht nicht dem Hochschulcharakter. Nach Ansicht des Wissenschaftsrates ist trotz des hohen Anteils von Praktika die Verzahnung von Theorie und Praxis defizitär. Einige der vom Wissenschaftsrat aufgezeigten Schwächen wurden Verbesserungen unterworfen, wie im folgenden aufgezeigt wird.

Angaben der Verwaltungsfachhochschulen bzw. zuständigen Ministerien

¹ C. Reichard: Aus- und Fortbildung in der Kommunalverwaltung, in Wollmann/Roth (Hrsg.): Kommunalpolitik, S. 512 ff.

² Bundesvorstand der Deutschen Verwaltungs-Gewerkschaft im DBB(Hrsg.): Weiterentwicklung der Fachhochschulen für die öffentliche Verwaltung, Ergebnisse einer Fachtagung am 25./26.11.1997

³ Wissenschaftsrates: Empfehlungen zur weiteren Entwicklung der verwaltungsinternen Fachhochschulen, Drs. 2541/96

Den Kritikpunkten wird von Befürwortern der Ausbildung an Verwaltungsfachhochschulen entgegengehalten, dass die Ausbildung zwar durch die Anwärterbezüge höhere Kosten verursacht, durch die geringe Quote von Studienabbrechern eine höhere Anzahl von qualifizierten Bewerbern zur Verfügung steht als bei vergleichbaren Absolventen externer Verwaltungsfachhochschulen. Darüber hinaus ist die Verweildauer an internen Verwaltungsfachhochschulen geringer als die Verweildauer an Fachhochschulen, welche dort durchschnittlich 9,9 Semester beträgt¹. Unter Berücksichtigung der höheren Abbrecherquote bei externen Studierenden sowie der möglichen Abwanderung in den Arbeitsmarkt fern der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben ist anzunehmen, dass die dreifache Zahl künftiger Mitarbeiter ausgebildet werden müsste.² Darüber hinaus sind die Anwärterbezüge zugleich Anreiz für die Studierenden, die anderenfalls kaum für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst zu gewinnen wären. Mit dem Beamtenstatus bereits in der Ausbildung und einer überwiegend bedarfsgerechten Auswahl wird den Anwärtern eine soziale Sicherheit gegeben.³ Modellversuche, in denen interne und externe Studenten gemeinsam ausgebildet wurden, haben gezeigt, dass das konzentrierte Studium aus zeitlichen Gründen kaum Nebenverdienstmöglichkeiten ermöglicht, sollten diese dennoch wahrgenommen werden, kann dies zu einer Verschlechterung der Ergebnisse bis hin zu einem Studienabbruch führen.⁴

Die höheren Kosten der Ausbildung an den Verwaltungsfachhochschulen werden dadurch relativiert, dass bei einer Anerkennung eines externen Studiums als beamtenrechtlichen Vorbereitungsdienst die Eingangsbesoldung erhöht werden müsste. Bisher erfolgt eine Eingruppierung der Absolventen der Verwaltungsfachhochschulen in die Besoldungsgruppe A 9, für Absolventen externer Fachhochschulen wäre eine Eingruppierung in die Besoldungsgruppe A 10 bzw. A 11 angemessen.⁵ Weiterhin sind gesamtwirtschaftlich Leistungen nach dem BAföG für die Studenten an den externen Fachhochschulen zu berücksichtigen.

¹ Prognose der Studienanfänger, Studierenden und Hochschulabsolventen bis 2020, Statistische Veröffentlichung der Kultusministerkonferenz, März 2003

² Ulrike Löhr: Zur Entwicklung der Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung, in Verwaltung und Management 1997; S. 208 ff.

³ ebd.

⁴ Jens Martens: Öffnung in Niedersachsen, in: Bischoff, 2000, S. 173 f.

⁵ Löhr, a.a.O.

Die Praxisnähe wird durchaus als gegeben betrachtet, da den Anwärtern gerade dadurch, dass sie Beamte sind, ein größerer Einblick gewährt wird und sie einen größeren Handlungsspielraum im Praktikum haben. Vielfach wird eine intakte und leistungsstarke Verwaltung, welche die ordnungspolitischen Rahmenbedingungen gewährleistet, als Indikator für eine bewährte Erfüllung des Bildungsauftrages der Verwaltungsfachhochschulen angesehen. Die Leistungsfähigkeit der Verwaltung ist dadurch möglich, dass ihre maßgeblichen Träger, und dazu gehören die Beamten des gehobenen Dienstes, eine zur Erfüllung bisheriger und neuer Aufgaben hinreichende Ausbildung erhalten haben.¹ Auch wenn davon auszugehen ist, dass sich die Ausbildung an den verwaltungsinternen Fachhochschulen bewährt hat und zu einem erweiterten Kenntnisstand bei den Absolventen geführt hat², ist dennoch Kritik an der Ausbildung angebracht, die zu einer Verbesserung führen soll.

Betriebe, die selber künftige Mitarbeiter ausbilden, sehen die Kosten der Ausbildung als eine Investition in die Zukunft in Form von Humankapital. Die Verbundenheit mit dem Betrieb sichert auch künftig qualifiziertes Personal. Sind derzeit Ausbildungsplätze im Vergleich zu Stellenbewerbern knapp, so könnte diese Situation aufgrund demografischer Veränderungen in einigen Jahren umgekehrt sein³. So ist zu erwarten, dass ab dem Jahr 2009 die Anzahl der Schulabsolventen mit Hochschul- oder Fachhochschulreife sinken wird⁴, so dass sich die Selektion geeigneter Bewerber auf eine geringere Masse erstreckt.

Ein Instrument, um sich auch künftig einen qualifizierten Nachwuchs zu sichern, kann die Beibehaltung der internen Ausbildung sein, jedoch ist dafür erforderlich, dass eine verstärkte und raschere Anpassung der Curricula auf die Bedürfnisse der Verwaltung erfolgt und die Studienbedingungen zeitgemäß werden. Der künftigen Beibehaltung der internen Ausbildung wird eine Chance eingeräumt, wenn die Studienbedingungen im Vergleich zu externen Fachhochschulen attraktiver werden und konkurrenzfähige Bezahlungs- und Arbeitsbedingungen im gehobenen Dienst geboten werden.

¹ Rothmund: Die Situation der verwaltungsinternen Fachhochschulen in ZBR 6/1991, S. 169 ff.

² Battis: 10 Jahre - Die Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung in der Bewährung in ZBR 1990, S. 68 ff.

³ Die demografische Entwicklung ist durch einen Geburtenrückgang gekennzeichnet. Die Gruppe der jetzt 18-20jährigen umfasst ca. 2,8 Millionen Einwohner in Deutschland, die Gruppe der jetzt 6-8jährigen jedoch nur etwa 2,5 Millionen, die Gruppe der jetzt 3-5jährigen nur etwa 2,3 Millionen. (ermittelt nach Angaben des Statistisches Bundesamtes).

⁴ Prognose der Studienanfänger, Studierenden und Hochschulabsolventen bis 2020, Statistische Veröffentlichung der Kultusministerkonferenz, März 2003

Aufgrund der derzeitigen konjunkturellen Lage wird eine Ausbildung für den gehobenen Dienst jedoch geschätzt, nicht zuletzt wegen der finanziellen Absicherung während des Studiums. Es wird die These aufgestellt, dass die Verwaltungsfachhochschulen in Verwaltungsschulen rückgebildet werden, wenn eine Attraktivitätsverbesserung nicht gelingen sollte.¹ Jedoch wird eine Konzentration auf die Ausbildung des mittleren Dienstes für die Gewinnung von Nachwuchskräften der mittleren Führungsebene als unzureichend betrachtet.²

Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass der öffentliche Dienst intern ausgebildete Nachwuchskräfte favorisiert. Diese scheinen eine bessere Eignung für administrative Tätigkeiten zu haben und weisen geringere Defizite im politischen Systemwissen auf als vergleichbar extern ausgebildete Nachwuchskräfte. Ursache dafür könnte die Art der Personalrekrutierung im öffentlichen Dienst sein, die durch Selbst- und Fremdsektionsprozesse bestimmt ist. Hinsichtlich der Selbstselektion hat sich gezeigt, dass sich für Tätigkeiten im öffentlichen Dienst vorzugsweise Bewerber mit einer starken Sicherheitsorientierung interessieren und überdurchschnittlich viele Personen dem Beamtenmilieu entstammen. Bei der Fremdselektion wird auf verwaltungsadäquate Persönlichkeitseigenschaften geachtet, und der angepasste, unauffällige, weniger kritische Mitarbeiter bevorzugt. Ein solcher Mitarbeiter kann leicht einer „bürokratischen Sozialisation“ unterzogen werden, die dazu führt, dass die Verwaltungsbeamten Werthaltungen und Verhaltensweisen annehmen, welche die Kommunikation und Zusammenarbeit erleichtern.¹

Durchaus hat die interne Ausbildung Vorteile, die aus Sicht des öffentlichen Haushaltes auch darin zu sehen sind, dass die internen Verwaltungsfachhochschulen überwiegend dem Innenressort und nicht wie der allgemeine Hochschulbereich dem Wissenschaftsressort zugeordnet sind. Die finanziellen Mittel der Universitäten und Hochschulen werden immer knapper, so dass bei Beibehaltung dieser Entwicklung die Qualitätsanforderungen reduziert werden müssten. Eine Integration der Verwaltungsausbildung in den allgemeinen Hochschulsektor würde hinsichtlich der entfallenden Anwärterbezüge zwar eine Entlastung des Haushaltes bedeuten, jedoch ist nicht anzunehmen, dass hinsichtlich der Personalkosten eine erhebliche Entlastung

¹ Christoph Reichard: Zukünftige Rahmenbedingungen für die Verwaltungsausbildung in Bischoff / Reichard, 1994, S. 49

² ebd.

des Innenressorts erfolgen würde. Auch die weiteren Kosten, die durch die Ausbildung entstehen, sind zum Teil Fixkosten, die nicht oder nur mit erheblicher zeitlicher Verzögerung abgebaut werden können. Gegebenenfalls können damit die Kosten der Ausbildung anderer Fachbereiche deutlich steigen, wie ich am folgenden Beispiel zeigen möchte. Zum Teil erfolgt die Ausbildung der Diplomfinanzwirte und der Diplomverwaltungswirte in gemeinsamen Einrichtungen. Sollte nun die Ausbildung der Diplomverwaltungswirte an eine bereits bestehende Fachhochschule ausgelagert werden, so müssten die nun freien Ressourcen für andere Zwecke, wie zum Beispiel Fortbildungsmaßnahmen genutzt werden. Gelingt diese Nutzungsveränderung nicht bzw. nicht in dem Umfang der freien Kapazitäten, so wäre die Ausbildung der Diplomfinanzwirte alleiniger Kostenträger, der dann dadurch gekennzeichnet ist, dass die Kosten erheblich steigen, da die entstandenen Leerkosten nun ebenfalls von der Ausbildung der Diplomfinanzwirte zu tragen wären. Gleichzeitig müssten die finanziellen Mittel des Wissenschaftsressorts erhöht werden, um an den externen Fachhochschulen eine Ausbildung der Diplomverwaltungswirte durchzuführen, die den Qualitätsanforderungen entspricht, denn es ist nicht anzunehmen, dass die Fachhochschulen freie Kapazitäten in dem Ausmaß haben, dass sie die Ausbildung ohne zusätzliche personelle und sachliche Ausstattung durchführen könnten.

Eine mögliche Beibehaltung der internen Ausbildung - Argumente dafür sind im Vorfeld dargestellt - muss jedoch erhebliche qualitative Veränderungen beinhalten. Das Leitbild für Reformüberlegungen ist der „öffentliche Manager“.² Erfolgt bislang eine Ausbildung speziell für die qualifizierte Sachbearbeitung und die mittlere Managementebene der öffentlichen Verwaltung, so ist das Tätigkeitsfeld zu erweitern auf öffentliche Unternehmen sowie partiell in der Privatwirtschaft.³ Diese Ausdehnung möglicher Tätigkeitsfelder muss auch entsprechende curriculare Konsequenzen haben.

Insgesamt haben aus meiner Sicht die verwaltungsinternen Verwaltungsfachhochschulen durchaus auch in Zeiten knapper Kassen ihrer Berechtigung. Mögliche finanzielle Vorteile in Folge einer Verlagerung an externe

¹ Christoph Reichard: Aus- und Fortbildung in der Kommunalverwaltung in Wollmann/Roth: Kommunalpolitik, Bonn 1998

² Christoph Reichard: Zukünftige Rahmenbedingungen für die Verwaltungsausbildung, a.a.O. ; S. 48

³ ebd.

Fachhochschulen reduzieren sich oder werden gänzlich beseitigt bei ganzheitlicher Betrachtung der Problematik. Die internen Fachhochschulen müssen jedoch einem Veränderungsprozess unterworfen werden, um den heutigen Anforderungen einer qualifizierten Ausbildung für die Verwaltung zu entsprechen.

Es gilt auch Fragen im Hinblick auf die sogenannte Bologna-Erklärung zu diskutieren, mit welcher von Vertretern von 30 europäischen Ländern beschlossen wurde, einen einheitlichen europäischen Hochschulraum zu schaffen. Damit verbunden ist die gegenseitige Anerkennung von Hochschulabschlüssen. Auch das Hochschulsystem in Deutschland wird ein zweigliedriges System aufbauen, deren erste Säule in der Vorbereitung auf den ersten Hochschulabschluss besteht, darauf aufbauend kann sich ein zweiter Hochschulabschluss anschließen. Der erste Abschluss attestiert eine für den europäischen Arbeitsmarkt relevante Qualifikation, der zweite Abschnitt schließt mit einem Master und/oder einer Promotion ab.¹

4 Die Ausbildung des gehobenen nichttechnischen Dienstes für die allgemeine Verwaltung in den Bundesländern

In nahezu allen Bundesländern, in denen eine interne Verwaltungsfachhochschule existiert, werden an dieser Beamte des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes ausgebildet. Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage des BRRG mit einer dreijährigen Ausbildungszeit. Die Studenten sind während ihrer Ausbildungszeit an der Verwaltungsfachhochschule Beamte auf Widerruf und erhalten Anwärterbezüge. Sie sind „beamtete Studenten“ bzw. „studierende Beamte“.² Nach Beendigung der Ausbildung erlangen die Absolventen die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes.

Die Ausbildung erfolgt bedarfsorientiert, das bedeutet, dass sich die Anzahl der Studenten am geplanten Personalbedarf orientiert. Es besteht jedoch nach erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes keine Übernahmegarantie.

¹ Wolf-Dietrich Wenzel: Das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region; in ThürVbl 9/2003

² Heinz Walz: Quo vadis, Thüringer Verwaltungsfachhochschule? , in ThürVBl 2000, S. 273 ff.

Grundlegende Regelungen sind im § 14 (2) BRRG verankert, die Konkretisierung der Ausbildung obliegt den Ländern mit der Festlegung der Ausbildungsordnungen. Diese sind – anders als in der Ausbildung der Beamten der Steuerverwaltung mit einer bundesweit geltenden Ausbildungsverordnung - in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich, sowohl hinsichtlich der zeitlichen Aufteilung des Studiums, der Ausbildungsinhalte und der Festlegung der Lernziele.

Im folgenden wird eine Synopse der Ausbildung des gehobenen Dienstes der allgemeinen Verwaltung vorgenommen. Dazu werden die Curricula sowie die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Ausbildung des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung der Länder verglichen und ausgewertet.

I. Baden-Württemberg

Das Land Baden-Württemberg praktiziert in der Ausbildung des gehobenen Verwaltungsdienstes der allgemeinen Verwaltung das sogenannte „Y-Modell“. Das bedeutet, dass nach einem gemeinsamen Grundstudium der Studienschwerpunkt auf die allgemeine und kommunale Verwaltung oder auf die Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre gelegt werden kann. Derzeit ist das Studiengebiet der Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre ein Studienreformmodell, deren Einrichtung nach § 46 APrOVwgD BW möglich ist. Danach kann das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium und dem Finanzministerium Ausnahmen von der APrOVwgD BW zur Erprobung von Studienreformmodellen zulassen.

In Baden-Württemberg erfolgt die Ausbildung des gehobenen nichttechnischen Dienstes der allgemeinen Verwaltung an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl sowie an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg.

Das Studienreformmodell „Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre“ soll den veränderten Bedürfnissen der Verwaltungspraxis Rechnung tragen. Der Modellversuch hat am 1. September 1996 begonnen. Nach dem Grundstudium konnten die Studenten erstmals den Studienschwerpunkt „Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre“ wählen. Die ersten Absolventen verließen die Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung 1998.

Nach Informationen des Innenministeriums zeigte sich in Evaluierungen eine positive Resonanz auf das Studienreformmodell seitens der Studenten und der Praxis, die auch darin deutlich wurde, dass die Absolventen auf eine große Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt treffen. Diese positiven Resultate führen dazu, dass eine Verordnung zur Änderung der APrOVwgD BW erlassen werden soll, welche die Aufnahme des Studiengangs Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre in die APrOVwgD BW beinhaltet.

Die folgende Übersicht zeigt die Absolventenzahlen beider Studienschwerpunkte an den Fachhochschule Kehl.

	Verwaltung	Wirtschaft	Summe
1998	252	29	281
1999	202	42	244
2000	205	66	271
2001	159	106	265
2002	154	72	226

Tabelle 6: Absolventenzahlen an der Fachhochschule Kehl nach Studienschwerpunkten

Daraus ergibt sich folgende Verteilung der Absolventen auf die Studienschwerpunkte:

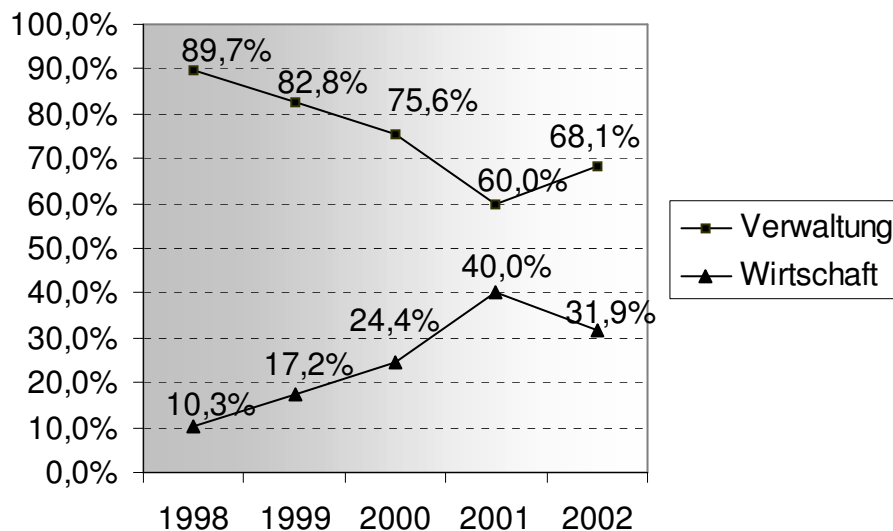


Abbildung 9: Verteilung der Absolventenzahlen an der Fachhochschule Kehl nach Studienschwerpunkten

An der Fachhochschule Ludwigsburg zeigt sich eine ähnliche Entwicklung. Auch hier sind die Absolventenzahlen von 1998 bis 2002 gesunken, der Anteil der Absolventen des Studienschwerpunktes „Wirtschaft“ ist tendenziell gestiegen.

	Verwaltung	Wirtschaft	
1998	237	53	290
1999	171	52	223
2000	200	94	294
2001	144	95	239
2002	125	75	200

Tabelle 7: Absolventenzahlen an der Fachhochschule Ludwigsburg nach Studienschwerpunkten

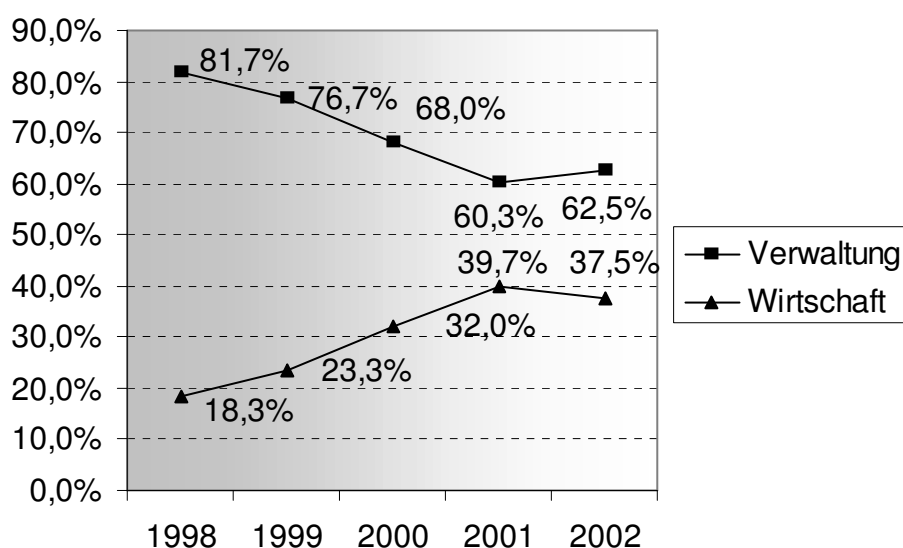


Abbildung 10: Verteilung der Absolventenzahlen an der Fachhochschule Ludwigsburg nach Studienschwerpunkten

Die Ausbildung in Baden-Württemberg ist dadurch gekennzeichnet, dass sich das Studium in beiden Studienschwerpunkten in ein fachpraktisches Einführungsjahr und in eine dreijährige Vorbereitungszeit gliedert.¹ Damit umfasst die Ausbildung faktisch vier Jahre. Innerhalb des fachpraktischen Einführungsjahres bei einer Ausbildungsstelle, wozu Bürgermeisterämter, Gemeindeverwaltungsverbände und Landratsämter gehören², ist der Dienstanfänger Verwaltungspraktikant und befindet sich als solcher in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis.¹ In dieser Zeit soll er sich mit den Aufgaben und der Arbeitsweise der Verwaltung vertraut machen und die für die Arbeit in der Verwaltung erforderlichen allgemeinen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben.

¹ § 5 AprOVwgD BW

² § 6 Abs. 1 APrOVwgD

Das fachpraktische Einführungsjahr, welches nach den derzeitigen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nur im Bundesland Baden-Württemberg durchgeführt wird, gliedert sich in einen dienstzeitbegleitenden Unterricht und eine praktische Ausbildung bei einer der Ausbildungsstellen.² Im dienstzeitbegleitenden Unterricht werden Inhalte folgende Fächer vermittelt:

	Stunden	Anteil an den Gesamtstunden des Grundstudiums
Allgemeine Einführung	4	1,2%
Einführung in das Recht	8	2,4%
Staatsrecht	30	9,1%
Verwaltungsrecht	56	17,0%
Dienstrecht	12	3,6%
Polizei- und Ordnungsrecht	30	9,1%
BWL	50	15,2%
Management	38	11,5%
Kommunales Verfassungsrecht	36	10,9%
Kommunales Wirtschaftsrecht	40	12,1%
Kommunales Abgabenrecht	26	7,9%
	330	

Tabelle 8: Fächer, Inhalte und Stundenverteilung des dienstzeitbegleitenden Unterrichts im fachpraktischen Einführungsjahr in Baden-Württemberg¹ (ausführlich unter Anlage 2)

Durch die Implementierung des Einführungsjahres besteht im anschließenden Vorbereitungsdienst die Möglichkeit, die praktische Ausbildung zu vertiefen ohne Einschränkungen bei der Vermittlung notwendiger theoretischer Kenntnisse hinzunehmen. Der dienstzeitbegleitende Unterricht umfasst eine Dauer von drei Monaten, davon mindestens vier Wochen zu Beginn des Einführungsjahres. Die Wissensvermittlung soll, soweit möglich, anhand von praktischen Fällen erfolgen. Die Vermittlung von wissenschaftlichen Kenntnissen und Methoden für die Laufbahn des gehobenen Dienstes ist dem Vorbereitungsdienst vorbehalten.

Während des dienstzeitbegleitenden Unterrichts im Verlauf des Einführungsjahres sind 8 Klausuren mit einer Bearbeitungszeit von jeweils zwei Stunden in den folgenden Fachgebieten zu fertigen:

¹ § 10 AprOVwgD BW

² § 11 Abs. 2 AprOVwgD BW

- Staatsrecht
- Allgemeines Verwaltungsrecht
- Besonderes Verwaltungsrecht (Polizeirecht)
- Organisation der öffentlichen Verwaltung
- Grundlagen der öffentlichen BWL und VWL einschließlich Wirtschaftspolitik und Buchführung
- Kommunalrecht
- Abgabenrecht
- Kommunales Wirtschaftsrecht (einschließlich wirtschaftlicher Betätigung)

Im Rahmen der praktischen Ausbildung sollen dem Verwaltungspraktikanten dem fortschreitenden Ausbildungsstand entsprechende Aufgaben auch zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Die Verwaltungspraktikanten werden in drei Sachbereichen ausgebildet, und zwar in Finanzwirtschaft und zwei weiteren Sachbereichen, deren Auswahl die Ausbilder treffen. Diese Sachbereiche können unter anderem sein:

- Organisationsaufgaben des Bürgermeister- bzw. Landratsamtes
- Gemeinderats- und Kreistagsangelegenheiten
- Öffentlichkeitsarbeit
- Personalwesen
- Personenstandswesen
- Polizeiangelegenheiten
- Kommunaler Straßenbau
- Pass- und Meldewesen
- Kinder- und Jugendhilfe.

Die Ausbildungszeit dauert in jedem der drei Sachbereiche in der Regel drei Monate. Eine erfolgreiche Ableistung des fachpraktischen Einführungsjahres ist Voraussetzung für eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst.² Das ist gegeben, wenn bei den Klausuren des dienstzeitbegeleitenden Unterrichts ein Notendurchschnitt von mindestens ausreichend (4,0 Punkten) erreicht wurde.³ Auf das fachpraktische Einführungsjahr kann nach § 8 APrOVwgD BW verzichtet werden, wenn eine für die Ausbildung förderliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr nachgewiesen wird, davon mindestens 6 Monate Berufstätigkeit.

¹ Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums von Baden-Württemberg über die praktische und fachwissenschaftliche Ausbildung des gehobenen Verwaltungsdienstes (30.11.2000, AZ 1-0313.0/370)

² § 12 Abs. 1 APrOVwgD BW

³ § 25 APrOVwgD BW Prüfungsnoten: sehr gut (13 bis 15 Punkte); gut (10 bis 12 Punkte); befriedigend (7 bis 9 Punkte); ausreichend (4 bis 6 Punkte), mangelhaft (1 bis 3 Punkte); ungenügend (0 Punkte)

Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in das Grundstudium mit einer Dauer von 12 Monaten an einer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, die praktische Ausbildung bei einer Ausbildungsstelle mit einer Dauer von 12 Monaten einschließlich des praxisbegleitenden Unterrichts sowie das Hauptstudium ebenfalls mit einer Dauer von 12 Monaten an einer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung.

Das Grundstudium umfasst 891 Unterrichtsstunden in verschiedenen Fächern mit deutlicher Dominanz im juristischen Bereich.

	Stunden	Anteil an den Gesamtstunden des Grundstudiums
Staatsrecht	77	8,6%
Verwaltungsrecht	132	14,8%
Kommunales Verfassungsrecht	66	7,4%
Kommunales Wirtschaftsrecht	88	9,9%
Kommunales Abgabenrecht	44	4,9%
Ordnungswidrigkeitsrecht	33	3,7%
Bürgerliches Recht	132	14,8%
BWL	88	9,9%
VWL	88	9,9%
Management	55	6,2%
Psychologie	44	4,9%
Soziologie	44	4,9%
	891	

Tabelle 9: Fächer- und Zeittafel für das Grundstudium des gehobenen Verwaltungsdienstes der allgemeinen Verwaltung in Baden-Württemberg

Zu den oben genannten verpflichtenden Lehrveranstaltungen mit 891 Unterrichtsstunden kommen mindestens 115 mitarbeitsintensive Lehrveranstaltungen in Form von Proseminaren, Übungen, Exkursionen, Intensivkolloquien, Sprachen und Kurzpraktika.¹ Diese können nach der Wahl der Studierenden belegt werden, wobei die Mindeststundenzahl erreicht sein muss. Für die Teilnahme werden benotete und unbenotete Scheine erteilt.

An das Grundstudium schließt sich die praktische Ausbildung an, deren Inhalt es ist, in ausgewählten Sachgebieten der öffentlichen Verwaltung die theoretischen Kenntnisse anzuwenden und vertiefte praktische Erfahrungen zu sammeln.²

¹ Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die praktische und fachwissenschaftliche Ausbildung des gehobenen Verwaltungsdienstes vom 30.11.2000, Punkt 2.1.2.2.

² § 16 APrOVwgD BW

Die Anwärter absolvieren die praktische Ausbildung bei Ausbildungsstellen, in denen eine geeignete Ausbildung nach dem Rahmenplan möglich ist. Die praktische Ausbildung erfolgt in den Bereichen

- Ordnungsverwaltung
- Leistungsverwaltung und
- Finanzwirtschaft, Organisation und Personal.

Während der praktischen Ausbildung findet der praxisbegleitende Unterricht statt, für welchen die Ausbildungsbehörde im Einvernehmen mit den Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung des Landes regelt, bei welchen Behörden und unter wessen Leitung der Unterricht eingerichtet und durchgeführt wird. Im praxisbegleitenden Unterricht werden Inhalte der folgenden Fächer vermittelt:

	Stunden	Anteil an den Gesamtstunden des praxisbegleitenden Unterricht
Sozialrecht	44	15,2 %
Ausländerwesen	24	8,3 %
Baurecht	14	4,8 %
Umweltverwaltungsrecht	16	5,5 %
praxisorientierte Fallbearbeitung (besonders in Straßenrecht, Gewerberecht, Umweltverwaltungsrecht und Baurecht)	32	11,0 %
Bürgerliches Recht	22	7,6 %
Kommunales Wirtschaftsrecht	60	20,7 %
Öffentliche BWL	28	9,7 %
Management	50	17,2 %
	290	

Tabelle 10: Fächer- und Zeittafel für das praxisbegleitenden Unterrichts des gehobenen Verwaltungsdienstes der allgemeinen Verwaltung in Baden-Württemberg

Innerhalb des praxisbegleitenden Unterrichts ist eine Projektwoche vorgesehen, in der im Rahmen von mitarbeitensintensiven Lehrveranstaltungen fächerübergreifend ein Themenkomplex bearbeitet wird. Weiterhin ist vorgesehen, dass vier Klausuren in den Themen Ordnungsverwaltung, Leistungsverwaltung, Finanzwirtschaft und Personal/Organisation geschrieben werden.

An das Praxisjahr schließt sich das Hauptstudium an. Die Zulassung zum Hauptstudium erhält der Anwärter nach § 22 AprOVwgD BW bei erfolgreichem

Bestehen der Zwischenprüfung und bei einem Notendurchschnitt von „ausreichend“ in dem Zeugnis der praktischen Ausbildung und den im Praxisjahr zu fertigenden Klausuren.

Neben den verpflichtenden Lehrveranstaltungen mit einer Stundenzahl von 570 Unterrichtsstunden haben die Studierenden 120 Stunden in einem Wahlpflichtfach, 150 Stunden Übungen und 60 Stunden Exkursionen, Kolloquien und Kurzfachpraktika zu absolvieren.¹ Im Wahlpflichtfach, welches in den Bereichen

- I. Europa, Staat, Politik, Gesellschaft, Verwaltung
- II. Ordnungsverwaltung, Umweltschutz
- III. Leistungsverwaltung
- IV. Wirtschaft und Finanzen
- V. Personal, Organisation, Kommunikation
- VI. Kommunalpolitik
- VII. Verwaltungsinformatik

angeboten wird, ist eine Diplomarbeit zu schreiben.

Hinsichtlich der verpflichtenden Lehrveranstaltungen, die etwa 75 % der Lehrveranstaltungen des Vorbereitungsdienstes betragen sollen, zuzüglich des Wahlpflichtfaches und des dienstzeitbegleitenden Unterrichtes des Einführungsjahres ergibt sich folgende Verteilung der Unterrichtsstunden auf die wissenschaftlichen Disziplinen Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft und Sozialwissenschaft.

¹ Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die praktische und fachwissenschaftliche Ausbildung des gehobenen Verwaltungsdienstes vom 30.11.2000, Punkt 2.1.2.2.

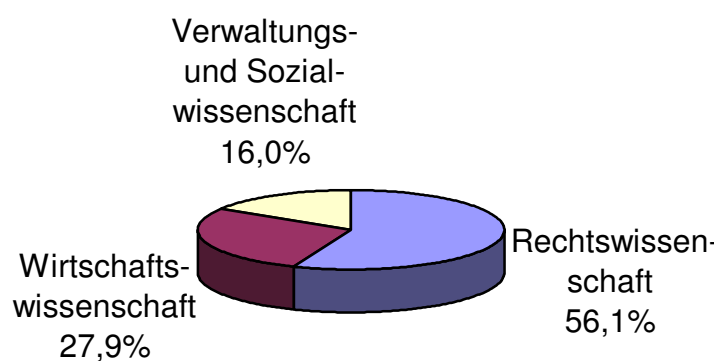


Abbildung 11: Unterrichtsverteilung der Ausbildung des gehobenen Verwaltungsdienstes, Schwerpunkt Verwaltung

Diese Verteilung berücksichtigt die nachfolgend aufgeführten Stunden der genannten Studienggebiete des Hauptstudiums.

	Stunden	Anteil an den Gesamtstunden der verpflichtenden Veranstaltungen des Hauptstudiums
Europarecht	20	3,5%
Verwaltungsrecht	20	3,5%
Sozialrecht	20	3,5%
Öffentliches Dienstrecht	20	3,5%
Polizei- und Ordnungsrecht	20	3,5%
Baurecht	30	5,3%
Umweltverwaltungsrecht	20	3,5%
Kommunales Verfassungsrecht	30	5,3%
Kommunales Wirtschaftsrecht	70	12,3%
Staatliches Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen	30	5,3%
Sachenrecht	30	5,3%
Familien- und Erbrecht	20	3,5%
Arbeitsrecht	30	5,3%
Zivilprozessordnung	20	3,5%
Öffentliche BWL	70	12,3%
Management in der öffentlichen Verwaltung	90	15,8%
Psychologie	30	5,3%
	570	

Tabelle 11: Fächer- und Zeittafel für das Hauptstudium des gehobenen Verwaltungsdienstes der allgemeinen Verwaltung in Baden-Württemberg

Zum Ende des Hauptstudiums erfolgt die Staatsprüfung, welche eine mündliche und eine schriftliche Prüfung sowie die Diplomarbeit beinhaltet. Die schriftliche Prüfung umfasst die Anfertigung von vier Klausuren aus den Teilgebieten

1. Öffentliches Recht
2. Kommunalrecht, Finanzwirtschaft des Landes und der Kommunen
3. Verwaltungsmanagement, Volkswirtschaft, Öffentliche Betriebswirtschaft
4. Privatrecht

für die eine Bearbeitungszeit von jeweils 3 Stunden mit Ausnahme des Teilgebietes Kommunalrecht, Finanzwirtschaft des Landes und der Kommunen mit einer Bearbeitungszeit von 4 Stunden vorgesehen ist, die jedoch in allen Bereichen bis auf 5 Stunden erhöht werden kann, wenn die Klausur aus mehreren selbständigen Teilen besteht, die verschiedenen Fächern angehören. Die mündliche Prüfung umfasst den gesamten fächerübergreifenden Wahlpflichtbereich und wird in zwei Prüfungsbereiche aufgeteilt. Jeder Prüfling wird etwa 20 Minuten geprüft in einer Prüfgruppe von nicht mehr als 3 Anwärtern.

Studienreformmodell „Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre“

In Baden-Württemberg wird seit 1996 das Studienreformmodell „Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre“ erprobt, welches in der praktischen Ausbildung und dem Hauptstudium den Ausbildungsschwerpunkt auf die Betriebswirtschaftslehre setzt. Dieses Reformmodell richtet sich an die Studierenden, die in Unternehmen und Einrichtungen der öffentlichen Hand Verwendung finden sollen.

In Abweichung von den zuvor aufgeführten Ausbildungsstellen können die Studierenden ihr Praxisjahr auch in privaten Einrichtungen ableisten, welche öffentliche Aufgaben erfüllen und deren Gesellschafter bzw. Mitglieder ganz oder überwiegend dem öffentlichen Recht angehören.

Die praktische Ausbildung erfolgt in den Bereichen

- Finanz- und Rechnungswesen
- Organisation, EDV und Personal
- Marketing, Absatz, Produktionswirtschaft, Logistik, Materialwirtschaft

Innerhalb des praxisbegleitenden Unterrichtes werden die folgenden neun Fächer mit deutlich wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt gelehrt:

	Stunden	Anteil an den Gesamtstunden des praxisbegleitenden Unterricht
Verwaltungsrecht	10	3,3%
Baurecht	30	9,8%
Öffentliche BWL	52	17,0%
Management	72	23,5%
Kommunales Verfassungsrecht	20	6,5%
Kommunales Wirtschaftsrecht	62	20,3%
Staatliches Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen	20	6,5%
Handels-, Gesellschaftsrecht	20	6,5%
Vertragsrecht	20	6,5%
	306	

Tabelle 12: Fächer- und Zeittafel für den praxisbegleitenden Unterricht des Studienreformmodells „Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre“ in Baden-Württemberg

Auch innerhalb des Studienreformmodells ist eine interdisziplinäre Projektarbeit im Rahmen einer Projektwoche sowie die Anfertigung von Klausuren vorgesehen. Es werden fünf Klausuren in den Themengebieten Baurecht oder kommunales Verfassungsrecht; Handels- und Gesellschaftsrecht; Finanz- und Rechnungswesen; Organisation, EDV sowie Personal und öffentliche Betriebe geschrieben.

Die im Hauptstudium anzufertigende Diplomarbeit wird in einem der Wahlpflichtfächer

- I. Wirtschaft, Finanzen, Kommunale Wirtschaftspolitik, Steuerrecht
 - II. Personal, Organisation, Kommunikation, Wirtschaftsinformatik
 - III. Rechnungswesen, einschließlich Bilanzierung und Kosten- und Leistungsrechnung; Controlling
 - IV. Öffentliche Betriebe, Krankenhausmanagement, Sozialmanagement
- angefertigt.

Im Hauptstudium finden neben den verpflichtenden Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von 570 Stunden ebenfalls mitarbeitensintensive Lehrveranstaltungen statt. Die verpflichtenden Lehrveranstaltungen legen, wie der folgenden Tabelle zu entnehmen ist, deutlich den Schwerpunkt auf wirtschaftswissenschaftliche Inhalte.

	Stunden	Anteil an den Gesamtstunden des Hauptstudiums
Europarecht	10	1,8%
Personalrecht	10	1,8%
Umweltverwaltungsrecht	10	1,8%
öffentliche BWL	150	26,3%
Volkswirtschaftslehre	40	7,0%
Management	100	17,5%
Organisationspsychologie	30	5,3%
Kommunales Verfassungsrecht	10	1,8%
Kommunales Wirtschaftsrecht	70	12,3%
Staatliches Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen	10	1,8%
Sachenrecht	20	3,5%
Arbeitsrecht	30	5,3%
Steuerpflicht öffentlicher Betriebe	30	5,3%
Handels-, Gesellschaftsrecht	30	5,3%
Vertragsrecht	20	3,5%
	570	

Tabelle 13: Fächer- und Zeittafel für den verpflichtenden Unterricht im Hauptstudium des Studienreformmodells „Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre“ in Baden-Württemberg

Mit dem Studienreformmodell „Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre“ wird in Baden-Württemberg ein Signal gesetzt zur verstärkten Anpassung der Ausbildung an die veränderten Anforderungen an die öffentliche Verwaltung. Mit der Verlagerung des Studienschwerpunktes von der Rechtswissenschaft auf die wirtschaftswissenschaftlichen und sozialwissenschaftlichen Inhalte soll den veränderten Bedürfnissen der öffentlichen Verwaltung Rechnung getragen werden.

Die Fächerverteilung zeigt insbesondere eine zunehmende Beachtung wirtschaftswissenschaftlicher Inhalte. Darüber hinaus ist bemerkenswert, dass zur Absolvierung des Praxisjahres nicht nur öffentliche Ausbildungsstellen sondern auch private Einrichtungen in Frage kommen, die öffentliche Aufgaben erfüllen und deren Gesellschafter bzw. Mitglieder ganz oder überwiegend dem öffentlichen Recht angehören. Damit erfolgt eine Anpassung der Ausbildung im Zuge der zunehmenden Privatisierung öffentlicher Aufgaben im Rahmen der Verwaltungsreform.

Die deutliche Dominanz rechtswissenschaftlicher Inhalte in der Ausbildung des gehobenen Verwaltungsdienstes, Schwerpunkt Verwaltung ist von einem

Gleichgewicht zwischen rechtswissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten in der Ausbildung des gehobenen Verwaltungsdienstes im Studienreformmodell, Schwerpunkt Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre ersetzt worden.

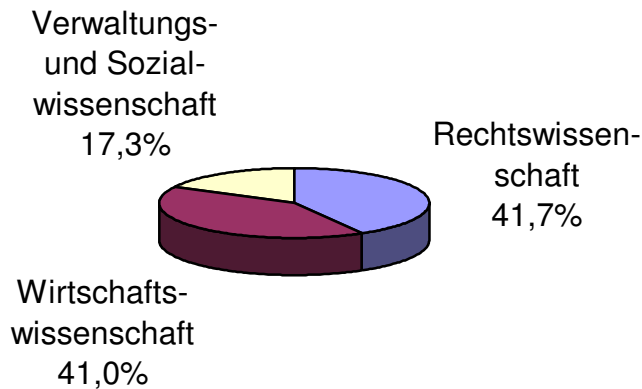


Abbildung 12: Unterrichtsverteilung der Ausbildung des gehobenen Verwaltungsdienstes im Studienreformmodell, Schwerpunkt Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre

So sind zum Beispiel die Fächer „Zivilprozessordnung“ und „Sozialrecht“ nicht Gegenstand der Ausbildung im Studienreformmodell „Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre“: Die Stundenzahl ist im Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre gegenüber der Ausbildung des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes mit dem Schwerpunkt Verwaltung im Fach Umweltverwaltungsrecht um 72 %, im Europarecht um 50 %, im Fach Polizei- und Ordnungsrecht um 40 %, im Baurecht um 32 % und im Lehrgebiet „Bürgerliches Recht“ um 25 % verringert. Die Stundenzahl der Fächer Kommunales Wirtschaftsrecht einschließlich Steuerpflicht öffentlicher Betriebe wurde um 12 %, die Stundenzahl des Faches Volkswirtschaftslehre um 45 % und in der öffentlichen Betriebswirtschaftslehre um 44 % erhöht. Zusätzlich aufgenommen wurden die Lehrgebiete Vertragsrecht sowie Handels- und Gesellschaftsrecht.

Die Inhalte wurden im Fach Management um das Personalmanagement erweitert. In der öffentlichen Betriebswirtschaftslehre wurde das Lehrgebiet „Marketing“ in den Rahmenstoffplan aufgenommen. Bemerkenswert ist die Abnahme der Stundenzahl von 20 auf 10 Stunden im Fach Europarecht innerhalb des Studienreformmodells gegenüber der Ausbildung des gehobenen Verwaltungsdienstes, Schwerpunkt Verwaltung. Gerade im Hinblick auf die Bedeutung der Europäischen Union im Zuge

der Globalisierung ist erstaunlich, dass nach dem Rahmenstoffplan Inhalte wie die Behandlung von Kontrolle und Rechtsschutz innerhalb des europäischen Gemeinschaftsrechts nicht gelehrt werden. Jedoch ist die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion Gegenstand der Volkswirtschaftslehre im Hauptstudium des Studienreformmodells und steht damit im Blickpunkt der Wirtschaftswissenschaften.

Die Studierenden haben die Möglichkeit, ein Auslandspraktikum mit einer Dauer von maximal drei Monaten zu absolvieren. Seitens der Fachhochschule Kehl gibt es Kooperationen mit Frankreich, Polen, Österreich, Schweiz, Großbritannien, den USA, Südafrika, China, Australien und Belgien. Die Kosten für ein Auslandspraktikum sind vom Studierenden selbst zu tragen.

Einschließlich des dienstzeitbegleitenden und des praxisbegleitenden Unterrichts umfasst das Studienreformmodell 2.097 Unterrichtsstunden zuzüglich der 115 Stunden mitarbeitsintensiver Lehrveranstaltungen des Grundstudiums und der 330 Stunden mitarbeitsintensiver Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums.

Die Absolventen erwerben mit dem erfolgreichen Abschluss des Vorbereitungsdienstes die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst und erwerben den Titel „Diplomverwaltungswirt (FH)“ bzw. „Diplomverwaltungswirtin (FH)“.

Eine Befragung zur Stellensituation der Studierenden zum Zeitpunkt der Staatsprüfung im September 2001¹ hat gezeigt, dass von den Studenten, die sich an der Befragung beteiligt haben, 95 % der Studierenden des Verwaltungszweiges und 96 % der Studierenden des Wirtschaftszweiges eine fest zugesagte Stelle hatten. Unterschiede bestanden darin, ob es sich bei den fest zugesagten Stelle um eine Beamtenstelle oder eine Angestelltenstelle handelt. Bei den Absolventen des Verwaltungszweiges war die fest zugesagte Stelle der Studenten, die in die Rücklaufquote der Befragung eingingen, zu 82 % einen Beamtenstelle und zu 16 % eine Angestelltenstelle.² Bei den Absolventen des Wirtschaftszweiges ist der Anteil der Beamtenstellen mit 72% etwas geringer, die verbleibenden 28 % waren fest zugesagte Angestelltenstellen.

¹ www.fh-kehl.de/zeitung/Studienjahr_01-02/KW45,02.pdf

² 3 % der Befragten machten dazu keine Angaben.

II. Bayern

Im Freistaat Bayern erfolgt die Ausbildung des gehobenen nichttechnischen Dienstes der allgemeinen Verwaltung am Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern¹ mit Sitz in Hof. Für die Ausbildung des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung sieht die ZAPOgVD ein Fachstudium von 21 Monaten und ein berufspraktisches Studium von 15 Monaten vor.

Das Ziel der Fachhochschulausbildung ist darin zu sehen, dass durch eine anwendungsorientierte Lehre auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse dem Studierenden eine Bildung vermittelt werden soll, die ihn zur Erfüllung der Dienstaufgaben des gehobenen Dienstes befähigt. Aufgrund der Breite des Berufsfeldes könne jedoch nicht erwartet werden, dass der Beamte nach Abschluss seiner Ausbildung für jeden Tätigkeitsbereich sofort und uneingeschränkt verwendbar sein müsste. Vielmehr kommt es darauf an, dass der Studierende die berufliche Grundausbildung, die erforderlichen Fachkenntnisse und Arbeitstechniken erwirbt, die ihn in die Lage versetzen, sich binnen kurzer Zeit in einen Tätigkeitsbereich einzuarbeiten. Beamtenanwärter aus verschiedenen Verwaltungsbereichen können so überwiegend einheitlich ausgebildet werden. In Einvernehmen mit dem Dienstherrn werden allerdings Studienschwerpunkte gesetzt.² Diese ermöglichen durch einen differenzierten Unterricht eine Spezialisierung entsprechend den Bedürfnissen der Praxis. Insbesondere große Städte hatten die Forderung nach mehr Wirtschaftsfächern gestellt³, dem damit Rechnung getragen werden soll.

Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst erfolgt nach einem Zulassungsverfahren. In diesem sind zwei schriftliche Arbeiten anzufertigen, die so zu gestalten sind, dass sie nach § 6 ZAPOgVD ein Urteil über das Ausdrucksvermögen in der deutschen Sprache und die Fähigkeit zum logischen Denken sowie das staatsbürgerliche Wissen einschließlich Grundkenntnisse des allgemeinen Staats- und Verwaltungsrechts erlauben.

¹ Vormals Bayrische Beamtenfachhochschule

² Studienführer 2001/2004 der Bayrischen Beamtenfachhochschule Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung

³ Bundesvorstand der Deutschen Verwaltungs-Gewerkschaft im DBB(Hrsg.): Weiterentwicklung der Fachhochschulen für die öffentliche Verwaltung, Ergebnisse einer Fachtagung am 25./26.11.1997

Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, beginnend mit dem Fachstudienabschnitt 1 mit einer Dauer von 7 Monaten, dem sich das Einführungspraktikum mit einer Dauer von 4 Monaten sowie der dreimonatige Fachstudienabschnitt 2 anschließt.¹ Am Ende des Grundstudiums ist nach § 2 (6) ZAPOgVD eine Zwischenprüfung abzulegen. Nach einem erfolgreichen Grundstudium absolvieren die Studierenden das Hauptpraktikum I mit einer Dauer von 5 Monaten. Anschließend folgen der Fachstudienabschnitt 3 mit einer Dauer von 5 Monaten sowie das dreimonatige Hauptpraktikum II. Am Ende des sich dann anschließenden sechsmonatigen Fachstudienabschnittes 4 wird die Abschlussprüfung nach §§ 29 ff. ZAPOgVD durchgeführt. Dem folgt das dreimonatige Abschlusspraktikum.

Insgesamt hat das Fachstudium mindestens 2.200 Unterrichtsstunden zu umfassen. Derzeit sind 2.243 Lehrveranstaltungsstunden vorgesehen, davon 1.634 Stunden im Grund- und Kernstudium des Hauptstudiums sowie 300 Stunden in Lehrveranstaltungen des Studienschwerpunktes und 309 Stunden zur Bearbeitung der Leistungsnachweise und deren Besprechung sowie für Prüfungen. Im zwischen den Fachstudienabschnitten des Grundstudiums durchzuführenden Einführungspraktikum in der Ausbildungsbehörde erhalten die Studierenden Einblick in das Verwaltungshandeln und die Stellung der Verwaltung in Staat und Gesellschaft und werden in den für das Berufsfeld typischen Tätigkeiten angeleitet.² Ausbildungsbehörden sind in der Regel die Regierungen, die Landratsämter, die Gemeinden und die Verwaltungsgemeinschaften. Von denen während der gesamten Studienzeit zu absolvierenden Praktika können mit Zustimmung des Dienstherrn bis zu drei Monate bei einem privatwirtschaftlichen Unternehmen oder einer geeigneten Stelle im Ausland abgeleistet werden.³ Möglichkeiten dazu bestehen zum Beispiel bei den Partner-Fachhochschulen in England, Niederlande, Island, Estland und Polen.⁴ Im Grundstudium werden in den Fachstudienabschnitten 1 und 2 folgende Inhalte vermittelt:

¹ § 2 ZAPOgVD, Studienführer 2001/2004 der Bayrischen Beamtenfachhochschule Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung

² § 16 (1) ZAPO gVD

³ § 16 (1) ZAPO gVD

⁴ Studienführer 2001/2004 der Bayrischen Beamtenfachhochschule Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung

	Stunden	Anteil an den Gesamtstunden des Grundstudiums
Einführung in das Recht	31	3,3%
Staatsrecht	76	8,1%
Verwaltungsrecht	120	12,7%
Öffentliches Dienstrecht	45	4,8%
Polizei- und Ordnungsrecht	30	3,2%
Baurecht	70	7,4%
Bürgerliches Recht	85	9,0%
Kommunalrecht	88	9,3%
öffentliche BWL	70	7,4%
VWL	50	5,3%
Kommunale / Staatliche Wirtschaftsführung	65	6,9%
Statistik	30	3,2%
Informations- und Kommunikationstechnik	80	8,5%
Soziologie	28	3,0%
Verwaltungshandeln	49	5,2%
Verwaltungsorganisation	25	2,7%
	942	

Tabelle 14: Fächer- und Zeittafel für das Grundstudium des gehobenen Verwaltungsdienstes der allgemeinen Verwaltung in Bayern

Das Grundstudium schließt mit einer Zwischenprüfung ab, in welcher gezeigt werden soll, ob die Studierenden nach ihren Kenntnissen und Fähigkeiten geeignet sind, die Ausbildung fortzusetzen. Dazu sind unter Aufsicht fünf schriftliche Arbeiten mit einer Bearbeitungszeit von jeweils drei Stunden anzufertigen. Die Klausuren umfassen drei Arbeiten aus verschiedenen rechtswissenschaftlichen Fächern und zwei Arbeiten aus den Studienfachgruppen Wirtschafts- und Finanzlehre sowie Verwaltungslehre. Bei einer nicht bestandenen Zwischenprüfung kann diese innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnissen wiederholt werden. Während der berufspraktischen Ausbildung werden die Studierenden in der Ausbildungsbehörde von einem Ausbildungsleiter betreut. Dieser lenkt und überwacht die Ausbildung nach Maßgabe des Ausbildungsplanes, in welchem Ausbildungsbereiche, die Zeiträume und die Ausbilder festgelegt sind.¹ Von den Studierenden ist ein Beschäftigungsnachweis zu führen. Die Ausbilder haben Befähigungsberichte zu erstellen, in denen der Ausbildungsleiter über Eignung, Fähigkeiten, praktische Leistungen, Fleiß, Führung und den Stand der Ausbildung unterrichtet wird.

¹ § 18 (3) ZAPOgVD

Das sich an den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums anschließende Hauptstudium beginnt mit einem fünfmonatigem Praktikum. In diesem ist den Studierenden zu ermöglichen, ihre erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten eigenständig anzuwenden. Die Studierenden sollen unter Anleitung des Ausbilders mit Sachbearbeiteraufgaben betraut werden und in den Dienstbetrieb einbezogen werden. Es soll den Studierenden Gelegenheit gegeben werden, einzelne Vorgänge abschließend zu behandeln.¹ Im Anschluss an das Praktikum wird der dritte Studienabschnitt an der Verwaltungsfachhochschule mit einer Dauer von fünf Monaten durchgeführt. Dem folgt nach einem weiteren Praktikum der Fachstudienabschnitt 4. Im Hauptstudium wird neben dem Kernstudium Unterricht in den folgende Studienschwerpunkten durchgeführt:

- Personalwesen mit Sozialrecht
- Personalwesen mit besonderem Verwaltungsrecht
- Öffentliches Finanzwesen
- Dienstleistungs- und Versorgungsmanagement
- Verwaltungsinformatik

Den Studienschwerpunkt legt der Dienstherr im Benehmen mit dem Studierenden nach § 15 (3) ZAPOgVD bis zum Ende des Einführungspraktikums fest. Entsprechend des Studienschwerpunktes wird der Unterricht differenziert durchgeführt. In den Kernfächern für alle Studierenden unabhängig vom Studienschwerpunkt werden Inhalte der unten aufgeführten Unterrichtsfächer vermittelt.

Neben dem Kernunterricht haben die Studierenden am Unterricht entsprechend des gewählten Studienschwerpunktes teilzunehmen. Dieser differenzierte Unterricht beträgt 300 Stunden. Entsprechend des Studienschwerpunktes ist an den entsprechenden Lehrveranstaltungen aus der Studienfachgruppe Recht, der Studienfachgruppe Wirtschafts- und Finanzlehre und der Studienfachgruppe Verwaltungslehre teilzunehmen. (siehe Anlage 3). Im Studienschwerpunkt Personalwesen/Recht werden 235 Stunden Recht, 30 Stunden aus der Studienfachgruppe Wirtschafts- und Finanzlehre sowie 35 Stunden aus dem Bereich der Verwaltungslehre unterrichtet. Studenten des Studienschwerpunktes Personalwesen/Besonderes Verwaltungsrecht haben 255 Stunden in juristischen Fächern, 30 Stunden wirtschaftswissenschaftliche Inhalte sowie 15 Stunden im

¹ Zweiter Teil, 3.2 AV-ZAPOgVD

Bereich der Verwaltungslehre. Im Studienschwerpunkt Öffentliches Finanzwesen liegt die Betonung deutlich auf Fächern des Bereiches der Wirtschafts- und Finanzlehre mit 195 Stunden, juristische Fächer umfassen dagegen nur 90 Stunden, Inhalte aus dem Bereich der Verwaltungslehre nur 15 Stunden. Ein deutliches Gewicht der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer zeigt sich bei dem Studienschwerpunkt Dienstleistungs- und Versorgungsmanagement mit 285 Stunden aus diesem Bereich und 15 Stunden im Bereich der Verwaltungslehre. Bei dem Studienschwerpunkt Verwaltungsinformatik werden Inhalte der Studienfachgruppe Verwaltungslehre mit einem Stundenumfang von 270 Stunden sowie Inhalte der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer mit 30 Stunden vermittelt. Die Inhalte der Studienschwerpunkte stehen in Ergänzung zu den nachfolgend genannten Inhalten des Kernstudiums.

	Stunden	Anteil an den Stunden des Kernunterrichtes
Grundlagen des Rechts	10	1,4%
Staatsrecht	20	2,9%
Europarecht	20	2,9%
Verwaltungsrecht	55	7,9%
Öffentliches Dienstrecht	25	3,6%
Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	55	7,9%
Wirtschaftsverwaltungsrecht	30	4,3%
Baurecht	33	4,8%
Bürgerliches Recht	60	8,7%
Kommunalrecht	38	5,5%
Umweltrecht	55	7,9%
VWL	70	10,1%
Kommunale / Staatliche Wirtschaftsführung	30	4,3%
Psychologie	35	5,1%
Personalwirtschaft	30	4,3%
Soziologie	20	2,9%
Verwaltungshandeln	35	5,1%
Vortrags-, Verhandlungs- und Diskussionstechnik	35	5,1%
Verwaltungsorganisation	36	5,2%
	692	

Tabelle 15: Fächer- und Zeittafel des Kernunterrichts für das Hauptstudium des gehobenen Verwaltungsdienstes der allgemeinen Verwaltung in Bayern¹

¹ Studienführer 2001/2004 der Bayrischen Beamtenfachhochschule Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung

Es ergibt sich je nach Studienschwerpunkt damit die folgende Verteilung der Unterrichtsstunden des Grund- und Hauptstudiums auf die Studienfachgruppen:

Studien- schwerpunkt	Personalwesen mit Sozialrecht	Personal- wesen mit besonderem Verwaltungs- recht	Öffentliches Finanzwesen	Dienstleistungs- und Versorgungs- management	Verwaltungs- informatik
Stunden der Studien- fachgruppe					
Rechtswissen- schaft	1.181	1.201	1.036	946	946
Wirtschafts- wissenschaft	375	375	540	630	375
Verwaltungs- und Sozial- wissenschaft	378	358	358	358	613
insgesamt	1.934	1.934	1.934	1.934	1.934

Studien- schwerpunkt	Personalwesen mit Sozialrecht	Personal- wesen mit besonderem Verwaltungs- recht	Öffentliches Finanzwesen	Dienstleistungs- und Versorgungs- management	Verwaltungs- informatik
Anteil der Stunden der Studien- fachgruppe					
Rechtswissen- schaft	61,1 %	62,1 %	53,6 %	48,9 %	48,9 %
Wirtschafts- wissenschaft	19,4 %	19,4 %	27,9 %	32,6 %	19,4 %
Verwaltungs- und Sozial- wissenschaft	19,5 %	18,5 %	18,5 %	18,5 %	31,7%

Der Studienschwerpunkt Dienstleistungs- und Versorgungsmanagement wird von etwa 25 % der Studierenden absolviert. In nahezu gleichem Umfang ist die Zahl der Studierenden mit den Studienschwerpunkten Personalwesen / Recht und Personalwesen / Besonderes Verwaltungsrecht. Deutlich geringer ist der Anteil der Studierenden mit den Studienschwerpunkten Öffentliches Finanzwesen und Verwaltungsinformatik. Das Anfertigen einer Diplomarbeit im Verlauf des Studiums ist nicht vorgesehen.

Die Anstellungsprüfung, welche zum Ende des Fachstudienabschnittes 4 durchgeführt wird, besteht aus einer mündlichen und einer schriftlichen Prüfung. In der schriftlichen Prüfung sind acht Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit von jeweils 5 Stunden zu

fertigen. Eine Aufgabe ist aus dem Bereich des Kommunalrechtes, zwei Aufgaben sind aus dem gewählten Studienschwerpunkt, mindestens drei Aufgaben sind aus dem Bereich der Rechtswissenschaft; den Schwerpunkt mindestens einer Aufgabe müssen die Studiengebiete Wirtschafts- und Finanzlehre sowie Verwaltungslehre bilden.¹

Die mündliche Prüfung, an der die Studierenden teilnehmen dürfen, wenn sie mindestens fünf der schriftlichen Aufgaben mit Erfolg bearbeitet haben, ist vorwiegend eine Verständnisprüfung.² Es werden bis zu fünf Prüfungsteilnehmer gemeinsam geprüft mit einer Prüfungszeit von etwa 45 Minuten je Teilnehmer. Mit dem Bestehen der Anstellungsprüfung wird der akademische Titel „Diplom-Verwaltungswirt(in) (FH)“ verliehen.³

Studiengang Verwaltungsinformatik

Mit Beginn des Studienjahres 2001/2002 wird von der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege Bayern in Kooperation mit der Fachhochschule Hof der Studiengang „Verwaltungsinformatik“ angeboten.

Die Studierenden kommen aus allen Ressorts der öffentlichen Verwaltung. Der Unterricht erfolgt ebenfalls in den Studienfachgruppen Recht, Wirtschafts- und Finanzlehre sowie in der Verwaltungslehre. Der Schwerpunkt der Ausbildung liegt im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik. Die Einrichtung dieses Studienganges wurde notwendig, da in der staatlichen Verwaltung ein sehr großer Bedarf an ausgebildeten Fachkräften der Informations- und Kommunikationstechnik besteht. Die Qualifikation für Tätigkeiten mit diesem Schwerpunkt erwerben Verwaltungsbeamte bisher in einer zweijährigen Zusatzausbildung zu Informations- und Kommunikationstechnikfachkräften. Aufgrund der zunehmenden Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnik kann eine Fortbildung das geforderte Spezialwissen nicht effizient vermitteln. Daraus ergibt sich der Bedarf an originär ausgebildeten Fachkräften.

¹ § 30 (1) ZAPOgVD

² § 31 (1), (2) ZAPOgVD

³ Studienführer 2001/2004 der Bayrischen Beamtenfachhochschule Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung

Es erweist sich aufgrund besserer Verdienstmöglichkeiten in der privaten Wirtschaft jedoch als Schwierigkeit, Absolventen derartiger Studiengänge für die öffentliche Verwaltung zu gewinnen. Darüber hinaus verfügen die Absolventen des Studienganges Informatik zwar über umfangreiches Fachwissen der Informatik, jedoch nicht über verwaltungsspezifische Kenntnisse. Zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der Verwaltung erfolgt die Ausbildung von Fachkräften der Informations- und Kommunikationstechnik in einem verwaltungsinternen Ausbildungsgang. So soll gewährleistet sein, dass Fachkräfte ausgebildet werden, die sowohl über ein breites Basiswissen der Informatik als auch über verwaltungsspezifische Kenntnisse verfügen und damit sichergestellt werden kann, dass in der Verwaltung die Informations- und Kommunikationstechnik zielgerichtet in die Verwaltungsabläufe integriert wird und die Effizienz und Bürgerfreundlichkeit durch den Einsatz neuester Techniken gesteigert werden kann.

Der Studiengang „Verwaltungsinformatik“ erfolgt in Kooperation mit der Fachhochschule Hof, um die vorhandene Ausbildungskompetenz an der externen Fachhochschule mit den Stärken einer internen Verwaltungsausbildung zu verbinden.

Der insgesamt sechsmonatige Verwaltungsteil des Studienganges „Verwaltungsinformatik“ wird an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Hof unterrichtet. Dabei stehen verwaltungsspezifische Inhalte wie unter anderem Datenverarbeitungsanwendungen in der öffentlichen Verwaltung, Datenschutz und Recht der Informationstechnologie im Vordergrund. Die umfassenden fachspezifischen Informatikkenntnisse werden an der Fachhochschule Hof vermittelt. Dazu gehören die Vermittlung mathematischer, betriebswirtschaftlicher und physikalischer Grundlagen sowie die Fächer der Informatik, die sich mit Informationsstrukturen, Programmiersprachen, Datenverarbeitungssystemen und der Entwicklung von Anwendungssystemen befassen. Das Verwaltungspraktikum wird in den Dienststellen absolviert, in denen die Studierenden nach der Ausbildung eingesetzt werden können. Dabei sollen die Einsatzgebiete der Datenverarbeitung in der Praxis frühzeitig kennengelernt werden.

Während des Studiums nehmen die Studierenden an den Lehrveranstaltungen an der Fachhochschule Hof sowie an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern mit einer Dauer von 21 Monaten teil und absolvieren die Praktika in den Dienststellen mit einer Dauer von 15 Monaten. Die theoretische Ausbildung umfasst etwa sechs Monate Unterricht an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern. Den Absolventen des Studienganges wird mit erfolgreichem Bestehen der Anstellungsprüfung der Diplomgrad „Diplom-Verwaltungsinformatiker(in) (FH)“ verliehen.

III. Berlin

Die in Berlin existierende Verwaltungsfachhochschule bildet derzeit in den Studiengängen allgemeine Verwaltung, Rechtspflege, Polizeivollzugsdienst sowie Steuerverwaltungsdienst aus. Für den interne Studiengang „gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst“ werden jedoch ab 2002 keine Anwärter in den Vorbereitungsdienst eingestellt. Der Studiengang wird substituiert durch den externen Studiengang „Öffentliche Verwaltungswirtschaft“, welcher ab Oktober 2002 angeboten wird. Die Ausbildung des gehobenen nichttechnischen Dienstes der allgemeinen Verwaltung erfolgt derzeit noch in einem dreijährigen Vorbereitungsdienst. Die berufspraktischen Ausbildungszeiten umfassen 12 Monate, die Fachstudien am Fachbereich 1 der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin umfassen 24 Monate.

Die momentan durchgeführte interne Ausbildung soll nach § 4 APOgD Berlin durch eine anwendungsbezogene Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage unter Berücksichtigung der Ziele und Inhalte der Verwaltungsreform eine Bildung vermitteln, welche den Anwärter zur Wahrnehmung von Aufgaben seiner Laufbahn befähigt. In der gesetzlichen Grundlage ist der Bezug zur Verwaltungsreform auffällig. Ausbildungsbehörden sind die Senatsverwaltung für Inneres für den Bereich der Hauptverwaltung, der Polizeipräsident in Berlin, die Bezirksämter in Berlin, die Freie Universität, die Technische Universität sowie die Humboldt-Universität.¹ Über die Einstellung der Bewerber entscheiden die Ausbildungsbehörden aufgrund eines Eignungsprüfungsverfahrens.

¹ § 5 APOgD Berlin

Das Studium gliedert sich in das zweijährige Grundstudium und das Hauptstudium im dritten Studienjahr. Das Grundstudium besteht aus einer Orientierungsphase, vier Theietrimestern und zwei Praktika. Im Hauptstudium werden zwei Theietrimester und ein Praktikum absolviert.¹ Die vierwöchige Orientierungsphase zu Beginn des Studiums wird in der Ausbildungsbehörde durchgeführt. Die Anwärter sollen das künftige Berufsfeld durch Informationen über die Behördenstruktur, die Aufgaben der Verwaltung und die Arten der Verwaltungstätigkeit kennen lernen. Dem schließt sich ein zweitägiges Kompaktseminar an, in welchem die Studierenden in das Studium sowie die Methodik wissenschaftlichen Arbeitens eingeführt werden. Die Studenten haben nach § 8 StudO FB1 die Möglichkeit, den Studienschwerpunkt Informationstechnik zu wählen. In dem Falle sind zusätzlich zu den Grundlehrveranstaltungen Informationstechnik-Kurse sowie ein Informationstechnik-Projekt zu absolvieren. Im Grundstudium werden die folgenden Unterrichtsstunden durchgeführt:

	Stunden	Anteil an den Gesamtstunden des Grundstudiums
Politikwissenschaft	84	5,9%
Verfassungsrecht	134	9,4%
Allgemeines Verwaltungsrecht	120	8,5%
Bürgerliches Recht	144	10,2%
Öffentliches Dienstrecht	112	7,9%
Sozialhilferecht	48	3,4%
Polizei- und Ordnungsrecht	52	3,7%
Staatskurse	24	1,7%
Soziologie	112	7,9%
Psychologie	84	5,9%
Organisationskurse	24	1,7%
BWL	97	6,8%
VWL	101	7,1%
Wirtschaftskurse	24	1,7%
Finanzwissenschaft	24	1,7%
Haushaltswesen	49	3,5%
Verwaltungslehre	98	6,9%
Informationstechnik	48	3,4%
Projekt	39	2,8%
	1418	

Tabelle 16: Fächer- und Zeittafel für das Grundstudium des gehobenen Verwaltungsdienstes der allgemeinen Verwaltung in Berlin

¹ § 2 StudO FB 1

Bei den aufgeführten „Staatskursen“ handelt es sich um eine im dritten Trimester angebotene Lehrveranstaltung zur Vertiefung und Ergänzung in einem der angebotenen Fächer Verfassungsrecht, Politikwissenschaft oder Verwaltungslehre. Ebenso dienen die Organisationskurse der Vertiefung der Inhalte der Psychologie, Soziologie oder der BWL im Bereich Personalwesen. Bei den Wirtschaftskursen kann zwischen Betriebs- und Volkswirtschaftslehre gewählt werden.

Im Verlauf des Grundstudiums haben die Studierenden nach § 12 APOgD Berlin mindestens 16 Leistungsnachweise zu erbringen, davon mindestens acht als Klausuren. Von diesen sind vier Klausuren aus dem Staats- und Verfassungsrecht, dem Allgemeinen Verwaltungsrecht oder aus den Fächern Bürgerliches Recht, Personalwesen, Öffentliches Dienstrecht, Sozialhilfe- und Jugendrecht, Polizei- und Ordnungsrecht oder einem sonstigen Studienfach des Besonderen Verwaltungsrechtes anzufertigen, wenn in diesem Fach in mindestens zwei Trimestern Lehrveranstaltungen stattgefunden haben. Weiterhin können Leistungsnachweise in Form von schriftlichen Hausarbeiten, Referaten und Prüfungsgesprächen erbracht werden.

Ein erfolgreich abgeschlossenes Grundstudium ist Voraussetzung für das Hauptstudium. Ein erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums ist gegeben, wenn die Studiennote kleiner als 4,5 ist, jedoch dürfen nicht mehr als drei Einzelbewertungen mit schlechter als „ausreichend (4)“ bewertet sein. In die Studiennote gehen neben den zu erbringenden Leistungsnachweisen die Leistungsbeurteilungen der Ausbildungsbehörde ein.

Im Hauptstudium werden die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse ergänzt und vertieft. Im 5. Studienabschnitt werden die folgenden Lehrveranstaltungen durchgeführt:

	Stunden	Anteil an den Gesamtstunden des Hauptstudiums
Übung Staats- und Verwaltungsrecht	75	12,9%
Haushaltswesen	50	8,6%
BWL/VWL	50	8,6%
Personal - Personalmanagement	42	7,2%
Personal - Öffentliches Dienstrecht	42	7,2%
Kurse		
Besonderes Verwaltungsrecht	75	12,9%
Bürgerliches Recht	75	12,9%
Verwaltungswissenschaft, Politikwissenschaft, Psychologie, Soziologie	75	12,9%
Projekt	96	16,6%
	580	

Tabelle 17: Fächer- und Zeittafel für das Hauptstudium des gehobenen Verwaltungsdienstes der allgemeinen Verwaltung in Berlin

Im Hauptstudium sind 5 Leistungsnachweise in Form von Klausuren, Referaten; Hausarbeiten oder Prüfungsgesprächen zu erbringen. Innerhalb der belegten Kurse können die Studenten nach § 10 (2) APOgD Berlin bestimmen, in welchem der Kurse ein Leistungsnachweis erbracht wird. Ohne Berücksichtigung der Projekte ergibt sich damit folgende Verteilung der Stunden auf die verschiedenen Fächergruppen.¹

Verteilung auf die Fächer der Studienfachgruppe	in Unterrichtsstunden	in v.H. der Unterrichts- stunden
Rechtswissenschaft	985	52,9 %
Wirtschaftswissenschaft	395	21,2 %
Verwaltungs- und Sozialwissenschaft	483	25,9 %
	1.863	

¹ Hierbei erfolgte eine Zuordnung der Staatskurse zur Rechtswissenschaft (Staats- und Verfassungsrecht) und der Organisationskurse zur Fächergruppe Verwaltungs- und Sozialwissenschaft. Der Kurs des Hauptstudiums in Verwaltungswissenschaft, Politikwissenschaft, Psychologie und Soziologie wurden der Fächergruppe Verwaltungs- und Sozialwissenschaft zugeordnet.

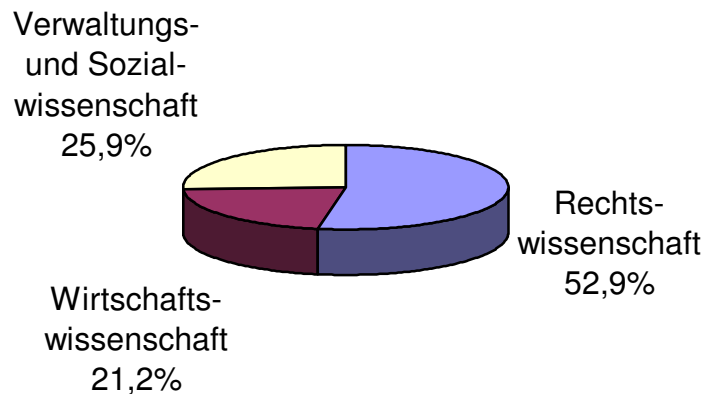


Abbildung 13 a: Verteilung der Unterrichtsstunden auf die Fächergruppen; Berlin

Das Hauptstudium schließt mit der Laufbahnprüfung ab, welche aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht. Die schriftliche Prüfung erfolgt nach § 32 APOgD Berlin in den Fächern

- Staats- und Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht
- Öffentliche Finanzwirtschaft (Haushaltswesen, BWL, VWL)
- Personalwesen, Öffentliches Dienstrecht
- Bürgerliches Recht
- Sozial- und Jugendhilferecht oder Polizei- und Ordnungsrecht oder ein Studienfach des besonderen Verwaltungsrechts, in welchem in mindestens 2 Studienabschnitten Lehrveranstaltungen stattgefunden haben
- Verwaltungswissenschaft oder Politikwissenschaft oder Psychologie oder Soziologie

Für die Wahlmöglichkeiten der Prüfungsfächer liegt die Entscheidung bei den Studierenden.

In der mündlichen Prüfung soll anhand praxisbezogener Fälle festgestellt werden, ob der Kandidat Zusammenhänge und Probleme erkennt und bestehende Regelungen versteht und anwenden kann. Die Prüfungsgebiete umfassen

- Staats- und Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Öffentliches Dienstrecht und Personalwesen
- Öffentliche Finanzwirtschaft (Haushaltswesen, BWL, VWL)
- Verwaltungswissenschaft oder Politikwissenschaft oder Psychologie oder Soziologie

Die Prüfungszeit beträgt je Kandidat 45 Minuten, es sollen nicht mehr als 4 Kandidaten gleichzeitig geprüft werden. Mit dem erfolgreichen Bestehen der Staatsprüfung wird den Absolventen der Grad „Diplom-Verwaltungswirt(in) (FH)“ verliehen.

Studiengang „Öffentliche Verwaltungswirtschaft“

Ab Oktober 2002 wird an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege in Berlin der externe Diplom-Studiengang „Öffentliche Verwaltungswirtschaft“ angeboten. Dieses Studium beinhaltet acht Semester¹ und soll den Absolventen den Zugang zur Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes sowie zu vergleichbaren Verwaltungstätigkeiten des übrigen öffentlichen Sektors öffnen.² Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium mit einer Dauer von 3 Semestern einschließlich einer Diplomvorprüfung. Das sich anschließende Hauptstudium hat einen Umfang von 5 Semestern und beinhaltet zwei Praxissemester. Das Hauptstudium schließt mit einer Diplomprüfung ab.

Das Studium erfolgt nach einem modularen Studienplan. Im Grundstudium werden Inhalte der folgenden Module vermittelt:

	Bezeichnung	Anzahl der SWS
Modul 1	Politisch-administratives System	12
Modul 2	Individuum, Gesellschaft und Wirtschaft	15
Modul 3	Zivilrecht I	11
Modul 4	Öffentliches Recht	20
Modul 5	Ökonomie der Organisation I	10
Modul 6	Methoden und Kommunikation	15

Das Curriculum sieht die Vermittlung folgender Inhalte in den einzelnen Modulen des Grundstudiums vor.

¹ § 4 Abs. 1 StO ÖVW

² § 2 Abs. 1 StO ÖVW

	Stunden	Anteil an den Gesamtstunden des Grundstudiums
Staat und Verwaltung	36	2,4%
Politische Handlungs- und Entscheidungsspielräume	36	2,4%
Politische Partizipation	36	2,4%
Verwaltungslehre	108	7,2%
Soziologie	72	4,8%
Psychologie	90	6,0%
Volkswirtschaftslehre	108	7,2%
Einführung in das Recht	36	2,4%
Bürgerliches Recht	108	7,2%
Handels- und Gesellschaftsrecht	54	3,6%
Verfassungsrecht	108	7,2%
Wirtschaftsverfassungsrecht	36	2,4%
Europarecht	36	2,4%
Verwaltungsrecht	144	9,6%
Abgabenrecht	36	2,4%
Betriebswirtschaftslehre	108	7,2%
Haushaltswirtschaft	72	4,8%
Methoden wissenschaftlichen Arbeitens	18	1,2%
Soziales Verhalten	36	2,4%
Informationstechnologie	108	7,2%
Präsentationsmethoden	36	2,4%
Fremdsprache	72	4,8%
	1494	

Tabelle 18: Fächer- und Zeittafel für das Grundstudium des Studienganges
Öffentliche Verwaltungswirtschaft an der Fachhochschule für
Verwaltung und Rechtspflege Berlin

Im Verlauf des Grundstudiums ist studienbegleitend die Diplomvorprüfung zu absolvieren. Dazu sind 25 Leistungsnachweise in Form von Klausuren, Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen und Referaten zu erbringen. Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn die Modulnoten mindestens „ausreichend“ betragen. Eine bestandene Diplomvorprüfung ist Voraussetzung für eine Fortsetzung des Studiums.

Das Hauptstudium beginnt mit einem Praxissemester, in welchem ein Praktikum in der öffentlichen Verwaltung sowie auch in der privaten Wirtschaft absolviert werden kann. Ein weiteres Praxissemester ist das 7. Semester. Im Verlauf des Studiums haben die Studierenden Praktika von mindestens sechs Monaten in Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung in Deutschland zu absolvieren. Weitere sechs Monate können auch in öffentlichen Unternehmen, gemeinnützigen, kirchlichen und sonstigen Organisationen sowie privatwirtschaftlichen Unternehmen, die öffentliche Aufgaben

wahrnehmen oder als Dienstleister für Träger öffentlicher Aufgaben tätig sind, im In- oder Ausland absolviert werden.¹Das Hauptstudium beinhaltet die folgenden Module:

	Bezeichnung	Anzahl der SWS
Modul 7	Besonderes Verwaltungsrecht	19
Modul 8	Zivilrecht II	6
Modul 9	Organisation und Umwelt	12
Modul 10	Ökonomie der Organsiation	10
Modul 11	Studienfokus	10
Modul 12	Forschung	16

Unter dem Studienfokus (Modul 11) ist ein interdisziplinärer Themenbereich zu verstehen, der sich aus Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums zusammensetzt. Unter Berücksichtigung der Themen, die in den einzelnen Modulen behandelt werden, verteilen sich die Studienstunden folgendermaßen auf die Fächergruppen.

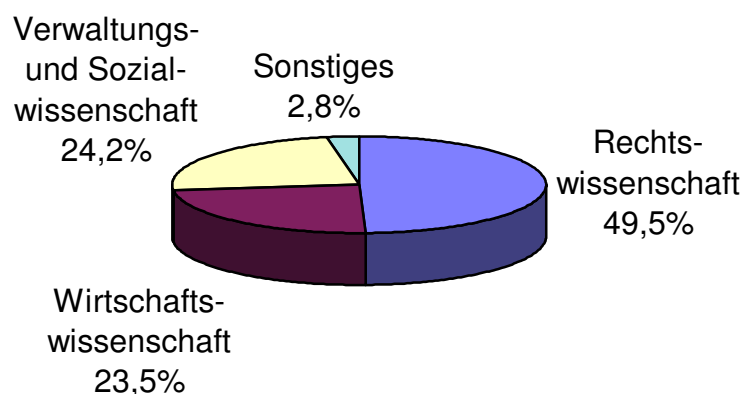


Abbildung 13 b: Verteilung der Stunden auf Fächergruppen im Studiengang „Öffentliche Verwaltungswirtschaft“ in Berlin²

¹ § 5 Abs. 1 PraktO i.V.m. § 2 Abs. 1 StO ÖVW

² Der Studienfokus wurde zu jeweils einem Drittel der Fächergruppe Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft und Verwaltungs- und Sozialwissenschaft zugeordnet.

Dieser Zuordnung liegen die folgenden Inhalte der Module zugrunde:

	Stunden	Anteil an den Gesamtstunden des Hauptstudiums
Sicherheits- und Ordnungsrecht	72	5,5%
Sozialrecht	72	5,5%
Ordnungswidrigkeitenrecht	36	2,7%
Kommunalrecht	54	4,1%
Beamtenrecht	54	4,1%
Besondere Gebiete des Verwaltungsrechts	54	4,1%
Bürgerliches Recht	72	5,5%
Arbeitsrecht	36	2,7%
Organisation	108	8,2%
Umwelt	72	5,5%
Betriebswirtschaftslehre	108	8,2%
Seminar Ökonomie	36	2,7%
Finanzwissenschaft	36	2,7%
Haushaltswirtschaft	36	2,7%
Empirische Sozial- und Verwaltungsforschung, Statistik	36	2,7%
Projekt	144	11,0%
Diplomanden-Colloquium	36	2,7%
Praktikumsauswertung	72	5,5%
Studienfokus	180	13,7%
	1314	

Tabelle 19: Fächer- und Zeittafel für das Hauptstudium des Studienganges
Öffentliche Verwaltungswirtschaft an der Fachhochschule für Verwaltung und
Rechtspflege Berlin

Das Studium schließt mit einer Diplomprüfung ab, zu welcher die Examensklausuren, eine Diplomarbeit und eine mündliche Diplomprüfung gehören. Die Zulassung zur Diplomprüfung erfordert unter anderem den Nachweis studienbegleitender Prüfungsleistungen. Davon ist mindestens die Hälfte der 20 benoteten Leistungsnachweise in Form von Klausuren zu erbringen.¹ Im Rahmen der Diplomprüfung sind vier Examensklausuren zu schreiben, die vom Prüfungsausschuss bestimmt werden. Davon müssen zwei Klausuren aus Rechtsfächern entnommen sein.² Mit der Diplomarbeit soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, eine für die Ausbildungsziele relevante und angemessene Problemstellung selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten.³ Im Rahmen der mündlichen Diplomprüfung soll der Studierende einerseits nachweisen, dass er fundiertes Wissen auf dem Gebiet der Diplomarbeit besitzt, andererseits wird geprüft, ob übergreifende Fragen und

¹ § 11 Abs. 1 DPO ÖVW

² § 11 Abs. 4 DPO ÖVW

³ § 13 Abs. 1 DPO ÖVW

Probleme aus dem Fachgebiet des Öffentlichen Rechts und der Ökonomie erörtert werden können. Mit der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Verwaltungswirt(in) (FH)“ verliehen.

IV. Brandenburg

Das Land Brandenburg hat als erstes Bundesland die Ausbildung des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes externalisiert. Bereits 1992 wurde im Auftrag der Landesregierung begonnen, eine Externalisierung zu prüfen, insbesondere im Hinblick auf eine Optimierung des Mitteleinsatzes im Hochschulbereich. Bereits an der damaligen internen Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Bernau wurde ein externer Studiengang „Verwaltungsbetriebswirtschaft“ als Modellversuch durchgeführt, auf den die Resonanz sehr positiv war. Aufgrund finanzieller Aspekte sowie des zurückgehenden Bedarfs an traditionell ausgebildeten Nachwuchskräften der Verwaltung wurde im Auftrag der Landesregierung geprüft, ob eine Verlagerung der Verwaltungsausbildung an eine externe Hochschule empfehlenswert ist. Bereits 1996 wurden die Studiengänge „Verwaltung und Recht“ und „Wirtschaft und Recht“ an der Technischen Fachhochschule Wildau angeboten. Der dort angebotene Studiengang „Verwaltung und Recht“ orientiert sich weitgehend an der früheren internen Ausbildung. Eine bundesweite Anerkennung der Laufbahnbefähigung ist bei erfolgreichem Abschluss des Studienganges „Verwaltung und Recht“ nach einem Innenministerkonferenz-Beschluss vom 19./ 20.11.1998¹ gegeben. Entsprechend dieses Beschlusses wird gefordert, dass die rechtswissenschaftlichen Inhalte auch bei wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung nicht weniger als ein Drittel betragen darf, bei verwaltungsrechtlicher Ausrichtung sollte der rechtswissenschaftliche Anteil nicht kleiner als die Hälfte sein.

Im Bundesland Brandenburg führten insbesondere haushaltsrechtliche Aspekte zur Beendigung der internen Ausbildung des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes der allgemeinen Verwaltung. Die interne Ausbildung in den Bereichen Polizei und Steuern wurde jedoch beibehalten. Brandenburg überführte damit als erstes Bundesland die Verwaltungsausbildung an eine allgemeine Hochschule.

¹ Beschlussniederschrift über die 153. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 19./20. November 1998 in Bonn vom 19./20.11.1998, TOP 37

Nach der Studienordnung soll der Studiengang „Verwaltung und Recht“ den Absolventen Kenntnisse auf dem Gebiet der Verwaltungswissenschaft, des Verwaltungshandelns, der Rechts- und Sozialwissenschaft vermitteln und die Absolventen befähigen, Probleme der öffentlichen Verwaltung und öffentlicher Betriebe mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden selbständig zu lösen.¹ Das Studium umfasst das Grund- und Hauptstudium. Das Grundstudium beinhaltet vier Semester einschließlich eines fachpraktischen Studiensemesters und schließt mit der Vordiplomprüfung ab. Folgende Lehrveranstaltungen sind innerhalb des Grundstudiums zu absolvieren:²

	Stunden ³	Anteil an den Gesamtstunden des Grundstudiums
Staats- und Verfassungsrecht	144	9,1%
Verwaltungsrecht	144	9,1%
Öffentliches Dienstrecht	72	4,5%
Polizei- und Ordnungsrecht	36	2,3%
Baurecht	36	2,3%
Bürgerliches Recht	144	9,1%
Sozialrecht	36	2,3%
Juristische Methodenlehre	36	2,3%
Kommunalrecht	72	4,5%
Allgemeine BWL	36	2,3%
BWL der öffentlichen Verwaltung	108	6,8%
Rechnungswesen	72	4,5%
VWL	72	4,5%
Öffentliche Haushaltswirtschaft	144	9,1%
Verwaltungsinformatik	108	6,8%
Soziologie	72	4,5%
Verwaltungslehre	72	4,5%
Politikwissenschaft	36	2,3%
Fremdsprache (Englisch sowie eine weitere Sprache und Kultur nach Wahl)	144	9,1%
	1584	

Tabelle 20: Fächer- und Zeittafel für das Grundstudium des Studienganges „Verwaltung und Recht“ an der Technischen Fachhochschule Wildau

¹ § 2 StudO VerwRe

² Anlage 2 der Studienordnung für den Studiengang Verwaltung und Recht an der Technischen Fachhochschule Wildau vom 6.7.1998

³ Die Anzahl der angegebenen Semesterwochenstunden (SWS) wurde mit 18 multipliziert, um zu der Anzahl der Unterrichtsstunden zu gelangen. (18 Unterrichtsstunden je SWS)

Im fachpraktischen Studiensemester, welches im 4. Semester durchgeführt wird, soll der Student grundlegende Kenntnisse und Erfahrungen in der praktischen Anwendung des theoretischen Fachwissens erwerben und Einblick in die Verwaltungspraxis erhalten¹ sowie Kenntnisse über Aufgaben und Arbeitsweise der staatlichen und kommunalen Verwaltungen erwerben. Ausbildungsschwerpunkte der praktischen Studiensemester im Grund- und Hauptstudium sind neben Aufbau und Funktionsweise der Landes- und/oder der Kommunalverwaltung das öffentliche Dienstrecht und das Personalvertretungsrecht, die Eigenbetriebe, die Haushalts- und Finanzwirtschaft sowie die Eingriffs- und Leistungsverwaltung.² Ausbildungsbehörden, in denen die fachpraktischen Studiensemester absolviert werden, sind Behörden, Ämter und kommunale Einrichtungen.³

In der Diplomvorprüfung soll nachgewiesen werden, dass der Kandidat das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann.⁴ Dazu ist neben dem Nachweis des praktischen Studiensemesters im Grundstudium ein Nachweis über die bestandenen Fachprüfungen des Grundstudiums zu bringen.⁵

Das sich anschließende Hauptstudium umfasst 4 Semester, wobei das 7. Fachsemester ein fachpraktisches Studiensemester ist. Im Hauptstudium werden folgende Lehrveranstaltungen angeboten:

¹ § 8 StudO VerwRe

² § 3 Praktikumsordnung für den Studiengang Verwaltung und Recht an der Technischen Fachhochschule Wildau

³ § 4 PrüfO VerwRe

⁴ § 16 Abs. 1 PrüfO VerwRe

⁵ § 16 Abs. 3, § 16 Abs. 4 PrüfO VerwRe

	Stunden	Anteil an den Gesamtstunden des Hauptstudiums
Staats- und Verfassungsrecht	72	5,3%
Verwaltungsrecht	180	13,2%
Öffentliches Dienstrecht	108	7,9%
Kommunalverfassungsrecht	108	7,9%
Bürgerliches Recht	72	5,3%
Europarecht	36	2,6%
Sozialrecht	108	7,9%
Umweltrecht	36	2,6%
BWL der öffentlichen Verwaltung	72	5,3%
Öffentliche Finanzwirtschaft	144	10,5%
VWL	36	2,6%
Personalführung	36	2,6%
Psychologie	36	2,6%
Kommunikationstraining	36	2,6%
Verhaltenstraining	36	2,6%
Verwaltungsinformatik	72	5,3%
Informations- und Kommunikationssysteme	72	5,3%
Wahlpflichtfächer	108	7,9%
	1368	

Tabelle 21: Fächer- und Zeittafel für das Hauptstudium des Studienganges „Verwaltung und Recht“ an der Technischen Fachhochschule Wildau

Die Wahlpflichtfächer mit einem Umfang von 108 Stunden umfassen überwiegend juristische Problemkreise. Es wird das Insolvenzrecht, das Strafrecht, die Planung von Verwaltungshandeln, das Steuerrecht, Spezielle Verwaltungsinformatik, Controlling sowie Zivilprozess- und Arbeitsprozessrecht vermittelt. Damit ergibt sich folgende Verteilung der Unterrichtsstunden auf die Fächergruppen im Verlauf des Grund- und Hauptstudiums:

	Grundstudium	Hauptstudium	Insgesamt
Rechtswissenschaft	720	828	1.548
Wirtschaftswissenschaft	432	252	684
Verwaltungs- und Sozialwissenschaft	288	288	576
Sonstige (Fremdsprachen)	144		144
	1.584	1.368	2.952

Tabelle 22: Anzahl der Unterrichtsstunden der Fächergruppen im Studiengang „Verwaltung und Recht“ an der Technischen Fachhochschule Wildau

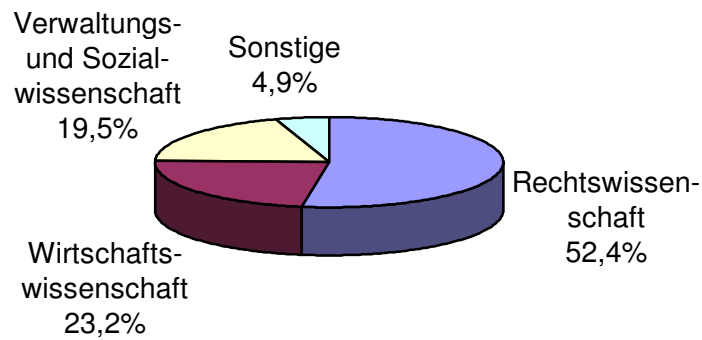


Abbildung 14: Verteilung der Unterrichtsstunden auf die Fächergruppen im Studiengang „Verwaltung und Recht“ an der Technischen Fachhochschule Wildau

Im 8. Studiensemester wird die Diplomarbeit angefertigt.¹ Mit dieser soll nachgewiesen werden, dass der Student befähigt ist, anhand einer berufsbezogenen und praxisorientierten Aufgabe methodische Ansätze, Problemstellungen und Ergebnisse und sich daraus ergebende Handlungsmöglichkeiten zu entwickeln.² Die Diplomprüfung besteht aus 6 Fachklausuren. Die Klausuren sind in den Fächern Staats- und Verfassungsrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht, Sozialrecht oder Dienst- und Arbeitsrecht, Öffentliche Betriebswirtschaftslehre, Öffentliche Finanzwirtschaft sowie in einem Wahlpflichtfach anzufertigen. Die mündliche Diplomprüfung erfolgt in 4 Fächern. Bei bestandener Diplomprüfung wird den Absolventen der Diplomgrad „Diplom-Verwaltungswirt (FH)“ bzw. „Diplom-Verwaltungswirtin(FH)“ verliehen.

V. Bremen

Studiengang allgemeiner Verwaltungsdienst

Die interne Hochschule für öffentliche Verwaltung in Bremen bietet zur Zeit die Ausbildung in der Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes im allgemeinen Verwaltungsdienst nicht an. Jedoch bietet die Hochschule Bremen den „Europäischen Studiengang Wirtschaft und Verwaltung“ an, über deren Absolventen der Bedarf an Mitarbeitern des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes gedeckt werden soll.

¹ § 6 Abs. 1 StudO VerwRe

² § 22 Abs. 1 StudO VerwRe

An der Hochschule für öffentliche Verwaltung in Bremen wurden letztmalig im Studienjahr 1999/2000 Studenten für den allgemeinen Verwaltungsdienst aufgenommen. Die für den internen Studiengang „Allgemeiner Verwaltungsdienst an der Hochschule für öffentliche Verwaltung“ in Bremen geltende Studienordnung sieht fachwissenschaftliche Studienzeiten und berufspraktische Studienzeiten von jeweils 18 Monaten vor. Das Studium gliedert sich in das Grundstudium in den ersten drei Semestern, einem Praxissemester und dem Hauptstudium im 5. und 6. Semester sowie weiterer integrierter Praktika. Im Grundstudium sollen die Grundzüge der einzelnen Disziplinen vermittelt werden. Das Hauptstudium baut auf den im Grundstudium vermittelten Inhalten auf. Es werden Lehrveranstaltungen in verschiedenen Lehrformen angeboten. Neben Vorlesungen werden Seminare, Projekte, Übungsveranstaltungen und Fallstudien angeboten. Bei gleichzeitiger Durchführung der von der Hochschule für öffentliche Verwaltung angebotenen Studiengänge Steuerverwaltung, Polizeivollzugsdienst und allgemeine Verwaltung wurden in einigen Studienfächern gemeinsame Lehrveranstaltungen angeboten. Damit sollte erreicht werden, dass für die Studiengänge des gehobenen Dienstes in gleichen Fächern ein gleicher Bildungsstand erreicht ist und Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den verschiedenen Berufsgruppen bestehen.¹ So wurden gemeinsame Lehrveranstaltungen für alle Studiengänge im Staats- und Verfassungsrecht und den Sozialwissenschaften angeboten, gemeinsam mit dem Fachbereich Polizei wurden die Lehrveranstaltungen im öffentlichen Dienstrecht, Politikwissenschaft und der Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre durchgeführt.

Im Verlauf der Ausbildung entfallen von den inhaltlich festgelegten Stunden etwa 57 % auf rechtswissenschaftliche Inhalte, 30 % auf wirtschaftswissenschaftliche Inhalte und 13 % auf sozialwissenschaftliche Inhalte, so dass ein deutliches Gewicht auf die rechtswissenschaftlichen Inhalte entfällt.

¹ § 7 StudO AV HÖVB

Im Grundstudium wurden folgende Inhalte vermittelt:

	Stunden	Anteil an den Gesamtstunden des Hauptstudiums
Allgemeines Verwaltungsrecht, Ordnungsrecht	108	8,1%
Staats- und Verfassungsrecht	144	10,8%
Politikwissenschaft	72	5,4%
Dienstrecht	36	2,7%
BGB	72	5,4%
Verwaltungsinformatik	54	4,1%
Sozialwissenschaften / Psychologie	144	10,8%
Statistik	36	2,7%
Europa	108	8,1%
Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	36	2,7%
Rechnungswesen	72	5,4%
Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	72	5,4%
VWL	36	2,7%
Sozialrecht	108	8,1%
Kommunalrecht	36	2,7%
Einführung in die Ausbildung	18	1,4%
Seminar	72	5,4%
Projekt	108	8,1%
	1332	

Tabelle 23: Fächer- und Zeittafel für des Grundstudium des gehobenen
Verwaltungsdienstes der allgemeinen Verwaltung in Bremen

Im Grundstudium sind Leistungsnachweise in Form von Klausuren in den Fächern Staats- und Verfassungsrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht, Bürgerliches Recht, Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre, Europarecht und Kommunalrecht sowie weitere Leistungsnachweise in Form von Referaten und Projektarbeiten zu erbringen.

An das Grundstudium schließt sich das Praxissemester an, welches durch die oberste Dienstbehörde geregelt wird. Das Hauptstudium findet an der Hochschule für öffentliche Verwaltung in Bremen statt und umfasst die dargestellten Inhalte. Neben den genannten Inhalten haben die Studierenden die Möglichkeit Sprachkurse zu belegen, die im Rahmen des Europäischen Studienganges „Wirtschaft und Verwaltung“ angeboten werden.

	Stunden	Anteil an den Gesamtstunden des Hauptstudiums
Allgemeines Verwaltungsrecht, Ordnungsrecht	126	15,2%
Staats- und Verfassungsrecht	90	10,9%
Dienstrecht	144	17,4%
BGB	90	10,9%
Sozialwissenschaften / Psychologie	72	8,7%
Rechnungswesen	72	8,7%
Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	90	10,9%
VWL	72	8,7%
Sozialrecht	72	8,7%
	828	

Tabelle 24: Fächer- und Zeittafel für des Hauptstudium des gehobenen Verwaltungsdienstes der allgemeinen Verwaltung in Bremen

Auch im Hauptstudium liegt die vorrangige Bedeutung in den rechtswissenschaftlichen Inhalten. Das Hauptstudium schließt mit der Laufbahnprüfung ab, welche das Anfertigen von sechs schriftlichen Prüfungsklausuren und nach deren erfolgreichem Bestehen die mündliche Prüfung in drei Fächern beinhaltet. Mit dem erfolgreichen Bestehen der Laufbahnprüfung wird der Diplomgrad „Diplom-Verwaltungswirt (FH)“ verliehen.

Europäischer Studiengang Wirtschaft und Verwaltung

Beginnend mit dem 1. September 1994 wurde in Bremen der Modellversuch „Europäischer Studiengang Wirtschaft und Verwaltung“ bis zum 31. August 1999 durchgeführt. Im Rahmen des Modellversuches sollte erprobt werden, ob eine Kooperation zwischen der Hochschule für öffentliche Verwaltung Bremen und der Hochschule Bremen beiderseits gewinnbringend ist und ob eine Integration der Hochschule für öffentliche Verwaltung Bremen in die Hochschule Bremen erstrebenswert ist.

Hintergrund dieses Modellversuches ist die Kritik an der Ausbildung an Verwaltungsfachhochschulen. Es sollten Elemente aus bisher getrennten Studiengängen für die öffentliche Verwaltung und die private Wirtschaft in einem Studiengang vereint werden. Damit sollen die Absolventen sowohl auf eine Tätigkeit im öffentlichen Bereich als auch in der privaten Wirtschaft und in der Verwaltung in auf das Gemeinwohl orientierten Unternehmen zwischen öffentlicher Verwaltung und Privatwirtschaft, wie zum Beispiel öffentliche Versorgungsunternehmen vorbereitet

werden. Die Anforderungen, die von diesen Sektoren an die Führungskräfte der unteren und mittleren Managementebenen gestellt werden, sind überwiegend identisch. So hat gerade die Kommunikation im Rahmen einer Managementtätigkeit eine entscheidende Bedeutung. Neben den kommunikativen Fähigkeiten spielen formale Anforderungen eine große Rolle, die dadurch bestimmt sind, dass der Entscheidungsspielraum beträchtlich ist, einzelne Ziele nur schwer miteinander vereinbar sind und ein umfangreiches Spektrum an Mitteln zur Erreichung der Ziele gegeben ist. Weiterhin werden hohe Wissensanforderungen an die Führungsebenen gestellt, die sowohl die allgemeinen Wissensanforderungen als auch Wissen über die eigene Organisation sowie die bestehende Knappheit der Mittel umfassen.¹ Die weitgehende Identität der Anforderungen an die Führungskräfte in den unterschiedlichen Sektoren begründet die Zusammenfassung der Ausbildung in dem durchgeführten Modellversuch. Der neu entwickelte Studiengang wurde mit Abschluss des Modellstudienganges vollständig auf die Hochschule Bremen übertragen und mit Beschluss des Senates der Freien Hansestadt Bremen die interne Ausbildung eingestellt.

Der Modellversuch war durch die besondere Situation gekennzeichnet, dass interne und externe Studenten in parallel verlaufenden Studiengängen in zum Teil gemeinsamen Lehrveranstaltungen studieren. Der Status der internen Studenten ist dadurch gekennzeichnet, dass sie als Beamte in einem festen Dienstverhältnis stehen. Neben der Versorgung steht den Beamten auf Widerruf überwiegend eine gesicherte berufliche Zukunft zu, da die Ausbildung an den Verwaltungsfachhochschulen bedarfsgerecht erfolgt. Das Studium ist geprägt durch die einzuhaltenden beamtenrechtlichen Dienstvorschriften, was insbesondere bei der Anwesenheitspflicht bei den Lehrveranstaltungen deutlich wird. Die externen Studenten können dagegen ihre Absicherung während des Studiums aufgrund von Leistungen nach dem BAföG beanspruchen. Sie befinden sich studienorganisatorisch in einer weniger stark reglementierten Situation. Klärungsbedürftig war, ob der erfolgreiche Abschluss des Europäischen Studienganges Wirtschaft und Verwaltung als Laufbahnprüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst nach § 14 Abs. 4 BRRG anerkannt wird oder damit lediglich die Möglichkeit "eröffnet"¹ wird, in die Laufbahn des gehobenen Dienstes einzutreten, was auch heißen könnte, dass ein weiterer berufspraktischer

¹ G. Brinkmann, W. Pippke: Evaluation des Modellversuches Europäischer Studiengang Wirtschaft und Verwaltung der Hochschule Bremen und der Hochschule für öffentliche Verwaltung Bremen, 1999

Vorbereitungsdienst nach § 14 Abs. 3 BRRG durchzuführen ist. Mit der Ordnung der Staatsprüfung in dem Europäischen Studiengang Wirtschaft und Verwaltung vom 10. November 1998 wird im § 17 Abs. 1 bestimmt, dass die Studierenden mit der Ausbildung die Befähigung zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn des gehobenen Dienstes erworben haben.

Der heute an der Hochschule Bremen durchgeführte Europäische Studiengang Wirtschaft und Verwaltung setzt seitens der Studierenden neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für ein Hochschulstudium gute Fremdsprachenkenntnisse, eine einschlägig abgeschlossene Berufsausbildung oder ein achtwöchiges Vorpraktikum voraus. Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester und umfasst das Grundstudium mit drei Semestern, welches mit der Diplomvorprüfung abschließt, und das sich anschließende Hauptstudium mit einem einjährigen Auslandsaufenthalt.

Im Grundstudium werden die folgenden Inhalte vermittelt:

	Stunden	Anteil an den Gesamtstunden des Grundstudiums
Volkswirtschaftslehre / Finanzwissenschaft	108	6,5%
Betriebswirtschaftslehre	648	39,1%
Personal / Organisation	72	4,3%
Allgemeines Verwaltungsrecht	108	6,5%
Staats- und Verfassungsrecht	108	6,5%
Handels- und Gesellschaftsrecht	36	2,2%
Wirtschaftsrecht (BGB)	72	4,3%
Arbeitsrecht	36	2,2%
Europa	144	8,7%
Sozialwissenschaften	108	6,5%
Projekt	108	6,5%
Sprachen	108	6,5%
	1656	

Tabelle 25: Fächer- und Zeittafel für das Grundstudium im Europäischen Studiengang Wirtschaft und Verwaltung Bremen

Auffällig ist hier die deutliche Dominanz der Betriebswirtschaftslehre, deren zu studierenden Inhalte sehr vielschichtig sind, wie der folgenden Übersicht zu entnehmen ist. Hinsichtlich Inhalt und Umfang entspricht der Studienplan diesbezüglich eher der Struktur der Betriebswirtschaftslehre an Fachhochschulen und Universitäten mit der Ausnahme des Faches „Haushaltswesen“, welches auf einen

¹ § 2 Gesetz über Staatsprüfung in dem ESWV vom 18.6.1996

Einsatz in der öffentlichen Verwaltung orientiert, in welchem derzeit durchgängig die Kameralistik in Gebrauch ist.¹

Inhalte	Umfang in Semesterwochenstunden
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	4
Haushaltswesen	6
Buchführung	2
Bilanzierung	4
Kostenrechnung	4
Investition / Finanzierung	4
Statistik / Mathematik	2
Grundlagen Controlling	2
Grundlagen Marketing	4
Informatik	4

Tabelle 26: Inhalte und Umfang der Betriebswirtschaftslehre im Rahmen des Grundstudiums des Europäischen Studienganges Wirtschaft und Verwaltung

Nach § 15 der Ordnung der Staatsprüfung in dem Europäischen Studiengang Wirtschaft und Verwaltung ist eine Zwischenprüfung abzulegen, deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium ist. Dem Grundstudium schließen sich zwei Auslandssemester an. Ein Semester umfasst das Studium im Ausland, wo die Studenten bei einer Ausdehnung auf ein einjähriges Studium die Möglichkeit haben, den Abschluss als „Bachelor“ zu erwerben. Das Auslandsstudium wird an einer ausländischen Partnerhochschule absolviert und soll neben den Fremdsprachenkenntnissen und den landeskundlichen Kenntnissen auch die fachlichen Kenntnisse der Studierenden erweitern und vertiefen. Als schwierig erweist sich jedoch die Abstimmung der Lehrinhalte des Europäischen Studienganges Wirtschaft und Verwaltung und der ausländischen Hochschule.²

Das weitere Auslandssemester umfasst das Auslandspraktikum, in welchem Erfahrungen mit der ausländischen Arbeitswelt vermittelt werden. Innerhalb des Modellversuches war geplant, das Praktikum überwiegend in Verwaltungen der EU in

¹ G. Brinkmann, W. Pippke: Evaluation des Modellversuches Europäischer Studiengang Wirtschaft und Verwaltung der Hochschule Bremen und der Hochschule für öffentliche Verwaltung Bremen, 1999, S. 30

² G. Brinkmann, W. Pippke: Evaluation des Modellversuches Europäischer Studiengang Wirtschaft und Verwaltung der Hochschule Bremen und der Hochschule für öffentliche Verwaltung Bremen, 1999

Brüssel durchzuführen, was jedoch an den sprachlichen Voraussetzungen mit Englisch und Französisch und einem nicht ausreichendem Interesse an Praktikanten scheiterte.¹

Das theoretische Auslandssemester wird in Kooperation mit Partnerhochschulen in den Niederlanden, Großbritannien, Irland, Frankreich, Spanien, Italien, Norwegen und Dänemark durchgeführt. Wie die Evaluation des Modellstudienganges gezeigt hat, wurde das Auslandsstudium von den Studierenden als sehr sinnvoll für das weitere Berufsleben beurteilt und als fester Bestandteil des Studienganges unterstützt.² Probleme im Zusammenhang mit dem Auslandsaufenthalt ergaben sich zum Teil bei der Suche einer Unterkunft sowie finanzielle Probleme durch die Lebenshaltungskosten. Dadurch wurde die Diskussion angeregt, ob bedürftigen Studierenden Fördermittel zur Verfügung gestellt werden, was im Hinblick auf die Knappheit der Mittel zwar schwer realisierbar wäre. Es sollte jedoch dabei berücksichtigt werden, dass das Auslandsstudium zwingender Bestandteil des Studienganges ist.³

Dem Auslandsaufenthalt schließt sich das einjährige Hauptstudium an, in welchem zwischen verschiedenen Schwerpunkten gewählt werden kann. Von den folgenden fünf Schwerpunkten sind zwei auszuwählen.

	Stunden
Schwerpunkt 1 Rechnungswesen und Controlling in Wirtschaft und Verwaltung	288
Schwerpunkt 2 Wirtschaftsförderung /Stadt- und Regionalplanung	288
Schwerpunkt 3 Personal- und Unternehmensführung	288
Schwerpunkt 4 Steuer	288
Schwerpunkt 5 Sozialmanagement	288
Allgemeines Verwaltungsrecht	144
Informatik	72

Tabelle 27: Schwerpunkte und Stundenzahl des Hauptstudiums im Europäischen Studiengang Wirtschaft und Verwaltung

¹ Abschlussbericht „Europäischer Studiengang Wirtschaft und Verwaltung“, 1999; S. 20

² G. Brinkmann, W. Pippke: Evaluation des Modellversuches Europäischer Studiengang Wirtschaft und Verwaltung der Hochschule Bremen und der Hochschule für öffentliche Verwaltung Bremen, 1999, S.

41

³ a.a.O. S. 39

Die zusätzlichen Schwerpunkte „Krankenhausmanagement“ und „Wissenschaftsmanagement“ sind geplant.¹ Die Anzahl der Semesterwochenstunden beträgt somit im Hauptstudium 22 und liegt damit in einem Bereich, der ein eigenverantwortliches Selbststudium neben den Lehrveranstaltungen zulässt. Das achte Semester umfasst das Inlandpraktikum und das Anfertigen der Diplomarbeit. Um die Praktikumsplätze bemüht sich die Mehrheit der Studierenden individuell. Seitens der Studierenden wurde allerdings die Vorbereitung auf ein Praktikum im öffentlichen Dienst im Modellstudiengang als relativ schlecht beurteilt, was im Widerspruch zu durchgeführten Befragungen der Dozenten steht, welche primär den öffentlichen Dienst als Ziel der Ausbildung betrachten.² Die an der internen Ausbildung häufig vorgebrachte Kritik hinsichtlich der mangelnden Verzahnung von Theorie und Praxis scheint also auch während des Modellstudienganges noch nicht hinreichend aufgegriffen zu sein.

Ohne Berücksichtigung des Auslandssemesters an einer Hochschule und des an der Hochschule Bremen durchgeführten fächerübergreifenden Projektes ergibt sich je nach Wahl des Schwerpunktes im Hauptstudium folgende Verteilung auf die Fächergruppen:

Schwerpunkt aus der Fächergruppe	Rechtswissenschaft	Wirtschaftswissenschaft	Verwaltungs- und Sozialwissenschaft
Anteil der Fächer der Studienfachgruppe			
Rechtswissenschaft	44,8%	31,0%	31,0%
Wirtschaftswissenschaft	36,2%	50,0%	36,2%
Verwaltungs- und Sozialwissenschaft	12,1%	12,1%	25,9%
Sonstige	6,9%	6,9%	6,9%

Tabelle 28: Verteilung der Studienstunden auf die Fächergruppen im Europäischen Studiengang Wirtschaft und Verwaltung

Für eine Zulassung zur Abschlussprüfung müssen Leistungsnachweise in Form einer Klausur im Studienfach Allgemeines Verwaltungsrecht sowie drei Prüfungsleistungen in Form von Referaten, Klausuren, Hausarbeiten oder der Teilnahme an Kolloquien in zwei zu wählenden Studienschwerpunkten vorliegen. Die Abschlussprüfung besteht aus drei Klausuren in den Studienfächern Allgemeines Verwaltungsrecht und den zwei

¹ Abschlussbericht „Europäischer Studiengang Wirtschaft und Verwaltung“, 1999; S. 25

² G. Brinkmann, W. Pippke: Evaluation des Modellversuches Europäischer Studiengang Wirtschaft und Verwaltung der Hochschule Bremen und der Hochschule für öffentliche Verwaltung Bremen, 1999, S. 37

Studienschwerpunkten des Hauptstudiums sowie der Diplomarbeit und der mündlichen Prüfung. In Anbetracht dessen, dass nur wenige Absolventen in der öffentlichen Verwaltung tätig sind¹, ist fraglich, ob die starke Gewichtung des Studienfaches Allgemeines Verwaltungsrecht mit Klausuren im Hauptstudium sowie im Rahmen der Abschlussprüfung gerechtfertigt ist. Jedoch war diese Ausrichtung des Studienganges Voraussetzung für die Anerkennung der Staatsprüfung als Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst.² Der Europäische Studiengang Wirtschaft und Verwaltung hat sich erfolgreich durchgesetzt und wird akzeptiert. Jedoch zeigt sich, dass nur etwa 15 % der bisherigen Absolventen eine Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung angenommen haben³, möglicherweise da die private Wirtschaft bessere Konditionen anbieten kann als der öffentliche Dienst und offensichtlich ein großes Interesse an den Absolventen hat. Dieses Problem soll mit der Mehraufnahme von Studenten kompensiert werden. Zur Deckung des gegenwärtigen Bedarfs werden die Beamtenstellen bundesweit ausgeschrieben, was bisher jedoch weitgehend erfolglos blieb.⁴ Mit dem Europäischen Studiengang Wirtschaft und Verwaltung wird zwar die Möglichkeit einer Laufbahn des gehobenen Dienstes gegeben, diese wird jedoch kaum genutzt. Um den Bedarf an entsprechend ausgebildeten Beamten zu decken, ist nicht ausgeschlossen, dass wieder Studenten von der Hochschule für öffentliche Verwaltung im Rahmen der internen Ausbildung aufgenommen werden.

VI. Hamburg

In der freien und Hansestadt Hamburg wird die Ausbildung des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung durchgeführt. Diese bildet in den Studiengängen Allgemeine Verwaltung, Finanzen und Polizei aus. Es wird derzeit geprüft, ob eine Externalisierung durchgeführt werden sollte. Nach Abschluss der Ausbildung sollen die Anwärter befähigt sein, sich auf Dienstposten im Eingangsbereich der Laufbahn in angemessener Zeit einzuarbeiten. Die Anwärter sollen über fundierte methodische und sachliche

¹ nach Angaben des Fachbereiches Allgemeiner Verwaltungsdienst der Hochschule für öffentliche Verwaltung Bremen vom 17.1.2002

² Brinkmann, W. Pippke: Evaluation des Modellversuches Europäischer Studiengang Wirtschaft und Verwaltung der Hochschule Bremen und der Hochschule für öffentliche Verwaltung Bremen, 1999, S. 45

³ nach Angaben des Fachbereiches Allgemeiner Verwaltungsdienst der Hochschule für öffentliche Verwaltung Bremen vom 11.6.2002

⁴ nach Angaben des Fachbereiches Allgemeiner Verwaltungsdienst der Hochschule für öffentliche Verwaltung Bremen vom 17.1.2002

Kenntnisse in den Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften verfügen und fähig und bereit sein, Entscheidungen sachgerecht vorzubereiten und zügig zu treffen, sich im Sprachverhalten und der Schreibweise auf den jeweiligen Partner einstellen, in Arbeitsgruppen mitzuarbeiten und zu motivieren, eigene Standpunkte einzunehmen und Konflikte sachbezogen auszutragen.¹

Das Studium kann einen rechtswissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studienschwerpunkt haben. Die Studierenden können im Rahmen der Ausbildungskapazität einen Studienschwerpunkt vorschlagen, der von der zuständigen Behörde bestimmt wird. Das Studium am Fachbereich Allgemeine Verwaltung dauert drei Jahre und umfasst 24 Monate Lehrveranstaltungen sowie 12 Monate berufspraktische Studienzeit. Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte von je drei Studienhalbjahren, bestehend aus dem einjährigen Fachstudium und dem sich anschließenden berufspraktischen Studiensemester.² Die Gesamtstundenzahl der Lehrveranstaltungen an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung beträgt 2.394 Lehrveranstaltungsstunden, die sich entsprechend des Studienschwerpunktes aufteilen. Trägt das Studium einen rechtswissenschaftlichen Studienschwerpunkt, so sind mindestens 1.263 Stunden (53 % der Gesamtstunden) im Fachgebiet Rechtswissenschaft zu absolvieren, mindestens 692 Stunden (29 % der Gesamtstunden) im Fachgebiet Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaft und mindestens 318 Stunden (13 % der Gesamtstunden) im Fachgebiet Sozialwissenschaften.³ Bei einem Studium mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt sind mindestens 1.209 Stunden (51 % der Gesamtstunden) im Fachgebiet Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaft, 815 Stunden (34 % der Gesamtstunden) in rechtswissenschaftlichen Fächern und 264 Unterrichtsstunden (11 %) in den Sozialwissenschaften abzulegen.⁴

Neben dem Pflichtbereich sind die Studierenden verpflichtet, in jedem Studienabschnitt zwei Wahlpflichtfächer in Form von Proseminaren bzw. Hauptseminaren zu belegen, wobei mindestens eines dem Studienschwerpunkt

¹ § 7 AusbOgehVerw

² § 8 AusbOgehVerw

³ § 2 Abs. 3 StudOgehVerw

⁴ § 2 Abs. 3 StudOgehVerw

zugeordnet sein muss.¹ Nach dem ersten Studienabschnitt ist eine Zwischenprüfung abzulegen, in der festgestellt werden soll, ob der Laufbahnbewerber grundlegende Fähigkeiten und Kenntnisse erworben hat, um das Studium erfolgreich fortzusetzen.

Im Verlauf des 1. Studienabschnittes sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

	Stunden	Anteil an den Gesamtstunden des 1. Studienabschnittes
Verwaltungsrecht	72	5,9%
Zivilrecht	72	5,9%
Staats- und EU-Recht	72	5,9%
Personalrecht / Besondere BWL (je nach Schwerpunkt)	72	5,9%
Rechtsmethodik	72	5,9%
Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung	72	5,9%
VWL	72	5,9%
Öffentliche Finanzwirtschaft	72	5,9%
Informationstechnologie	72	5,9%
Sozialpsychologie	72	5,9%
Soziologie	72	5,9%
Berufspraktische Einführung	90	7,4%
Studienkurs Arbeitsgemeinschaft I	114	9,4%
Wahlpflichtbereich	144	11,9%
Wahlfach	72	5,9%
	1212	

Tabelle 29: Fächer- und Zeittafel für den 1. Studienabschnitt des gehobenen Verwaltungsdienstes der allgemeinen Verwaltung in Hamburg,¹

Für den Wahlpflichtbereich werden folgende Lehrveranstaltungen angeboten:

Proseminare (1. und 2. Semester)		
Rechtswissenschaft	Wirtschaftswissenschaft	Sozialwissenschaft
<ul style="list-style-type: none"> • Strafrecht • Besonderes Verwaltungsrecht I • Sozialrecht 	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzwissenschaft I • Public Management I • Informatik I • Kaufmännisches Rechnungswesen I 	<ul style="list-style-type: none"> • Empirische Wirtschafts- und Sozialforschung • Politologie • Stadtsoziologie

Tabelle 30: Übersicht der Wahlpflichtfächer des Grundstudiums an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Hamburg

¹ § 2 Abs. 3 StudOgehVerw

Im Rahmen der berufspraktischen Einführung wird das Berufsbild sowie die Hochschule mit ihren Einrichtungen vorgestellt und Einblicke in Ämter vorgenommen. Innerhalb des ersten Studienabschnittes haben die Studierenden eine Hausarbeit in einem Fach des Studienschwerpunktes anzufertigen. Mit dieser soll der Nachweis erbracht werden, dass die Studierenden innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein bestimmtes Thema vertieft darstellen können. Der erste Studienabschnitt schließt mit einer Zwischenprüfung ab, die als studienbegleitende Prüfung das Erbringen von sieben Leistungsnachweisen sowie die Bewertung der berufspraktischen Studienzeit beinhaltet. Die zu erbringenden Leistungsnachweise stehen in Abhängigkeit von der Wahl des Studienschwerpunktes. Die folgenden Übersichten zeigen, welche Leistungsnachweise zu erbringen sind.

Studienschwerpunkt Fachgebiet	Rechtswissenschaft
Rechtswissenschaft	Leistungsnachweis Öffentliches Recht I (Allgemeines Verwaltungsrecht , Staats- und Europarecht) Leistungsnachweis Öffentliches Recht II (Personalrecht, Öffentliche Finanzwirtschaft) Leistungsnachweis Zivilrecht (Zivilrecht, Rechtsmethodik) Proseminarschein I
Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaft	Leistungsnachweis Wirtschaftswissenschaft (BWL der öffentlichen Verwaltung, VWL, Informationstechnologie)
Sozialwissenschaft	Leistungsnachweis Sozialwissenschaft (Soziologie, Sozialpsychologie)
Wahlpflichtfach	Proseminarschein II

Tabelle 31: Leistungsnachweise der Zwischenprüfung an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Hamburg, Studienschwerpunkt Rechtswissenschaft

Den vier zu erbringenden Leistungsnachweisen im Fachgebiet der Rechtswissenschaft bei Wahl des Studienschwerpunktes Rechtswissenschaft stehen drei Leistungsnachweise der Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaft bei Wahl des Schwerpunktes Wirtschaftswissenschaft gegenüber.

¹ Personal- und Lehrveranstaltungsverzeichnis der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung 2001/2002

Fachgebiet	Leistungsnachweise
Rechtswissenschaft	Leistungsnachweis Öffentliches Recht I (Allgemeines Verwaltungsrecht, Staats- und Europarecht) Leistungsnachweis Zivilrecht (Zivilrecht, Rechtsmethodik)
Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaft	Leistungsnachweis Wirtschaftswissenschaft I (VWL, Öffentliche Finanzwirtschaft) Leistungsnachweis Wirtschaftswissenschaft II (BWL der öffentlichen Verwaltung, Besondere BWL, Informationstechnologie) Proseminarschein I
Sozialwissenschaft	Leistungsnachweis Sozialwissenschaft (Soziologie, Sozialpsychologie)
Wahlpflichtfach	Proseminarschein II

Tabelle 32: Leistungsnachweise der Zwischenprüfung an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Hamburg, Studienschwerpunkt Wirtschaftswissenschaft

Das erfolgreiche Bestehen der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für den Beginn des zweiten Studienabschnittes. Entsprechend des Studienschwerpunktes werden in diesem die folgenden Unterrichtsfächer vermittelt:

	Stunden	Anteil an den Gesamtstunden des Studienabschnittes II
Verwaltungsrecht	72	6,4%
Zivilrecht	72	6,4%
Staats- und EU-Recht	72	6,4%
Personalrecht	72	6,4%
Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung	72	6,4%
Kosten- und Leistungsrechnung	72	6,4%
Öffentliche Finanzwirtschaft	72	6,4%
Informationstechnologie	72	6,4%
Rechts- und Verwaltungssoziologie	72	6,4%
Personal- und Organisationsentwicklung	72	6,4%
Studienkurs Arbeitsgemeinschaft II	114	10,2%
Wahlpflichtbereich	144	12,8%
Wahlfach	72	6,4%
Sonstiges	72	6,4%
	1122	100,0%

Tabelle 33a: Fächer- und Zeittafel für den 2. Studienabschnitt des gehobenen Verwaltungsdienstes der allgemeinen Verwaltung in Hamburg, Studienschwerpunkt Rechtswissenschaft¹

¹ Personal- und Lehrveranstaltungsverzeichnis der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung 2001/2002

	Stunden	Anteil an den Gesamtstunden des Studienabschnittes II
Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung	72	6,4%
Kosten- und Leistungsrechnung	72	6,4%
Öffentliche Finanzwirtschaft	72	6,4%
Informationstechnologie	72	6,4%
Besondere Betriebswirtschaftslehre	144	12,8%
Verwaltungsrecht	72	6,4%
Zivilrecht	72	6,4%
Personalrecht	72	6,4%
Personal- und Organisationsentwicklung	72	6,4%
Studienkurs Arbeitsgemeinschaft II	114	10,2%
Wahlpflichtbereich	144	12,8%
Wahlfach	72	6,4%
sonstige	72	6,4%
	1122	100%

Tabelle 33b: Fächer- und Zeittafel für den 2. Studienabschnitt des gehobenen Verwaltungsdienstes der allgemeinen Verwaltung in Hamburg, Studienschwerpunkt Wirtschaftswissenschaft¹

Die Fächertafel der beiden Studienschwerpunkte unterscheiden sich im Kernbereich lediglich in den Fächern Staats- und EU-Recht sowie Rechts- und Verwaltungssoziologie, welches im Studienschwerpunkt Wirtschaftswissenschaft nicht gelehrt wird, anstelle dieser Fächer treten 144 Stunden Betriebswirtschaftslehre.

Für den Wahlpflichtbereich mit einem Umfang von 144 Stunden stehen die folgenden Lehrveranstaltungen zur Disposition:

Hauptseminare (ab 4. Semester)		
Rechtswissenschaft	Wirtschaftswissenschaft	Sozialwissenschaft
<ul style="list-style-type: none"> • Besonderes Verwaltungsrecht II • Ordnungswidrigkeitenrecht • EU-Recht 	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzwissenschaft II • Public Management II • Informatik II • Kaufmännisches Rechnungswesen II 	<ul style="list-style-type: none"> • Organisationsentwicklung • Personalführung

Tabelle 34: Übersicht der Wahlpflichtfächer des Hauptstudiums an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Hamburg

¹ Personal- und Lehrveranstaltungsverzeichnis der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung 2001/2002

Ohne Berücksichtigung von Projekten, Wahlfächern sowie sonstiger Verfügungsstunden für Exkursionen oder andere Veranstaltungen sowie der berufspraktischen Einführung ergibt sich somit folgende Verteilung der Inhalte auf die Fächergruppen:

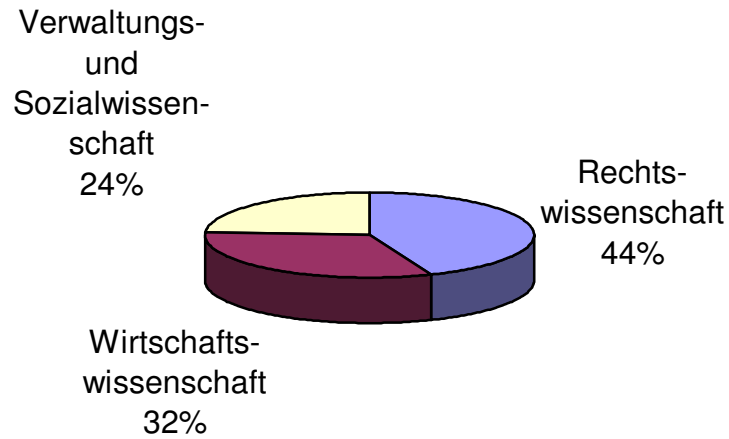


Abbildung 15: Verteilung des Unterrichtes des gehobenen Verwaltungsdienstes der allgemeinen Verwaltung in Hamburg, Studienschwerpunkt Rechtswissenschaft

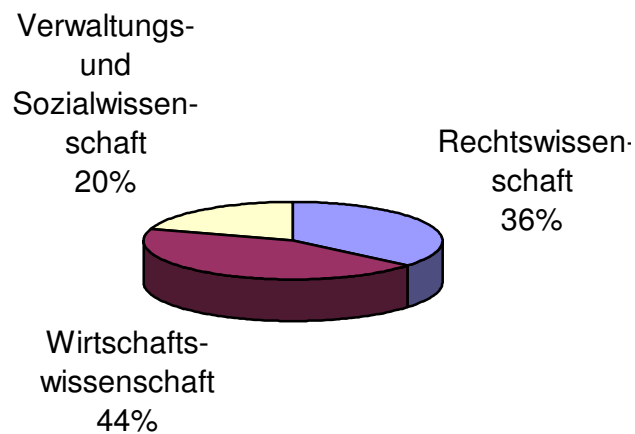


Abbildung 16: Verteilung des Unterrichtes des gehobenen Verwaltungsdienstes der allgemeinen Verwaltung in Hamburg, Studienschwerpunkt Wirtschaftswissenschaft

Zur Abschlussprüfung wird der Anwärter nach § 11 PrüfOgehVerw zugelassen, wenn im zweiten Studienabschnitt eine Hausarbeit und sechs Leistungsnachweise in Pflicht- und Wahlpflichtfächern vorliegen. Die schriftliche Prüfung beinhaltet das Anfertigen von sechs Klausuren mit einer Bearbeitungszeit von je fünf Stunden entsprechend des

Studienschwerpunktes. Die anzufertigenden Klausuren sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Studienschwerpunkt	Rechtswissenschaft	Wirtschaftswissenschaft
Fachgebiet		
Rechtswissenschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeines Verwaltungsrecht • Personalrecht • Zivilrecht 	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeines Verwaltungsrecht • Zivilrecht
Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Finanzwirtschaft • Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung und Kosten- und Leistungsrechnung 	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung und Kosten- und Leistungsrechnung • Besondere Betriebswirtschaftslehre • Öffentliche Finanzwirtschaft
Sozialwissenschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Personal- und Organisationsentwicklung 	<ul style="list-style-type: none"> • Personal- und Organisationsentwicklung

Tabelle 35: Klausuren der Abschlussprüfung an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Hamburg

Bei erfolgreichem Bestehen der schriftlichen Abschlussprüfung wird der Studierende zur mündlichen Prüfung zugelassen. Diese beinhaltet nach § 17 PrüfOgehVerw neben den Gegenständen der berufspraktischen Studienzeiten Kenntnisse aus drei Fächern des zweiten Studienabschnittes, wovon eines den Studienschwerpunkt betreffen soll, für ein weiteres Fach kann der Studierende der zuständigen Behörde einen Vorschlag machen. Bei erfolgreichem Bestehen der Abschlussprüfung wird der Grad „Diplom-Verwaltungswirt/in (FH), Schwerpunkt Rechtswissenschaften“ bzw. „Diplom-Verwaltungswirt/in (FH) Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften (Public Management)“ verliehen.

VII. Hessen

Im Bundesland Hessen hat die Verwaltungsfachhochschule ihren Sitz in Wiesbaden und bildet in den Fachbereichen Polizei und Verwaltung aus. Der Fachbereich Verwaltung ist an den Studienorten Frankfurt, Gießen, Kassel, Wiesbaden und Darmstadt vertreten. Die Ausbildung hat das Ziel, vielseitig verwendungsfähige Beamte heranzubilden, die sich der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verpflichtet fühlen und die nach ihren allgemeinen und fachlichen Fähigkeiten die Aufgaben des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung selbständig wahrnehmen können.¹ Die Ausbildung der Inspektoranwärter der allgemeinen Verwaltung gliedert sich in Fachstudien und berufspraktische Studienzeiten. Die erste Studienphase besteht aus einem sechsmonatigen Fachstudium an der Verwaltungsfachhochschule und einem einwöchigen Einführungspraktikum. Während des Grundstudiums sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

	Stunden	Anteil an den Gesamtstunden des Grundstudiums
Staat und Verfassung	60	9,7%
Verwaltungslehre	80	12,9%
Öffentliche Finanzen	60	9,7%
Gesellschaft und Verwaltung	60	9,7%
Verwaltungsbetriebslehre	60	9,7%
Kommunalrecht	40	6,5%
Dienstrecht	60	9,7%
Soziale Sicherung	40	6,5%
Privatrecht	40	6,5%
Wirtschaftslehre	60	9,7%
Arbeitsmethodik	60	9,7%
	620	100,0%

Tabelle 36: Fächer- und Zeittafel für das Grundstudium des gehobenen Verwaltungsdienstes der allgemeinen Verwaltung in Hessen

Das Grundstudium soll den Studierenden grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln und sie mit den Methoden wissenschaftlicher Arbeit vertraut machen.² An das Grundstudium schließt sich das Grundpraktikum mit einer Dauer von sechs Monaten an. Die berufspraktischen Studienzeiten sollen unter anderem in den Bereichen Allgemeine Verwaltung, Personal, Haushalt und Finanzen, soziale

¹ § 6 APOGD Hessen

² § 11 Abs. 2 APOGD Hessen

Sicherung, Ordnungs- und Bauwesen durchgeführt werden.¹ Während der berufspraktischen Studienzeit soll der Anwärter die wesentlichen Aufgaben seiner Verwaltung und die dabei zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften kennen lernen, verstehen und anwenden. Einzelne Verwaltungsvorgänge sollen die Anwärter selbständig bearbeiten können. Der Anwärter soll die Möglichkeit erhalten, an Besprechungen, Ortsbesichtigungen, Sitzungen von Vertretungskörperschaften und Ausschüssen teilzunehmen. Dem Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, sich im selbständigen Vortrag, der Verhandlungsführung und der Sitzungsleitung zu üben.

²

Es wird großen Wert auf eine Optimierung der Verzahnung von Theorie und Praxis gelegt, wozu eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, der Regierungspräsidien, des Landeswohlfahrtsverbandes und der Verwaltungsfachhochschule Vorschläge erarbeitet hat.³ Diese beinhalten einen besseren Informationsaustausch, den ausbildenden Sachbearbeitern sollen Informationen über die Inhalte des Studiums und den Lehrkräften über die Inhalte der praktischen Ausbildung zugehen. Es sollen regelmäßige Gespräche zwischen den Ausbildungsbehörden und den Abteilungen der Verwaltungsfachhochschule stattfinden. Die Arbeitsgruppe empfiehlt die Einrichtung eines Studientages, zu welchem Studierende, Fachhochschullehrkräfte und Ausbilder zusammen kommen. Von der Verwaltungsfachhochschule werden Workshops zu den Fächergruppen Rechtswissenschaft, Ökonomie und Sozialwissenschaft angeboten und ein Praxisbegleitbuch für die Zielgruppe der ausbildenden Sachbearbeiter erstellt. Von den Studierenden im Verlauf des Studiums anzufertigende Seminararbeiten sollen Themen aus der Praxis aufgreifen.

Dem Grundpraktikum schließt sich das Hauptstudium I an, zu dessen Ende eine Zwischenprüfung abgelegt wird.⁴ Das Hauptstudium I umfasst sechs Monate. Im Verlauf dieses Studienabschnittes sind die folgenden Lehrveranstaltungen zu absolvieren.

¹ § 15 Abs. 1 APOgD Hessen

² § 14 Abs. 2 APOgD Hessen

³ Jahresbericht 1999-2000 der Verwaltungsfachhochschule Hessen

⁴ § 18 APOgD Hessen

	Stunden	Anteil an den Gesamtstunden des Hauptstudiums I
Staat und Verfassung	60	10,0%
Verwaltungslehre	60	10,0%
Öffentliche Finanzen	80	13,3%
Gesellschaft und Verwaltung	40	6,7%
Verwaltungsbetriebslehre	40	6,7%
Kommunalrecht	40	6,7%
Dienstrecht	40	6,7%
Soziale Sicherung	40	6,7%
Privatrecht	40	6,7%
Wirtschaftslehre	60	10,0%
Arbeitsmethodik	100	16,7%
	600	100,0%

Tabelle 37: Fächer- und Zeittafel für das Hauptstudium I des gehobenen Verwaltungsdienstes der allgemeinen Verwaltung in Hessen

Mit der Zwischenprüfung soll festgestellt werden, ob der Anwärter in der Lage ist, sein Studium erfolgreich fortzusetzen.¹ Dazu sind fünf schriftliche Prüfungsarbeiten in den Fächern Dienstrecht, Kommunalrecht, Verwaltungsbetriebslehre, Öffentliche Finanzen und Verwaltungsrecht mit je vier Stunden Bearbeitungszeit zu verfassen. An das Hauptstudium I schließen sich das achtmonatige Hauptpraktikum an und das Hauptstudium II mit einer Dauer von zehn Monaten an. Das Hauptstudium II ist untergliedert in Teil 1, Teil 2 und Teil 3, wobei in den ersten beiden Teilen Pflichtfächer und im dritten Teil Wahlpflichtfächer, Seminare und Projekte zu belegen sind. Folgende Pflichtfächer werden in den Teilen 1 und 2 des Hauptstudiums II durchgeführt, wobei mit etwa 38 Prozent ein großer Teil auch auf nichtjuristische Inhalte entfällt.

¹ § 18 APOgD Hessen

	Stunden	Anteil an den Gesamtstunden der Pflichtfächer des Hauptstudiums II
Staat und Verfassung	100	15,0%
Verwaltungslehre	91	13,7%
Öffentliche Finanzen	100	15,0%
Gesellschaft und Verwaltung	32	4,8%
Verwaltungsbetriebslehre	100	15,0%
Kommunalrecht	48	7,2%
Dienstrecht	68	10,2%
Soziale Sicherung	36	5,4%
Privatrecht	64	9,6%
Wirtschaftslehre	27	4,1%
	666	100,0%

Tabelle 38: Fächer- und Zeittafel für die Pflichtfächer das Hauptstudium II des gehobenen Verwaltungsdienstes der allgemeinen Verwaltung in Hessen

Hinsichtlich der Pflichtfächer ergibt sich folgende Verteilung auf die Fächergruppen:

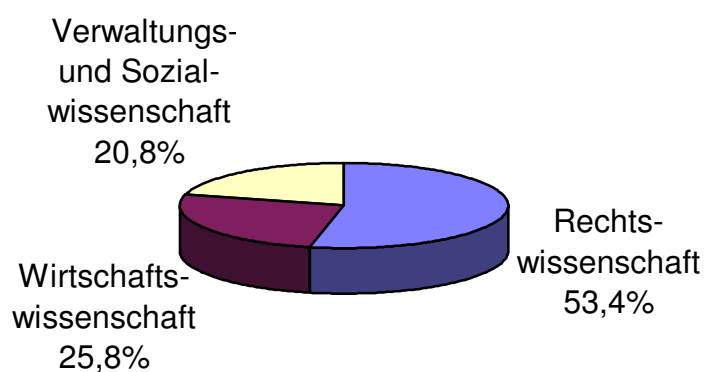


Abbildung 47: Verteilung der Pflichtfächer in der Ausbildung des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes in Hessen

Neben den Pflichtfächern sind im Teil 3 des Hauptstudiums vier Wahlpflichtfächer mit je 36 Stunden zu belegen, die aus dem folgenden Spektrum ausgewählt werden können:

1. Die Verwaltung und ihre Umwelt
2. Staatsangehörigkeits-, Personenstands- und Ausländerrecht
3. Europarecht
4. Recht der Ordnungswidrigkeiten
5. Baurecht
6. Umweltrecht
7. Umweltschutz
8. Wirtschaftsverwaltungsrecht
9. Straßenrecht/Straßenverkehrsrecht
10. Gesundheitswesen
11. Öffentliches Auftragswesen
12. Führungskompetenz und Teamverhalten
13. Bildungswesen und Bildungsprozesse
14. Verwaltungsmarketing
15. Informationsmanagement
16. Sozialrecht
17. Familien- und Erbrecht, Vertiefung Grundstücksrecht
18. Sozialpolitik aus volkswirtschaftlicher Sicht

Tabelle 39: Übersicht der Wahlpflichtfächer an der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden¹

Neben den Wahlpflichtfächern sind vier Seminare mit je 36 Stunden zu besuchen, die in den Pflichtfächern angeboten werden. Darüber hinaus sind die Studierenden verpflichtet, an einem Projekt im Umfang von 76 Stunden teilzunehmen², in welchem ein vorgegebenes umfassendes Problem aus der Verwaltungspraxis mit den Methoden und Erkenntnissen aus mindestens zwei Studienfächern bearbeitet wird.³

Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab. Für deren erfolgreiches Bestehen müssen sieben schriftliche Prüfungsarbeiten aus den Studienfächern Staat und Verfassung, Verwaltungsrecht, Öffentliche Finanzen und Verwaltungsbetriebslehre sowie drei weitere Arbeiten nach Wahl der Anwärter aus den Studiengebieten Dienstrecht, Kommunalrecht, Soziale Sicherung, Gesellschaft und Verwaltung, Privatrecht sowie Wirtschaftslehre geschrieben werden. Die Bearbeitungszeit jeder Klausur beträgt fünf Stunden. Bei bestandener schriftlicher Prüfung wird der Anwärter zur mündlichen Prüfung zugelassen, in welcher Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten geprüft werden sollen, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren.

¹ § 5 StudO Hessen

² § 4 StudO Hessen

³ § 2 Abs. 4 StudO Hessen

Bei bestandener Laufbahnprüfung wird den Anwärtern mit der Laufbahnbefähigung der Abschluss als „Diplom-Verwaltungswirt/in (FH)“ verliehen.

Im Mai 2000 wurde zur weiteren Optimierung des Studienganges durch den Fachbereichsleiter eine Projektgruppe eingesetzt, die Vorschläge für ein reformiertes Studium erarbeiten soll.¹ Die ersten Ergebnisse beinhalten die Favorisierung eines Trimestermodells, wobei in einem Trimester dem Lernaufwand eines Semesters an externen Fachhochschulen entsprechen soll. Die wissenschaftlichen Fachgebiete Rechtswissenschaft, Ökonomie sowie Sozialwissenschaften und Kommunikation sind Schwerpunkte des Studiums. Es soll jedoch eine methodisch-didaktische Neuorientierung erfolgen. Das Hauptstudium II sollte umgestaltet werden. Das Studium soll künftig eine Diplomarbeit beinhalten.

VIII. Mecklenburg-Vorpommern

Die Beamten des gehobenen nichttechnischen Dienstes der allgemeinen Verwaltung werden an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Güstrow ausgebildet. Der dreijährige Vorbereitungsdienst gliedert sich in das zweijährige Grundstudium und das einjährige Hauptstudium.² Er vermittelt den Anwärtern in einem anwendungsbezogenen Studium die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben der Laufbahn des gehobenen Dienstes erforderlich sind.

Im Grundstudium wird der fachtheoretische Studienabschnitt I mit einer Dauer von 12 Monaten durchgeführt. In diesen Studienabschnitt ist eine einwöchige Praxiseinführung integriert. Im Grundstudium sind folgende Unterrichtsfächer zu studieren:

¹ Jahresbericht 1999-2000 der Verwaltungsfachhochschule Hessen

² § 15 APOgD M-V

	Stunden	Anteil an den Gesamtstunden des Grundstudiums
Staats- und Europarecht	100	8,3%
Kommunalrecht	60	5,0%
Allgemeines Verwaltungsrecht	108	9,0%
Polizei- und Ordnungsrecht	74	6,2%
Baurecht	42	3,5%
Recht des öffentlichen Dienstes	90	7,5%
Privatrecht	102	8,5%
Recht der sozialen Sicherung	52	4,3%
Volkswirtschaftslehre	72	6,0%
Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung	120	10,0%
Öffentliche Finanzwirtschaft	140	11,7%
Soziologie / Psychologie	30	2,5%
Rechtsmethodik	60	5,0%
Informations- und Kommunikationstechnik	90	7,5%
Projekte / Studienfahrt	60	5,0%
	1200	100,0%

Tabelle 40: Fächer- und Zeittafel für das Grundstudium des gehobenen Verwaltungsdienstes der allgemeinen Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern

Der im Rahmen des Grundstudiums zu absolvierende berufspraktische Studienabschnitt soll den Anwärtern auf unterschiedlichen Ausbildungsplätzen Aufgaben, Arbeitsweise und Zusammenhänge der öffentlichen Verwaltung verdeutlichen. Die Anwärter sollen die eigenständige Anwendung ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse anhand praktischen Verwaltungshandelns üben. Der Ausbilder in der Behörde hat einen Befähigungsbericht anzufertigen. Am Ende des Grundstudiums haben die Anwärter mit einer Zwischenprüfung zu zeigen, dass sie einen Wissens- und Kenntnisstand erreicht haben, der erwarten lässt, das das Studium mit Erfolg fortgesetzt wird. Dazu sind in den folgenden Fächern Klausuren zu schreiben¹:

1. Staats- und Europarecht
2. Kommunalrecht
3. Allgemeines Verwaltungsrecht
4. Polizei- und Ordnungsrecht, Baurecht, Umweltrecht
5. Recht des öffentlichen Dienstes
6. Privatrecht
7. Recht der sozialen Sicherung

¹ § 22 i.V.m. § 15 APOgD M-V

8. Volkswirtschaftslehre
9. Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung
10. Öffentliche Finanzwirtschaft
11. Informations- und Kommunikationstechnik

Zum Bestehen der Zwischenprüfung dürfen nicht mehr als drei Fächer schlechter als ausreichend bewertet sein und der Durchschnitt muss mindestens „ausreichend“ (5 Rangpunkte) betragen. Eine nicht bestandene Zwischenprüfung kann innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Grundstudiums wiederholt werden. Wird die Zwischenprüfung auch dann nicht bestanden, endet das Beamtenverhältnis.¹

Das sich an das Grundstudium anschließende Hauptstudium dient der Ergänzung und Vertiefung der bereits erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Im Hauptstudium haben die Studierenden aus dem Studiengang Rechtswissenschaft zwei Wahlpflichtfächer aus dem Angebot Staats- und Europarecht, Kommunalrecht, Recht des öffentlichen Dienstes, Privatrecht und Recht der sozialen Sicherung zu wählen. In diesen Wahlpflichtfächern sowie den vier Pflichtfächern Allgemeines Verwaltungsrecht, Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung, Öffentliche Finanzwirtschaft, Polizei-, Ordnungs- und Baurecht sind Leistungsnachweise in Form von Klausuren oder Referaten zu erbringen.

Pflichtfächer	Stundenzahl
Allgemeines Verwaltungsrecht	96
Polizei- und Ordnungsrecht	110
Baurecht	30
Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung	130
Öffentliche Finanzwirtschaft	128
Soziologie /Psychologie	30
Ausbildung der Ausbilder	120
Projekte/Studienfahrt	172
	816

Wahlpflichtfächer	Stundenzahl
Staats- und Europarecht	80
Kommunalrecht	60
Recht des öffentlichen Dienstes	102
Privatrecht	90
Recht der sozialen Sicherung	52

Tabelle 41: Fächertafel für das Hauptstudium des gehobenen Verwaltungsdienstes der allgemeinen Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern

¹ § 24 i.V.m. § 47 APOGD M-V

In den Pflichtfächern werden 816 Stunden durchgeführt, in den Wahlpflichtfächern werden 112 bis 192 Stunden absolviert, je nach Entscheidung des Studierenden für die Wahlpflichtfächer.

Im Verlauf des Studiums teilen sich die Inhalte wie folgt auf die Fächergruppen:

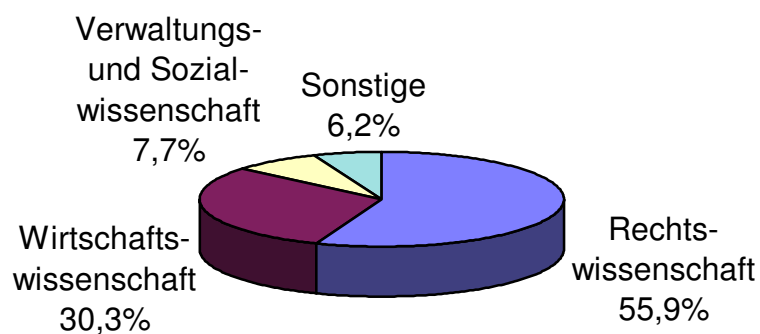


Abbildung 18: Verteilung der Inhalte auf die Fächergruppen in der Ausbildung des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes in Mecklenburg-Vorpommern

Das Studium endet mit der Abschlussprüfung, welche aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht. Die Zulassung zur Abschlussprüfung erhalten die Anwärter, wenn nicht mehr als zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums schlechter als „ausreichend“ bewertet wurden und der Durchschnitt mindestens „ausreichend“ beträgt. Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung besteht aus sechs Klausuren mit einer Bearbeitungszeit von je vier Stunden in den Fächern

1. Allgemeines Verwaltungsrecht
2. Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung
3. Öffentliche Finanzwirtschaft
4. Polizei-, Ordnungs- und Baurecht, Umweltrecht
5. Klausur im Wahlpflichtfach 1
6. Klausur im Wahlpflichtfach 2

Auch in Mecklenburg-Vorpommern ist das Anfertigen einer Diplomarbeit obligatorisch. Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und

Prüfungsordnung gehobener Verwaltungsdienst vom 18. September 1998 ist das Anfertigen einer Diplomarbeit in einem von den Studierenden zu wählenden Fachgebiet Bestandteil der schriftlichen Abschlussprüfung. Aus folgenden Fachgebieten kann ein Thema der Diplomarbeit gewählt werden:

1. Staats- und Europarecht
2. Kommunalrecht
3. Allgemeines Verwaltungsrecht
4. Polizei- und Ordnungsrecht, Baurecht, Umweltrecht
5. Recht des öffentlichen Dienstes
6. Privatrecht
7. Recht der sozialen Sicherung
8. Volkswirtschaftslehre
9. Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung
10. Öffentliche Finanzwirtschaft

Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer die schriftliche Abschlussprüfung bestanden hat. In der mündlichen Prüfung soll im Rahmen einer Gruppenprüfung anhand praxisbezogener Fälle festgestellt werden, ob der Anwärter die Zusammenhänge und Probleme der Prüfungsgebiete erkennt und bestehende Regelungen versteht. Die Inhalte sollen sich vorrangig auf die Fächer der schriftlichen Prüfung erstrecken. Bei bestandener Laufbahnprüfung wird den Anwärtern der Abschluss als „Diplom-Verwaltungswirt/in (FH)“ verliehen.

IX. Niedersachsen

Die Ausbildung im gehobenen Verwaltungsdienst der allgemeinen Verwaltung an der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege ist gekennzeichnet durch das sogenannte Y-Modell und die parallel dazu durchgeführte externe Ausbildung. Der Fachbereich „Allgemeine Verwaltung“ gliedert sich in zwei kommunale Abteilungen mit Ausbildungsstätten in Braunschweig und Hannover und der staatlichen Verwaltung in Hildesheim. Mit Beginn des Studienjahres 2003/2004 werden die kommunalen Abteilungen in die staatliche Abteilung in Hildesheim integriert. Die Ausbildung in Niedersachsen ist dadurch charakterisiert, dass parallel die interne Ausbildung mit den Ausrichtungen Verwaltung und Verwaltungsbetriebswirtschaft im Hauptstudium (Y-Modell) nach § 1 Abs. 3 APVOgehD und der externe Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaft

durchgeführt werden. Für den externen Studiengang ist die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaft der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege, Fachbereich allgemeine Verwaltung die Rechtsgrundlage maßgebend. Seit dem 1. August 1997 wird dieser Studiengang angeboten.

Die folgende Übersicht zeigt die Anzahl der Absolventen in den unterschiedlichen Studiengängen:

Absolventen	Interner Studiengang Verwaltung	Interner Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaft	Externer Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaft
2000	39	30	6
2001	26	10	9
2002	26	23	14

Tabelle 42: Anzahl der Absolventen 2000 bis 2002 nach Art des Studienganges an der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Hildesheim

Im Rahmen der Ausbildung gliedert sich das Studium nach § 2 APVOgehD in ein Grundstudium und ein Hauptstudium. Das Grundstudium umfasst elfmonatige Fachstudien und die berufspraktische Studienzeit mit einer Dauer von fünf Monaten. Das Hauptstudium besteht aus einem Fachstudium mit einer Dauer von 13 Monaten und berufspraktischen Studienzeiten von sieben Monaten. Im Grundstudium werden die Studierenden der internen Studiengänge nach gleichen Studienplänen unterrichtet. Es sind die nachfolgend aufgeführten Studienfächer zu studieren, die zu etwa je einem Drittel der Rechtswissenschaft und der Wirtschaftswissenschaft zugeordnet werden können. Der übrige Anteil umfasst Fächer der Sozial- und Verwaltungswissenschaft sowie sonstige Bereiche.

	Stunden	Anteil an den Gesamtstunden des Grundstudiums
Allgemeines Verwaltungsrecht	123	9,9%
Besonderes Verwaltungsrecht	24	1,9%
Kommunalrecht	57	4,6%
Verfassungs- und Europarecht	57	4,6%
Rechtsanwendung	90	7,2%
Privatrecht	60	4,8%
Personalwirtschaft	84	6,7%
Volkswirtschaftslehre	60	4,8%
Wirtschaftswissenschaftliche Propädeutik	132	10,6%
Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung	72	5,8%
Betriebliche Funktionen	72	5,8%
Finanzwirtschaft	81	6,5%
Information und Kommunikation	60	4,8%
Lernen und Arbeiten	102	8,2%
Sozialwissenschaften	78	6,3%
Wahlpflichtfach	66	5,3%
Klausurenkurs	30	2,4%
	1248	

Tabelle 43: Fächer- und Zeittafel für das Grundstudium des gehobenen Verwaltungsdienstes der allgemeinen Verwaltung in Niedersachsen

Das sowohl im Grund- als auch im Hauptstudium zu absolvierende Praktikum wird bei einer Behörde absolviert. Im Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaft kann ein Ausbildungsabschnitt auch bei Einrichtungen geleistet werden, die öffentliche Aufgaben erfüllen. Nach dem Grundstudium ist von den Studierenden eine Zwischenprüfung abzulegen. Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist der Nachweis der studienbegleitenden Leistungsnachweise in Form von Klausuren, Hausarbeiten oder Fachgesprächen. Die abzulegende Zwischenprüfung besteht aus drei Prüfungsklausuren mit einer Bearbeitungszeit von je drei Stunden. Die ausgewählten Studienfächer werden zwei Wochen vor der ersten Klausur bekannt gegeben. Ein erfolgreiches Absolvieren der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für das Fortsetzen des Studiums. Eine nicht bestandene Zwischenprüfung kann einmal wiederholt werden.

Im Hauptstudium wird der Unterricht differenziert und gliedert sich in zwei Bereiche. Es kann der Studienschwerpunkt Verwaltung mit rechtswissenschaftlicher Ausrichtung oder der Studienschwerpunkt Verwaltungsbetriebswirtschaft mit betriebswirtschaftlichen Lehrinhalten gewählt werden. Diese Ausrichtungen

unterscheiden sich in der Anzahl der Unterrichtsstunden in den verschiedenen Fächergruppen. Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der Unterrichtseinheiten im Studienschwerpunkt Verwaltungsbetriebswirtschaft im Hauptstudium.

	Stunden	Anteil an den Gesamtstunden des Hauptstudiums
Volkswirtschaftslehre	39	4,0%
Finanzwirtschaft	81	8,3%
Management	45	4,6%
Kosten- und Leistungsrechnung	54	5,5%
Investition und Finanzierung	69	7,1%
Jahresabschlussanalyse	39	4,0%
Personalwirtschaft	57	5,8%
Leistungskontrollen Wirtschaft	42	4,3%
allgemeines Verwaltungsrecht	30	3,1%
Rechtsanwendung	48	4,9%
Privatrecht	51	5,2%
Leistungskontrollen Recht	27	2,8%
Sozialwissenschaften	75	7,7%
Wahlpflichtfächer	141	14,4%
Seminar	90	9,2%
Projekt	72	7,4%
Klausurenkurs	18	1,8%
	978	

Tabelle 44: Fächer- und Zeittafel für das Hauptstudium des gehobenen Verwaltungsdienstes der allgemeinen Verwaltung, Schwerpunkt Verwaltungsbetriebswirtschaft in Niedersachsen

Etwa 44 % der Gesamtstunden entfallen beim Studium des Schwerpunktes Verwaltungsbetriebswirtschaft auf wirtschaftswissenschaftliche Inhalte. Im Studienschwerpunkt Verwaltung zeigt sich hingegen eine stärkere Orientierung auf rechtswissenschaftliche Fächer mit etwa 35 % der Gesamtstunden des Hauptstudiums.

	Stunden	Anteil an den Gesamtstunden des Hauptstudiums
Allgemeines Verwaltungsrecht	72	8,0%
Besonderes Verwaltungsrecht	57	6,3%
Kommunalrecht	30	3,3%
Verfassungs- und Europarecht	30	3,3%
Rechtsanwendung	78	8,6%
Privatrecht	51	5,6%
Personalwirtschaft	57	6,3%
Finanzwirtschaft	30	3,3%
BWL der öffentlichen Verwaltung	102	11,3%
Sozialwissenschaften	75	8,3%
Wahlpflichtfächer	141	15,6%
Seminar	90	10,0%
Projekt	72	8,0%
Klausurenkurs	18	2,0%
	903	

Tabelle 45: Fächer- und Zeittafel für das Hauptstudium des gehobenen Verwaltungsdienstes der allgemeinen Verwaltung, Schwerpunkt Verwaltung in Niedersachsen

Die deutliche Orientierung auf wirtschaftswissenschaftliche Inhalte im Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaft sowie die rechtswissenschaftliche Ausrichtung des Studienganges Verwaltung soll mit den folgenden Abbildungen deutlich werden, wobei bei der Zuordnung zu den Fächergruppen die Leistungskontrollen, Seminare, Klausurenkurse und fächerübergreifende Projekte unberücksichtigt sind. Die Wahlpflichtfächer mit insgesamt 207 Stunden wurden bei beiden Studienschwerpunkten der Fächergruppe Recht zugeordnet, da sie zum überwiegenden Teil juristische Inhalte implizieren¹, es können jedoch auch Angebote aus der Wirtschafts- und Sozialwissenschaft gewählt werden.

¹ Studienplan der Studiengänge Verwaltung bzw. Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes

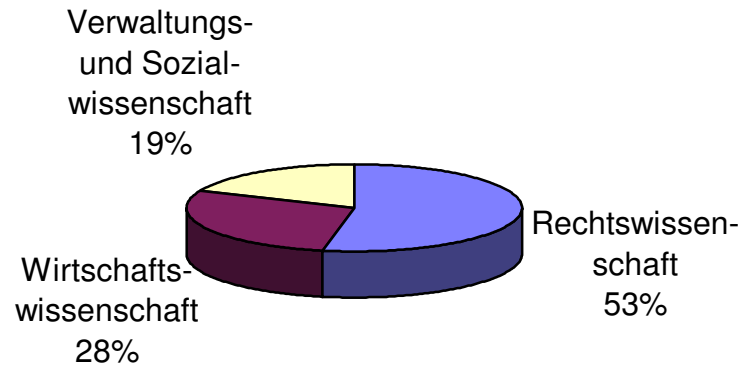


Abbildung 19: Unterrichtsverteilung der Ausbildung des gehobenen Verwaltungsdienstes, Studiengang Verwaltung, Niedersachsen

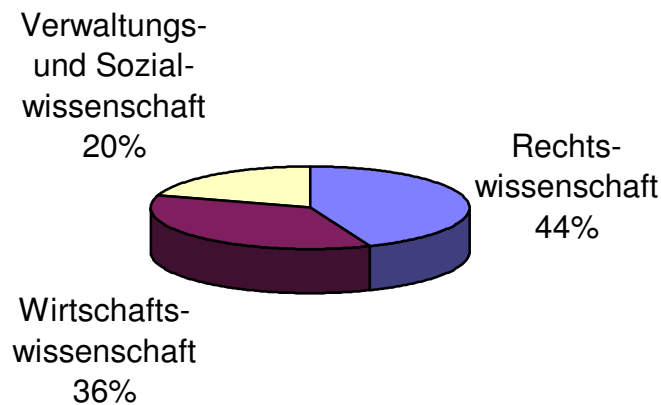


Abbildung 20: Unterrichtsverteilung der Ausbildung des gehobenen Verwaltungsdienstes, Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaft, Niedersachsen

Im Verlauf des Hauptstudiums sind von den Studierenden neun Leistungsnachweise in Form von Klausuren, Referaten, Hausarbeiten oder Fachgesprächen zu erbringen. Die genaue Festlegung, in welchen Fächern ein Leistungsnachweis zu erbringen ist und welche Form des Leistungsnachweises möglich ist, bestimmt der Studienplan. Die Anzahl der Leistungsnachweise nach Fächergruppen und Studienschwerpunkt zeigt die folgende Übersicht:

Fächergruppe	Studienschwerpunkt	Verwaltung	Verwaltungs- betriebswirtschaft
Rechtswissenschaft		3	2
Wirtschaftswissenschaft		2	3
Sozialwissenschaft / fächerübergreifende Inhalte		4	4

Tabelle 46: Anzahl der Leistungsnachweise nach Fächergruppen und Studienschwerpunkt im Hauptstudium des gehobenen Verwaltungsdienstes der allgemeinen Verwaltung in Niedersachsen

Die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie der Nachweis der berufspraktischen Studienzeiten sind Voraussetzungen für die Anmeldung zur Laufbahnprüfung. Diese besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil und einer Diplomarbeit¹. Im schriftlichen Teil sind von den Studierenden drei Klausuren mit je fünf Stunden Bearbeitungszeit anzufertigen. Im Studiengang Verwaltung sind zwei Klausuren aus der Fächergruppe Recht und eine Klausur aus der Fächergruppe Wirtschaft zu schreiben, im Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaft sind zwei Klausuren aus der Fächergruppe Wirtschaft und eine Klausur aus der Fächergruppe Recht anzufertigen. Die mündliche Prüfung erstreckt sich besonders auf die Studieninhalte des Hauptstudiums.

Der Studienschwerpunkt Verwaltungsbetriebswirtschaft findet bei den Studierenden großen Anklang, wie auch die Absolventenzahlen zeigen. Bereits in der Ausbildung kann eine deutliche Orientierung auf verstärkte wirtschaftliche Betrachtung der öffentlichen Verwaltung vorgenommen werden. Mit umfassenden wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnissen kombiniert mit dem rechtswissenschaftlichen Wissen werden die Absolventen besonders Träger der Realisierung der Verwaltungsreform sein.

Neben der Realisierung des Y-Modells ist das Studium an der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege durch die Besonderheit gekennzeichnet, dass neben den internen Studenten externe Studenten des Diplomstudienganges Verwaltungsbetriebswirtschaft in gemeinsamen Lehrveranstaltungen studieren. Für diese Studierenden gilt die

¹ für Studierende ab Einstellungsdatum 1.8.2002

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaft an der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege. Diese Studenten haben keinen Beamtenstatus. Das Grund- und Hauptstudium besteht aus jeweils drei Semestern und umfasst berufspraktische Studienzeiten. Das Studium läuft parallel zum internen Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaft. Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre.

Aus dem gemeinsamen Studium von internen und externen Studierenden können sich jedoch einige Probleme ergeben. Spannungen könnten aus meiner Sicht dadurch entstehen, dass die internen Studenten Anwärterbezüge erhalten, die externen Studenten hingegen für die Finanzierung des Studiums selbst aufkommen müssen bzw. Leistungen nach dem BAföG beanspruchen, oder auch Tätigkeiten zur Erlangung eines Nebenverdienstes ausüben, was gegebenenfalls die Regelstudienzeit von drei Jahren gefährden könnte. Aus dem Beamtenstatus ergibt sich für die internen Studenten die Pflicht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen als Dienstpflicht. Für die externen Studenten existiert diese Dienstpflicht nicht, lediglich zur Prüfung müssen die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht worden sein.

Nach Erfahrungen an der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege sind jedoch weder in der Zusammenarbeit mit den Dozenten und der Verwaltung noch innerhalb der Studierenden Spannungen grundsätzlicher Art aufgrund der Stellung zur Fachhochschule aufgetreten. Es hat sich zudem gezeigt, dass die extern Studierenden auch ohne Dienstpflicht regelmäßig an den Vorlesungen teilnehmen, da der Stoff so komprimiert vermittelt wird, dass versäumte Vorlesungsinhalte kaum aufgeholt werden können. Sowohl die internen als auch die externen Studenten engagieren sich in Gremientätigkeiten. Ein tatsächlicher Unterschied zwischen der Dienstpflicht der internen und dem Studium der externen Studenten liegt daher nicht vor.¹

Es hat sich aber gezeigt, dass die Abbrecherquote bei den externen Studenten höher ist im Vergleich zu den internen Studenten.¹ Ein weiteres Problem ergab sich bei der Gewinnung geeigneter Studienanfänger. Deutlich wird dies am Beispiel des Einstellungsjahres 1998, in welchem von 50 Studienplätzen für externe Studenten nur 15 Studienplätze adäquat besetzt werden konnten. Für das Einstellungsjahr 1999

¹ nach Informationen der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege

wurden zunächst Zusagen an 55 Bewerber erteilt, die das Auswahlverfahren mit Erfolg bestritten haben. Bei Ablauf der Immatrikulationsfrist waren jedoch nur 22 Einschreibungen erfolgt. Die abgesprungenen Bewerber erklärten zum Teil, dass sie zwischenzeitlich für einen anderen Ausbildungsplatz oder Studienplatz entscheiden haben. Zum Teil haben die Bewerber indessen die Zusage einer Kommunalverwaltung oder staatlichen Verwaltung für einen internen Studienplatz erhalten, der eine Vergütung während der Ausbildung garantiert.²

X. Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen erfolgt die Ausbildung des gehobenen nichttechnischen Dienstes der allgemeinen Verwaltung an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen in Gelsenkirchen. Die Fachhochschule hat weitere Abteilungen in Duisburg, Köln, Hagen, Münster und Bielefeld. Neben der Ausbildung mit dem Schwerpunkt Verwaltung wird seit 1993 der Modellstudiengang „Verwaltungsbetriebswirtschaft“ angeboten. Die Ausbildung im kommunalen und staatlichen Verwaltungsdienst beinhaltet 18 Monate fachwissenschaftliche Studienzeiten und 18 Monate fachpraktische Studienzeiten. Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium. Das Grundstudium umfasst nach einem einwöchigen Einführungspraktikum fachwissenschaftliche Studienzeiten von 15 Wochen, ein Praktikum von 14 Wochen sowie einen weiteren Abschnitt fachwissenschaftlicher Studien von elf Wochen sowie ein weiteres Praktikum von 14 Wochen. Der Fächerverteilungsplan sieht eine Differenzierung zwischen den Anwärtern der kommunalen Verwaltung und der staatlichen Verwaltung vor. Für die Studierenden des staatlichen Verwaltungsdienstes sind im Grundstudium statt des Sozialrechtes 33 Stunden öffentliches Baurecht zu absolvieren.

Das Grundstudium schließt nach § 13 Abs. II VAPgD mit einer Zwischenprüfung ab. Dazu sind sieben Leistungsnachweise zu erbringen, davon fünf in Form von Klausuren und zwei Fachgespräche oder zwei dezentrale Klausuren. Außerdem werden die Leistungen der Fachpraxis bewertet. Zum erfolgreichen Bestehen der Zwischenprüfung ist ein Ergebnis von mindestens fünf Rangpunkten erforderlich und

¹ Jens Martens: Öffnung in Niedersachsen – neue Studienangebote am Fachbereich Allgemeine Verwaltung in Detlef Bischoff(Hrsg.): Modernisierung durch Verwaltung, Berlin 2000, Seite 174

² ebd.

fünf Leistungsnachweise müssen mindestens mit ausreichend bewertet sein. Im Verlauf des Grundstudiums sind die folgenden Lehrveranstaltungen zu belegen:

	Stunden	Anteil an den Gesamtstunden des Grundstudiums
Staatsrecht	52	7,3%
Bürgerliches Recht	93	13,0%
Allgemeines Verwaltungsrecht	93	13,0%
Öffentliches Dienstrecht	63	8,8%
Sozialrecht	33	4,6%
Grundlagen der Wirtschafts- und Finanzwissenschaften	82	11,5%
Organisation und Personalwirtschaft	52	7,3%
Öffentliche Finanzwirtschaft	60	8,4%
Psychologie	63	8,8%
Selbst- und Konfliktmanagement	15	2,1%
Soziologie	44	6,2%
Ethik	33	4,6%
Methodik	30	4,2%
	713	

Tabelle 47: Fächer- und Zeittafel für das Grundstudium des gehobenen Verwaltungsdienstes der kommunalen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen

Nach erfolgreichem Bestehen der Zwischenprüfung wird das Studium mit dem Hauptstudium fortgesetzt. Dieses beginnt mit dem Studienabschnitt 3 mit 25 Wochen fachwissenschaftlichem Studium. Im Verlauf dieses Studienabschnittes ist ein Seminar zu belegen, in welchem eine Seminararbeit anzufertigen ist. Der Studienabschnitt endet mit Klausurwochen, in welcher Klausuren anzufertigen sind, die im Rahmen des Hauptstudiums nach § 13 Abs. III VAPgD zu erbringen sind. Das sich anschließende Praktikum umfasst 30 Wochen. Anschließend wird mit einem Umfang von 10 Wochen ein Projektstudium durchgeführt, in welchem nach § 13 Abs. III VAPgD eine Projektarbeit erbracht werden muss. Daran schließen sich der Studienabschnitt 4 als Vertiefungsbereich mit einer Dauer von 18 Wochen und der Studienabschnitt 5 als ein fünfwöchiges Repetitorium an.

In den fachwissenschaftlichen Studienzeiten des Hauptstudiums werden die folgenden Unterrichtsfächer gelehrt:

	Stunden	Anteil an den Gesamtstunden des Hauptstudiums
Staatsrecht	78	6,0%
Europarecht	56	4,3%
Bürgerliches Recht	36	2,8%
Allgemeines Verwaltungsrecht	102	7,8%
Polizei- und Ordnungsrecht	63	4,8%
Ordnungswidrigkeitenrecht	39	3,0%
Kommunalrecht	75	5,8%
Öffentliches Dienstrecht	24	1,8%
Sozialrecht	115	8,8%
Organisation und Personalwirtschaft	50	3,8%
Rechnungswesen	143	11,0%
Öffentliches Finanzwirtschaft	76	5,8%
Politikwissenschaft	50	3,8%
Methodik	39	3,0%
Statistik	39	3,0%
Seminar	96	7,4%
Vertiefungsbereich	200	15,4%
Repetitorium im Wahlfach	20	1,5%
	1301	

Tabelle 48: Fächer- und Zeittafel für das Hauptstudium des gehobenen Verwaltungsdienstes der kommunalen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen

Im staatlichen Verwaltungsdienst werden im Unterschied zur Ausbildung des kommunalen Verwaltungsdienstes anstelle des Sozialrechtes 76 Unterrichtsstunden im Studienfach „Öffentliches Dienstrecht“ durchgeführt und 63 Stunden im Fach „Öffentliches Baurecht“. Darüber hinaus werden für Studierende des allgemeinen und staatlichen Verwaltungsdienstes ein fakultativer Sprachkurs mit 32 Stunden und ein fakultativer Kurs zur Informationstechnik mit 15 Stunden angeboten. Im Rahmen des Praktikums findet ein Verhaltenstraining mit 96 Stunden statt. Für das durchzuführende Projekt sind 112 Stunden vorgesehen.

Der Vertiefungsbereich umfasst im Fachbereich „Staatlicher Verwaltungsdienst“ die Fachgebiete

- Personal/Organisation/Führung
- Haushalt/Finanzen/Wirtschaft

- Planung/Leistung/Aufsicht

Im Fachbereich „Kommunaler Verwaltungsdienst“ können die Studierenden neben den angebotenen Vertiefungsgebieten für Studierende im staatlichen Verwaltungsdienst die Vertiefungsgebiete

- Kommunale Sozialverwaltung
- Eingriffsverwaltung/Genehmigungsverwaltung

wählen.

In den Vertiefungsgebieten steht das exemplarische Lernen und Arbeiten im Vordergrund. Anhand ausgewählter Beispiele soll die Komplexität der Verwaltung und die Notwendigkeit des interdisziplinären Arbeitens dargestellt werden. Während des Hauptstudiums sind nach § 13 Abs. III VAPgD acht Klausuren und fünf Fachgespräche oder fünf dezentrale Klausuren als Leistungsnachweis zu erbringen. Diese sind neben dem Seminarschein, dem Projektschein, dem Schein über ordnungsgemäße Teilnahme am Verhaltenstraining und dem Praxisschein Voraussetzung für die Zulassung zur Staatsprüfung nach § 14 Abs. I VAPgD.

Im Verlauf des Studiums der Anwärter des kommunalen Verwaltungsdienstes verteilen sich die Unterrichtsstunden ohne Berücksichtigung des Seminars und der Repetitorien bei Wahl des Vertiefungsbereiches Eingriffs- und Genehmigungsverwaltung folgendermaßen auf die entsprechenden Fächergruppen:

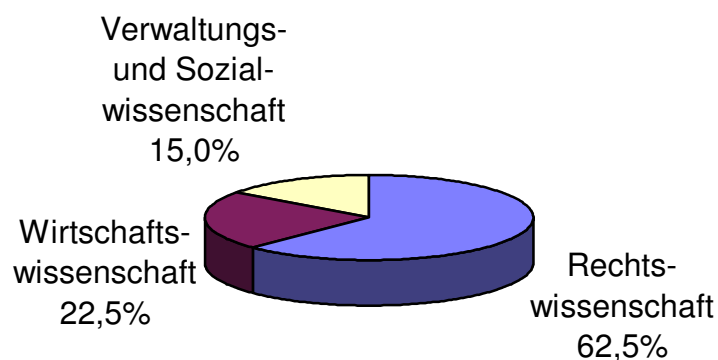


Abbildung 21: Verteilung des Unterrichtes der Anwärter des kommunalen Verwaltungsdienstes in Nordrhein-Westfalen

Für die Anwärter der staatlichen Verwaltung ergibt sich eine ähnliche Verteilung des Unterrichtes auf die Fächergruppen.

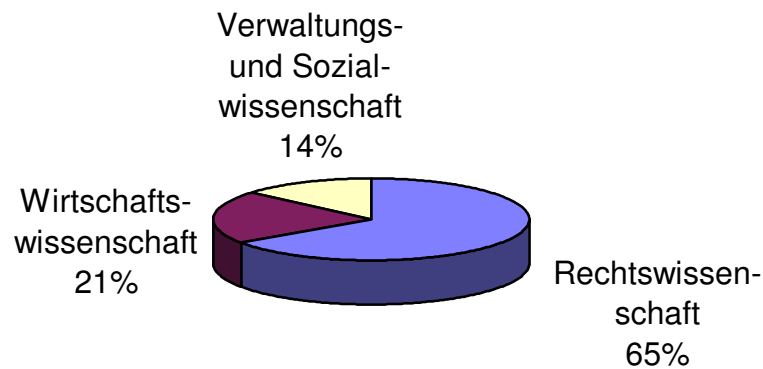


Abbildung 22: Verteilung des Unterrichtes der Anwärter des staatlichen Verwaltungsdienstes in Nordrhein-Westfalen

Die dargestellten Anteile können sich jedoch verschieben, wenn ein Vertiefungsbereich mit eher wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung gewählt wird. Bei Wahl des Vertiefungsbereiches „Haushalt, Finanzen und Wirtschaft“ beträgt der Anteil rechtswissenschaftlicher Inhalte lediglich noch 55 % und der Anteil wirtschaftswissenschaftlicher Inhalte steigt auf 31 %.

Die Laufbahnprüfung besteht aus einer mündlichen und einer schriftlichen Prüfung. In der schriftlichen Prüfung sind sechs Klausuraufgaben aus fünf Pflichtfächern und einem von den Studierenden zu wählenden Wahlpflichtfach mit einer Bearbeitungszeit von jeweils vier Stunden zu lösen. In der mündlichen Prüfung werden Inhalte von drei Fächern geprüft. Mit erfolgreichem Absolvieren der Laufbahnprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Verwaltungswirt(in)/(FH)“ verliehen.

Die Ausbildung an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen ist dadurch gekennzeichnet, dass ein wesentlicher Teil der Lehrveranstaltungen als integratives Studium angeboten wird, das heißt in gemeinsamen Lehrveranstaltungen mit Anwärtern anderer Fachrichtungen. Es werden dadurch erhebliche Vorteile erwartet, denn das gemeinsame Arbeiten von Studierenden aus verschiedenen Fachbereichen bedeutet für die Anwärter eine

Erweiterung des Horizonts und bereitet sie besser auf die immer notwendiger werdende Zusammenarbeit in der Praxis vor. Außerdem soll das reformierte Studium zu einer Verbesserung der Sozialkompetenz und zur Erhöhung der Methodenkompetenz führen und die Kompetenz zu selbstbestimmtem Leben fördern.¹ In integrativen Lehrveranstaltungen werden die Studierenden der drei Fachbereiche Kommunalen Verwaltungsdienst, Staatlicher Verwaltungsdienst und Polizeivollzugsdienst beginnend mit dem Einstellungsjahrgang 2000 ausgebildet. Damit verwirklicht die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen in der Bundesrepublik eine Ausbildungsreform, die eine weitreichende inhaltliche und ablauftechnische Verknüpfung der drei Studiengänge vorsieht.² Die folgende Übersicht zeigt, wie viele Lehrveranstaltungsstunden im Verlauf des Grund- und Hauptstudiums in Form von integrativen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

Fächer mit integrativen Lehrveranstaltungen	Stunden	davon integrativ	integrative Lehrveranstaltungsstunden in v.H. der Gesamtstunden des Faches
Staatsrecht	130	52	40,0
Öffentliches Dienstrecht	87	30	34,5
Politikwissenschaft	50	50	100,0
Psychologie	63	63	100,0
Soziologie	44	44	100,0
Ethik	33	33	100,0
Methodik	69	30	43,5
Statistik	39	39	100,0
Seminar	96	96	100,0
Verhaltenstraining	96	64	66,7
	Summe	501	

Tabelle 49: Umfang der integrativen Lehrveranstaltungen an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen³

¹ Zwischenbericht der AG Evaluation des Integrativen Studiums an der FHöV NRW

² www.fhoev.nrw/2_2.html (2002-10-16)

³ Übersicht erstellt nach dem Fächerverteilungsplan des Kommunalen Verwaltungsdienstes mit Beschluss des Senats vom 21.3.2000

Von insgesamt 2222¹ Unterrichtsstunden werden 501 Unterrichtsstunden in Form von integrativen Lehrveranstaltungen angeboten. Das bedeutet, dass 22,5 % der Unterrichtsstunden in der Ausbildung des kommunalen und staatlichen Verwaltungsdienstes in gemeinsamen Unterrichtsstunden mit Anwärtern des Polizeivollzugsdienstes durchgeführt werden.

Die Arbeitsgemeinschaft „Evaluation des Integrativen Studiums“ an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen hat in ihrem Zwischenbericht dargestellt, dass sich bei den Studenten eine gewisse Perspektiven- und Horizonsweiterung feststellen lässt. Insbesondere in den sozialwissenschaftlichen Disziplinen und im Verhaltenstraining wird die Integration begrüßt. Auch in anderen Fächern wird die Integration prinzipiell positiv bewertet, wie zum Beispiel im Staatsrecht und in der juristischen Methodik. In anderen Unterrichtsfächern dominieren hingegen die Probleme bei der Umsetzung der Integration gegenüber den positiven Effekten.² Vielfach wird am Dozentenverhalten kritisiert, dass die Lehrkräfte den neuen Anforderungen zu wenig entsprechen, zu sehr persönliche Schwerpunkte setzen und die Fachbereiche nicht gleichmäßig berücksichtigen. Im Rahmen von Facharbeitskreisen soll ein verstärkter fachlicher Austausch ermöglicht werden, der zur Verbesserung des integrativen Unterrichts führen soll.³

Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre

Im Fachbereich Kommunaler Verwaltungsdienst wird der Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre angeboten. Das Studium umfasst drei Jahre. In den ersten beiden Semestern beträgt die fachwissenschaftliche Studienzeit 33 Wochen. Bereits nach dem ersten Studienjahr wird eine Zwischenprüfung durchgeführt.

Bis zur Ablegung der Zwischenprüfung werden die folgenden Lehrveranstaltungen durchgeführt.

¹ Die Summe von 2222 Unterrichtsstunden ergibt sich aus den in Tabelle und Tabelle genannten Unterrichtsstunden zuzüglich der 112 Stunden für das Projekt und dem in das Praktikum integrierte Verhaltenstraining mit 96 Stunden.

² R. Haselow, E. Treutner: Zwischenbericht der Arbeitsgemeinschaft „Evaluation des Integrativen Studiums“ an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, April 2002, Seite 5

³ R. Haselow, E. Treutner: Zwischenbericht der Arbeitsgemeinschaft „Evaluation des Integrativen Studiums“ an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, April 2002, Seite 15

	Stunden	Anteil an den Gesamtstunden des 1. und 2. Semesters
Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre		
Grundlagen der Öffentlichen Betriebswirtschaftslehre	60	7,3%
Organisation und Personal	99	12,0%
Öffentliche Finanzwirtschaft	54	6,6%
Rechnungssysteme	72	8,8%
Informationsverarbeitung	45	5,5%
Volkswirtschaftslehre	132	16,1%
Staats- und Europarecht	66	8,0%
Allgemeines Verwaltungsrecht	99	12,0%
Bürgerliches Recht	99	12,0%
Juristische Methodik	30	3,6%
Politikwissenschaft	48	5,8%
Selbstmanagement/Verhaltenstraining	18	2,2%
	822	

Tabelle 50: Fächer- und Zeittafel für das 1. und 2. Semester des Studienganges Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre des Fachbereiches kommunale Verwaltung in Nordrhein-Westfalen

In der Zwischenprüfung sind fünf Klausuren in den Fächern Einführung in die öffentliche Betriebswirtschaftslehre, Organisation und Personal, Rechnungssysteme, Volkswirtschaftslehre und Bürgerliches Recht anzufertigen. Nach den ersten beiden Semestern fachwissenschaftliche Ausbildung wird ein Praktikum mit einer Dauer von 17 Wochen durchgeführt. Im weiteren Verlauf des Grundstudiums sind Leistungsnachweise in Form von Klausuren in den Fächern Grundlagen der öffentlichen Betriebswirtschaftslehre, Öffentliche Finanzwirtschaft, Staats- und Europarecht, Allgemeines Verwaltungsrecht, Arbeits- und Dienstrecht und Kommunalrecht zu erbringen. Neben den Lehrveranstaltungen wird ein Seminar durchgeführt. Dieses besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung einer individuellen Aufgabe und einem Vortrag in der Seminarveranstaltung. Damit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein umfängliches Problem mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die folgenden Lehrveranstaltungen legen dafür die Grundlagen:

	Stunden	Anteil an den Gesamtstunden des 3. und 4. Semesters
Grundlagen der öffentlichen Betriebswirtschaftslehre	96	11,3%
Öffentliche Finanzwirtschaft	45	5,3%
Rechnungssysteme	72	8,5%
Kostenrechnung	60	7,1%
Informationsverarbeitung	45	5,3%
Staats- und Europarecht	30	3,5%
Allgemeines Verwaltungsrecht	60	7,1%
Arbeits- und Dienstrecht	99	11,6%
Kommunalrecht	84	9,9%
Selbstmanagement/Verhaltenstraining	132	15,5%
Seminar	96	11,3%
Englisch (freiwillig)	32	3,8%
	851	

Tabelle 51: Fächer- und Zeittafel für das 3. und 4. Semester des Studienganges
Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre des Fachbereiches kommunale
Verwaltung in Nordrhein-Westfalen

Im Anschluss an das 4. Fachsemester wird ein Praktikum mit einer Dauer von 24 Wochen durchgeführt. Danach findet ein zehnwöchiges betriebswirtschaftliches Projektstudium statt. In diesem soll in einer schriftlichen Ausarbeitung gezeigt werden, dass die Studierenden in selbständiger, eigenverantwortlicher und empirischer Arbeit betriebswirtschaftliche Problemstellungen analysieren können und Lösungsvorschläge entwickeln können.

Das 5. und 6. Semester dient der Vertiefung und der Herstellung von Bezügen zwischen den Fächern sowie der Anwendung des theoretischen Wissens. In diesen beiden Semestern werden die folgenden Lehrveranstaltungen durchgeführt:

	Stunden	Anteil an den Gesamtstunden des 5. und 6. Semesters
Grundlagen der öffentlichen Betriebswirtschaftslehre	34	6,6%
Organisation und Personal	31	6,0%
Rechnungssysteme und Kostenrechnung	34	6,6%
Informationsverarbeitung	40	7,8%
Wirtschaftswissenschaftliches Wahlpflichtfach	184	35,7%
Rechtswissenschaftliche Repetitorien	34	6,6%
Sozialrecht	40	7,8%
juristisches Wahlpflichtfach	79	15,3%
Sozialwissenschaften	40	7,8%
	516	

Tabelle 52: Fächer- und Zeittafel für das 5. und 6. Semester des Studienganges Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre des Fachbereiches kommunale Verwaltung in Nordrhein-Westfalen

Die angebotenen wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfächer sind für das erste Wahlpflichtfach Finanzierung, Controlling und Marketing. Im zweiten wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfach kann aus den Fächern Finanzierung, Controlling, Marketing, Organisation, Rechnungswesen, Kulturmanagement, Krankenhausbetriebslehre, Entsorgungswirtschaft, Kommunale Wirtschaftspolitik und Öffentliche Finanzwirtschaft gewählt werden. Im juristischen Bereich kann zwischen Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht und Steuerrecht entscheiden werden.

Damit ergibt sich für diesen Studiengang folgende Verteilung der Inhalte auf die Fächergruppen:

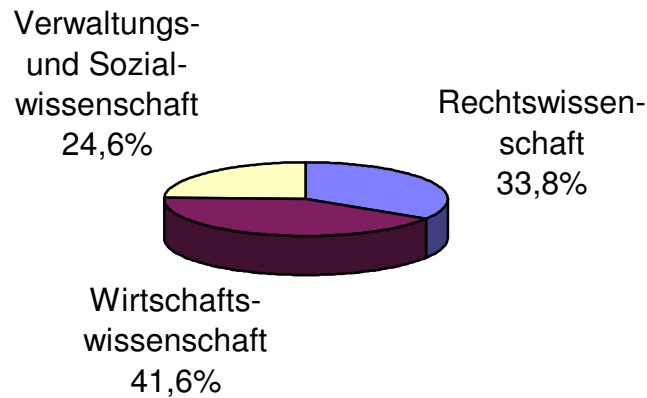


Abbildung 23: Verteilung des Unterrichtes der Anwärter des Studienganges Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre in Nordrhein-Westfalen

In der Laufbahnprüfung sind sechs Klausuren anzufertigen. Diese sind in den folgenden Fächern anzufertigen:

- Grundlagen der öffentlichen Betriebswirtschaftslehre
- Organisation und Personal
- Rechnungssysteme und Kostenrechnung
- Finanzierung, Controlling oder Marketing (erstes wirtschaftswissenschaftliches Wahlpflichtfach)
- Staats- und Europarecht, Allgemeines Verwaltungsrecht, Kommunalrecht, Bürgerliches Recht oder Arbeits- und Dienstrecht (nach Wahl des Prüfungsamtes)
- Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht oder Steuerrecht (juristisches Wahlpflichtfach)

In der mündlichen Prüfung werden vier Fächer geprüft, unter anderem auch das zweite gewählte wirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtfach. Mit erfolgreich bestandener Laufbahnprüfung hat der Studierende die Befähigung für den gehobenen Dienst erlangt.

XI. Rheinland-Pfalz

Die Ausbildung des gehobenen nichttechnischen Dienstes der Kommunalverwaltung und der staatlichen allgemeinen und inneren Verwaltung erfolgt in der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Mayen. Die Ausbildung der Laufbahn der Kommunalverwaltung und der staatlichen allgemeinen und inneren Verwaltung

gliedert sich nach § 1 Abs. II APOgD RP in die Fachrichtung „Verwaltung“ und „Verwaltungsbetriebswirtschaft“. Darüber hinaus kann in der Fachrichtung „Verwaltungsbetriebswirtschaft“ der Studienschwerpunkt „Verwaltungsinformatik“ gewählt werden. Das Studium in der Fachrichtung „Verwaltung“ umfasst 18 Monate Fachstudien an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und 18 Monate berufspraktische Studien bei den Ausbildungsstellen. Die Ausbildung ist gegliedert in die Studienabschnitte Grundstudium, Hauptstudium und Abschlussstudium.

Das Studium beginnt mit einer Praxiseinführung mit einer Dauer von zwei Monaten. Dem schließt sich das Grundstudium mit 6 Monaten an. Im Grundstudium soll der Anwärter nach § 13 Abs. I APOgD RP in die Methoden wissenschaftlicher Arbeit eingeführt werden und die erforderlichen Grundkenntnisse für den sich anschließenden Studienabschnitt in der Praxis in den einzelnen Studienfächern erwerben. Nach § 14 Abs. II APOgD RP hat der Anwärter während des Grundstudiums vier Aufsichtsarbeiten anzufertigen. Folgende Unterrichtsfächer werden im Grundstudium vermittelt:

	Stunden	Anteil an den Gesamtstunden des Grundstudiums
Staats- und Verfassungsrecht; Europarecht	58	8,9%
Allgemeines Verwaltungsrecht	108	16,6%
Kommunalrecht	48	7,4%
Polizei- und Ordnungsrecht	48	7,4%
Öffentliches Dienstrecht	22	3,4%
Sozialhilferecht	30	4,6%
Baurecht	24	3,7%
Privatrecht	46	7,1%
Öffentliches Finanzwesen	64	9,8%
Volkswirtschaftslehre	24	3,7%
Betriebswirtschaftslehre	16	2,5%
Verwaltungsbetriebslehre	52	8,0%
Soziologie / Psychologie	36	5,5%
Methodik der Rechtsanwendung	40	6,2%
Klausurenkurse	24	3,7%
Exkursionen	10	1,5%
	650	

Tabelle 52: Fächer- und Zeittafel für das Grundstudium des gehobenen Verwaltungsdienstes der allgemeinen Verwaltung in Rheinland-Pfalz

Das Grundstudium ist durch einen sehr hohen Anteil rechtswissenschaftlicher Inhalte gekennzeichnet, die fast 70 % der Gesamtstunden des Grundstudiums darstellen. Dem Grundstudium folgt ein Praktikum mit einer Dauer von 6 Monaten in den Ausbildungsbehörden. In diesem soll der Anwärter einen erweiterten Überblick über die Aufgaben seiner Dienststelle beziehungsweise seiner Ausbildungsbehörde erhalten. Anhand praktischer Fälle soll der Anwärter typische Verwaltungsvorgänge unter Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig bearbeiten und entscheiden.¹ Daran schließt sich das Hauptstudium an, welches acht Monate umfasst. Im Hauptstudium werden die bisher erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten systematisch erweitert und vertieft. Die Studierenden haben aus drei Wahlpflichtstudienfächergruppen jeweils ein Wahlpflichtstudienfach zur Vertiefung auszuwählen und das andere Wahlpflichtstudienfach im Hauptstudium mit einer Aufsichtsarbeit abzuschließen.

Es werden die folgenden Wahlpflichtstudienfächergruppen angeboten:²

- I. a) Staats- und Verfassungsrecht, Euroaparecht
b) Privatrecht
- II. a) Wirtschaftslehre
b) Verwaltungsbetriebslehre
- III. a) Recht des öffentlichen Dienstes
b) Sozialhilferecht

Während des Hauptstudiums haben die Studierenden nach § 14 Abs. III APOgD RP an einem Seminar teilzunehmen, welches zu bewerten ist. Neben diesem Leistungsnachweis sind im Hauptstudium sieben Aufsichtsarbeiten in den Wahlpflichtstudienfächern sowie in den Pflichtstudienfächern Allgemeines Verwaltungsrecht / Ordnungswidrigkeitenrecht; Baurecht; Öffentliches Finanzwesen und Soziologie / Psychologie anzufertigen. Folgende Pflichtstudienfächer und Wahlpflichtstudienfächer sind im Hauptstudium zu belegen:

¹ § 16 Abs. II APOgD RP

² Nach Anlage 1 zur APOgD RP

	Stunden	Anteil an den Gesamtstunden des Hauptstudiums
Staats- und Verfassungsrecht; Europarecht	46	5,1%
Allgemeines Verwaltungsrecht	78	8,7%
Kommunalrecht	40	4,5%
Polizei- und Ordnungsrecht	16	1,8%
Gewerberecht	34	3,8%
Öffentliches Dienstrecht	72	8,0%
Sozialhilferecht	50	5,6%
Baurecht	54	6,0%
Privatrecht	72	8,0%
Öffentliches Finanzwesen	116	12,9%
Volkswirtschaftslehre	28	3,1%
Betriebswirtschaftslehre	40	4,5%
Verwaltungsbetriebslehre	78	8,7%
Soziologie/Psychologie	44	4,9%
Methodik der Rechtsanwendung	16	1,8%
Klausurenkurse	12	1,3%
Exkursionen	10	1,1%
Seminar	80	8,9%
Stunden zu besonderen Verwendung	12	1,3%
	898	

Tabelle 53: Fächer- und Zeittafel für das Hauptstudium des gehobenen Verwaltungsdienstes der allgemeinen Verwaltung in Rheinland-Pfalz

Dem Hauptstudium schließt sich ein Praktikum mit einer Dauer von acht Monaten an. In diesem soll dem Anwärter Gelegenheit gegeben werden, seine Kenntnisse und Fähigkeiten in der Verwaltungspraxis in selbständiger Arbeit anzuwenden. Im Rahmen dieses Praktikums ist eine Gastausbildung von zwei- bis dreimonatiger Dauer vorgesehen, in welchem die staatlichen Anwärter einen Teil der praktischen Ausbildung in der kommunalen Verwaltung und die kommunalen Anwärter eine Gastausbildung in der staatlichen Verwaltung belegen.¹

Das Abschlussstudium dient der Erweiterung der Kenntnisse in den Wahlpflichtstudienfächern und der anwendungsbezogenen Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten und der Wiederholung im Hinblick auf die Laufbahnprüfung.² Folgende Unterrichtsfächer werden vermittelt:

¹ § 16 Abs. III APOgD RP

² § 13 Abs. II APOgD RP

	Stunden	Anteil an den Gesamtstunden des Abschlussstudiums
Staats- und Verfassungsrecht; Europarecht oder Privatrecht ¹	52	5,8%
Ordnungswidrigkeitenrecht	20	2,2%
Kommunalrecht	40	4,5%
Umweltrecht	40	4,5%
Öffentliches Dienstrecht oder Sozialhilferecht	40	4,5%
Öffentliches Finanzwesen	84	9,4%
Wirtschaftslehre oder Verwaltungsbetriebslehre	48	5,3%
Methodik der Rechtsanwendung	16	1,8%
Klausurenkurse	36	4,0%
Stunden zu besonderen Verwendung	12	1,3%
	388	

Tabelle 54: Fächer- und Zeittafel für das Abschlussstudium des gehobenen Verwaltungsdienstes der allgemeinen Verwaltung in Rheinland-Pfalz

Ohne Berücksichtigung der aufgeführten Stunden zur besonderen Verwendung sowie der Klausurenkurse, Exkursionen und Seminare ergibt sich folgende Verteilung der Stunden der Stoffvermittlung auf die genannten Fächergruppen.

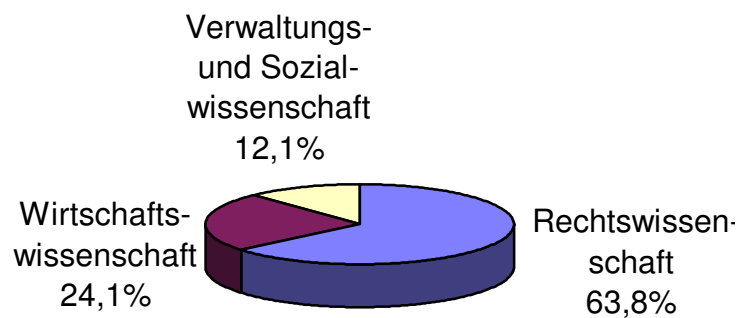


Abbildung 24: Verteilung der Inhalte der Ausbildung in Rheinland-Pfalz auf die Fächergruppen

¹ Die zu studierenden Unterrichtsfächer sind die Vertiefungsfächer der Wahlpflichtstudienfächer. Das jeweils andere Fach wurde von den Studenten im Hauptstudium mit einer Aufsichtsarbeit abgeschlossen.

Die Laufbahnprüfung dient nach § 20 APOgD RP der Feststellung, ob der Anwärter die Eignung und Befähigung für seine Laufbahn besitzt. Dazu werden eine schriftliche und eine mündliche Prüfung durchgeführt. In der schriftlichen Prüfung hat der Anwärter sechs Klausuren anzufertigen. Diese umfassen die Fächer Kommunalrecht, Recht der Gefahrenabwehr / Umweltrecht, Öffentliches Finanzwesen sowie die drei Wahlpflichtstudienfächer. In der mündlichen Prüfung haben die Anwärter einen Vortrag zu halten von etwa zehn Minuten zu einem Thema, welches die Pflichtstudienfächer Allgemeines Verwaltungsrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht; Baurecht; Öffentliches Finanzwesen und Soziologie, Psychologie oder die Wahlpflichtstudienfächer betrifft. Dazu wird dem Anwärter die Vortragsakte zur Vorbereitung vor der mündlichen Prüfung ausgehändigt. Es steht dem Prüfungskandidaten eine Vorbereitungszeit von 90 Minuten zu. Mit erfolgreichem Bestehen der Laufbahnprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Verwaltungswirt/in (FH)“ verliehen.

Studiengang „Verwaltungsbetriebswirtschaft“

Neben dem bereits dargestellten Studiengang wird der Studiengang „Verwaltungsbetriebswirtschaft“ angeboten, dieser umfasst 21 Monate Fachstudien an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und 15 Monate berufspraktische Studien bei den Ausbildungsstellen. Die Ausbildung ist auch hier gegliedert in die Studienabschnitte Grundstudium, Hauptstudium und Abschlussstudium.

Nach der Praxiseinführung von 2 Monaten beginnt das Grundstudium mit einer Dauer von sieben Monaten. Nach dessen Abschluss soll der Anwärter mit den Erscheinungsformen von Verwaltungen und Betrieben sowie den wichtigsten rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Grundlagen der Erledigung öffentlicher Aufgaben vertraut sein.¹ Um diesem Anspruch gerecht zu werden, umfasst das Grundstudium folgende Unterrichtsfächer, die zu etwa 50 % der Wirtschaftswissenschaft zugeordnet werden können.

¹ zu § 13 Abs. I der Anlage 2 der APOgD RP

	Stunden	Anteil an den Gesamtstunden des Grundstudiums
Einführung in das Studium	20	2,7%
Öffentliche Betriebswirtschaftslehre	108	14,4%
Handels- und Gesellschaftsrecht	20	2,7%
Rechnungswesen	26	3,5%
Öffentliche Finanzwirtschaft	114	15,2%
Verwaltungsbetriebslehre	88	11,7%
Volkswirtschaftslehre	42	5,6%
Staats- und Verfassungsrecht /Europarecht	50	6,7%
Allgemeines Verwaltungsrecht	78	10,4%
Kommunalrecht	40	5,3%
Öffentliches Dienstrecht	22	2,9%
Privatrecht	54	7,2%
Methodik der Rechtsanwendung	20	2,7%
Interaktion und Kommunikation	56	7,5%
Klausurenkurse	12	1,6%
	750	

Tabelle 55: Fächer- und Zeittafel für das Grundstudium Studienganges
„Verwaltungsbetriebswirtschaft“ an der Fachhochschule für öffentliche
Verwaltung in Rheinland-Pfalz

Im Grundstudium haben die Anwärter vier Aufsichtsarbeiten anzufertigen, deren Fächer von der Hochschulleitung festgelegt werden. An das Grundstudium schließt sich ein fünfmonatiges Praktikum an. Daran knüpft das achtmonatige Hauptstudium. In diesem hat der Student eines der Wahlstudienfächer Krankenhausbetriebslehre, Ver- und Entsorgungswirtschaft, Personalmanagement und kommunale und regionale Wirtschaftspolitik auszuwählen.

Im Hauptstudium werden die folgenden Unterrichtsfächer unterrichtet:

	Stunden	Anteil an den Gesamtstunden des Hauptstudiums
Öffentliche Betriebswirtschaftslehre	86	10,1%
Rechnungswesen	68	8,0%
Wahlstudienfach 1	20	2,3%
Öffentliche Finanzwirtschaft	62	7,3%
Verwaltungsbetriebslehre	106	12,4%
Volkswirtschaftslehre	38	4,5%
Staats- und Verfassungsrecht /Europarecht	58	6,8%
Allgemeines Verwaltungsrecht	34	4,0%
Kommunalrecht	46	5,4%
Öffentliches Dienstrecht	64	7,5%
Bauplanungsrecht	38	4,5%
Privatrecht	48	5,6%
Methodik der Rechtsanwendung	10	1,2%
Interaktion und Kommunikation	68	8,0%
Seminare	60	7,0%
Projekte	28	3,3%
Klausurenkurse	18	2,1%
	852	

Tabelle 56: Fächer- und Zeittafel für das Hauptstudium Studienganges
„Verwaltungsbetriebswirtschaft“ an der Fachhochschule für öffentliche
Verwaltung in Rheinland-Pfalz

Zum Ende des Hauptstudium sind sieben Klausuren in den Studienfächern Öffentliche Betriebswirtschaftslehre, Öffentliche Finanzwirtschaft, Organisation und Personalwirtschaft, Volkswirtschaftslehre, Interaktion und Kommunikation sowie in zwei der juristischen Fächer Staats- und Verfassungsrecht / Europarecht, Kommunalrecht und Öffentliches Dienstrecht anzufertigen.

Das Abschlussstudium dient der Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Anwärters. Die Studierenden haben neben den obligatorischen Studienfächern im Bereich der öffentlichen Betriebswirtschaftslehre zwei der Wahlpflichtfächer Marketing, Controlling sowie Investition und Finanzierung zu wählen.

	Stunden	Anteil an den Gesamtstunden des Abschlussstudiums
Rechnungswesen	84	14,0%
Öffentliche Finanzwirtschaft	114	19,0%
Allgemeines Verwaltungsrecht	78	13,0%
Privatrecht	82	13,7%
Methodik der Rechtsanwendung	10	1,7%
Interaktion und Kommunikation	6	1,0%
Projekte	44	7,3%
Klausurenkurse	30	5,0%
Wahlstudienfach 1	40	6,7%
Wahlstudienfach 2	112	18,7%
	600	

Tabelle 57: Fächer- und Zeittafel für das Abschlussstudium des Studienganges „Verwaltungsbetriebswirtschaft“ an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Rheinland-Pfalz

In den dargestellten Studienabschnitten verteilen sich die vermittelten Inhalte folgendermaßen auf die Fächergruppen:

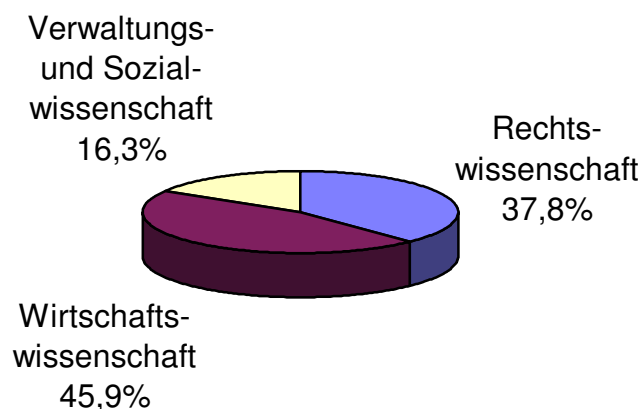


Abbildung 25: Verteilung der Inhalte des Studienganges Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre auf die Fächergruppen in Rheinland-Pfalz

Die schriftliche Laufbahnprüfung erfolgt in den Fächern Öffentliche Betriebswirtschaft, in zwei Fächern der Wahlpflichtstudienfächer Marketing, Controlling sowie Investition und Finanzierung, Öffentliche Finanzwirtschaft, Allgemeines Verwaltungsrecht und Privatrecht sowie in einem der gewählten Wahlstudienfächer Krankenhausbetriebslehre, Ver- und Entsorgungswirtschaft, Personalmanagement und kommunale und regionale Wirtschaftspolitik.

Verwaltungsbetriebswirtschaft, Studienschwerpunkt „Verwaltungsinformatik“

Im Studiengang „Verwaltungsbetriebswirtschaft“ ist es möglich, den Studienschwerpunkt „Verwaltungsinformatik“ zu wählen und damit dem Studium eine besondere Akzentuierung zu geben. In diesem Fall nimmt hat das Fach Informations- und Kommunikationstechnik einen bedeutenden Stellenwert mit insgesamt 320 Unterrichtsstunden im Verlauf des Studiums ein.

	Stunden	Anteil an den Gesamtstunden des Grundstudiums
Einführung in das Studium	14	1,9%
Öffentliche Betriebswirtschaftslehre	108	14,4%
Handels- und Gesellschaftsrecht	20	2,7%
Rechnungswesen	26	3,5%
Informations- und Kommunikationstechnik	76	10,1%
Öffentliche Finanzwirtschaft	90	12,0%
Verwaltungsbetriebslehre	42	5,6%
Volkswirtschaftslehre	42	5,6%
Staats- und Verfassungsrecht /Europarecht	50	6,7%
Allgemeines Verwaltungsrecht	78	10,4%
Kommunalrecht	40	5,3%
Öffentliches Dienstrecht	22	2,9%
Privatrecht	54	7,2%
Methodik der Rechtsanwendung	20	2,7%
Interaktion und Kommunikation	56	7,5%
Klausurenkurse	12	1,6%
	750	

Tabelle 58: Fächer- und Zeittafel für das Grundstudium des Studienganges Verwaltungsbetriebswirtschaft, Schwerpunkt „Verwaltungsinformatik“ an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Rheinland-Pfalz

Im Vergleich zum Grundstudium des Studienganges Verwaltungsbetriebswirtschaft werden bei diesem Schwerpunkt 24 Stunden in der Öffentlichen Finanzwirtschaft und 46 Stunden in der Verwaltungsbetriebslehre sowie 6 Stunden zur Einführung in das Studium zu Gunsten der Informations- und Kommunikationstechnik weniger unterrichtet.

Zwischen dem Grundstudium mit einer Dauer von sieben Monaten und dem achtmonatigen Hauptstudium findet auch für die Studierenden des Studienganges Verwaltungsbetriebswirtschaft, Schwerpunkt Verwaltungsinformatik ein

fünfmonatiges Praktikum statt. Auch das Hauptstudium ist gekennzeichnet vom Schwerpunkt Informations- und Kommunikationstechnik.

	Stunden	Anteil an den Gesamtstunden des Hauptstudiums
Öffentliche Betriebswirtschaftslehre	86	9,8%
Rechnungswesen	68	7,7%
Informations- und Kommunikationstechnik	156	17,7%
Öffentliche Finanzwirtschaft	40	4,5%
Verwaltungsbetriebslehre	62	7,0%
Volkswirtschaftslehre	38	4,3%
Staats- und Verfassungsrecht /Europarecht	54	6,1%
Allgemeines Verwaltungsrecht	32	3,6%
Kommunalrecht	46	5,2%
Öffentliches Dienstrecht	66	7,5%
Privatrecht	48	5,5%
Methodik der Rechtsanwendung	10	1,1%
Interaktion und Kommunikation	68	7,7%
Seminare	60	6,8%
Projekte	28	3,2%
Klausurenkurse	18	2,0%
	880	

Tabelle 59: Fächer- und Zeittafel für das Hauptstudium des Studienganges
Verwaltungsbetriebswirtschaft, Schwerpunkt „Verwaltungsinformatik“
an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Rheinland-Pfalz

Zum Ende des Hauptstudiums sind sieben Klausuren in den Studienfächern Öffentliche Betriebswirtschaftslehre, Informations- und Kommunikationstechnik, Organisation und Personalwirtschaft, Volkswirtschaftslehre, Interaktion und Kommunikation sowie in zwei der juristischen Fächer Staats- und Verfassungsrecht / Europarecht, Kommunalrecht und Öffentliches Dienstrecht anzufertigen.

Das Abschlussstudium dient der anwendungsbezogenen Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse. Auch die Studierenden des Schwerpunktes „Verwaltungsinformatik“ wählen im Abschlussstudium zwei der drei Wahlpflichtfächer Marketing, Controlling sowie Investition und Finanzierung.

	Stunden	Anteil an den Gesamtstunden des Abschlussstudiums
Rechnungswesen	84	13,7%
Wahlstudienfach	112	18,2%
Informations- und Kommunikationstechnik	88	14,3%
Öffentliche Finanzwirtschaft	106	17,3%
Allgemeines Verwaltungsrecht	78	12,7%
Privatrecht	78	12,7%
Methodik der Rechtsanwendung	10	1,6%
Interaktion und Kommunikation	6	1,0%
Projekte	22	3,6%
Klausurenkurse	30	4,9%
	614	

Tabelle 60: Fächer- und Zeittafel für das Abschlussstudium des Studienganges
Verwaltungsbetriebswirtschaft, Schwerpunkt „Verwaltungsinformatik“
an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Rheinland-Pfalz

Die schriftliche Laufbahnprüfung erfolgt für die Studierenden des Studienschwerpunktes „Verwaltungsinformatik“ in den Fächern Öffentliche Betriebswirtschaft, in zwei Fächern der Wahlpflichtstudienfächer Marketing, Controlling sowie Investition und Finanzierung, Öffentliche Finanzwirtschaft, Allgemeines Verwaltungsrecht, Privatrecht sowie im Studienschwerpunkt Informations- und Kommunikationstechnik.

XII. Saarland

An der Fachhochschule für Verwaltung des Saarlandes in Saarbrücken erfolgt die Ausbildung des gehobenen Dienstes im Fachbereich Allgemeiner Verwaltungsdienst sowie im Fachbereich Polizei. Die Ausbildung besteht aus einem fachwissenschaftlichen und einem fachpraktischen Studium. Das Studium gliedert sich nach § 11 Abs. II APOgD Saarland in folgende Studienabschnitte:

Studienabschnitt	Dauer
I Berufspraktisches Grundstudium	1 Monat
II Grundstudium an der Fachhochschule	6 Monate
III Berufspraktisches Studium	5 Monate
IV Fachwissenschaftliches Studium mit gleichzeitigem berufspraktischen Studium	12 Monate
V Berufspraktisches Studium	4 Monate
VI Fachwissenschaftliches Studium	8 Monate

Entsprechend des Anteils des fachwissenschaftlichen Studium im Studienabschnitt IV ergibt sich eine Gliederung des Studiums in 22 Monate fachwissenschaftliches Studium und 14 Monate berufspraktische Ausbildung. Das berufspraktische Grundstudium findet bei den Ausbildungsbehörden statt, das sind nach § 3 Abs. I APOgD Saarland der Minister des Innern sowie die Gemeinden und die Gemeindeverbände. In diesem Praktikum sollen den Anwärtern Grundkenntnisse und Fertigkeiten der Verwaltung vermittelt werden. Die Anwärter werden in die Rechte und Pflichten während der Ausbildung und die Aufbau- und Ablauforganisation der Ausbildungsbehörde eingewiesen. Es erfolgt eine Einweisung in den behördlichen Schriftverkehr und das Kennenlernen der künftigen Tätigkeit. Im Grundstudium werden die folgenden Stoffgebiete unterrichtet:

	Stunden	Anteil an den Gesamtstunden des Studienabschnittes II
Methodik und Technik geistiger Arbeit	80	13,1%
Politikwissenschaft	30	4,9%
Einführung in die Rechtswissenschaft	30	4,9%
Staats- und Verfassungsrecht	70	11,5%
Kommunalrecht	50	8,2%
Allgemeines Verwaltungsrecht	60	9,8%
Polizei- und Ordnungsrecht	50	8,2%
Recht der sozialen Sicherung	30	4,9%
Öffentliches Dienstrecht	30	4,9%
Privatrecht	40	6,6%
Volkswirtschaftslehre	60	9,8%
Verwaltungs- und Organisationslehre	20	3,3%
Automatisierte Datenverarbeitung	60	9,8%
	610	

Tabelle 61: Fächer- und Zeittafel für den Studienabschnitt II des gehobenen Verwaltungsdienstes der allgemeinen Verwaltung im Saarland

Auffallend ist hier der hohe Anteil des Faches „Methodik und Technik geistiger Arbeit“, der sich auch den folgenden Studienanschnitten so fortsetzt.

Im Studienabschnitt II sind insgesamt neun Klausuren zu schreiben, davon sieben Klausuren in rechtswissenschaftlichen Fächern, eine Klausur im Fachgebiet Volkswirtschaftslehre und eine Klausur im Fachgebiet Verwaltungslehre. Der sich anschließende praktische Studienabschnitt III wird als Einübungsphase betrachtet. Dazu sind die Ausbildungsstellen so zu wählen, dass die Anwärter sowohl in Querschnittsaufgaben, in der Ordnungs- und Eingriffsverwaltung und der Leistungsverwaltung praktisch ausgebildet werden. Darüber hinaus finden praxisbegleitende Studientage statt, deren Inhalte zum Beispiel der Besuch einer Landtagssitzung mit Vorbereitung, die Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung, oder Planspiele zur Landesorganisation und Organisation einer Körperschaft sein können.¹ Es sind im Studienabschnitt III zwei Leistungsnachweise zu erbringen. Dazu haben die Anwärter zum Verwaltungshandeln einen schwierigen Verwaltungsvorgang zu bearbeiten und dazu einen Entwurf einer Entscheidung zu fertigen. Der Studienabschnitt IV umfasst die folgenden Lehrveranstaltungen:

	Stunden	Anteil an den Gesamtstunden des Studienabschnittes IV
Methodik und Technik geistiger Arbeit	30	3,8%
Staats- und Verfassungsrecht	50	6,3%
Kommunalrecht	50	6,3%
Allgemeines Verwaltungsrecht	70	8,8%
Polizei- und Ordnungsrecht	30	3,8%
Recht der sozialen Sicherung	40	5,0%
Öffentliches Dienstrecht	110	13,8%
Privatrecht	60	7,5%
Ordnungswidrigkeitenrecht und Strafrecht	60	7,5%
Öffentliche Finanzwirtschaft	150	18,8%
Verwaltungs- und Organisationslehre	40	5,0%
Automatisierte Datenverarbeitung	60	7,5%
Psychologie/Soziologie	30	3,8%
Wahlpflichtfächer	20	2,5%
	800	

Tabelle 62: Fächer- und Zeittafel für den Studienabschnitt IV des gehobenen Verwaltungsdienstes der allgemeinen Verwaltung im Saarland

¹ Studienführer der Fachhochschule für Verwaltung des Saarlandes; S. 75

In diesem Studienabschnitt sind zwölf Klausuren zu schreiben, wovon sieben Klausuren in rechtswissenschaftlichen Fächer, drei Klausuren im Studiengbiet Wirtschafts- und Finanzlehre und zwei Klausuren im Bereich der Verwaltungslehre anzufertigen sind.

Der Studienabschnitt V stellt im Rahmen des berufspraktischen Studiums die Anwendungsphase dar. In diesem Abschnitt sollen Fälle zur Vertiefung des berufspraktischen Studiums insbesondere in den Studienfächern gelöst werden, die auch Bestandteil der schriftlichen Prüfung im Rahmen der Laufbahnprüfung sind. Der Studienabschnitt VI führt die Anwärter zur Laufbahnprüfung. Es werden Inhalte der folgenden Unterrichtsfächer vermittelt:

	Stunden	Anteil an den Gesamtstunden des Studienabschnittes VI
Methodik und Technik geistiger Arbeit	60	7,6%
Staats- und Verfassungsrecht	40	5,1%
Kommunalrecht	60	7,6%
Allgemeines Verwaltungsrecht	60	7,6%
Polizei- und Ordnungsrecht	50	6,3%
Recht der sozialen Sicherung	80	10,1%
Bau-, Planungs- und Bodenrecht	50	6,3%
Datenschutz	30	3,8%
Öffentliches Dienstrecht	50	6,3%
Privatrecht	60	7,6%
Öffentliche Finanzwirtschaft	130	16,5%
Betriebswirtschaftslehre	60	7,6%
Psychologie/Soziologie	30	3,8%
Wahlpflichtfächer	30	3,8%
	790	

Tabelle 63: Fächer- und Zeittafel für den Studienabschnitt VI des gehobenen Verwaltungsdienstes der allgemeinen Verwaltung im Saarland

Von den zwölf Klausuren, die im Studienabschnitt VI geschrieben werden, sind acht in rechtswissenschaftlichen Fächern und vier Klausuren in Fächern der Wirtschafts- und Finanzlehre anzufertigen. Die Ausbildung des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes der allgemeinen Verwaltung beinhaltet einen sehr hohen juristischen Anteil, wie die folgende Abbildung zeigt.

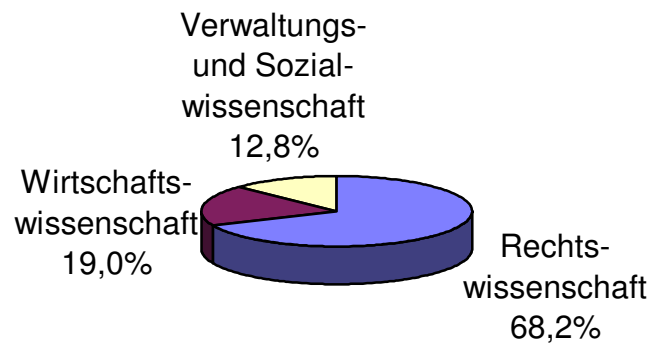


Abbildung 25: Verteilung der Inhalte der Ausbildung auf Fächergruppen im Saarland

Nach erfolgter Meldung zur Laufbahnprüfung erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung, die vom Nachweis der vorgeschriebenen Ausbildung abhängt.¹ Die Laufbahnprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.² In der schriftlichen Prüfung sind von den Prüfungsteilnehmern fünf Klausuren mit einer Bearbeitungszeit von jeweils fünf Stunden in den Studienfächern Staats- und Verfassungsrecht, Öffentliches Dienstrecht, Kommunalrecht, Öffentliche Finanzwirtschaft und Allgemeines Verwaltungsrecht anzufertigen.³ Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung ist ausschlaggebend für die Zulassung zur mündlichen Prüfung. Diese erstreckt sich auf fünf Prüfungsfächer⁴ und wird als Gruppenprüfung durchgeführt.⁵

XIII. Sachsen

Die Ausbildung des gehobenen nichttechnischen Dienstes des allgemeinen Verwaltung erfolgt in Sachsen an der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung in Meißen, an welcher unter anderem auch die Ausbildung in der Steuer- und Staatsfinanzverwaltung, in der Sozialverwaltung und in der Sozialversicherung durchgeführt wird.⁶

¹ § 22 Abs. 2 APOGD Saarland

² § 23 Abs. 1 APOGD Saarland

³ § 24 Abs. 2 APOGD Saarland

⁴ § 28 Abs. 4 APOGD Saarland

⁵ § 28 Abs. 3 APOGD Saarland

⁶ § 2 Abs. 1 Gesetz über die Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung in Meißen

Das Studium am Fachbereich Allgemeine Verwaltung wurde mit dem Einstellungsjahr 2000 reformiert. Ein überarbeiteter Studienplan und eine neue Ausbildungs- und Prüfungsordnung liegen dem Studium nun zu Grunde.

Die Zulassung zum Studium kann erhalten, wer die Fachhochschulreife oder eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung nachweist, zum Zeitpunkt des Studienbeginns das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die persönlichen Voraussetzungen für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis erfüllt, die gesundheitliche Eignung nachweist und mit Erfolg am Auswahlverfahren teilgenommen hat. Die Höchstgrenzen liegen mit Vollendung des 25. Lebensjahres deutlich unter dem Höchstalter in den anderen Bundesländern, in denen eine interne Ausbildung des gehobenen nichttechnischen Dienstes der allgemeinen Verwaltung durchgeführt wird.¹ Die Altersgrenzen erhöhen sich um Betreuungs- und Pflegezeiten und gelten unter anderem nicht für Schwerbehinderte. Neben der niedrigen Altersgrenze ist ein weiterer wesentlicher Unterschied zu anderen Bundesländern, dass die Studienplätze in einem zentralen Auswahlverfahren vergeben werden. Dafür sind die Bewerbungen ausschließlich an den Auswahlausschuss an der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung zu richten und nicht an die Behörden, bei welcher der Bewerber in den Vorbereitungsdienst eingestellt zu werden wünscht. Anhand der Ausschreibungskriterien trifft der Auswahlausschuss die Entscheidung zur Teilnahme am Auswahlverfahren. In diesem soll mit einem schriftlichen Auswahltest die Eignung für das Studium festgestellt werden.²

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Auswahlverfahrens können die Bewerber von den entsprechenden Behörden zum Vorbereitungsdienst eingestellt werden. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Einstellungsbehörde. Das sind das Sächsische Regierungspräsidium, die Gemeinden und Landkreise und sonstige unter der Aufsicht des Freistaates Sachsens stehende Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und juristische Personen oder Einrichtungen des Privatrechts, deren Gesellschafter oder Mitglieder öffentlich-rechtlich organisiert

¹ Die Altersgrenzen betragen nach den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder in Bayern 27 Jahre, in Baden-Württemberg und Thüringen 31 Jahre, in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein 32 Jahre und in Hamburg und Hessen 35 Jahre.

² § 5 SächsAPOgVwD

sind. Mit der Einstellung durch die Einstellungsbehörde erfolgt die Zulassung zum Studium.¹

Die Einstellungsbehörden können die Studierenden nach § 3 Abs. 1 SächsAPOgVwD für die Dauer des Studiums in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf bzw. nach § 3 Abs. 2 SächsAPOgVwD oder in ein Ausbildungsverhältnis einstellen. Die Möglichkeit ein Ausbildungsverhältnis einzugehen ist ein besonderes Attribut der Ausbildung in Sachsen.

Die Ausbildung umfasst vier Semester Fachstudien mit mindestens 2.200 Lehrveranstaltungsstunden an der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung in Meißen und zwei Semester berufspraktische Studienzeiten bei den Ausbildungsstellen.² Es gliedert sich in 24 Monate fachtheoretische Ausbildung an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Meißen sowie 12 Monate fachpraktische Ausbildung.³

Das Grundstudium umfasst 20 Lehrveranstaltungswochen, in denen Inhalte folgender Unterrichtsfächer vermittelt werden:

	Stunden	Anteil an den Gesamtstunden des Grundstudiums
Einführung in die Rechtswissenschaft	10	1,6%
Staatsrecht	70	11,3%
Allgemeines Verwaltungsrecht	120	19,4%
Kommunalrecht	60	9,7%
Privatrecht	60	9,7%
Volkswirtschaftslehre	20	3,2%
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	50	8,1%
Finanzwirtschaft	90	14,5%
Verwaltungslehre	50	8,1%
Verwaltungsmanagement	50	8,1%
Verwaltungsinformatik	40	6,5%
	620	

Tabelle 64: Fächer- und Zeittafel für das Grundstudium des gehobenen Verwaltungsdienstes der allgemeinen Verwaltung in Sachsen

¹ § 6 SächsAPOgVwD

² § 7 SächsAPOgVwD

³ nach dem Studienablaufplan unter www.fhsv.sachsen.de/studplan.html

Nach dem Grundstudium ist nach § 13 SächsAPOgVwD eine Zwischenprüfung zu absolvieren. In dieser sind nach § 8 SächsAPOgVwD von den Studierenden vier Klausuren zu bearbeiten, davon zwei Klausuren in der Fachgruppe Rechtswissenschaft und je eine Klausur in den Fächergruppen Wirtschaftswissenschaft sowie Verwaltungs- und Sozialwissenschaft. Im sich anschließenden Grundpraktikum von 6 Monaten sollen die Studierenden in die Kernaufgaben der Verwaltung eingeführt werden.¹ Dazu werden die Studierenden durch die Fachhochschule Ausbildungsstellen zugewiesen, die eine ordnungsgemäße Ausbildung gewährleisten können.² Diese haben nach § 9 Abs. 3 SächsAPOgVwD den Studierenden nach Beendigung des Praktikums ein Zeugnis über Art und Dauer der Beschäftigung, Leistungen und das Verhalten zu erteilen. Das Hauptstudium besteht aus zwei Fachsemestern mit 37 Lehrveranstaltungswochen.³ Neben den nachstehend aufgeführten Pflichtfächern können die Studierenden Wahlfächer absolvieren.

	Stunden	Anteil an den Gesamtstunden des Hauptstudiums
Ordnungs-, Leistungs- und Planungsverwaltungsrecht	277	27,1%
Arbeits- und Dienstrecht	74	7,2%
Kommunalrecht	92	9,0%
Privatrecht	38	3,7%
Volkswirtschaftslehre	64	6,3%
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	65	6,4%
Finanzwirtschaft	110	10,8%
Verwaltungslehre	75	7,3%
Personalmanagement	45	4,4%
Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik	27	2,6%
Verwaltungscontrolling	57	5,6%
Verwaltungsinformatik	55	5,4%
Seminar	42	4,1%
	1021	

Tabelle 65: Fächer- und Zeittafel für das Hauptstudium des gehobenen Verwaltungsdienstes der allgemeinen Verwaltung in Sachsen

Am Ende der beiden Semester des Hauptstudiums sind jeweils drei Semesterabschlussklausuren zu bearbeiten. Dazu werden je eine Klausur aus der

¹ § 9 Abs. 1 SächsAPOgVwD

² § 9 Abs. 2 SächsAPOgVwD

³ Punkt 2 StudPlan FHSSächsVw

Fächergruppe Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft und Verwaltungs- und Sozialwissenschaft mit einer Bearbeitungszeit von drei Stunden gestellt.¹ Als studienbegleitende Leistungsnachweise sind im Hauptstudium zwei Seminare beziehungsweise Projekte zu belegen, in denen ein Seminar- oder Projektschein zu erwerben ist. Das fünfte Semester ist ein Praxissemester. In diesem Hauptpraktikum erfolgt die praktische Vertiefung der Kenntnisse aus dem Grund- und Hauptstudium. Das Praktikum kann in kommunalen und staatlichen Behörden oder in der Privatwirtschaft absolviert werden. Das Praktikum kann in anderen Bundesländern, aber auch im Ausland durchgeführt werden.

Im Vertiefungsstudium, welches sechs Monate dauert, sind neben den Pflichtfächern Wahlpflichtfächer zu absolvieren. Diese werden aus folgenden Themenbereiche angeboten:

1. Öffentliches Recht
2. Zivilrecht
3. Volkswirtschaftslehre / Betriebswirtschaftslehre
4. Finanzwirtschaft
5. Verwaltungsmanagement
6. Psychologie
7. Soziologie
8. Verwaltungsinformatik

Aus jedem der nachfolgend aufgeführten Themenbereiche der Wahlpflichtfächer ist ein Kurs auszuwählen.

¹ § 10 SächsAPOgVwD

	Stunden	Anteil an den Gesamtstunden des Vertiefungsstudiums
Wahlpflichtfächer		
Öffentliches Recht	45	9,4%
Zivilrecht	45	9,4%
Volkswirtschaftslehre/ Betriebswirtschaftslehre	45	9,4%
Finanzwirtschaft	45	9,4%
Verwaltungsmanagement	36	7,5%
Psychologie	36	7,5%
Soziologie	36	7,5%
Verwaltungsinformatik	27	5,6%
Pflichtfächer		
Europarecht	54	11,2%
Umweltrecht	45	9,4%
Betriebswirtschaftslehre von Non-Profit- Organisationen	27	5,6%
Einführung in die Politikwissenschaft	19	4,0%
Seminar	21	4,4%
	481	

Tabelle 68: Fächer- und Zeittafel für das Vertiefungsstudium des gehobenen Verwaltungsdienstes der allgemeinen Verwaltung in Sachsen

Das Studium ist insgesamt dadurch gekennzeichnet, dass die rechtswissenschaftlichen Anteile den größten Stellenwert haben, Inhalte anderer Fächergruppen gemeinsam eine eben so starke Gewichtung aufweisen.

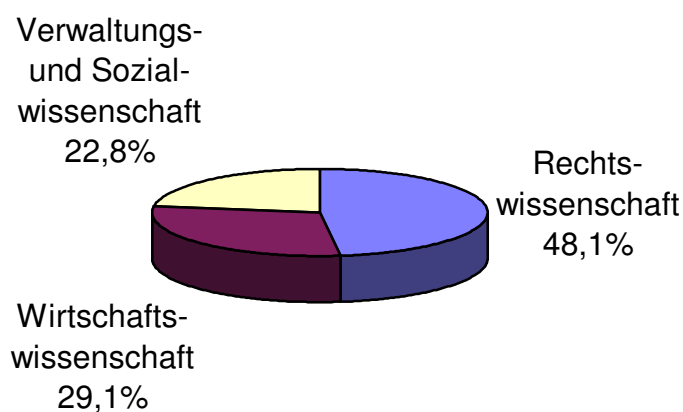


Abbildung 26: Anteil der Fächergruppen in der Ausbildung des gehobenen nichttechnischen Dienstes der allgemeinen Verwaltung in Sachsen

Das Vertiefungsstudium mündet in die schriftliche Staatsprüfung. In dieser sind sechs Klausuren zu bearbeiten, wovon zwei Klausuren aus der Fachgruppe Rechtswissenschaft, eine Klausur aus der Fachgruppe Wirtschaftswissenschaft, eine Klausur aus der Verwaltungs- und Sozialwissenschaft und zwei Klausuren aus Studienfächern des Vertiefungsstudiums gestellt werden.¹ Die Bearbeitungszeit beträgt nach § 21 Abs. 2 SächsAPOgVwD jeweils vier Stunden. In der als Gruppenprüfung stattfindenden mündlichen Prüfung wird ein Vortrag aus der Fachgruppe Rechtswissenschaft gehalten und Fachgespräche in den Fachgruppen Wirtschaftswissenschaft und Verwaltungs- und Sozialwissenschaft geführt.

Mit der bestandenen Laufbahnprüfung erwerben die in den Vorbereitungsdienst eingestellten Studierenden ihre Befähigung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes. Mit bestandener Laufbahnprüfung und einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung in Form einer Diplomarbeit wird der Hochschulgrad „Diplom-Verwaltungswirt(in) (FH)“ verliehen.² Die Trennung der Laufbahnbefähigung vom Hochschulgrad ist eine weitere Besonderheit des Ausbildung in Sachsen.

XIV. Sachsen-Anhalt

Das Bundesland Sachsen-Anhalt hat 1998 den Fachbereich Allgemeine Verwaltung der Verwaltungsfachhochschule in die Hochschule Harz in Halberstadt überführt. Im Zuge der notwendigen Verwaltungsreform besteht ein Bedarf an anders und besser qualifizierten Absolventen, den die internen Fachhochschulen mit ihrer derzeitigen Struktur nicht decken können.³ Die Landesregierung Sachsen-Anhalts geht davon aus, dass die Struktur einer externen Hochschule hingegen eine bessere Qualität durch Wettbewerb, Innovation und Anpassungsfähigkeit sichern könne.⁴ Die Fachhochschule möchte ein Studium anbieten, welches die künftigen Abnehmer der Absolventen, also Bund, Länder und die Kommunen überzeugt.⁵ Dafür muss eine Praxisorientierung geleistet werden, die den Verwaltungsfachhochschulen zwar

¹ § 21 SächsAPOgVwD

² § 17 Gesetz über die Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen

³ R.O. Neugebauer, Gründungsdekan des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften an der Hochschule Harz in Halberstadt, in einem Interview in: Informationen für Beamtinnen und Beamte, Herausgegeben vom DGB, Ausgabe 2/99

⁴ a.a.O.

⁵ a.a.O.

unterstellt wird, jedoch nicht immer gegeben ist.¹ Auch der Wissenschaftsrat stellte Mängel in der Verzahnung von Theorie und Praxis durch die zwei getrennten Verantwortungsbereiche Verwaltungsfachhochschulen und Ausbildungsbehörden fest.²

Am Fachbereich Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz werden die Studiengänge

- Öffentliche Verwaltung
- Verwaltungsökonomie / Öffentliches Dienstleistungsmanagement
- Öffentliches Medienmanagement / Verwaltungsinformatik
- Europäisches Verwaltungsmanagement

angeboten. Der Studiengang Öffentliche Verwaltung hat die Studieninhalte des Laufbahnstudienganges in reformierter Form übernommen und schließt mit der Anerkennung der Laufbahnbefähigung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst ab. Ziel des Studiums ist es, Führungskräfte für die Leitungsebene der öffentlichen Verwaltung auszubilden. Der Studiengang „Verwaltungsökonomie/Öffentliches Dienstleistungsmanagement“ ist stärker betriebswirtschaftlich ausgerichtet, in diesem sollen Führungskräfte ausgebildet werden, die den anwachsenden Anforderungen an Managementmethoden und Managementinstrumenten in der öffentlichen Verwaltung, in öffentlichen Betrieben und im privatwirtschaftlichen Gemeinwesen gerecht werden.

Das Studium der Studiengänge „Öffentliche Verwaltung“ und „Verwaltungsökonomie / Öffentliches Dienstleistungsmanagement“ erfolgt im Grundstudium gemeinsam. Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Das Grundstudium beinhaltet drei Semester. In diesem werden Inhalte folgender Unterrichtsfächer vermittelt:

¹ a.a.O.

² Empfehlungen zur weiteren Entwicklung der verwaltungsinternen Fachhochschule, Wissenschaftsrat 1996, Drs. 2541/96, S. 51 f.

	Stunden	Anteil an den Gesamtstunden des Grundstudiums
Verfassungsrecht	72	4,8%
Europarecht	36	2,4%
Privatrecht	108	7,1%
Allgemeines Verwaltungsrecht	72	4,8%
Kommunalrecht	36	2,4%
Polizei- und Ordnungsrecht	36	2,4%
Sozialhilferecht	36	2,4%
Bau- und Umweltrecht	36	2,4%
Haushaltsrecht / Öffentliche Finanzwirtschaft	72	4,8%
Öffentliches Dienstrecht	72	4,8%
Methodik der Rechtsanwendung	72	4,8%
Einführung in die BWL	36	2,4%
Organisation und Führung	36	2,4%
Personalwesen in der öffentlichen Verwaltung	36	2,4%
Beschaffung / Verwaltungsmarketing	36	2,4%
Rechnungswesen, Kosten- und Leistungsrechnung	72	4,8%
Buchführung, Bilanz und Jahresabschluss	36	2,4%
Grundlagen der VWL	36	2,4%
Politikwissenschaften	144	9,5%
Sozialwissenschaften	144	9,5%
EDV	72	4,8%
Statistik	36	2,4%
Wirtschaftsmathematik	72	4,8%
Fremdsprachen	108	7,1%
	1512	

Tabelle 69: Fächer- und Zeittafel für das Grundstudium des Studiengänge Öffentliche Verwaltung und Verwaltungsökonomie / Öffentliches Dienstleistungsmanagement der Hochschule Harz

Das 4. Semester ist ein Praxissemester. Das Praktikum ist in der öffentlichen Verwaltung zu absolvieren, und zwar je zur Hälfte in einer kommunalen und einer staatlichen Verwaltung. Bestandteil des Studiums sind insgesamt zwölf Monate Praktikum, davon sechs Monate Praktikum im 4. Semester, drei Monate Praktikum im 8. Semester und drei Monate Praktikum in den vorlesungsfreien Zeiten des Hauptstudiums.

Im Hauptstudium erfolgt die Trennung der Studiengänge Öffentliche Verwaltung und Verwaltungsökonomie / Öffentliches Dienstleistungsmanagement. Für den

Studiengang Öffentliche Verwaltung werden folgende Lehrveranstaltungen angeboten:

	Stunden	Anteil an den Gesamtstunden des Hauptstudiums
Verfassungs- und Europarecht	36	2,6%
Allgemeines Verwaltungsrecht	36	2,6%
Verwaltungsprozessrecht	36	2,6%
Kommunalrecht	36	2,6%
Besonderes Verwaltungsrecht	36	2,6%
Haushaltsrecht	36	2,6%
Öffentliches Dienstrecht	36	2,6%
Methodik der Rechtsanwendung	72	5,3%
Makroökonomie	36	2,6%
Controlling	36	2,6%
Kommunikation	36	2,6%
Verwaltungslehre	108	7,9%
Vertiefungsrichtung	360	26,3%
Projekt	216	15,8%
Sprachen	108	7,9%
Praxisbegleitendes Seminar	108	7,9%
Diplomseminar	36	2,6%
	1368	

Tabelle 70: Fächer- und Zeittafel für das Hauptstudium des Studienganges
Öffentliche Verwaltung der Hochschule Harz

Es sind im Hauptstudium zwei Vertiefungsrichtungen aus den Angeboten Innerer Dienst, Personal- und Finanzverwaltung, Ordnungsverwaltung, Bau- und Umweltverwaltung sowie Sozial- und Kulturverwaltung zu wählen. Im Verlauf des Hauptstudiums sind prüfungsrelevante Studienleistungen in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten oder Referaten und zum Abschluss eines jeden Semesters Leistungsnachweise in Form von Klausuren zu erbringen.

Unter Berücksichtigung der Vertiefungsrichtung in der Fächergruppe Rechtswissenschaft ergibt sich damit für den dargestellten Studiengang folgende Verteilung auf die Fächergruppen:

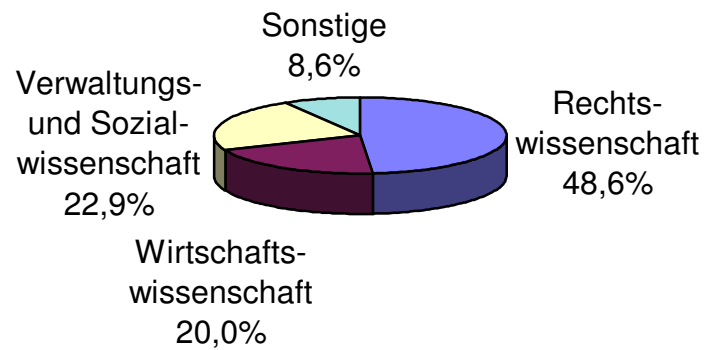


Abbildung 27: Anteil der Fächergruppen im Studiengang Öffentliche Verwaltung an der Hochschule Harz, Sachsen-Anhalt

Im Studiengang Verwaltungsökonomie/Öffentliches Dienstleistungsmanagement werden im Hauptstudium die folgenden Lehrveranstaltungen durchgeführt:

	Stunden	Anteil an den Gesamtstunden des Grundstudiums
Verfassungs- und Europarecht	36	2,6%
Allgemeines Verwaltungsrecht	36	2,6%
Gesellschaftsrecht	36	2,6%
Kommunalrecht	36	2,6%
Besonderes Verwaltungsrecht	36	2,6%
Haushaltsrecht / Öffentliche Finanzwirtschaft	36	2,6%
Methodik der Rechtsanwendung	36	2,6%
Makroökonomie und Wirtschaftspolitik	36	2,6%
Controlling	36	2,6%
Investition und Finanzierung	36	2,6%
Kommunikations- und Verhaltenstraining	36	2,6%
Verwaltungslehre	72	5,3%
Vertiefungsrichtungen	432	31,6%
Projekt	216	15,8%
Sprachen	108	7,9%
Praxisbegleitendes Seminar	108	7,9%
Diplomseminar	36	2,6%
	1368	

Tabelle 71: Fächer- und Zeittafel für das Hauptstudium des Studienganges Verwaltungsökonomie / Öffentliches Dienstleistungsmanagement der Hochschule Harz

Für die Vertiefungsrichtungen sind aus den Fächern Projektmanagement, Qualitätsmanagement, Finanzmanagement und Controlling sowie Kommunikation

und Marketing zwei Angebote auszuwählen. Unter Berücksichtigung der Vertiefungsrichtung als wirtschaftswissenschaftlicher Inhalt ergibt sich mithin folgende Verteilung auf die Fächergruppen:

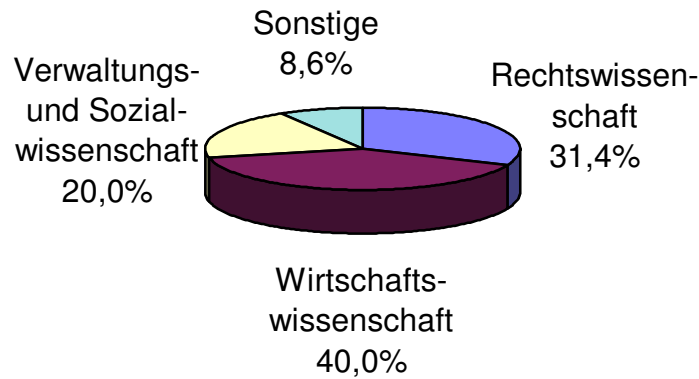


Abbildung 28: Anteil der Fächergruppen im Studiengang Verwaltungsökonomie an der Hochschule Harz, Sachsen-Anhalt

Das 8. Semester dient dem Anfertigen der Diplomarbeit und dem Praktikum. Dieses Praktikum sowie die Praktika in den vorlesungsfreien Zeiten des Hauptstudiums können im gesamten Bereich des öffentlichen Sektors und auch im Ausland abgeleistet werden. Nach einer Regelstudienzeit von acht Semestern und der studienbegleitenden Diplomprüfung wird der Studiengang Verwaltungsökonomie / Öffentliches Dienstleistungsmanagement mit dem Titel „Diplom-Verwaltungsökonom/in (FH)“ und der Laufbahnbefähigung zum gehobenen nichttechnischen Dienst abgeschlossen. Der Studiengang Öffentliche Verwaltung schließt mit dem Titel „Diplom-Verwaltungswirt/in (FH)“ und der Laufbahnbefähigung des gehobenen nichttechnischen Dienstes ab.

Im Jahr 2002 haben von den 1998 immatrikulierten Studenten 42 Studenten die Diplomprüfung bestanden. Nach einer vom Fachbereich Verwaltungswissenschaften durchgeführten Befragung nach bestandener Diplomprüfung, auf die 27 Studenten geantwortet haben, haben 17 der befragten Studenten einen festen Arbeitsplatz aufweisen können, davon waren 2 Absolventen, die eine Tätigkeit in der privaten Wirtschaft aufnehmen werden, die verbleibenden Absolventen führen eine Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung aus. ¹

¹ nach Informationen vom 27.2.2003 der FH Harz Halberstadt, Frau Lehmann

XV. Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein erfolgt die Ausbildung des gehobenen nichttechnischen Dienstes der allgemeinen und der kommunalen Verwaltung an der Fachhochschule für Verwaltung, Polizei und Steuerwesen in Altenholz. Die Verwaltungsfachhochschule ist eine nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, deren Träger das Ausbildungszentrum für Verwaltung ist.¹ Das Ausbildungszentrum für Verwaltung wurde als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet². Der Verwaltungsfachhochschule obliegt die Ausbildung der Beamten für die Laufbahn des gehobenen Dienstes sowie der vergleichbaren Angestellten. Die Studierenden der Kommunen sind meist Beamte auf Widerruf, das Land Schleswig-Holstein bildet die Studierenden dagegen überwiegend als Angestellte aus.

Dem Studium geht ein Auswahlverfahren voraus, welches von den Dienstherrn aufgrund der vorliegenden Zeugnisse und sonstiger Unterlagen sowie der Ergebnisse eines Eignungstestes durchgeführt wird.³

Das Studium gliedert sich in das Grund- und Hauptstudium. Das Grundstudium umfasst 14 Monate. Es beginnt mit einem Orientierungspraktikum von 2 Monaten. In diesem sollen die Studierenden das zukünftige Berufsfeld kennen lernen. Es sollen Informationen über die Aufgaben der Verwaltung, die Behördenstruktur und die Arten der Verwaltungstätigkeit erlangt werden. Dem Orientierungspraktikum schließt sich eine fachtheoretische Studienzeit von 12 Monaten an der Verwaltungsfachhochschule an. In allen Studienfächern mit Ausnahme der Unterrichtsfächer Arbeitstechniken und sonstiger Lehrveranstaltungen ist ein praxisbezogener Leistungsnachweis zu erbringen, von denen acht Leistungsnachweise in Form von Klausuren erbracht werden müssen. Die Studierenden können bei der Art des Leistungsnachweises zwischen Klausuren, Referaten, Seminar- oder Projektarbeit, Prüfungsgespräch oder Befähigungsbericht wählen.¹ Im Grundstudium werden die folgenden Unterrichtsfächer vermittelt:

¹ § 1 Satzung der Hochschule

² § 1 Ausbildungszentrumsgesetz

³ § 3 APOgD SchlH

	Stunden	Anteil an den Gesamtstunden des Grundstudiums
Staats- und Europarecht	105	8,3%
Verwaltungsrecht	126	10,0%
Privatrecht	126	10,0%
Dienst- und Arbeitsrecht	84	6,7%
Kommunalrecht	105	8,3%
Recht der Gefahrenabwehr	84	6,7%
Recht der sozialen Sicherung	84	6,7%
Arbeitstechniken	84	6,7%
Volkswirtschaftslehre	84	6,7%
Betriebswirtschaftslehre	63	5,0%
Organisation und Personalwirtschaft	42	3,3%
Öffentliche Finanzwirtschaft	126	10,0%
Informations- und Kommunikationstechnik	63	5,0%
Sozialwissenschaft in der Verwaltung	84	6,7%
	1260	

Tabelle 72: Fächer- und Zeittafel für das Grundstudium des gehobenen Verwaltungsdienstes der allgemeinen Verwaltung in Schleswig-Holstein

Am Ende des Grundstudiums müssen die Studierenden eine Zwischenprüfung ablegen, mit der nachgewiesen werden soll, dass sie einen Kenntnisstand erreicht haben, der erwarten lässt, dass der Studierende den Anforderungen des Hauptstudiums entspricht. Die Zwischenprüfung gilt als bestanden, wenn nicht mehr als drei der erbrachten Leistungsnachweise schlechter als „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet worden sind und der Durchschnitt aller Leistungsnachweise mindestens „ausreichend“ beträgt.²

Bei einer nicht bestandenen Zwischenprüfung haben die Studierenden die mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Leistungsnachweise in einer vorgegebenen Frist zu wiederholen. Wenn auch nach Wiederholung der Leistungsnachweise die Voraussetzungen für das Bestehen der Zwischenprüfung nicht erfüllen, dann ist der Studierende aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf oder dem Angestelltenverhältnis zu entlassen.³

¹ § 17 i.V.m. § 14 APOgD SchlH

² § 18 APOgD SchlH

³ § 19 APOgD SchlH

Im Hauptpraktikum mit einer Dauer von zehn Monaten soll den Studierenden die Möglichkeit gegeben werden, die Anwendung der bisher erworbenen Kenntnisse anhand praktischen Verwaltungshandelns zu üben. Dafür sollen sie in den ausbildenden Behörden die wesentlichen Aufgaben der Laufbahn des gehobenen Dienstes kennen lernen und in typische Arbeitsgänge eingeführt werden¹. Die sich anschließende fachtheoretische Ausbildung des Hauptstudiums baut auf den Inhalten des Grundstudiums und des Hauptpraktikums auf. In 24 Wochen werden Lehrveranstaltungen durchgeführt. Die Lehrveranstaltungen finden in drei Blöcken statt. Nach den ersten zwei Blöcken sind Leistungsnachweise zu erbringen und eine Hausarbeit anzufertigen. Im dritten Block des Hauptstudiums sind die Fachgebiete Allgemeines Verwaltungsrecht sowie Öffentliche Betriebswirtschaftslehre Pflichtfachgebiete. Neben den Pflichtfächern haben die Studierenden aus dem Studienbereich Rechtswissenschaft drei Fächer und aus dem Studienbereich Wirtschafts-, Verwaltungs- und Sozialwissenschaften zwei Fächer zu wählen.² Für die Anwärter des kommunalen Verwaltungsdienstes sind neben den genannten Pflichtfächern außerdem Kommunalrecht und öffentliche Finanzwirtschaft Pflichtfachgebiete. Aus dem Studienbereich Rechtswissenschaft sind zwei Fächer und aus dem Studienbereich Wirtschafts-, Verwaltungs- und Sozialwissenschaften ein Fach auszuwählen.³ Im Verlauf des gesamten Hauptstudium werden die folgenden Lehrveranstaltungen durchgeführt:

Pflichtfächer	
Organisation und Personalwirtschaft	72
Betriebswirtschaftslehre	72
Verwaltungsrecht	72
Arbeitstechniken	48
3 Wahlpflichtfächer aus Rechtswissenschaft	
Staats- und Europarecht	72
Privatrecht	72
Dienst- und Arbeitsrecht	72
Kommunalrecht	72
Recht der Gefahrenabwehr / Ordnungsrecht	72
Baurecht	72
Recht der sozialen Sicherung	72

¹ § 21 APOgD SchlH

² § 23 ApogD SchlH

³ § 23 APOgD SchlH

2 Wahlpflichtfächer aus Wirtschafts-, Verwaltungs- und Sozialwissenschaft	
Öffentliche Finanzwirtschaft	72
Volkswirtschaftslehre	72
Informations- und Kommunikationstechnik	72
Sozialwissenschaft in der Verwaltung	72
Wahlfach	48
Gesamt	408

Tabelle 73: Fächer- und Zeittafel für das Hauptstudium des gehobenen Verwaltungsdienstes der allgemeinen Verwaltung in Schleswig-Holstein

Somit ergibt sich unter Berücksichtigung von zwei Wahlpflichtfächern im Bereich der Rechtswissenschaft und je einem Wahlpflichtfach in der Wirtschaftswissenschaft und der Sozialwissenschaft folgende Verteilung der Inhalte auf die Fächergruppen:

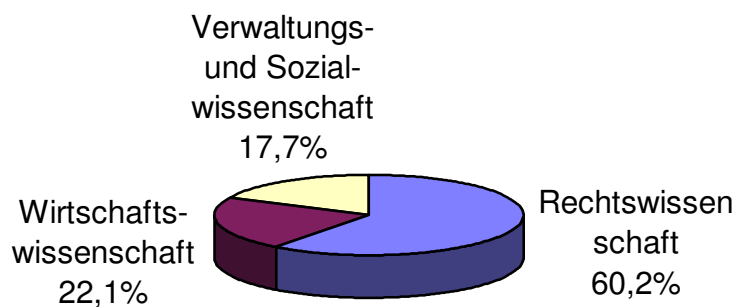


Abbildung 29: Anteil der Fächergruppen der Ausbildung des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes in Schleswig-Holstein

Das Studium endet mit der Abschlussprüfung, in welcher im schriftlichen Teil sechs Leistungsnachweise zu erbringen sind. Es sind zwei Leistungsnachweise in den Pflichtfachgebieten Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Bezüge zu anderen Lehrgebieten und in der Öffentlichen Betriebswirtschaftslehre vorzuweisen. Weiterhin sind in den Wahlpflichtfachgebieten zwei Leistungsnachweise im

Studienbereich „Rechtswissenschaft“ sowie ein Leistungsnachweis im Studienbereich „Verwaltungs- und Sozialwissenschaften“ zu erbringen.¹ Die Bearbeitungszeit einer Prüfungsklausur beträgt fünf Stunden.² Als weiteren Leistungsnachweis im Rahmen der schriftlichen Abschlussprüfung haben die Studenten nach § 31 Abs. 1 APOgD SchlH eine Hausarbeit anzufertigen, in welcher ein praxisbezogenes Thema nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten ist.

Die Zulassung zur mündlichen Prüfung wird erteilt, wenn nicht mehr als zwei Prüfungsklausuren schlechter als „ausreichend“ bewertet, der Durchschnitt aller Prüfungsklausuren mindestens „ausreichend“ ergibt und die Hausarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

Den Absolventen des Studienganges wird mit Bestehen der Laufbahnprüfung der Hochschulgrad „Diplom-Verwaltungswirt(in) (FH)“ verliehen.

XVI. Thüringen

In Thüringen erfolgt die Ausbildung des gehobenen nichttechnischen Dienstes der Kommunalverwaltung und der allgemeinen Verwaltung an der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung mit Sitz in Gotha. Neben dem Fachbereich Kommunalverwaltung und staatliche allgemeine Ausbildung wird im Fachbereich Steuern sowie im Fachbereich Polizei ausgebildet, wobei für den Fachbereich Polizei die Ausbildung in Meiningen durchgeführt wird.

Der dreijährige Vorbereitungsdienst der Anwärter des gehobenen nichttechnischen Dienstes der Kommunalverwaltung und der staatlichen allgemeinen Verwaltung beginnt mit einem einmonatigen Praktikum, in welchem dem Anwärter ein erster Einblick in eine Behörde seines Dienstherrn vermittelt werden soll.³ Anschließend wird das sechsmonatige Grundstudium an der Verwaltungsfachhochschule durchgeführt. Zum Ende des Grundstudiums sind vier Leistungsnachweise durch Klausuren zu erbringen.¹ Diese werden in den Studienfächern Psychologie / Soziologie, Jugend- und Sozialhilferecht, Verwaltungslehre und Ausländer-, Staatsangehörigkeits- und Personenstandsrecht angefertigt. Die dazu erforderlichen Kenntnisse werden im Grundstudium vermittelt.

¹ § 26 APOgD SchlH

² § 27 Abs. 1 APOgD SchlH

³ § 18 APOgD Thür

	Stunden	Anteil an den Gesamtstunden des Grundstudiums
Staats- und Verfassungsrecht	50	7,4%
Allgemeines Verwaltungsrecht	60	8,9%
Kommunalrecht	60	8,9%
Dienstrecht	50	7,4%
Jugend- und Sozialrecht	30	4,4%
Baurecht	40	5,9%
Recht der Gefahrenabwehr	45	6,7%
Umweltrecht	40	5,9%
Ausländer-, Staatsangehörigkeits- und Personenstandsrecht	40	5,9%
Privatrecht	65	9,6%
VWL/BWL	40	5,9%
Finanzwirtschaft	75	11,1%
Verwaltungslehre	30	4,4%
Psychologie/Soziologie	50	7,4%
	675	

Tabelle 74: Fächer- und Zeittafel für das Grundstudium des gehobenen Verwaltungsdienstes der Kommunalverwaltung und der staatlichen allgemeinen Verwaltung in Thüringen

Im Grundstudium dominiert mit 71 % der Gesamtstunden die Vermittlung juristischer Kenntnisse. An das Grundstudium schließt sich ein Praktikum mit einer Dauer von sechs Monaten an. In diesem soll dem Anwärter ein erweiterter Überblick über die Aufgaben der Verwaltung und die Formen des Verwaltungshandelns erhalten. Anhand praktischer Fälle soll der Anwärter angeleitet werden, typische Verwaltungsvorgänge unter Anwendung des erworbenen Wissens selbständig zu bearbeiten und zu entscheiden.²

Das sich anschließende Hauptstudium umfasst neun Monate Fachstudien an der Thüringer Verwaltungsfachhochschule. Es werden Inhalte folgender Studienfächer vermittelt:

¹ § 16 Abs. 1 APOGD Thür

² § 18 Abs. 2 APOGD Thür

	Stunden	Anteil an den Gesamtstunden des Hauptstudiums
Staats- und Verfassungsrecht	50	5,6%
Allgemeines Verwaltungsrecht	95	10,7%
Kommunalrecht	60	6,7%
Dienstrecht	80	9,0%
Jugend- und Sozialrecht	70	7,9%
Baurecht	40	4,5%
Recht der Gefahrenabwehr	50	5,6%
Umweltrecht	35	3,9%
Ausländer-, Staatsangehörigkeits- und Personenstandsrecht	30	3,4%
Privatrecht	65	7,3%
VWL/BWL	60	6,7%
Finanzwirtschaft	95	10,7%
Verwaltungslehre	90	10,1%
Psychologie/Soziologie	70	7,9%
	890	

Tabelle 75: Fächer- und Zeittafel für das Hauptstudium des gehobenen Verwaltungsdienstes der Kommunalverwaltung und der staatlichen allgemeinen Verwaltung in Thüringen

Im Hauptstudium ist neben dem oben genannten Unterricht an einer vertiefenden Lehrveranstaltung teilzunehmen, in Rahmen dieses Seminars ist von den Studierenden eine Seminararbeit zu fertigen. Im Verlauf des Hauptstudiums sind zehn Leistungsnachweise in Form von Klausuren zu erbringen. Die Klausuren sind in den übrigen Studienfächern zu schreiben, in denen im Grundstudium kein Leistungsnachweis verlangt wurde. Nach dem Hauptstudium ist ein sechsmonatiges Praktikum zu absolvieren. In diesem soll dem Anwärter in zwei Ausbildungsstellen Gelegenheit gegeben werden, seine Kenntnisse in selbständiger Verwaltungstätigkeit anzuwenden.¹ Darüber hinaus absolvieren die Anwärter der staatlichen allgemeinen Verwaltung eine Gastausbildung bei einer Kommunalverwaltung und die Anwärter der Kommunalverwaltung absolvieren eine Gastausbildung in der staatlichen Verwaltung. Das Abschlussstudium umfasst eine Dauer von sechs Monaten. Es dient der anwendungsbezogenen Vertiefung der Kenntnisse und der Wiederholung im Hinblick auf die Laufbahnprüfung.

¹ § 18 Abs. 3 APOGD Thür

Folgende Unterrichtsstunden werden im Abschlussstudium durchgeführt:

	Stunden	Anteil an den Gesamtstunden des Abschlussstudiums
Staats- und Verfassungsrecht	40	8,5%
Allgemeines Verwaltungsrecht	60	12,8%
Kommunalrecht	40	8,5%
Dienstrecht	40	8,5%
Baurecht	30	6,4%
Recht der Gefahrenabwehr	50	10,6%
Umweltrecht	30	6,4%
Privatrecht	50	10,6%
VWL/BWL	70	14,9%
Finanzwirtschaft	60	12,8%
	470	

Tabelle 76: Fächer- und Zeittafel für das Abschlussstudium des gehobenen Verwaltungsdienstes der Kommunalverwaltung und der staatlichen allgemeinen Verwaltung in Thüringen

Mithin ergibt sich folgende Verteilung auf die Fächergruppen:

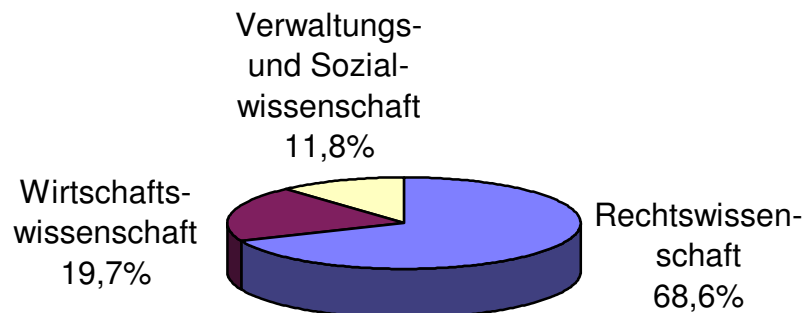


Abbildung 30: Anteil der Fächergruppen der Ausbildung des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes der allgemeinen staatlichen Verwaltung und Kommunalverwaltung in Thüringen

Das Abschlussstudium endet mit der schriftlichen Laufbahnprüfung. In dieser sind sechs Klausuren mit Schwerpunkten aus den Studienfächern

1. Staats- und Verfassungsrecht oder Allgemeines Verwaltungsrecht
2. Kommunalrecht
3. Öffentliches Dienstrecht

4. Recht der Gefahrenabwehr oder Öffentliches Baurecht oder Umweltrecht
5. Privatrecht
6. Volks- und Betriebswirtschaftslehre oder Öffentliche Finanzwirtschaft

anzufertigen.¹ Die Klausuren werden vom Leiter des Prüfungsamtes bestimmt.² Das Prüfungsamt ist beim Thüringer Innenministerium eingerichtet.³ Sind vier oder mehr Klausuren mit mindestens fünf Rangpunkten und die Klausuren insgesamt mit mindestens 30 Rangpunkten bewertet, so ist der Anwärter zur mündlichen Prüfung zugelassen. Die mündliche Prüfung findet innerhalb des zweimonatigen Abschlusspraktikums statt. Mit dem Bestehen der Laufbahnprüfung wird gleichzeitig der Grad „Diplom-Verwaltungswirt(in) (FH)“ verliehen.

5 Quantitativer Vergleich der Ausbildung des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes in den Bundesländern

5.1 Vergleich der Gesamtstundenzahl

Wie die Darstellung der Ausbildung in den einzelnen Bundesländern gezeigt hat, ist die Ausbildung des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes sehr unterschiedlich. Jedoch muss die Ausbildung in allen Bundesländern Mindestanforderungen entsprechen, um eine bundeslandübergreifende Laufbahnbefähigung zu erlangen. Nach § 13 Abs. 3 BRRG sind die zuständigen Stellen der Länder und des Bundes verpflichtet, zur Wahrung der Einheitlichkeit bei der Vorbereitung der Laufbahnvorschriften zusammenzuwirken.

Der Mindeststundenzahl in der Ausbildung des gehobenen nichttechnischen Dienstes beträgt 2.200 Stunden.¹ Bereits bei der Zuordnung der Stunden zu den Fächergruppen zeigte sich die Schwierigkeit, dass in den Studienplänen kein einheitliches Muster verwendet wurde. Dieses Problem schlägt sich bereits bei der Ausweisung der Gesamtstundenzahl nieder, die zum Teil einschließlich von Klausuren, Exkursionen, Kursen zur Vorbereitung von Klausuren, Seminaren und Projekten angegeben werden. Im folgenden sollen die direkt auf Inhalte zuordenbare Gesamtstundenzahlen der Ausbildung verglichen werden, mithin ohne Klausuren,

¹ § 27 Abs. 1 APOgD Thür

² § 26 Abs. 1 APOgD Thür

³ § 22 Abs. 1 APOgD Thür

xkursionen, Klausurenkurse, Seminare und Projekte. Der Vergleich der Gesamtstundenzahl sowie der Stundenzahl einzelner Fächer ist ein Instrumentarium mit nur beschränkter Aussagekraft. Aufgrund dessen, dass Projekte und Seminare in diese Darstellung nicht einfließen, da deren genaue Quantifizierung und Zuordnung zu Fächern nicht möglich ist, kann nur gezeigt werden, wie viele Stunden im herkömmlichen Unterricht durchgeführt werden. Die folgende Darstellung lässt aufgrund der Beschränkung auf den herkömmlichen Unterricht keinen Rückschluss darauf zu, in welchem Umfang anwendungsbereites Wissen erworben wurde, denn dieses wird auch in Projekten und Seminaren vermittelt, möglicherweise mit größerem Erfolg als im verschulten Studienbetrieb. Trotz dieser Kritik an der Darstellung der Gesamtstundenzahl und der Stundenzahl der einzelnen Fächer möchte ich mit diesem Instrumentarium arbeiten, welches von der Aussagekraft zu relativieren ist und Informationen nur in der Weise zulässt, in welchem Umfang herkömmlicher Unterricht durchgeführt wird.

Die folgende Übersicht zeigt die jeweilige direkt auf Inhalte zuordenbare Gesamtstundenzahl der internen Studiengänge.

Baden-Württemberg	
Studiengang Verwaltung	2197
Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	2213
Bayern	1934
Hamburg	1800
Hessen	1886
Mecklenburg-Vorpommern	1948
Niedersachsen	
Studiengang Verwaltung	1941
Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	1947
Nordrhein-Westfalen	
Studiengang Verwaltung	1898
Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	2027
Rheinland-Pfalz	
Studiengang Verwaltung	1740
Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	1990
Saarland	2110
Sachsen	2059
Schleswig-Holstein	1884
Thüringen	2035

Tabelle 77: Gesamtstundenzahl interner Studiengänge

¹ IMK-Beschluss vom 19./20.11.1998

Damit ergibt sich eine direkt auf Inhalte zuordenbare Gesamtstundenzahl in der internen Ausbildung von durchschnittlich 1.976 Unterrichtsstunden.

Innerhalb der externen Ausbildung liegt die entsprechende Stundenzahl mit einem Durchschnitt von 2.529 Unterrichtsstunden um etwa 30 % höher.

Brandenburg	2952
Bremen	2340
Berlin	2556
Sachsen-Anhalt	2520

Tabelle 78: Gesamtstundenzahl externer Ausbildung

Die Gesamtstundenzahl teilt sich sehr unterschiedlich auf einzelne Fächer auf, wie bereits in der Darstellung der Ausbildung der Bundesländer gezeigt wurde. Um eine Vergleichbarkeit der Studiengänge zu ermöglichen, habe ich einen Fächerkatalog erstellt, der aus den Fächergruppen Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft, Verwaltungs- und Sozialwissenschaft besteht. Des weiteren werden Stunden, deren Inhalte nicht zu den drei genannten Fächergruppen zugeordnet werden können, wie zum Beispiel die Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen unter der Rubrik „Sonstiges“ ausgewiesen. In der Fächergruppe Rechtswissenschaft werden die Stunden den Fächer Allgemeines Verwaltungsrecht, Baurecht, Bürgerliches Recht, Europarecht, Kommunalrecht, Polizei- und Ordnungsrecht, Öffentliches Dienstrecht, Sozialrecht, Staats- und Verfassungsrecht zugeordnet. Auf eine weitere Detailierung wurde zugunsten einer übersichtlichen Vergleichbarkeit verzichtet. Sollte eine Zuordnung zu den genannten Fächern nicht möglich sein, jedoch definitiv juristische Inhalte vermittelt werden, so erfolgt die Zuordnung zu sonstigen juristischen Inhalten.

In der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaft erfolgt eine Untergliederung in die Studienfächer Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre sowie Öffentliche Finanzwirtschaft. Auch in dieser Fächergruppe werden Stunden, die nicht direkt einem der drei Fächer zugeordnet werden können, unter sonstige wirtschaftswissenschaftliche Inhalte aufgeführt.

Bei der Erstellung des Fächerkataloges stellte sich jedoch die Frage, inwieweit das Studienfach Öffentliche Finanzwirtschaft der Wirtschaftswissenschaft zugeordnet werden kann, da dieses Fach auch sehr stark rechtswissenschaftliche Inhalte

vermittelt. Historisch betrachtet gehört die öffentliche Finanzwirtschaft zur Finanzwissenschaft, der Lehre von der öffentlichen Wirtschaftstätigkeit, die insbesondere die Einnahmen- und Ausgabeninstrumente des Staates betrachtet. Als solche ist die Finanzwissenschaft neben der Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspolitik die dritte klassische Disziplin der Volkswirtschaftslehre. Es hat sich jedoch zunehmend eine Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Wirtschaft entwickelt, die sich mit der Übertragung betriebswirtschaftlicher Grundsätze auf die öffentliche Verwaltung und die öffentlichen Betriebe befasst¹ und somit eine spezielle Betriebswirtschaftslehre darstellt, der die öffentliche Finanzwirtschaft ebenfalls zugerechnet werden kann. Die öffentliche Finanzwirtschaft bedient sich der Rechtswissenschaft lediglich als Hilfswissenschaft². Daher ordne ich beim Vergleich der Curricula die Öffentliche Finanzwirtschaft der Wirtschaftswissenschaft zu.

Die Verwaltungs- und Sozialwissenschaft wird als dritte Fächergruppe aufgeführt. Die Verwaltungswissenschaft beschäftigt sich mit Regierungs- und Verwaltungssystemen, der politischen Theorie sowie der Managementlehre und Organisationslehre. Dem Fächerkatalog dieser Fächergruppe habe ich die Fächer Management, Verwaltungslehre/Organisation sowie Informations- und Kommunikationstechnik zugeordnet. Die Organisationslehre wurden den verwaltungswissenschaftlichen Inhalten zugeordnet, denkbar wäre hier auch eine Zuordnung zur Wirtschaftswissenschaft. Als sozialwissenschaftliche Inhalte werden die Studienfächer Psychologie und Soziologie zusammengefasst. Auch in dieser Fächergruppe werden nicht direkt zuordenbare Inhalte unter sonstigen verwaltungs- und sozialwissenschaftliche Inhalten aufgeführt.

5.2 Rechtswissenschaftliche Studienfächer

5.2.1 Quantum rechtswissenschaftlicher Inhalte

Nach dem bereits erwähnten Beschluss der Innenministerkonferenz sollte der Anteil rechtswissenschaftlicher Inhalte bei einem Studiengang mit verwaltungsrechtlichem Schwerpunkt nicht weniger als 50 Prozent betragen. Der rechtswissenschaftliche Anteil darf bei einem Studiengang mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung

¹ Wöhe: Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 19. Auflage, München 1996, S. 374

² vgl. Wöhe, Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 20. Auflage, München 2000, S. 31

nicht weniger als ein Drittel betragen.¹ In einigen Bundesländern wird ein Studiengang „Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre“ angeboten bzw. mit der Wahl eines wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunktes die Möglichkeit gegeben, von der traditionellen Ausbildung der Beamten des gehobenen Dienstes abzuweichen.

Die folgende Tabelle zeigt, in welchem Umfang die rechtswissenschaftlichen Inhalte in den Studiengängen mit verwaltungsrechtlichem Schwerpunkt vertreten sind und welcher Anteil sich an der jeweiligen Gesamtstundenzahl des Studienganges ergibt.

	Stundenzahl juristischer Studienfächer	Anteil an den Gesamtstunden des Studienganges
Baden-Württemberg Studiengang Verwaltung	1234	56,2 %
Bayern Schwerpunkt Personalwesen mit Sozialrecht		61,1 %
Schwerpunkt Personalwesen mit besonderem Verwaltungsrecht		62,1 %
Hamburg Schwerpunkt Rechtswissenschaft (einschließlich Wahlpflichtfach im rechtswissenschaftlichen Bereich)	936	52,0 %
Hessen	1007	53,4 %
Mecklenburg-Vorpommern	1088	55,9 %
Niedersachsen Studiengang Verwaltung	1030	53,1 %
Nordrhein-Westfalen Je nach Vertiefungsrichtung	1289	54,8 % bis 62,5 %
Rheinland-Pfalz Studiengang Verwaltung	1110	63,8 %
Saarland	1440	68,2 %
Sachsen	990	48,1 %
Schleswig-Holstein	1134	60,2 %
Thüringen	1395	68,6 %

Tabelle 79: Stundenzahl und Anteil der rechtswissenschaftlichen Inhalte in internen Studiengängen mit verwaltungsrechtlicher Ausrichtung

Der Anteil rechtswissenschaftlicher Inhalte bewegt sich damit in einer Spannweite von 48,1 Prozent bis 68,6 Prozent. In internen Studiengängen mit

¹ Beschlussniederschrift über die 153. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und – senatoren am 19./20.11.1998

wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung oder sozialwissenschaftlicher bzw. verwaltungswissenschaftlicher Orientierung ist die Rechtswissenschaft mit folgendem Anteil vertreten:

	Stundenzahl juristischer Studienfächer	Anteil an den Gesamtstunden des Studienganges
Baden-Württemberg Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	922	41,7 %
Bayern Schwerpunkt Öffentliches Finanzwesen Schwerpunkt Verwaltungsinformatik oder Dienstleistungs- und Versorgungsmanagement		53,6 % 48,9 %
Hamburg Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaft	936	36,0 %
Niedersachsen Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	852	43,8 %
Nordrhein-Westfalen Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	874	33,8 %
Rheinland-Pfalz Studiengang Verwaltung	752	37,8 %

Tabelle 80: Stundenzahl und Anteil der rechtswissenschaftlichen Inhalte in internen Studiengängen mit betriebswirtschaftlicher Ausrichtung

Der Anteil rechtswissenschaftlicher Inhalte liegt auch bei einer Orientierung auf wirtschaftswissenschaftliche Schwerpunkte bzw. sozial- und verwaltungswissenschaftlicher Ausrichtung bei mindestens einem Drittel der Gesamtstundenzahl und bewegt sich in der Spannweite von 33,8 Prozent bis 53,6 %. In den externen Studiengängen stellt sich der Anteil der rechtswissenschaftlichen Inhalte folgendermaßen dar:

Berlin	49,5 %
Brandenburg	52,4 %
Bremen Je nach Schwerpunkt	27,7 % bis 52,3 %
Sachsen-Anhalt Studiengang Öffentliche Verwaltung Studiengang Verwaltungsökonomie	48,6 % 31,4 %

Tabelle 81: Anteil der rechtswissenschaftlichen Anteile in externen Studiengängen

Der in Sachsen-Anhalt angebotene Studiengang „Verwaltungsökonomie“ erreicht lediglich einen Anteil von 31,4 % rechtswissenschaftlicher Fächer. Ebenso erreicht der Europäische Studiengang „Wirtschaft und Verwaltung“ der Hochschule Bremen bei Wahl des Studienschwerpunktes aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften und Sozialwissenschaften nach dieser Zuordnung nur einen Anteil von 27,7% rechtswissenschaftlicher Fächer.

Die Frage ist jedoch, ob der Beschluss der IMK so zu interpretieren ist, dass sich die genannten Anteile der rechtswissenschaftlichen Inhalte auf die vorgegebene Mindeststundenzahl von 2.200 Studienstunden bezieht und demnach in Studiengängen mit rechtswissenschaftlicher Ausrichtung 1.100 Stunden rechtswissenschaftliche Inhalte zu vermitteln sind, in betriebswirtschaftlich ausgerichteten Studienstunden wären dann 734 Stunden in rechtswissenschaftlichen Fächern zu vermitteln. Denkbar wäre auch, den vorgegebenen Anteil rechtswissenschaftlicher Inhalte auf die Stundenzahl des entsprechenden Studienganges zu beziehen. Dieser Ansicht möchte ich folgen, gestützt von der These, dass mit der quantitativen Vorgabe des Anteils rechtswissenschaftlicher Inhalte qualitative Anforderungen erfüllt werden. Eine größere Stundenzahl heißt nicht zwingend, dass mehr Inhalte vermittelt werden als in einer geringeren Stundenzahl, vielmehr können bestimmte Inhalte durch Übungen vertieft werden. Dass der qualitative Anspruch erfüllt wird, kann nicht gewährleistet werden, wenn von der Mindeststundenzahl des Studienganges als Bezugsgröße für die Ermittlung des Anteils rechtswissenschaftlicher Inhalte ausgegangen wird.

5.2.2 Studieninhalte rechtswissenschaftlicher Fächer

Allgemeines Verwaltungsrecht

Im folgenden werden nun die Stundenzahlen einzelner Studienfächer miteinander vergleichen, wobei hier nicht die Benennung des Studienfaches, vielmehr aber die Inhalte von Modulen und Unterrichtsfächern ausschlaggebend für eine Zuordnung zu den genannten Studienfächern sind. Darüber hinaus können Inhalte der Studienfächer natürlich auch in fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen bzw. Seminaren oder ähnlichen Veranstaltungen behandelt werden, die im Rahmen der nun folgenden Aufstellung jedoch nicht erfasst werden können. Die Stundenzahl, mit welcher die

jeweiligen Studienfächer in den einzelnen Bundesländern vermittelt werden, sind der Anlage 4 zu entnehmen.

Grundlegend für eine Tätigkeit im gehobenen Dienst der Verwaltung sind Kenntnisse des allgemeinen Verwaltungsrechtes. Dieses Studienfach wird mit unterschiedlicher Intensität in den Fachhochschulen behandelt. In den internen Fachhochschulen bewegt sich die Anzahl der Studienstunden im Fach Allgemeines Verwaltungsrecht in der Spannweite von 120 bis 231 Stunden um den Durchschnitt¹ von 184 Stunden.

In der externen Ausbildung liegt die Stundenzahl mit einem Durchschnitt von 205 Stunden etwa 11% über der durchschnittlichen Stundenzahl des Faches in der internen Ausbildung.

Im Allgemeinen Verwaltungsrecht soll der Studierende einen Überblick über verschiedene Handlungsformen der öffentlichen Verwaltung kennen lernen. Als wichtige Handlungsform wird der Verwaltungsakt behandelt. Weitere Schwerpunkte sind der Verwaltungsvertrag und Verwaltungsverfahren. Die Anwärter sollen in die Lage versetzt werden, selbständig Gutachten und Bescheide zu erstellen.

Baurecht

Das Studienfach Baurecht fällt dadurch auf, dass es in den Studienplänen einiger Bundesländer nicht explizit erscheint, in anderen Bundesländern dagegen mit bis zu 5 % der Gesamtstundenzahl eine nennenswerte Bedeutung hat.

Inhalte des Baurechtes erstrecken sich vom Bauplanungsrecht über die bauordnungsrechtliche Genehmigungspflicht bis zum Raumordnungsrecht.

Innerhalb der internen Ausbildung werden durchschnittlich etwa 42 Stunden Baurecht durchgeführt, wobei hier anzumerken ist, dass Inhalte des Baurechtes auch innerhalb sonstiger juristischer Inhalte sowie im Rahmen von Projekten erarbeitet

¹ Ermittelt wurde das einfache arithmetische Mittel aus den Stundenzahlen des jeweiligen Studienfaches der Fachhochschulen. Dies lässt lediglich die Interpretation zu, dass der Studiengang durchschnittlich 184 Stunden Allgemeines Verwaltungsrecht beinhaltet. Eine Interpretation bezüglich der von einem Studierenden durchschnittlich belegten Stundenzahl in einem Studienfach ist nicht möglich, da dazu genaue Angaben über die Anzahl der Studierenden der einzelnen Fachhochschulen erfasst werden müssten.

werden können, so dass aus dem Nichtvorhandensein des Studienfaches nicht geschlossen werden kann, dass keine Inhalte des Faches vermittelt werden .

In der externen Ausbildung erscheint explizit das Fach Baurecht lediglich im Studienplan in Sachsen-Anhalt mit 18 Studienstunden.

Bürgerliches Recht

Das Studienfach Bürgerliches Recht umfasst die Vermittlung von Kenntnissen des allgemeinen Teils des Privatrechtes, des Schuldrechtes und des Sachenrechtes. Weiterhin werden Inhalte des Familienrechtes und zum Teil auch Inhalte des Erbrechtes vermittelt.

Mit diesem Studienfach werden die Grundzüge der juristischen Methodik vermittelt, die in allen juristischen Studienfächern Anwendung finden. Die Bedeutung dieses Studienfaches wird auch in der Stundenzahl sichtbar, welche in den internen Studiengängen durchschnittlich 141 Stunden beträgt.

Auf Grund der interdisziplinären Bedeutung des Studienfaches stellt das Bürgerliche Recht auch überwiegend ein Prüfungsfach für die schriftliche Laufbahnprüfung dar.

Die Bedeutung des Studienfaches wird auch in der externen Ausbildung geschätzt. Die Anzahl der in diesem Fach vermittelten Stunden bei einem Durchschnitt von 137 Stunden und unterscheidet sich damit nur unwesentlich von der Anzahl der Studienstunden im Bürgerlichen Recht in der internen Ausbildung.

Europarecht

Im Studienfach Europarecht werden neben der Geschichte der Europäischen Union deren Institutionen und Arbeitsfelder vorgestellt. Das Recht der Gemeinschaft wird im Hinblick auf das primäre Gemeinschaftsrecht und das sekundäre Gemeinschaftsrecht vermittelt. Es werden durchschnittlich 26 Stunden zu Inhalten des Europarechts vermittelt.

In der externen Ausbildung liegt der Durchschnitt mit 64 Stunden deutlich darüber. Dieser Unterschied kommt durch den Europäischen Studiengang Wirtschaft und Verwaltung in Bremen zustande, dessen Curriculum einen ausgeprägten

Europabezug aufweist. Die Entwicklung im Rahmen der Globalisierung und deren Auswirkung auf die öffentliche Verwaltung findet hier besondere Beachtung. Ohne Berücksichtigung des deutlich europa-orientierten Studienganges in Bremen liegt der Durchschnitt bei 45 Stunden im Fach „Europarecht“, damit jedoch immer noch 73 % über dem Durchschnitt der internen Ausbildung.

Kommunalrecht

Das Studienfach Kommunalrecht umfasst die Vermittlung von Kenntnissen der Strukturen des kommunalen Verfassungsrechtes. Die Studierenden lernen die verschiedenen Verwaltungsträger kennen. Weiterhin wird Wissen zur staatlichen Aufsicht vermittelt.

Das Kommunalrecht stellt ein wesentliches Themengebiet der Ausbildung dar, was sich auch am prozentualen Anteil des Faches in Bezug auf die gesamte Ausbildung niederschlägt. Von den entsprechend der IMK verbindlich erklärten Mindeststundenzahl von 2.200 Stunden entfallen bis zu 9 % auf das Fach Kommunalrecht.¹ Durchschnittlich werden in der internen Ausbildung 113 Stunden im Kommunalrecht erteilt.

In der Freien und Hansestadt Hamburg wird das Fach Kommunalrecht nicht erteilt, da keine Notwendigkeit besteht. Im Zuge des Bund-Länder-Abstimmungsverfahrens nach § 13 Abs. 3 BRRG wäre jedoch eine Vermittlung von Grundzügen des Kommunalrechtes durchaus wünschenswert und ist als zwingender Bestandteil des Fächerkanons im Rahmen der Ausbildung zu betrachten. Ohne Berücksichtigung von Hamburg liegt die Anzahl der in diesem Fach vermittelten Stunden bei einem Durchschnitt von 132 Stunden in einer Spannweite von 60 Stunden bis 202 Stunden.

Im Rahmen der externen Ausbildung in Bremen wird das Fach Kommunalrecht nicht vermittelt. In Berlin werden im Rahmen des Moduls Politisch-administratives System Kenntnisse zu politischen Systemen und auf internationaler, europäischer, nationaler, regionaler und kommunaler Ebene sowie Wissen zum Aufbau der deutschen Verwaltung auf Bundes- und Landesebene, zur kommunalen Selbstverwaltung und insbesondere auch zum politisch-administrativen System von

¹ Hier am Beispiel von Baden-Württemberg mit einer 202 Stunden im Kommunalrecht

Berlin und der Aufbauorganisation der Berliner Verwaltung (Hauptverwaltung und Bezirksverwaltungen) behandelt.¹ Die durchschnittliche Stundenzahl liegt für dieses Studienfach in der externen Ausbildung bei 83 Stunden, ohne Berücksichtigung von Bremen bei 103 Stunden und damit geringer als die Stundenzahl in der internen Ausbildung.

Öffentliches Dienstrecht

Das Studiengebiet „Öffentliches Dienstrecht“ umfasst Inhalte des Beamtenrechtes einschließlich des Besoldungs- und Versorgungsrechtes, des Arbeitsrechtes, des Tarifrechtes sowie das Personalvertretungsrechtes. Die durchschnittliche Stundenzahl beträgt in der internen Ausbildung 107 Stunden.

An externen Fachhochschulen liegt die Anzahl der Unterrichtsstunden mit durchschnittlich 97 Stunden ca. 10 % unter der Stundenanzahl des Studienfaches „Öffentliches Dienstrecht“ an internen Fachhochschulen.

Polizei- und Ordnungsrecht

Das Studienfach Polizei- und Ordnungsrecht stellt sich als ein Teilgebiet des Rechtes der Gefahrenabwehr dar. In diesem werden das allgemeine Ordnungsrecht, aber auch Inhalte des besonderen Ordnungsrechtes wie zum Beispiel Schwerpunkte des Gewerberechtes oder des Gaststättenrechtes vermittelt. Weiterhin sind Inhalte des Ordnungswidrigkeitenrechtes sowie des Strafrechtes in diesem Fach impliziert.

Die durchschnittliche Stundenzahl dieses Studiengbietes liegt bei 69 Stunden. Die Ausbildung im Saarland fällt hier durch eine Stundenzahl auf, die den Durchschnitt um 150 % übersteigt. Hingegen werden in Hamburg und Hessen die Inhalte des Studienfaches nicht separat ausgewiesen sondern im Rahmen von Seminaren bzw. als Bestandteil des Verwaltungsrechtes gelehrt. Mit durchschnittlich 43 Stunden ist der Anteil im Rahmen der externen Ausbildung geringer als in der internen Ausbildung.

¹ Katalog der Lernziele und ECTS-Punkte im Studiengang ÖVW des Fachbereiches 1 der FHVR Berlin

Sozialrecht

Das Studienfach Sozialrecht umfasst in dieser Darstellung eine Auseinandersetzung mit den Inhalten des Sozialgesetzbuches. Dazu gehören sowohl das Sozialrecht im engeren Sinn als auch das Jugendrecht.

In einigen Studiengängen wird das Fach Sozialrecht nicht als Studienfach aufgeführt, dennoch werden überwiegend die Inhalte im Rahmen sonstiger rechtswissenschaftlicher Lehrveranstaltungen vermittelt. Im Studiengang „Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre“, der in einigen Bundesländern angeboten wird, ist die Vermittlung von Inhalten des Sozialrechtes zum Teil nicht vorgesehen.

Die durchschnittliche Stundenzahl dieses Studiengbietes beträgt in der internen Ausbildung 58 Stunden. Im Rahmen der externen Ausbildung beträgt die durchschnittliche Stundenzahl ebenfalls 58 Stunden, wobei auch in der externen Ausbildung das Studienfach zum Teil nicht explizit angeboten wird, andererseits aber bis zu 144 Stunden umfasst.

Staats- und Verfassungsrecht

Das Studienfach Staats- und Verfassungsrecht wird in allen Studienangeboten sowohl in internen als auch in externen Studiengängen angeboten. Die durchschnittliche Stundenzahl beträgt in der internen Ausbildung 101 Stunden, die tatsächliche Stundenzahl liegt in der Spannweite von 57 bis 220 Unterrichtsstunden. In der externen Ausbildung liegt der Durchschnitt bei 108 Stunden in der Spannweite von 36 bis 216 Stunden des Faches.

Im Studienfach Staats- und Verfassungsrechtes werden Inhalte zur allgemeinen Staatslehre und Verfassungsgeschichte vermittelt. Die Studierenden erwerben Kenntnisse zum Grundgesetz und zur jeweiligen Landesverfassung.

Sonstige rechtswissenschaftliche Inhalte

Die Zuordnung der juristischen Inhalte auf die genannten Themenschwerpunkte kann jedoch nicht für alle Stunden erfolgen, da zum Teil zwar juristische Inhalte vermittelt werden, aufgrund des Studienplanes aber keine weitere Zuordnung vorgenommen werden kann bzw. mehrere Schwerpunkte behandelt werden. Nach den Ausführungen der Studienpläne ist unter den hier aufgeführten sonstigen

rechtswissenschaftlichen Inhalten gegebenenfalls eine Zuordnung zu speziellen juristischen Inhalten denkbar, die jedoch nur in einem oder wenigen Bundesländern erfolgt, so dass auf eine weitere Detaillierung verzichtet wird. Diese nicht zu den genannten Themenschwerpunkten zuordenbaren Stunden erstrecken sich insbesondere auf die juristische Methodik, das Umweltrecht, das Ausländerrecht, Personenstandsrecht, das Staatsangehörigkeitsrecht und das Handels- und Gesellschaftsrecht. Eine detaillierte Beschreibung der Ausbildung, aus welcher auch hervorgeht, inwieweit die genannten Inhalte vermittelt werden, ist bereits in der Darstellung der Ausbildung in den einzelnen Bundesländern erfolgt.

5.3 Wirtschaftswissenschaftliche Studienfächer

5.3.1 Quantum wirtschaftswissenschaftlicher Inhalte

Für die Vermittlung rechtswissenschaftlicher Kenntnisse hat die IMK, wie bereits erwähnt, ein quantitatives Minimum definiert. Eine solche Vorschrift gibt es für die Vermittlung wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse nicht.

Das Berufsfeld des gehobenen nichttechnischen Dienstes erstreckt sich im wesentlichen auf die Rechtsanwendung. Jedoch wird im Rahmen der angespannten Haushaltslage von Bund, Länder und Gemeinden die Frage der Wirtschaftlichkeit immer wichtiger. Es besteht weitgehend Einigkeit darin, dass eine Verwaltungsreform einschließlich einer Reform des Rechnungswesens notwendig ist. Die bestehenden Finanzierungsdefizite können durch ein neues Finanzmanagement oder die Ablösung der Kameralistik durch die kaufmännische Buchführung nicht gelöst werden, jedoch können durch eine Modernisierung des Haushalts- und Rechnungswesens Optimierungspotentiale erschlossen werden.¹

Die verstärkte Hinwendung zum kaufmännischen Denken in der öffentlichen Verwaltung wird sichtbar an der Einführung einer erweiterten Kameralistik und einer konsequenten Budgetierung, um so den Schwächen der traditionellen Kameralistik zu begegnen. Die Orientierung an Wirtschaftlichkeitsaspekten muss auch verstärkt in der Ausbildung Fuß fassen. In einigen Ländern wird einer verstärkten ökonomischen Ausrichtung, wie bereits dargestellt, durch die Etablierung eines Studienganges

¹ ähnlich bei : Monika Kuban: Kommunale Haushaltspolitik in Wollmann/Roth: Kommunalpolitik

Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre Rechnung getragen. Im folgenden möchte ich darstellen, mit welcher Stundenzahl und in welchen Schwerpunkten Kenntnisse der Wirtschaftswissenschaft vermittelt werden.

In den Studiengängen mit verwaltungsrechtlicher Ausrichtung umfassen die Studiengebiete der Wirtschaftswissenschaft ein Quantum von durchschnittlich 468 Stunden. Die folgende Tabelle zeigt, mit welcher Stundenzahl Kenntnisse der Wirtschaftswissenschaft in den einzelnen Bundesländern vermittelt werden.

	Stundenzahl wirtschaftswissenschaftlicher Studienfächer	Anteil an den Gesamtstunden des Studienganges
Baden-Württemberg Studiengang Verwaltung	612	27,9 %
Bayern Schwerpunkt Personalwesen mit Sozialrecht	375	19,3 %
Schwerpunkt Personalwesen mit besonderem Verwaltungsrecht	375	19,3 %
Hamburg Schwerpunkt Rechtswissenschaft (einschließlich Wahlpflichtfach im rechtswissenschaftlichen Bereich)	432	24,0 %
Hessen	487	25,8 %
Mecklenburg-Vorpommern	590	30,3 %
Niedersachsen Studiengang Verwaltung	549	28,3 %
Nordrhein-Westfalen Je nach Vertiefungsrichtung	427	22,5 %
Rheinland-Pfalz Studiengang Verwaltung	420	24,1 %
Saarland	400	18,9 %
Sachsen	600	29,1 %
Schleswig-Holstein	417	22,1 %
Thüringen	400	19,7 %

Tabelle 82: Stundenzahl und Anteil der wirtschaftswissenschaftlichen Inhalte in internen Studiengängen mit verwaltungsrechtlicher Ausrichtung

Der Anzahl der Stunden zur Vermittlung wirtschaftswissenschaftlicher Inhalte liegen in einer Spannweite von 375 bis 612 Stunden. In internen Studiengängen mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung oder sozialwissenschaftlicher beziehungsweise verwaltungswissenschaftlicher Orientierung ist die Wirtschaftswissenschaft mit folgender Stundenzahl und sich daraus ergebenden Anteilen vertreten:

	Stundenzahl wirtschafts- wissenschaftlicher Studienfächer	Anteil an den Gesamtstunden des Studienganges
Baden-Württemberg Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	908	41,3 %
Bayern Schwerpunkt Dienstleistungs- und Versorgungsmanagement	630	32,5 %
Hamburg Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaft	792	44,0 %
Niedersachsen Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	699	35,9 %
Nordrhein-Westfalen Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	843	41,6 %
Rheinland-Pfalz Studiengang Verwaltung	914	45,9 %

Tabelle 83: Stundenzahl und Anteil der wirtschaftswissenschaftlichen Inhalte in internen Studiengängen mit betriebswirtschaftlicher Ausrichtung

Der Anteil wirtschaftswissenschaftlicher Inhalte liegt bei einer Orientierung auf wirtschaftswissenschaftliche Schwerpunkte beziehungsweise sozial- und verwaltungswissenschaftlicher Ausrichtung bei 798 Stunden. In den externen Studiengängen wird die folgende Anzahl von Stunden wirtschaftswissenschaftlichen Inhalte vermittelt:

Berlin	684
Brandenburg	756
Bremen Je nach Schwerpunkt	600
Sachsen-Anhalt Studiengang Öffentliche Verwaltung	504
Studiengang Verwaltungsökonomie	1008

Tabelle 84: Anzahl der wirtschaftswissenschaftlichen Stunden in externen Studiengängen

5.3.2 Studieninhalte wirtschaftswissenschaftlicher Fächer

Betriebswirtschaftslehre

Im Studienfach Betriebswirtschaftslehre wird Wissen zu den statischen und dynamischen Verfahren der Investitionsrechnung sowie Kenntnisse des Rechnungswesens, insbesondere der doppelten Buchführung sowie der Kosten- und Leistungsrechnung vermittelt. Durchschnittlich werden in der internen Ausbildung 222 Stunden Betriebswirtschaftslehre vermittelt. Die tatsächliche Stundenzahl liegt zwischen lediglich 56 Stunden und 432 Stunden. In der internen Ausbildung in der Fachrichtung Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre beträgt die durchschnittliche Stundenzahl 362 Stunden. Betrachtet man ausschließlich die traditionelle Ausbildung des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes liegt der Durchschnitt der Studienstunden des Faches Betriebswirtschaftslehre bei etwa 176 Stunden.

In der externen Ausbildung liegt die Stundenzahl mit einem Durchschnitt von 317 Stunden etwa 43 % über der durchschnittlichen Stundenzahl des Faches in der internen Ausbildung.

Öffentliche Finanzwirtschaft

Das Studienfach hat in der Ausbildung der Verwaltung traditionell eine große Bedeutung, da in diesem Studienfach Kenntnisse der bislang verwaltungstypischen Kameralistik vermittelt werden. Da die Kameralistik jedoch verstärkt in die Kritik geraten ist und sich zunehmend das kaufmännische Rechnungswesen in der Verwaltung etabliert, ist anzunehmen, dass der Stundenanteil der Öffentlichen Finanzwirtschaft geringer wird als bisher, dafür Kenntnisse der Betriebswirtschaftslehre verstärkt vermittelt werden. Derzeit liegt der Durchschnitt der Studienstunden im Fach Öffentliche Finanzwirtschaft bei 206 Stunden und damit durchschnittlich etwa in der Anzahl der Studienstunden des Faches Betriebswirtschaftslehre. Jedoch ist in der Öffentlichen Finanzwirtschaft die Spannweite nicht so groß, denn die Stundenzahl liegt zwischen dem Minimum von 95 Stunden und dem Maximum von 320 Stunden.

Die durchschnittliche Stundenzahl im Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre beträgt 217 Stunden und unterscheidet sich nur

geringfügig von der durchschnittlichen Stundenzahl von 202 Stunden der Ausbildung mit verwaltungsrechtlichem Schwerpunkt.

In der externen Ausbildung liegt die Stundenzahl des Studienfaches bei durchschnittlich 151 Stunden und damit mit 27 % deutlich unter dem Durchschnitt von 206 Stunden in der internen Ausbildung.

Volkswirtschaftslehre

Im Studienfach Volkswirtschaftslehre werden Kenntnisse zu mikroökonomischen Grundlagen zum Geschehen auf Märkten sowie makroökonomische Grundlagen vermittelt. Es werden Kenntnisse zur volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung vermittelt, die Studierenden sollen die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung als Grundlage für die Wirtschaftspolitik und für die Planung kommunaler und staatlicher Aktivitäten verstehen. Es wird Wissen zur Geldpolitik der EZB vermittelt. Durchschnittlich werden in der internen Ausbildung 89 Stunden Volkswirtschaftslehre vermittelt. Die tatsächliche Stundenzahl liegt in der Spannweite von 52 Stunden bis 147 Stunden. In der externen Ausbildung liegt die Stundenzahl mit einem Durchschnitt von 94 Stunden nur geringfügig über der durchschnittlichen Stundenzahl des Faches in der internen Ausbildung.

Sonstige wirtschaftswissenschaftliche Inhalte

Die Zuordnung der wirtschaftswissenschaftlichen Inhalte kann jedoch nicht für alle Stunden auf die drei genannten Themenschwerpunkte erfolgen. Die nicht zu den drei genannten Themenschwerpunkten zuordenbaren Stunden erstrecken sich zum Beispiel auf Statistik, Grundlagen der Finanzmathematik und Marketing der öffentlichen Verwaltung.

5.4 Verwaltungs- und sozialwissenschaftliche Studienfächer

5.4.1 Quantum verwaltungs- und sozialwissenschaftlicher Studienfächer

Neben den rechtswissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Fächern werden verwaltungs- und sozialwissenschaftliche Inhalte vermittelt. Dazu gehören Themen der Psychologie und Soziologie, die zu einem Fach zusammengefasst werden. Ein weiterer Schwerpunkt innerhalb dieser Fächergruppe bildet der Bereich

Mangement / Organisation / Verwaltungslehre. Als separaten Bestandteil der verwaltungswissenschaftlichen Disziplin betrachte ich die Verwaltungsinformatik.

Aus der folgenden Darstellung ist zu erkennen, in welchem Umfang die sozial- und verwaltungswissenschaftlichen Inhalte in den Studiengängen mit verwaltungsrechtlichem Schwerpunkt vertreten sind und welcher Anteil sich an der jeweiligen Gesamtstundenzahl des Studienganges ergibt.

	Stundenzahl sozial- und verwaltungswissenschaftlichen Studienfächer	Anteil an den Gesamtstunden des Studienganges
Baden-Württemberg Studiengang Verwaltung	351	16,0 %
Bayern	258	18,5 %
Hamburg	432	24,0 %
Hessen	392	20,8 %
Mecklenburg-Vorpommern	150	7,7 %
Niedersachsen Studiengang Verwaltung	362	18,7 %
Nordrhein-Westfalen Je nach Vertiefungsrichtung	284	15,0 %
Rheinland-Pfalz Studiengang Verwaltung	210	12,1 %
Saarland	270	12,8 %
Sachsen	469	22,8 %
Schleswig-Holstein	333	17,7 %
Thüringen	240	11,8 %

Tabelle 85: Stundenzahl und Anteil der sozial- und verwaltungswissenschaftlichen Inhalte in internen Studiengängen mit verwaltungsrechtlicher Ausrichtung

Der Anteil sozial- und verwaltungswissenschaftlicher Inhalte bewegt sich damit in einer Spannweite von 7,7 Prozent bis 24,0 Prozent.

In internen Studiengängen mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung oder sozialwissenschaftlicher bzw. verwaltungswissenschaftlicher Orientierung sind die Disziplinen Verwaltungswissenschaft und Sozialwissenschaft mit der folgenden Stundenzahl und dem daraus folgenden Anteil vertreten:

	Stundenzahl sozial- und verwaltungswissenschaftlicher Studienfächer	Anteil an den Gesamtstunden des Studienganges
Baden-Württemberg Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	383	17,3 %
Bayern Schwerpunkt Verwaltungsinformatik	613	31,7 %
Hamburg Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaft	360	20,0 %
Niedersachsen Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	498	20,2 %
Nordrhein-Westfalen Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	498	24,6 %
Rheinland-Pfalz Studiengang Verwaltung	324	18,8 %

Tabelle 86: Stundenzahl und Anteil der sozial- und verwaltungswissenschaftlichen Inhalte in internen Studiengängen mit nichtjuristischem Schwerpunkt

Der Anteil rechtswissenschaftlicher Inhalte liegt auch bei einer Orientierung auf nichtjuristischem Schwerpunkte bei etwa 20 %. Der in Bayern angebotene Studiengang Verwaltungsinformatik hat einen wesentlich höheren Anteil verwaltungs- und sozialwissenschaftlicher Inhalte, was der Zuordnung der Informatik zur Verwaltungswissenschaft geschuldet hat.

In den externen Studiengängen stellt sich der Anteil der sozial- und verwaltungswissenschaftlichen Inhalte folgendermaßen dar:

Berlin	19,5 %
Brandenburg	24,2 %
Bremen Je nach Schwerpunkt	12,1 %
Sachsen-Anhalt Studiengang Öffentliche Verwaltung	22,9 %
Studiengang Verwaltungsökonomie	20,0 %

Tabelle 87: Anteil der sozial- und verwaltungswissenschaftlichen Anteile in externen Studiengängen

Es bestehen hinsichtlich des Quantums der sozial- und verwaltungswissenschaftlichen Anteile in externen Studiengängen keine signifikanten Unterschiede zur internen Ausbildung.

5.4.2 Studieninhalte der sozial- und verwaltungswissenschaftlichen Fächer

Management / Verwaltungslehre / Organisation

Inhalte, die unmittelbar zu den Fächern Organisation, Verwaltungslehre und Management zugeordnet werden können, sind hier zu einem Studienfach zusammengefasst. Schwerpunktmäßig geht es in diesem Fach um die Vermittlung von Kenntnissen zur Aufbau- und Ablauforganisation, Managementprozessen einschließlich Personalmanagement. Auch Aspekte wie die Balanced Scorecard sowie Gender Mainstreaming sind zum Teil Bestandteil der genannten Fächer. Dieses Studienfach soll den Studierenden Schlüsselqualifikationen für ihr künftiges Aufgabenfeld vermitteln und auch die Fähigkeit zu Teamarbeit und zur Übernahme von Führungsaufgaben befähigen.

Durchschnittlich werden in diesem Fach in der internen Ausbildung 116 Stunden vermittelt. In der externen Ausbildung liegt die Stundenzahl mit einem Durchschnitt von 144 Stunden etwa 24 % über der durchschnittlichen Stundenzahl des Faches in der internen Ausbildung.

Psychologie / Soziologie

Im Studienfach Soziologie sollen die Studierenden Bedingungen und Strukturen des sozialen Handelns beschreiben und die Bedeutung der Gruppe auf das individuelle Verhalten erkennen. Im Rahmen der Psychologie werden insbesondere Inhalte zur Psychologie der Wahrnehmung und der Persönlichkeitspsychologie, Motivationstheorien und Kommunikationsmodelle vermittelt. Diese Kenntnisse sollen den Inspektoranwärtern bei der Arbeit mit dem Bürger als auch bei Führungsaufgaben dienlich sein.

In der internen Ausbildung werden durchschnittlich 110 Stunden im Studienfach Psychologie / Soziologie gelehrt, in der externen Ausbildung beträgt die durchschnittliche Stundenzahl 155 Stunden.

Verwaltungsinformatik

Im Studienfach „Verwaltungsinformatik“ werden Kenntnisse zum Aufbau, zur Funktion und zur Arbeitsweise der Datenverarbeitung vermittelt. Darüber hinaus lernen die Studierenden mit Standardsoftware zur Textverarbeitung, Tabellenkalkulation und Datenbankverwaltung zu arbeiten. In der internen Ausbildung werden durchschnittlich 80 Stunden Verwaltungsinformatik gelehrt, zum Teil unter der Voraussetzung, dass Grundkenntnisse bereits vorhanden sind. In der externen Ausbildung werden durchschnittlich 115 Stunden Verwaltungsinformatik vermittelt.

5.5 Ergebnis der vergleichenden Betrachtung

Die vorangegangene Darstellung hat gezeigt, dass die Stundenzahlen der einzelnen Studienfächer in sehr unterschiedlichem Umfang in den einzelnen Bundesländern vertreten sind. Es ergibt sich in der durchschnittlichen Betrachtung somit der folgenden Umfang der Studienfächer geordnet nach den drei Fächergruppen entsprechend des erarbeiteten Fächerkataloges:

Rechtswissenschaft	1.044
Allgemeines Verwaltungsrecht	184
Baurecht	42
Bürgerliches Recht	141
Europarecht	26
Kommunalrecht	113
Öffentliches Dienst- und Arbeitsrecht	107
Polizei- und Ordnungsrecht	69
Sozialrecht	58
Staats- und Verfassungsrecht	101
sonstige rechtswissenschaftliche Inhalte/Methodik	201
Wirtschaftswissenschaft	600
Betriebswirtschaftslehre	222
Öffentliche Finanzwirtschaft	206
Volkswirtschaftslehre	89
sonstige wirtschaftswissenschaftliche Inhalte	83
Verwaltungs- und Sozialwissenschaften	340
Management / Verwaltungslehre / Organisation	116
Psychologie, Soziologie	110
Verwaltungsinformatik	80
sonstige verwaltungs- und sozialwissenschaftliche Inhalte	34

5.6 Definition der Mindeststandards

Das Tätigkeitsbild des Beamten des gehobenen Dienstes hat sich in jüngster Zeit stark gewandelt (siehe dazu 2.3 Der Bildungsauftrag der Verwaltungsfachhochschulen der Länder). Damit das vielseitige Anforderungsprofil erfüllt wird, genügt es nicht, eine Mindestgesamstundenzahl von 2.200 Stunden sowie einen Mindestanteil für rechtswissenschaftliche Inhalte von 50 v.H. bzw. einem Drittel bei nichtrechtswissenschaftlichem Schwerpunkt festzulegen, vielmehr ist es aus meiner Sicht erforderlich, Mindeststundenzahlen auch für die anderen Fächergruppen festzulegen. Damit soll die Ausbildung des gehobenen nichttechnischen Dienstes keineswegs zentralisiert werden bzw. das Fundament für eine bundeseinheitliche Ausbildungsordnung geschaffen werden, was auch dem widersprechen würde, dass die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben Sache der Länder ist¹ und mit einer zu stringenten Festlegung der Unterrichtsanteile die Freiheit der Lehre nicht gewährleisten werden kann. Vielmehr soll erreicht werden, dass neben der Vermittlung von Inhalten auch berufsqualifizierende Kenntnisse vermittelt und besondere Fähigkeiten erworben werden, welche für die Berufspraxis von Bedeutung sind.

Fraglich ist jedoch, inwieweit eine Formulierung von Mindeststundenzahlen vertretbar ist. Diese lassen den Anschein erwecken, dass im Takt von 45 Minuten bestimmte Inhalte behandelt werden, ein Blick auf den Lernerfolg bleibt aus. Was sagt es aus, wenn in einem Bundesland 40 Stunden des Faches Sozialrecht, in einem anderen Bundesland 80 Stunden im Studienplan ausgewiesen werden? Daraus kann keineswegs geschlossen werden, dass die Studierenden im letztgenannten Bundesland in größerem Umfang Kenntnisse des Sozialrechtes erworben haben. Den Studierenden und dem Lehrenden steht mehr Zeit zur Verfügung. Aber eine Aussage, wie diese Zeit genutzt wurde und ob tatsächlich mehr Kenntnisse vermittelt wurden, ist bei dieser inputorientierten Betrachtung nicht möglich. Jedoch ist bei größerer Stundenzahl von einer stärkeren Sensibilisierung für Probleme des Sozialrechtes auszugehen. In der Festlegung von Stundenzahlen ist nur ein Hilfsinstrument zu

¹ Art. 30 GG

verstehen, um aus quantitativer Sicht Schwerpunkte zu setzen, wobei der qualitative Aspekt außer Betracht bleibt. Dennoch möchte ich zunächst auf der quantitativen Ebene bleiben und Mindestanteile der Fächergruppen beziehungsweise der Fächer formulieren, um damit quantitativ Schwerpunkte auszudrücken.

Beachtung sollte finden, dass der Wissenschaftsrat eine Überfrachtung der Curricula festgestellt hat, die nur wenig Spielraum für neue Studieninhalte und Lehrformen lässt.¹ Definierte Mindeststandards sollen lediglich zur Orientierung dienen, um der Vielzahl von Anforderungen zu genügen bei gleichzeitigem Freiraum zur Verwirklichung der länderspezifischen Ziele der Ausbildung.

Um dem Anforderungsprofil an den gehobenen Dienst gerecht zu werden, plädiere ich für eine Definierung von Mindestanteilen der Fächergruppen an der Gesamtstundenzahl. So vertrete ich die Auffassung, dass mindestens 550 Stunden in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaft, das entspricht 25 % der Mindeststundenzahl von 2.200 Stunden durchgeführt werden sollten. Diese Stundenzahl bzw. den Anteil an den Gesamtstunden betrachte ich als ausreichend, um sich ein profundes Basiswissen zu ökonomischen Aspekten anzueignen. Das eine stärkere betriebswirtschaftliche Ausrichtung der Tätigkeit und damit auch der Ausbildung der Verwaltung erforderlich ist, lässt sich für die Kommunalverwaltungen aus dem Neuen Steuerungsmodell herleiten. In Analogie dazu stehen auch die staatlichen Verwaltungen vor dem Problem immer knapper werdender Ressourcen und der Notwendigkeit eines optimalen Einsatzes der vorhandenen Mittel, so dass generell von einer Zunahme der betriebswirtschaftlichen Komponente in Tätigkeit und Ausbildung ausgegangen werden kann. Eine weiter vertiefende Festlegung der Mindeststundenzahl der drei Studienfächer Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Öffentliche Finanzwirtschaft sollte jedoch nicht erfolgen, denn damit könnte den individuellen Bedürfnissen der Länder und Kommunen nicht mehr Rechnung getragen werden. Das ist vielmehr eine Frage der Curricula, so ist es in den Bundesländern zum Beispiel sehr unterschiedlich, mit welcher Art des Rechnungswesens gearbeitet wird. Das kaufmännische Rechnungswesen ist Bestandteil der Betriebswirtschaftslehre, das kameralistische Rechnungswesen ist hingegen Bestandteil der Öffentlichen Finanzwirtschaft. Die Gestaltung der Curricula sollte insgesamt als offenes

¹ Wissenschaftsrat: DR2541/96, S. 50

Curriculum¹ erfolgen. So sind größere Handlungsspielräume in den Bereichen Lernzielentscheidung, Auswahl der Lerninhalte und Unterrichtsverfahren vorhanden², als bei einem geschlossenen Curriculum, bei dem durch eine zu starke Reglementierung die Gefahr besteht, dass der Lehrende in seiner Autonomie eingeschränkt wird, was jedoch keineswegs hochschulgerecht ist.

Weiterhin spreche ich mich dafür aus, etwa 15 % der Gesamtstunden für die Fächergruppe Verwaltungs- und Sozialwissenschaften zu veranschlagen, da in dieser Fächergruppe wesentliche Schlüsselqualifikationen erworben werden. Die in dieser Fächergruppe zusammengefassten Fächer sind sehr heterogen, so dass durch Konzentration auf bestimmte Studienfächer dieser Fächergruppe eine völlig andere Ausrichtung der Ausbildung erreicht werden kann. Um diesen individuellen Bedürfnissen gerecht zu werden, nehme ich hier Abstand von einer Definierung der Mindeststundenzahl der einzelnen Studienfächer.

Insgesamt sollte die Ausbildung so strukturiert sein, dass Generalisten mit einer unterschiedlichen Schwerpunktsetzung ausgebildet werden.³ Damit ergibt sich unter Berücksichtigung der Mindeststundenzahl für rechtswissenschaftliche Inhalte folgender Grundstock für die Ausbildung des gehobenen nichttechnischen Dienstes der allgemeinen Verwaltung.

<i>Rechtswissenschaftliche Inhalte</i> ⁴		
bei rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt	50 %	1.100 Stunden
bei nichtrechtswissenschaftlichem Schwerpunkt	33 ¹ / ₃ %	733 Stunden
<i>Wirtschaftswissenschaftliche Inhalte</i>	25 %	550 Stunden
<i>Sozial- und Verwaltungswissenschaftliche Inhalte</i>	15 %	330 Stunden

Diese Übersicht lässt den Anschein entstehen, dass bei einem Studiengang mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt 90 % der Stunden nun auf bestimmte Inhalte festgelegt sind und nur 10 % der Stunden auf die individuellen Bedürfnisse

¹ Reinhard Brunner / Wolfgang Zeltner: Lexikon zur Pädagogischen Psychologie und Schulpädagogik, München 1980, S. 41 f.

² ebd.

³ ähnlich bei Jens Martens: Öffnung in Niedersachsen-neue Studienangebote am Fachbereich Allgemeine Verwaltung, in Detlef Bischoff (Hrsg.): Modernisierung durch Ausbildung, Berlin 2000

⁴ entsprechend der IMK von 19./20.11.1998

abgestimmt werden können. Einer solchen Auffassung ist jedoch nicht zu folgen, da auch innerhalb der Fächergruppen erheblicher Spielraum besteht. Da keine inhaltliche Festlegung vorgenommen wird, folgt man mit der Darstellung der Mindestanteile vielmehr der Empfehlung des Wissenschaftsrates, dass die gelehrten Rechtsfächer hinsichtlich ihrer Entbehrlichkeit zu prüfen sind bzw. im Rahmen von Schwerpunktfächern oder Wahlpflichtfächern angeboten werden.

6 Curriculare Entwicklungen in der Ausbildung der Verwaltung

6.1 Kompetenzorientierte Ausbildung

Unter Hochschuldidaktik ist die wissenschaftliche Bearbeitung der Probleme, die mit der Tätigkeit und Wirkung der Hochschule als einer Ausbildungseinrichtung zusammenhängen, zu verstehen. Betrachtungsgegenstand von Lernumwelt und Lernsituation ist die Hochschule.¹ Unter den Begriff der Hochschulen werden auch die Verwaltungsfachhochschulen impliziert. Diese unterscheiden sich von externen Hochschulen, insbesondere von Universitäten nicht nur hinsichtlich ihrer Organisationsstruktur, des Lehrkörpers und der Lehrplanautonomie² sondern auch im Blick auf die Durchführung der Lehrveranstaltungen. Probleme der Universitäten, wie die Durchführung von Massenvorlesungen, hohe Abbrecherquoten und lange Studienzeiten³ sind den Verwaltungsfachhochschulen fremd. Die Verwaltungsfachhochschulen sind jedoch durch eine starke Verschulung gekennzeichnet. Wie auch in den vorangegangenen Ausführungen gezeigt wurde, bestehen nur wenige Wahlmöglichkeiten der Studierenden, um individuell den Studienbetrieb zu gestalten. Die Studierenden haben eine hohe Wochenstundenzahl mit Anwesenheitspflicht. Die aus der Fächervielfalt, der Stofffülle und der Anwesenheitspflicht hervorgebrachten Unterwerfungsprozesse stehen einem eigenständigen Denken entgegen.⁴ Aufgabenfeld der Hochschuldidaktik ist es, eine Zielauswahl zu treffen sowie eine Inhaltsbestimmung und die Methodengestaltung

¹ Ludwig Huber: Hochschuldidaktik als Theorie der Bildung und Ausbildung in Dieter Lenzen: Enzyklopädie Erziehungswissenschaft, Stuttgart 1983, S. 116

² siehe 3.2 Verwaltungsfachhochschulen versus Fachhochschulen

³ Jochen Schulz zur Wiesch: Hochschuldidaktik und Verwaltungsausbildung, in: Bischoff/Reichard S. 101ff.

⁴ Erwin Quambusch: Die Situation der Beamtenfachhochschulen und die besondere Entwicklung in Bremen, in: ZBR 6/1991, S. 162

der Lehrveranstaltungen vorzunehmen.¹ Die Hochschuldidaktik sieht sich mit Blick auf die Verwaltungsfachhochschulen mit anderen Problemen konfrontiert als in Bezug auf Universitäten und auch externen Fachhochschulen.

Eine Entwicklungsrichtung der Hochschuldidaktik, die auch und gerade für Verwaltungsfachhochschulen von Interesse ist, stellt die kompetenzorientierte Lehre dar. Mit dem Ansatz der kompetenzorientierte Lehre² gelangen anstelle der studentischen Fähigkeiten die Kompetenzen der Berufsanfänger in den Mittelpunkt der inhaltlichen und didaktischen Gestaltung der Lehrkonzepte. Die kompetenzorientierte Lehre ist ein Gesamtkonzept. Wenn auch bisher die Vermittlung von Kompetenzen bzw. Schlüsselqualifikationen Bestandteil der Ausbildung war, so hat man diesem Anspruch durch bestimmte Veranstaltungen wie zum Beispiel Verhaltenstraining Rechnung getragen. Damit wurde die Vermittlung von Kompetenzen aber lediglich isoliert und durchzieht nicht den gesamten Studienbetrieb, wie es aber in einer kompetenzorientierten Lehre der Fall sein sollte. Dabei erfüllt jeder Hochschuldozent als Mitglied des Betreuungsteams eine bestimmte Rolle. Ein kompetenzorientiertes Curriculum ist gekennzeichnet durch einen starken Praxisbezug. Die für die Berufspraxis ausschlaggebenden Kernkompetenzen sind der Ausgangspunkt der Curricula, wobei der Entwicklung des Berufsbildes eine große Bedeutung zukommt. Der Unterricht ist flexibel gestaltet, sowohl hinsichtlich der Inhalte als auch der Methodik, wobei vorrangig aktive Studienmethoden eingesetzt werden sollten. Ein kompetenzorientiertes Curriculum ermöglicht eine Selbststeuerung der Lernaktivitäten und gibt die Möglichkeit anknüpfend an das Ausgangsniveau persönliche Lernwege einzuschlagen.

Der kompetenzorientierte Ansatz ist übertragbar auf die Ausbildung des gehobenen Dienstes der allgemeinen Verwaltung. Für die Realisierung einer kompetenzorientierten Lehre sind die erforderlichen Kompetenzen der Inspektoren aufzuführen. Den Absolventen steht eine Vielzahl von Einsatzmöglichkeiten in der öffentlichen Verwaltung offen. Die Tätigkeiten und damit auch Anforderungen sind jedoch sehr unterschiedlich. Was sind jedoch die Kernkompetenzen, über die der Inspektor bei Beginn seiner Laufbahn verfügen soll? Aus meiner Sicht sollten die

¹ Hartwig Schröder: Didaktisches Wörterbuch, München 2001, S. 153

² Herman Blom / Michel Berends: Die Einführung des kompetenzorientierten Lehrbetriebs als Hochschulentwicklungsmodell in Das Hochschulwesen 1/2001 S. 8 ff.

folgenden Kompetenzen für den Berufsalltag des gehobenen Dienstes der allgemeinen Verwaltung im Rahmen der Ausbildung erworben werden.

1. Erwartet wird von den Absolventen ein **breites Fachwissen**, um einen Einsatz in einer Vielzahl von Behörden zu ermöglichen. Das Fachwissen sollte neben den juristischen Inhalten auch Kenntnisse der Wirtschaftswissenschaften sowie der Verwaltungs- und Sozialwissenschaften umfassen.
2. Die Studierenden sollten ein **tiefes Methodenwissen** im Studium erworben haben. Insbesondere müssen die Methoden des juristischen Arbeitens erworben werden, um selbständig des breite Fachwissen für die Arbeit in der Behörde partiell zu vertiefen. Darüber hinaus muss eine Sensibilisierung für ökonomische Sachverhalte vorhanden sein.
3. Von den Inspektoren wird die Bereitschaft zur **selbständigen Arbeit** erwartet. Diese Anforderung beschränkt sich nicht nur auf die jeweilige Tätigkeit sondern auch auf die Anpassung an neue Anforderungen.
4. Es wird erwartet, dass der Mitarbeiter **initiativbereit** und **flexibel** ist.
5. Das Arbeitsgebiet des Inspektors verlangt **kommunikative Fähigkeiten**. Dieser Anspruch bezieht sich sowohl auf das Arbeitsumfeld als auch auf den Kontakt mit dem Bürger.
6. Der Mitarbeiter muss in der Lage sein, **im Team zu arbeiten**.
7. Im Zuge der gegenwärtigen Entwicklung werden verstärkt Kompetenzen im internationalen Umgang gefordert. Da Europa immer weiter zusammenwächst, ist der Erwerb von Europakompetenzen notwendig. Dazu gehört neben Fremdsprachenkenntnissen eine multikulturelle Einstellung.
8. Der heutige Verwaltungsalltag erfordert einen sicheren **Umgang mit Anwendungen der Informationstechnologie**.
9. Die Mitarbeiter der Verwaltung müssen **politisch sensibilisiert** sein.
10. Der Erwerb von **Trivialkompetenzen** ist notwendig, dazu gehört, dass die Inspektoren rechnen und schreiben können und über gute Umgangsformen verfügen. Diese Trivialkompetenzen erscheinen sicher alltäglich, deren Bedeutung ist aber im Berufsalltag beträchtlich.

Der Erwerb dieser Kompetenzen sollte das gesamte Studium betreffen. Um eine Orientierung an den berufsfeldqualifizierenden Praxisanforderungen zu haben, ist

eine sehr enge Verzahnung von Theorie und Praxis nötig. Dafür sollte die Gestaltung des Studiums durch einen häufigeren Wechsel von theoretischer und praktischer Ausbildung gekennzeichnet sein. So kann der Student „Nahtstelle“ zwischen Theorie und Praxis sein. In der Praxis auftretende Probleme können so zeitnah an der Fachhochschule im Rahmen von Workshops diskutiert werden. Wichtig erscheint mir, dass Zeit für die Diskussion von fachlichen Problemen zur Verfügung steht. Die Praktika sollten in verschiedenen Behörden stattfinden, um ein Eintauchen in sehr unterschiedliche Tätigkeitsfelder zu ermöglichen. So kann der Student mit sehr vielfältigen Anregungen zur Gestaltung der Workshops beitragen. Die Workshops sollten aber nicht nur von den Studenten getragen werden; zu einer effektiven Arbeit ist notwendig, dass ein enger Kontakt zwischen den Fachdozenten und den Ausbildungsbehörden besteht, um auch darüber eine Verzahnung von Theorie und Praxis zu gewährleisten. Selbstverständlich sollte sein, dass die Dozenten nicht nur Ansprechpartner für die Studenten sondern auch für die Mitarbeiter in den Behörden sind.

Mit einer engen Verflechtung von Theorie und Praxis wird dazu beigetragen, dass die Studierenden ein breites Fachwissen erwerben. Ein tiefes Methodenwissen im juristischen Bereich sollte jedoch nicht innerhalb einer propädeutischen Veranstaltung durchgeführt werden, um eine Isolation dieser Kenntnisse zu vermeiden. Vielmehr sollte im jeweiligen Unterrichtsgeschehen dieses Wissen vermittelt werden.

Methodisch ist eine Unterrichtsgestaltung zu empfehlen, die an die Motivation der Studienanfänger anknüpft.¹ Vergleichbar mit dem Lernprozess von Kleinkindern, welche die Welt erforschen und mit ihrer unstillbaren Neugier die Welt erobern und entdecken, ohne dass ihnen dafür erst Grundlagen vermittelt wurden², die sie später im Spiel anwenden, sollte auch der Lernprozess der Studierenden an die Motivation anknüpfen, warum dieses Studium begonnen wurde.

Was ist nun aber die Motivation, gerade den Studiengang des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes zu absolvieren? Befragungen von Studienanfängern haben gezeigt, dass Aspekte der Arbeitsplatzsicherheit und einer

¹ ähnlich bei Wolff-Dietrich Webler: Modellhafter Aufbau von Studiengängen, in: Das Hochschulwesen 6/2002, S. 216 ff.

² a.a.O., S. 219

kalkulierbaren Leistungserwartung bei moderaten Karriereaussichten eine dominierende Rolle bei der Berufswahl spielen.¹ Diese Motivation der Studienanfänger ist sicher nicht vergleichbar mit den Erwartungen eines Studienanfängers im Fach Physik, der schon im Kindesalter aus eigenem Antrieb physikalische Experimente durchgeführt hat und sein ganzes Interesse nun ganz diesem Fach gilt.

Wenn nun die Motivation zur Studienwahl kein geeigneter Ansatzpunkt ist, um darauf aufbauend Lernerfolge zu erzielen, so sind gerade zu Beginn des Studiums Fragestellungen aufzubauen, die dazu herausfordern, nach Lösungen zu suchen. Die Vermittlung von Arbeitstechniken und so auch von juristischem Methodenwissen sollten nicht nach dem Paradigma „Erst Grundlagen, dann Anwendung“ und durch frontale Information der Lernenden erfolgen, sondern „für selbstgesteuertes Lernen der Studierenden gut zugänglich bereitgestellt werden“². Für Studierende ist das Vermittlungsprinzip „Theorie folgt der Praxis, Erklärungsversuche folgen dem Erleben“ leichter zu bewältigen.³

Statt den Studienbetrieb mit einer propädeutischen Veranstaltung zu Arbeitstechniken zu beginnen, sollten in den Studienfächern interessante Fragestellungen aufgeworfen werden, die fachlich bearbeitet werden, und daran auch die methodischen Grundlagen erklärt werden. Das führt zwar dazu, dass in jedem Unterrichtsfach die Methodik juristischen Arbeitens erklärt wird; vielleicht in jedem Fach auch etwas anders dargestellt wird, was zu Verunsicherung der Studierenden führen kann. Dieses ist jedoch vermeidbar, wenn sich die Dozenten als Hochschulteam verstehen und Absprachen durchführen. Zu einem späteren Zeitpunkt ist die Durchführung einer vertiefenden Lehrveranstaltung zur Technik juristischen Arbeitens durchaus sinnvoll, jedoch zu Beginn des Lehrbetriebes keineswegs zu empfehlen.

Ein selbständiges Arbeiten der Studierenden wird gefördert, in dem man die Organisation des individuellen Studienablaufes innerhalb eines bestimmten Rahmens an den Studenten delegiert, und nicht einen Stundenplan mit täglich durchschnittlich

¹ Jochen Schulz zur Wiesch: a.a.O., S. 105

² Wolff-Dietrich Webler: a.a.O., S. 220

³ ebd.

sechs Unterrichtsstunden vorgibt. Es ist notwendig, sich auf die Studierfähigkeit der Studenten zu besinnen, und dieser nicht mit einer Verschulung entgegenzutreten. Im Studienalltag kann diesem Ansatz zum Beispiel mit Wahlpflichtveranstaltungen in ausgewählten Fächern des Besonderen Verwaltungsrechtes und ausgewählten Fächern der Wirtschaftswissenschaft, aber auch im Fremdsprachenbereich Rechnung getragen werden. Die Erweiterung des Fremdsprachenbereiches trägt gleichzeitig dazu bei, dass die Europakompetenzen verstärkt werden.

Um Initiativbereitschaft, Kooperationsfähigkeit und Kommunikationsfähigkeit zu stärken, sollten verstärkt Projekte durchgeführt werden. Diese sollten so gestaltet sein, dass sie das menschliche Neugierverhalten provozieren. Das Lernen in den Projekten kann darin bestehen, Forschungsprozesse zu modellieren¹. Forschungsfragestellungen entstehen dadurch, dass Erkenntnislücken in einem konkreten Fall von Forschung oder Lehre auftreten, denen nachgegangen wird. Der Neugier folgend können auftretende Fragestellungen der Ausgangspunkt von Lernprozessen sein.² Dies ist auch der Ansatzpunkt des problembasierten Lernens. Dieses Unterrichtskonzept zielt auf die Vermittlung praxisnaher wissenschaftlicher Erkenntnisse und Fähigkeiten. Durch die Beschäftigung mit authentischen Problemen des späteren Berufsalltages soll die fachliche Kompetenz gefördert werden.³ Lerntheoretische Grundlage ist der Konstruktivismus, in welcher die aktive Auseinandersetzung mit der Umwelt als Basis erfolgreichen Lernens betrachtet wird. Konstruktivismus ist eine wissenschaftstheoretische Position, nach der jede Wirklichkeitserkenntnis als aktive Konstruktion des erkennenden Subjektes betrachtet wird.⁴ Das problembasierte Lernen wird aufgrund der nicht vorausgegangenen Behandlung der Grundlagen häufig skeptisch betrachtet, jedoch sprechen die Erkenntnisse sich durchaus für den Erfolg des problembasierten Lernens aus.

Problembasiertes Lernen wird mit der Problempräsentation durch den Lehrenden eingeleitet.⁵ Dabei wird den Studierenden die Gesamtsituation und die Bedeutung des Problems aufgezeigt. Aufgabe des Lehrenden ist es, die Problempräsentation vorzubereiten, gegebenenfalls mit Unterstützung durch die Informations- und

¹ Wolf-Dietrich Webler, a.a.O., S. 219

² ebd.

³ Peter Meurer: Problembasiertes Lernen, Keynotes der ICT-Fachstelle der Universität Zürich, 2000

⁴ Gerd Reinhold/ Guido Pollak / Helmut Heim (Hrsg.) : Pädagogiklexikon, München 1999, S. 305

⁵ ähnlich bei Peter Meurer, a.a.O.

Kommunikationstechnologie. Des weiteren besteht die Aufgabe des Lehrenden in der Planung und Bereitstellung der Ressourcen zur Problemlösung, wie etwa Computerausstattung und Netzwerkzugänge. Die Lernenden sammeln in kleinen Gruppen das zur Problembearbeitung gemeinsam vorhandene Wissen. Der Lehrende formuliert das Lernziel und bereitet Unterstützungsfragen vor, die zum Einsatz kommen, wenn die Lerngruppe die Situation nicht weiter organisieren kann. Maßnahmen der Lernerfolgskontrolle werden geplant sowie das Zeitbudget kalkuliert. Mit den dargestellten Aufgaben des Lehrenden wird deutlich, dass dieser die Problemlösung begleitet, unterstützt und sich daran beteiligt, jedoch nicht dirigiert und keine fertigen Lösungen ansteuert. Die Akzeptanz dieses veränderten Bildes des Lehrenden zu erreichen, der sich nunmehr als Partner der Lernenden zu sehen hat, ist sicher auch an den Verwaltungsfachhochschulen ein enormes Problem.

Nach der Problempräsentation und der Zusammenfassung des Wissenspotentials klären die Studierenden, welche Wissensdefizite bestehen und erarbeiten auf dieser Grundlage die Lernziele.¹ Diese werden daraufhin nach ihrer Wichtigkeit sortiert, um daraus Arbeitsaufgaben abzuleiten. Nachdem diese Arbeitsaufgaben erledigt wurden, werden die Ergebnisse in den Problemkontext eingebunden und gegebenenfalls neue Lernziele formuliert. Einer möglicherweise eintretenden Überforderung der Studierenden durch die Komplexität des Problems und der Offenheit des Lösungsweges ist mit einer entsprechenden Begleitung durch den Dozenten zu begegnen.

6.2 Analyse der Studienbedingungen

Das Bedürfnis zur Reformierung der Ausbildung des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes ist enorm. Zum Teil werden bereits in wesentlichem Umfang Projekte durchgeführt, die ein selbstbestimmtes Lernen der Studierenden fördern. Um tiefgreifende Veränderungen durchzuführen, ist nun zu hinterfragen, welche Studienbedingungen an den Verwaltungsfachhochschulen existieren.

Um einen generellen Überblick über die Studienbedingungen zu erlangen, habe ich einen Fragebogen erstellt (siehe Anlage 7), der an alle internen

¹ Wolf-Dietrich Webler, a.a.O.

Verwaltungsfachhochschulen verschickt wurde. Die schriftliche Befragung umfasste 12 standardisierte Fragen als offene aber auch als geschlossene Fragen (siehe Anlage 7, Frage 2 und 11). Mit Ausnahme des Saarlandes wurde dieser Fragebogen von allen Einrichtungen beantwortet. Eine Gesamtdarstellung der Antworten ist in der Anlage 8 zu finden.

Wichtiges Kriterium der Studienbedingungen ist die Anzahl der Studierenden. Die Möglichkeit zur Realisierung von Reformbestrebungen, wie etwa das Angebot einer größeren Zahl von Wahlpflichtveranstaltungen, ist in größeren Einrichtungen aufgrund der vorhandenen Ressourcen und einer leichter zu erzielenden optimalen Auslastung der Veranstaltungen einfacher als in eher kleinen Fachbereichen. Kleinere Einrichtungen werden hingegen eher durch einen „familiären Charakter“ gekennzeichnet sein, größere Einrichtungen mit 800 Studenten in einem Studienjahr haben hingegen andere Rahmenbedingungen. Das Spektrum der Anzahl der Studenten erstreckt sich von 145 Studenten bis etwa 2730 Studenten.¹

Eine im Hochschulbereich häufig anzutreffende Lehrform ist die Vorlesung. Der Begriff beschreibt eine Lernsituation, in welcher der Lehrstoff durch den Lehrenden vorgetragen wird und welche durch Frontalunterricht gekennzeichnet ist. Die ausgeprägte Lehreraktivität erfordert eine durchgehende Rezeptivität der Studierenden. Der Kommunikationsprozess verläuft nur in eine Richtung. Interaktionen zwischen Lehrenden und Studierenden beschränken sich auf ein Minimum, bestenfalls vereinzelte Rückfragen. Differenzierung, Individualisierung und Dialogisierung sind in einer reinen Vorlesung nicht möglich. Die Vorlesung ist eine Lehrform, die den Studenten am meisten überfordert.² Besonders an Fachhochschulen, und so auch an Verwaltungsfachhochschulen, wird überwiegend ein seminaristischer Unterricht durchgeführt. Diese Lehrform setzt überschaubare Lerngruppen voraus. Es wird kein durchgängiger Vortrag durch den Hochschullehrer gehalten, vielmehr wird ein Problemaufriss vorgenommen, die inneren Zusammenhänge der Thematik werden den Studierenden durch Lehrerfrage und Studentenantwort nahe gebracht.³

¹ siehe Anlage 10

² Wolf Rieck / Ulrich Peter Ritter: Lernsituationen in der Hochschulausbildung, in: Huber (Hrsg.) a.a.O., S. 375

³ ebd., S. 376

Trotz der unterschiedlichen Größe der Fachbereiche werden in nahezu allen Einrichtungen überwiegend Lehrgespräche durchgeführt. Diese Lehrveranstaltungsart ist charakterisiert durch eine Teilnehmerzahl von etwa 15 bis 30 Studierenden und ist eine mitarbeitensintensive Lehrveranstaltung. Konkret hat sich gezeigt, dass die Zahl der Studierenden in den Lehrveranstaltungen etwa 25 beträgt. Im Unterschied zu Vorlesungen, bei denen Fachwissen durch die durchführende Lehrkraft dargestellt wird und der Studierende nicht zur aktiven Mitarbeit aufgefordert ist, sind an den Verwaltungsfachhochschulen die Studierenden überwiegend zur aktiven Gestaltung der Lehrveranstaltung aufgefordert. Die Lehrveranstaltungen an Fachhochschulen der öffentlichen Verwaltung sind somit fern ab von universitären Massenveranstaltungen.

Ebenso wie die Anzahl der Studierenden sehr unterschiedlich ist, so ist auch die Anzahl der Lehrkräfte different. Hinsichtlich der Lehrkräfte muss jedoch zwischen hauptamtlichen Lehrkräften und nebenamtlichen Lehrkräften unterschieden werden. Die Lehre soll jedoch vorwiegend von hauptamtlich Lehrenden übernommen werden.¹ Im Unterschied zu allgemeinen Fachhochschulen, in denen etwa auf eine hauptamtliche Lehrkraft 36 Studenten entfallen², liegt das Verhältnis in den internen Verwaltungsfachhochschulen im Bereich der allgemeinen Verwaltung bei 19 Studenten je hauptamtlicher Lehrkraft günstiger. Der Verlauf der Anzahl der Studierenden je hauptamtlicher Lehrkraft in der gezeigten Darstellung müsste nahezu deckungsgleich mit der Darstellung der Anzahl der Studienstunden bei nebenamtlichen Lehrkräften sein, denn es ist anzunehmen, dass bei einem günstigen Betreuungsrelation der Bedarf nach nebenamtlichen Lehrkräften entsprechend gering ist. Insbesondere in Hessen und Nordrhein-Westfalen besteht aber ein deutliches Missverhältnis.

In den einzelnen Fachhochschulen stellt sich die Situation wie folgt dar:

¹ Wissenschaftsrat: a.a.O., S. 21

² ebd., S. 23

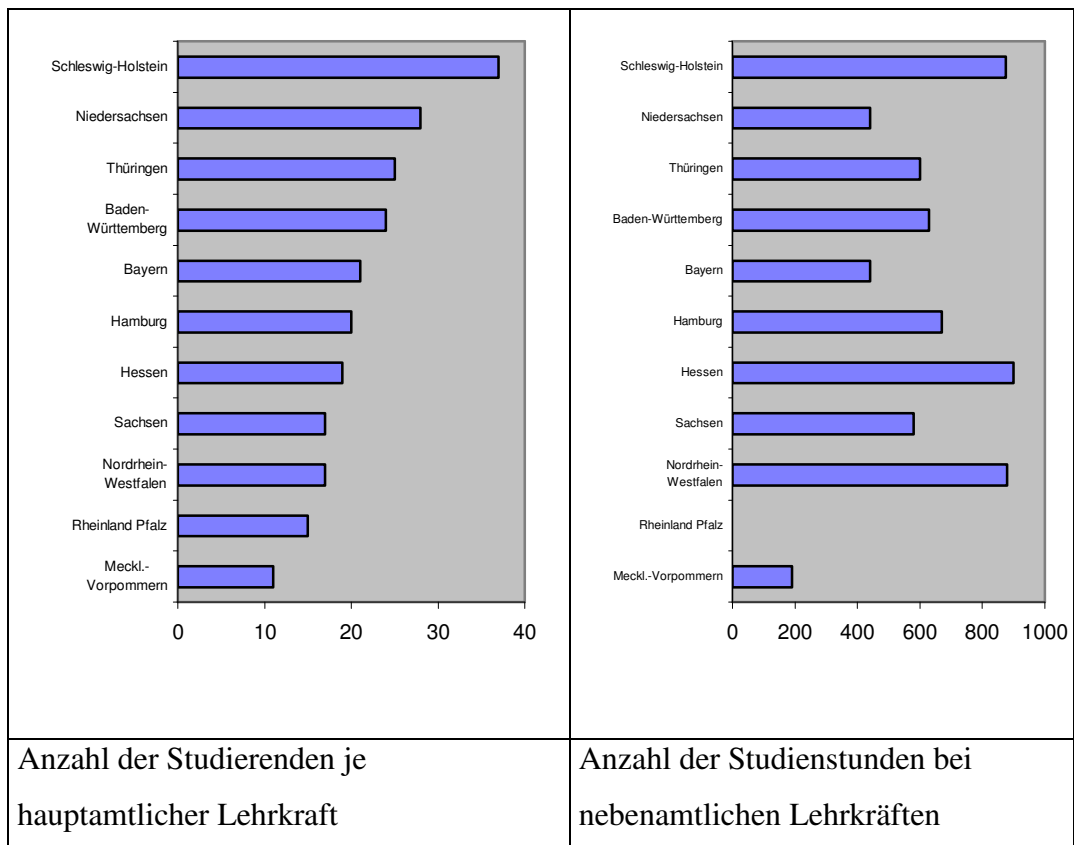


Abbildung 31: Anzahl der Studierenden je hauptamtlicher Lehrkraft und der Studienstunden bei nebenamtlichen Lehrkräften

Insgesamt in einem sehr guten Bild erscheint die Ausstattung der Lehrveranstaltungsräume, die zu einem großen Anteil auch über Möglichkeiten eines modernen Medieneinsatzes bis hin zur Nutzung des Internets verfügen. Darüber hinaus besteht an allen Verwaltungsfachhochschulen die Möglichkeit, in der Bibliothek oder in einem Internet-Cafe einen Internetanschluss zu nutzen.

Es bestehen gute Voraussetzungen für eine enge Verzahnung von Theorie und Praxis, denn einerseits werden von den hauptamtlichen Lehrkräften überwiegend Forschungsprojekte durchgeführt, andererseits nehmen die hauptamtlichen Lehrkräfte auch Praxiszeiten in der Verwaltung wahr. Die Durchführung von Forschungsprojekten sowie Praxiszeiten sollten zwingende Bestandteile sein.

7 Perspektiven der Ausbildung des gehobenen nichttechnischen Dienstes

Die Modernisierung des öffentlichen Dienstes ist eine entscheidende Aufgabe, die in der Bundesrepublik zu erfüllen ist. Dieser Prozess sollte in der Ausbildung in der Weise vermittelt werden, dass die Mitarbeiter als Multiplikatoren einen Prozess der Modernisierung auf den Mikroebenen wie in den Ämtern und Behörden anregen können. Um diesen Entwicklungsgang effizient zu gestalten, sollten die Vorteile der internen Ausbildung und dabei insbesondere die enge Verzahnung von Theorie und Praxis weiter genutzt werden.

Wie in der Darstellung gezeigt, führen die meisten Länder die interne Ausbildung der Inspektoranwärter aus. Die Anzahl der Studierenden an internen Verwaltungsfachhochschulen im Bereich allgemeine Verwaltung ist in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich. Inwieweit in den einzelnen Bundesländern die Vorteile der internen Ausbildung genutzt werden, wird jedoch nicht an der absoluten Studierendenzahl deutlich. Relativiert wird die absolute Anzahl der Studierenden im Verhältnis zur Bevölkerungszahl.

Bundesland	Anzahl der Inspektoranwärter an internen Verwaltungsfachhochschulen im Bereich allgemeine Verwaltung je 100.000 Einwohner (Stand Juli 2003)
Nordrhein-Westfalen	15,1
Baden-Württemberg	14,1
Rheinland Pfalz	13,4
Hessen	11,6
Hamburg	11,4
Niedersachsen	10,4
Bayern	10,3
Schleswig-Holstein	9,2
Thüringen	8,4
Mecklenburg-Vorpommern	8,2
Sachsen	6,1
Saarland	Keine Angaben

Tabelle 87: Anzahl der Inspektoranwärter an internen Verwaltungsfachhochschulen im Bereich allgemeine Verwaltung je 100.000 Einwohner

Die Popularität der Ausbildung könnte von der finanziellen Ausstattung abhängen. Es ist anzunehmen, dass im Vergleich der Bundesländer die Bundesländer mit besserer finanzieller Ausstattung mehr interne Studierenden haben als Bundesländer mit schlechterer finanzieller Ausstattung. Ein Indikator für die finanzielle Ausstattung stellt das Bruttoinlandsprodukt je Einwohner dar. So zeigt sich, dass die insbesondere die Bundesländer mit einem Bruttoinlandsprodukt pro Kopf, welches geringer ist als das durchschnittliche Bruttoinlandsprodukt pro Kopf der BRD, die interne Ausbildung nicht oder nur mit einer relativ geringen Anzahl von Studierenden durchführen.

	Bruttoinlands- produkt 2002 in Preisen von 1995 in Mio. EUR	Einwohner in Tsd. (31.12.2001)	Bruttoinlands- produkt pro Kopf in EUR	Anzahl der Studierenden der allgemeinen Verwaltung in einem internen Studiengang je 100.000 Einwohner
Hamburg	70243	1726	40697	11,4
Bremen	21556	660	32661	*
Hessen	184073	6078	30285	11,6
Bayern	347816	12330	28209	10,3
Baden-Württemberg	287362	10601	27107	14,1
Nordrhein-Westfalen	435658	18052	24134	15,1
Saarland	24301	1066	22796	k.A.
Schleswig-Holstein	62152	2804	22165	9,2
Rheinland-Pfalz	88089	4049	21756	13,4
Niedersachsen	170958	7956	21488	10,4
Berlin	72555	3388	21415	*
Sachsen	71430	4384	16293	6,1
Brandenburg	41826	2593	16130	*
Mecklenburg- Vorpommern	27904	1760	15855	8,2
Thüringen	37953	2411	15742	8,4
Sachsen-Anhalt	40451	2581	15673	*
Deutschland	1984327	82439	24070	

* keine interne Ausbildung

Tabelle 88: Anzahl der Studierenden der allgemeinen Verwaltung in einem internen Studiengang je 100.000 Einwohner geordnet nach BIP pro Kopf

Wie die folgende Abbildung zeigt, lässt sich damit die These untermauern, dass in den Bundesländern, die ein überdurchschnittliches Bruttoinlandsprodukt pro Einwohner aufweisen, auch die Anzahl der Inspektoranwärter der allgemeinen Verwaltung gemessen an je 100.000 Einwohner größer ist. In Ländern mit einer geringen Wirtschaftskraft wird intern nur eine geringe Zahl von künftigen Beamten des gehobenen Dienstes für die allgemeine Verwaltung ausgebildet, die interne Ausbildung zum Teil nicht mehr durchgeführt. Diese These ist jedoch für Bremen nicht zutreffend, die trotz eines sehr hohen Bruttoinlandsproduktes pro Kopf die interne Ausbildung nicht mehr durchführen.

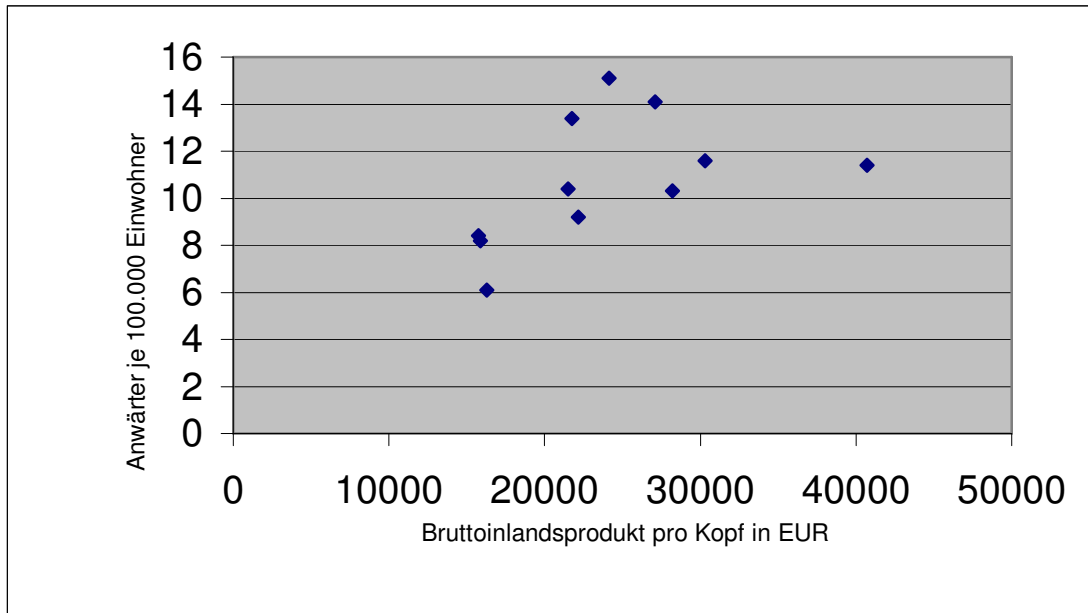


Abbildung 32: Anwärter je 100.000 Einwohner in Abhängigkeit von der Finanzkraft der Bundesländer

Inwieweit die Ausbildung weiter an internen Verwaltungsfachhochschulen bestehen bleibt oder in externen Fachhochschulen durchgeführt wird, hängt sicher auch von der wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland ab. Ausbleibendes oder nur ein geringes Wirtschaftswachstum und eine angespannte Haushaltslage mögen dazu führen, dass man die interne Ausbildung dem Sparzwang unterwirft und die Ausbildung in einem meist vierjährigen Studium an einer externen Fachhochschule durchführt. Inwieweit eine externe Ausbildung den Anforderungen der öffentlichen Verwaltung in gleicher Weise oder besser gerecht als die interne Ausbildung lässt sich zum heutigen Zeitpunkt nicht sagen und ist auch nicht Betrachtungsgegenstand dieser Arbeit. Um diese Diskussion abzuschließen, sind umfangreiche Evaluierungen bestehender Studiengänge notwendig. Ob die Ausbildung künftig verstärkt extern oder weiter intern durchgeführt wird, spielt für die Inhalte der Ausbildung auch keine Rolle. In den Curricula muss sich jedoch niederschlagen, dass administratives Wissen mit wirtschaftlicher Kompetenz verbunden wird. Es muss berücksichtigt sein, dass sich die Verwaltung von einer Behörde zu einem Dienstleistungsunternehmen entwickelt hat.

Eine Entscheidung zugunsten einer externen Ausbildung erfordert allerdings beamtenrechtliche Konsequenzen hinsichtlich der Anerkennung der Laufbahnbefähigung. Ein in diesem Kontext zu diskutierender Aspekt ist die Zuerkennung der Befähigung für den höheren Dienst mit einem Fachhochschulabschluss, welche bisher nicht gegeben ist.

Notwendig ist, dass bei Beibehaltung der internen Ausbildung die überwiegend stark dozentenorientierte Unterrichtsgestaltung sich in eine studentenzentrierte Ausbildung wandeln sollte, die verstärkt den individuellen Bedürfnissen der Studierenden gerecht wird, dabei aber in gleicher Weise die Bedürfnisse der öffentlichen Verwaltung berücksichtigt. Dem wird Rechnung getragen, indem verstärkt offene Curricula entwickelt werden, die dazu führen, dass einerseits flexibler auf aktuelle Tendenzen in der Verwaltungsmodernisierung reagiert werden kann, andererseits durch Wahlpflichtveranstaltungen und Wahlfächer keine uniform ausgebildeten Absolventen der Verwaltung zur Verfügung stehen, sondern diese sich bereits während des Studiums spezialisiert haben. Auch unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Mindeststandards ist eine derartige Spezialisierung noch gut möglich.

Auch auf die Ausbildung des gehobenen Dienstes wird sich perspektivisch die Bologna-Erklärung auswirken. Der 1999 begonnene Bologna-Prozess strebt einen gemeinsamen Europäischen Hochschulraum bis zum Jahr 2010 an. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, wurde die Einführung eines Systems leicht verständlicher und vergleichbarer Abschlüsse, aber auch die Einführung eines Diploma Supplements beschlossen. Es soll ein Studiensystem aufgebaut werden, welches sich auf zwei Hauptzyklen stützt. Der erste Zyklus soll zum ersten Abschluss (undergraduate) führen. Dieser ist Voraussetzung für den weiteren Zyklus, welcher, wie in vielen europäischen Ländern, mit dem Master und / oder der Promotion abschließt.

Um eine größtmögliche Mobilität der Studierenden zu gewährleisten, soll ein Leistungspunktesystem eingeführt werden. Die Mobilität der Studierenden, der Lehrer, Wissenschaftler und des Verwaltungspersonals soll durch Überwindung von Hindernissen, die der Freizügigkeit in der Praxis im Wege stehen, erlangt werden. Die europäische Zusammenarbeit bei der Qualitätssicherung soll gefördert werden.

Die erforderlichen europäischen Dimensionen im Hochschulbereich, insbesondere in der Curriculumentwicklung sollen gefördert werden.¹

Im Prager Communiqué ist der Bologna-Prozess um den Ausbau der lebenslangen Weiterbildung als Bestandteil des europäischen Hochschulraumes erweitert worden. Es wurde auf der zweiten Minister-Konferenz des Bologna-Prozesses betont, dass eine enge Einbeziehung der Hochschulen und der Studierenden in den Prozess notwendig ist, um einen gemeinsamen Europäischen Hochschulraum zu schaffen. Die internationale Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität des europäischen Hochschulraumes ist zu verbessern.²

Der Bologna-Prozess bedeutet für das Hochschulwesen in Deutschland tiefgreifende Veränderungen. So spricht sich die Hochschulrektorenkonferenz dafür aus, dass die Diplom-, Magister- und Staatsexamensstudiengänge bis auf besondere Fächer und Fachbereiche durch Bachelorstudiengänge sowie Masterstudiengänge zu ersetzen sind.³ In beibehaltenen einphasigen Studiengängen sollte eine Modularisierung erfolgen.

Bisher ist jedoch eine Parallelität von einphasigen und gestuften Studiengängen zu beobachten. Neben der Einführung des Graduierungssystems mit Bachelor- und Masterabschlüssen kommt der Entwicklung eines europaweit akzeptierten „Diploma Supplement“ mit detaillierten Erläuterungen des jeweiligen Abschlusses eine große Bedeutung zu. Einer Ablösung der tradierten Studiengänge steht entgegen, dass sich die Länder und Hochschulen gemeinsam bemühen, die herkömmlichen Studiengänge strukturell so weiter zu entwickeln, dass sie leichter in international übliche Strukturen eingeordnet werden können.⁴

Um den Anforderungen des Bologna-Prozesses zu genügen, muss die Frage geklärt werden, ob für den herkömmlichen Studiengang ein Diploma Supplement entwickelt wird, um den bisherigen Diplomstudiengang zu beschreiben oder ob die Ausbildung

¹ Gemeinsame Erklärung der Europäischen Bildungsminister, 19. Juni 1999, Bologna (sog. Bologna-Erklärung)

² Gemeinsame Erklärung der Europäischen Bildungsminister, 19. Mai 2001, Prag (Prager Communiqué)

³ Hochschulrektorenkonferenz: Entschließung zum 193. Plenum am 19./20. Februar 2001

⁴ Realisierung der Ziele der Bologna-Erklärung in Deutschland – Ausblick auf Berlin 2003 (Gemeinsamer Bericht von KMK, HRK und BMBF; 25. April 2002)

des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes in einem Bachelor-Studiengang mit dem Abschluss „Bachelor of Public Administration“ erfolgen wird.¹ Welche Möglichkeiten auch genutzt werden, eine Modularisierung des Studienganges wird erfolgen, um eine Durchlässigkeit der Studiengänge zu gewährleisten.

Aus ökonomischer Sicht ist zu überlegen, ob Fusionen kleinerer Fachhochschulen wie der in Sachsen, Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Hamburg mit weniger als 300 Studierenden im Fachbereich der allgemeinen Verwaltung oder durch Fusionen mit einer größeren Einrichtung, ratsam sind, da bei größerer Studentenzahl ein besseres Potential besteht, auch wirtschaftlich sinnvoll Wahlpflichtveranstaltungen durchzuführen. Überlegenswert ist auch hier der Ansatz, ob verstärkt integrative Lehrveranstaltungen mit anderen Fachbereichen durchgeführt werden, um einerseits wirtschaftlich effizient zu arbeiten, andererseits die Qualität der Ausbildung durch eine Erweiterung des Spektrums zu verbessern. Um auch weiterhin einen ausreichend qualifizierten Nachwuchs sicher zu stellen, ist eine Beibehaltung der internen Ausbildung zu empfehlen.

¹ In Thüringen wird seit dem Wintersemester 2003/2004 an der Fachhochschule Nordhausen ein solcher Studiengang als Modellstudiengang angeboten.

ANLAGENVERZEICHNIS

- Anlage 1 Übersicht über bestehende C-Professuren an
Verwaltungsfachhochschulen
- Anlage 2 Fächer und Inhalte des dienstzeitbegleitenden Unterrichts im
fachpraktischen Einführungsjahr in Baden-Württemberg
- Anlage 3 Studienfächer der Studienfachgruppen nach der ZAPOgVD Bayern
- Anlage 4 Anzahl der Studienstunden in ausgewählten juristischen Studienfächern
- Anlage 5 Anzahl der Studienstunden in ausgewählten
wirtschaftswissenschaftlichen Studienfächern
- Anlage 6 Anzahl der Studienstunden in ausgewählten verwaltungs- und
sozialwissenschaftlichen Studienfächern
- Anlage 7 Fragebogen zur Erfassung der Studienbedingungen an internen
Verwaltungsfachhochschule in der Ausbildung des gehobenen Dienstes
der allgemeinen Verwaltung
- Anlage 8 Auswertung des Fragebogens
- Anlage 9 Übersicht der Verwaltungsfachhochschulen

**Anlage 1: Übersicht über bestehende C-Professuren an
Verwaltungsfachhochschulen¹**

	Bundesland	Bestehen Professuren an der internen Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
1	Baden-Württemberg	k.A.
2	Bayern	nein
3	Berlin	ja
4	<i>Brandenburg</i>	<i>entfällt</i>
5	Bremen	ja
6	Hamburg	ja
7	Hessen	ja
8	Mecklenburg-Vorpommern	nein, jedoch beabsichtigt
9	Niedersachsen	ja
10	Nordrhein-Westfalen	ja
11	Rheinland-Pfalz	nein
12	Saarland	nein
13	Sachsen	ja
14	<i>Sachsen-Anhalt</i>	<i>ja (Fachhochschule der Polizei)</i>
15	Schleswig-Holstein	nein
16	Thüringen	nein

¹ Nach eigenen Informationen und nach Angaben des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern, Referat Aus- und Weiterbildung

**Anlage 2: Fächer, Inhalte und Stundenverteilung des dienstzeitbegleitenden
Unterrichts im fachpraktischen Einführungsjahr in Baden-
Württemberg**

Fächer	Inhalte	Stunden
Allgemeine Einführung	Grundlagen, Inhalt und Ablauf der Ausbildung, Rechte und Pflichten des Verwaltungspraktikanten	4
Einführung in das Recht	Grundlagen, Techniken und Anwendung des Rechts	8
Staatsrecht	<ul style="list-style-type: none"> • Verständnisgrundlagen des Verfassungsrechts • Grundlagen zur verfassungsmäßigen Ordnung des Grundgesetzes und der Landesgesetze, Demokratie • Grundzüge der rechtsstaatlichen Ordnung des Grundgesetzes und der Landesverfassung, allgemeine Grundrechtslehre • Bundesstaat (Parlament, Regierung, Staatsoberhaupt, Gesetzgebung) 	<p>4</p> <p>6</p> <p>10</p> <p>10</p> <p>30</p>
Grundlagen des Verwaltungsrechts	<ul style="list-style-type: none"> • Grundzüge des Verwaltungsverfahrens, Träger der öffentlichen Verwaltung • Rechtliche Grundlagen der öffentlichen Verwaltung (Gebundenheit und Freiheit der Verwaltung, öffentliches und privates Recht, Quellen des Verwaltungsrechts, Struktur und Anwendung von Rechtssätzen, subjektiv-öffentliches Recht • Handeln der öffentlichen Verwaltung (Arten und Formen des Verwaltungshandelns, Verwaltungsakt, Verwaltungsvollstreckung) • Falllösungs- und Bescheidtechnik 	<p>8</p> <p>22</p> <p>20</p> <p>6</p> <p>56</p>
Öffentliches Dienstrecht	Grundlagen des öffentlichen Dienstes Geschichte, rechtliche Grundlagen, Beamtenverhältnis, Laufbahnrecht, Landespersonalausschuss, Besoldungs- und Versorgungsrecht, Disziplinarrecht, Personalvertretungsrecht	12
Polizei- und Ordnungsrecht	Polizeirecht: Geschichtlicher Überblick, Organisation der Polizei, Gefahrenabwehr nach allgemeinem und besonderem Polizeirecht)	30
öffentliche BWL	Einführung in die öffentliche BWL, insbesondere Buchführung Grundlagen der öffentlichen BWL und VWL, Wirtschaftspolitik, Grundlagen der Buchführung	50

Management in der öffentlichen Verwaltung	<ul style="list-style-type: none"> • Organisation der öffentlichen Verwaltung, Ablauforganisation (Geschäftsgang, Bearbeitung der Vorgänge, Formen des Schriftverkehrs, Zeichnung) • Sachliche Mittel der Verwaltung (Verwaltungsgebäude, Arbeitsräume, Arbeitsplätze; Textverarbeitung; Vordruckgestaltung; Aktenverwaltung) • Aufgaben der Verwaltung, Behördenaufbau, • Umgang mit dem Bürger • Datenverarbeitungsorganisation 	<p>4</p> <p>4</p> <p>12</p> <p>10</p> <p>8</p>	38
• Kommunales Verfassungsrecht	<p>Kommunalrecht im Überblick</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kommunale Selbstverwaltung (Prinzip, Bedeutung, Träger, geschichtliche Entwicklung, Stellung der Gemeinden und Landkreis im Staatsaufbau, verfassungsrechtliche Garantien) • Einwohner und Bürger (Rechtsstellung, ehrenamtliche Tätigkeit, Bürgerversammlung, Bürgerentscheid, Bürgerbegehren) • Gemeinderatsverfassung (Organe und Zuständigkeiten) • Besondere Verwaltungsformen (Verwaltungsgemeinschaft, Ortschaftsverfassung) • Aufsicht über die Gemeinden (Ausübung und Wesen der Rechts- und Fachaufsicht, Rechtsaufsichtsbehörden, Mittel der Rechtsaufsicht, Rechtsstellung der Gemeinden bei Maßnahmen der Aufsicht) • Wahlen der Gemeinde (Allgemeines, Gemeinderatswahl, Bürgermeisterwahl) • Landkreis (Verfassung und Organisation, Aufgaben und Wahlen) 	<p>4</p> <p>5</p> <p>13</p> <p>3</p> <p>3</p> <p>4</p> <p>4</p>	36
Kommunales Wirtschaftsrecht	<p>Einführung in das kommunale Wirtschaftsrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überblick • Haushaltswesen (Haushaltssatzung, Haushaltsgrundsätze, Aufbau des Haushaltsplanes, Sachentscheidung, bewirtschaftung, Anordnung, vorläufige Haushaltsführung, Haushaltsüberwachung, Nachtrag, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben, Fachbeamter für das Finanzwesen) • Vermögen • Leistungs- und Kennzahlenanalyse; Kassen-Rechnungs- und Prüfungswesen 	<p>2</p> <p>18</p> <p>4</p> <p>16</p>	40
Kommunales Abgabenrecht	<ul style="list-style-type: none"> • Abgabenrecht, allgemeine Steuerlehre, steuerliche Begriffe • Abgabenordnung und Kommunalabgabengesetz • Grundsteuerrecht 	<p>4</p> <p>12</p> <p>10</p>	26
gesamt			330

**Anlage 3 Studienfächer der Studienfachgruppen nach der ZAPOgVD
Bayern**

Studienfachgruppe Recht

1. Grundlagen des Rechts und der Rechtsanwendung einschließlich Methodik und Technik geistiger Arbeit
2. Staatslehre, Staats- und Verfassungsrecht
3. Europarecht
4. Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsverfahrenrecht einschließlich Verwaltungsprozessrecht
5. Kommunalrecht
6. Abgabenrecht
7. Recht des öffentlichen Dienstes
8. Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie Grundzüge des Ordnungswidrigkeitenrecht mit Bezügen zum Strafrecht
9. Wirtschaftsverwaltungsrecht
10. Öffentliches Baurecht
11. Umweltrecht
12. Sozialrecht
13. Privatrecht
14. Formen des Verwaltungshandelns einschließlich Zustellungs- und Vollstreckungsrecht

Studienfachgruppe Wirtschafts- und Finanzlehre

1. Volks- und finanzwirtschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns
2. Finanzausgleich und Zuschusswesen
3. Betriebswirtschaftslehre in der Verwaltung
4. staatliche und kommunale Wirtschaftsführung

Studienfachgruppe Verwaltungslehre

1. Verwaltungsorganisation
2. Statistik in der Verwaltung
3. Informations- und Kommunikationstechnik, Datenschutz
4. Planen und Entscheiden
5. sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns, Führungsverhalten, Vortrags-, Verhandlungs- und Diskussionstechnik

Anlage 4: Anzahl der Studienstunden in ausgewählten juristischen Studienfächern

Anlage 4.1

a) Anzahl der Studienstunden im Studienfach „**Allgemeines Verwaltungsrecht**“ an internen Fachhochschulen

Baden-Württemberg	Studiengang Verwaltung	208
	Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	188
Bayern		175
Hamburg		144
Hessen		231
Mecklenburg- Vorpommer		204
Niedersachsen	Studiengang Verwaltung	195
	Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	153
Nordrhein- Westfalen	Studiengang Verwaltung	195
	Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	159
Rheinland-Pfalz	Studiengang Verwaltung	186
	Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	190
Saarland		190
Sachsen		120
Schleswig-Holstein		198
Thüringen		215

b) Anzahl der Studienstunden im Studienfach „**Allgemeines Verwaltungsrecht**“ an externen Fachhochschulen

Brandenburg		324
Bremen		252
Berlin		198
Niedersachsen		153
Sachsen-Anhalt	Verwaltung	144
	Verwaltungsökonomie	108

Anlage 4.2

a) Anzahl der Studienstunden im Studienfach „**Baurecht**“ an internen Fachhochschulen

Baden-Württemberg	Studiengang Verwaltung	44
	Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	30
Bayern		103
Hamburg		0
Hessen		0
Mecklenburg- Vorpommer		72
Niedersachsen	Studiengang Verwaltung	30
	Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	0
Nordrhein- Westfalen	Studiengang Verwaltung	50 /96 ¹
	Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	0
Rheinland-Pfalz	Studiengang Verwaltung	78
	Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	38
Saarland		50
Sachsen		73
Schleswig-Holstein		0
Thüringen		110

¹ Kommunale Anwärter / Staatliche Anwärter

Anlage 4.3

a) Anzahl der Studienstunden im Studienfach „**Bürgerliches Recht**“ an internen Fachhochschulen

Baden-Württemberg	Studiengang Verwaltung	204
	Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	152
Bayern		145
Hamburg		144
Hessen		144
Mecklenburg- Vorpommer		144
Niedersachsen	Studiengang Verwaltung	111
	Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	111
Nordrhein- Westfalen	Studiengang Verwaltung	129
	Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	99
Rheinland-Pfalz	Studiengang Verwaltung	118
	Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	184
Saarland		160
Sachsen		143
Schleswig-Holstein		126
Thüringen		180

b) Anzahl der Studienstunden im Studienfach „**Bürgerliches Recht**“ an externen Fachhochschulen

Brandenburg		216
Bremen		72
Berlin		180
Niedersachsen		111
Sachsen-Anhalt	Verwaltung	108
	Verwaltungsökonomie	108

Anlage 4.4

a) Anzahl der Studienstunden im Studienfach „**Europarecht**“ an internen Fachhochschulen

Baden-Württemberg	Studiengang Verwaltung	20
	Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	10
Bayern		20
Hamburg		48/24 ¹
Hessen		0
Mecklenburg- Vorpommer		33
Niedersachsen	Studiengang Verwaltung	30
	Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	0
Nordrhein- Westfalen	Studiengang Verwaltung	56
	Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	32
Rheinland-Pfalz	Studiengang Verwaltung	42
	Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	30
Saarland		0
Sachsen		54
Schleswig-Holstein		54
Thüringen		10

b) Anzahl der Studienstunden im Studienfach „**Europarecht**“ an externen Fachhochschulen

Berlin	36
Brandenburg	36
Bremen	144
Niedersachsen	0
Sachsen-Anhalt	
Studiengang Öffentliche Verwaltung	54
Studiengang Verwaltungsökonomie	54

¹ nach Schwerpunkt

Anlage 4.5

a) Anzahl der Studienstunden im Studienfach „**Kommunalrecht**“ an internen Fachhochschulen

Baden-Württemberg	Studiengang Verwaltung	202
	Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	202
Bayern		126
Hamburg		0
Hessen		128
Mecklenburg- Vorpommer		60
Niedersachsen	Studiengang Verwaltung	87
	Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	87
Nordrhein- Westfalen	Studiengang Verwaltung	75
	Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	84
Rheinland-Pfalz	Studiengang Verwaltung	128
	Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	86
Saarland		160
Sachsen		152
Schleswig-Holstein		105
Thüringen		160

b) Anzahl der Studienstunden im Studienfach „**Kommunalrecht**“ an externen Fachhochschulen

Brandenburg		180
Bremen		0
Berlin		90
Niedersachsen		84
Sachsen-Anhalt	Verwaltung	72
	Verwaltungsökonomie	72

Anlage 4.6

a) Anzahl der Studienstunden im Studienfach „**Öffentliches Dienstrecht**“ an internen Fachhochschulen

Baden-Württemberg	Studiengang Verwaltung	62
	Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	52
Bayern		70
Hamburg		144 ¹
Hessen		168
Mecklenburg- Vorpommer		90
Niedersachsen	Studiengang Verwaltung	94
	Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	105
Nordrhein- Westfalen	Studiengang Verwaltung	87
	Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	99
Rheinland-Pfalz	Studiengang Verwaltung	134
	Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	86
Saarland		190
Sachsen		74
Schleswig-Holstein		84
Thüringen		170

b) Anzahl der Studienstunden im Studienfach „**Öffentliches Dienstrecht**“ an externen Fachhochschulen

Brandenburg		180
Bremen		36
Berlin		90
Sachsen-Anhalt	Verwaltung	108
	Verwaltungsökonomie	72

¹ bei Wahl des Studienschwerpunktes Recht

Anlage 4.7

a) Anzahl der Studienstunden im Studienfach „**Polizei- und Ordnungsrecht**“ an internen Fachhochschulen

Baden-Württemberg	Studiengang Verwaltung	50
	Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	30
Bayern		85
Hamburg		0
Hessen		0
Mecklenburg- Vorpommer		184
Niedersachsen	Studiengang Verwaltung	24
	Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	24
Nordrhein- Westfalen	Studiengang Verwaltung	102
	Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	102
Rheinland-Pfalz	Studiengang Verwaltung	118
	Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	0
Saarland		190
Sachsen		75
Schleswig-Holstein		84
Thüringen		145

b) Anzahl der Studienstunden im Studienfach „**Polizei- und Ordnungsrecht**“ an externen Fachhochschulen

Brandenburg		36
Bremen		
Berlin		108
Sachsen-Anhalt	Verwaltung	36
	Verwaltungsökonomie	36

Anlage 4.8

a) Anzahl der Studienstunden im Studienfach „**Sozialrecht**“ an internen Fachhochschulen

Baden-Württemberg	Studiengang Verwaltung	64
	Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	0
Bayern		0
Hamburg		0
Hessen		116
Mecklenburg- Vorpommer		52
Niedersachsen	Studiengang Verwaltung	27
	Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	0
Nordrhein- Westfalen	Studiengang Verwaltung	148 ¹
	Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	40
Rheinland-Pfalz	Studiengang Verwaltung	80
	Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	0
Saarland		150
Sachsen		73
Schleswig-Holstein		84
Thüringen		100

b) Anzahl der Studienstunden im Studienfach „**Sozialrecht**“ an externen Fachhochschulen

Brandenburg		144
Bremen		0
Berlin		72
Sachsen-Anhalt	Verwaltung	36
	Verwaltungsökonomie	36

¹ in der Ausbildung der Kommunalverwaltung, je nach Schwerpunkt

Anlage 4.9

a) Anzahl der Studienstunden im Studienfach „**Staats- und Verfassungsrecht**“ an internen Fachhochschulen

Baden-Württemberg	Studiengang Verwaltung	50
	Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	30
Bayern		85
Hamburg		0
Hessen		0
Mecklenburg- Vorpommer		184
Niedersachsen	Studiengang Verwaltung	24
	Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	24
Nordrhein- Westfalen	Studiengang Verwaltung	102
	Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	102
Rheinland-Pfalz	Studiengang Verwaltung	118
	Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	0
Saarland		190
Sachsen		75
Schleswig-Holstein		84
Thüringen		145

b) Anzahl der Studienstunden im Studienfach „**Staats- und Verfassungsrecht**“ an externen Fachhochschulen

Brandenburg		216
Bremen		108
Berlin		144
Sachsen-Anhalt	Verwaltung	36
	Verwaltungsökonomie	36

Anlage 4.10

a) Anzahl sonstiger juristischer Stundenstunden an internen Fachhochschulen

Baden-Württemberg	Studiengang Verwaltung	273
	Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	151
Bayern		126
Hamburg		360
Hessen		0
Mecklenburg- Vorpommer		224
Niedersachsen	Studiengang Verwaltung	375
	Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	345
Nordrhein- Westfalen	Studiengang Verwaltung	245
	Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	109
Rheinland-Pfalz	Studiengang Verwaltung	112
	Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	60
Saarland		190
Sachsen		156
Schleswig-Holstein		348
Thüringen		175

b) Anzahl sonstiger juristischer Studienstunden an externen Fachhochschulen

Brandenburg		180
Bremen		36
Berlin		348
Sachsen-Anhalt	Verwaltung	558
	Verwaltungsökonomie	198

Anlage 5: Anzahl der Studienstunden in ausgewählten wirtschaftswissenschaftlichen Studienfächern

Anlage 5.1

a) Anzahl der Studienstunden im Studienfach „**Betriebswirtschaftslehre**“ an internen Fachhochschulen

Baden-Württemberg	Studiengang Verwaltung	236
	Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	340
Bayern		mind. 100
Hamburg	Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaft	432
Hessen		100
Mecklenburg- Vorpommer		250
Niedersachsen	Studiengang Verwaltung	246
	Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	306
Nordrhein- Westfalen	Studiengang Verwaltung	143
	Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	428
Rheinland-Pfalz	Studiengang Verwaltung	56
	Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	372
Saarland		60
Sachsen		244
Schleswig-Holstein		135
Thüringen		110

b) Anzahl der Studienstunden im Studienfach „**Betriebswirtschaftslehre**“ an externen Fachhochschulen

Brandenburg		288
Bremen		540
Berlin		252
Sachsen-Anhalt	Verwaltung	216
	Verwaltungsökonomie	288

Anlage 5.2

a) Anzahl der Studienstunden im Studienfach **„Öffentliche Finanzwirtschaft“** an internen Fachhochschulen

Baden-Württemberg	Studiengang Verwaltung	288
	Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	32
Bayern		95
Hamburg	Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaft	144
Hessen		240
Mecklenburg- Vorpommer		268
Niedersachsen	Studiengang Verwaltung	111
	Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	162
Nordrhein- Westfalen	Studiengang Verwaltung	136
	Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	99
Rheinland-Pfalz	Studiengang Verwaltung	264
	Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	290
Saarland		280
Sachsen		245
Schleswig-Holstein		126
Thüringen		230

b) Anzahl der Studienstunden im Studienfach **„Betriebswirtschaftslehre“** an externen Fachhochschulen

Brandenburg		288
Bremen		108
Berlin		144
Sachsen-Anhalt	Verwaltung	108
	Verwaltungsökonomie	108

Anlage 5.3

a) Anzahl der Studienstunden im Studienfach „**Volkswirtschaftslehre**“ an internen Fachhochschulen

Baden-Württemberg	Studiengang Verwaltung	88
	Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	128
Bayern		120
Hamburg	Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaft	72
Hessen		147
Mecklenburg- Vorpommer		72
Niedersachsen	Studiengang Verwaltung	60
	Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	99
Nordrhein- Westfalen	Studiengang Verwaltung	82
	Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	132
Rheinland-Pfalz	Studiengang Verwaltung	52
	Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	80
Saarland		60
Sachsen		84
Schleswig-Holstein		84
Thüringen		60

b) Anzahl der Studienstunden im Studienfach „**Volkswirtschaftslehre**“ an externen Fachhochschulen

Brandenburg		108
Bremen		108
Berlin		108
Sachsen-Anhalt	Verwaltung	72
	Verwaltungsökonomie	72

Anlage 6: Anzahl der Studienstunden in ausgewählten verwaltungs- und sozialwissenschaftlichen Studienfächern

Anlage 6.1

a) Anzahl der Studienstunden im Studienfach „**Management/Verwaltungslehre/Organisation**“ an internen Fachhochschulen

Baden-Württemberg	Studiengang Verwaltung	233
	Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	265
Bayern		145
Hamburg	Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaft	72
Hessen		100
Mecklenburg- Vorpommer		0
Niedersachsen	Studiengang Verwaltung	47
	Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	81
Nordrhein- Westfalen	Studiengang Verwaltung	102
	Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	130
Rheinland-Pfalz	Studiengang Verwaltung	36
	Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	104
Saarland		60
Sachsen		256
Schleswig-Holstein		114
Thüringen		120

b) Anzahl der Studienstunden im Studienfach „**Management/Verwaltungslehre/Organisation**“ an externen Fachhochschulen

Brandenburg		108
Bremen		72
Berlin		252
Sachsen-Anhalt	Verwaltung	180
	Verwaltungsökonomie	108

Anlage 6.2

b) Anzahl der Studienstunden im Studienfach „**Verwaltungsinformatik**“ an internen Fachhochschulen

Baden-Württemberg	Studiengang Verwaltung	0
	Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	0
Bayern		80
Hamburg	Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaft	144
Hessen		160
Mecklenburg- Vorpommer		90
Niedersachsen	Studiengang Verwaltung	60
	Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	60
Nordrhein- Westfalen	Studiengang Verwaltung	0
	Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	130
Rheinland-Pfalz	Studiengang Verwaltung	94
	Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	90
Saarland		120
Sachsen		122
Schleswig-Holstein		63
Thüringen		80

b) Anzahl der Studienstunden im Studienfach „**Verwaltungsinformatik**“ an externen Fachhochschulen

Brandenburg		252
Bremen		72
Berlin		108
Sachsen-Anhalt	Verwaltung	72
	Verwaltungsökonomie	72

Anlage 6.3

a) Anzahl der Studienstunden im Studienfach „**Psychologie/Soziologie**“ an internen Fachhochschulen

Baden-Württemberg	Studiengang Verwaltung	118
	Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	118
Bayern		83
Hamburg	Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaft	216
Hessen		132
Mecklenburg- Vorpommer		60
Niedersachsen	Studiengang Verwaltung	153
	Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	153
Nordrhein- Westfalen	Studiengang Verwaltung	107
	Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	150
Rheinland-Pfalz	Studiengang Verwaltung	80
	Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	130
Saarland		60
Sachsen		72
Schleswig-Holstein		84
Thüringen		40

b) Anzahl der Studienstunden im Studienfach „**Psychologie/Soziologie**“ an externen Fachhochschulen

Brandenburg		108
Bremen		108
Berlin		198
Sachsen-Anhalt	Verwaltung	180
	Verwaltungsökonomie	180

Anlage 7

Fragebogen zur Erfassung der Studienbedingungen an
internen Verwaltungsfachhochschule in der
Ausbildung des gehobenen Dienstes der allgemeinen Verwaltung

1. Wie viele Studierende werden zur Zeit im Studiengang gehobener nichttechnischer Dienst der allgemeinen Verwaltung an der Fachhochschule ausgebildet?	
---	--

2. Welche Art von Lehrveranstaltungen wird überwiegend durchgeführt? Bitte kreuzen Sie diese an!		
Lehrgespräch	mitarbeitsintensive Lehrveranstaltung in Gruppen von etwa 15 bis 30 Studierenden	<input type="checkbox"/>
Vorlesungen	Lehrveranstaltung zur Darstellung von Fachwissen durch die durchführende Lehrkraft	<input type="checkbox"/>
Seminar	Sehr mitarbeitsintensive Lehrveranstaltung, in der Studierenden überwiegend eigene Resultate ihrer wissenschaftlichen Arbeit vorstellen	<input type="checkbox"/>

3. Wie viele Studierende nehmen an einer Lehrveranstaltung durchschnittlich teil?	
---	--

4. Wie viele hauptamtliche Lehrkräfte stehen für den Lehrbetrieb zur Verfügung?	
---	--

5. Führen die hauptamtliche Lehrkräfte neben der Lehrtätigkeit Forschungsprojekte durch?	
--	--

6. Sind für die hauptamtlichen Lehrkräfte nach einer bestimmten Zeit der Tätigkeit in der Lehre Praxiszeiten in der Verwaltung vorgesehen?	
--	--

7. Wie viele nebenamtliche Lehrbeauftragte werden durchschnittlich eingesetzt?	
--	--

8. In welchen Studienfächern werden Lehrbeauftragte eingesetzt?

9. Wie viele Studienstunden hat ein Studierender im Verlauf der dreijährigen Ausbildung durchschnittlich bei Lehrbeauftragten absolviert?	
---	--

10. Welche Ausstattung steht in den Lehrveranstaltungsräumen zur Verfügung? <ul style="list-style-type: none"> • Tafel / Whiteboard • Flipchart • Overheadprojektor • Laptop und Beamer • Internetzugang 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
--	--

11. Besteht für die Studierenden die Möglichkeit in der Bibliothek / hauseigenen Internetcafe o.ä. einen Internetzugang zu nutzen?	
--	--

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Bitte geben Sie hier an, wer den Fragebogen ausgefüllt hat

<i>Titel Name</i>	<i>Funktion</i>	<i>Für eventuelle Rückfragen tragen Sie bitte hier Ihre Telefonnummer ein</i>
Herr / Frau *		
<small>* Unzutreffendes streichen</small>		

Anlage 8: Auswertung des Fragebogens

Fragebogen-Nr.	1	2	3	4	5	6
Frage	Baden-Württemberg	Baden-Württemberg	Bayern	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern
1	870	630	1269	195	708	145
2						
Lehrgespräch	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Vorlesungen						
Seminar						
3	30	30	30	25	21	16
4	38	25	60		38	13
5	ja	ja	nein	ja	ja	nein
6	ja	ja	ja	nein	nein	ja
7	ja	ja	ja	ja	ja	ja
8	80	120	150	100	57	3
9	in allen	in allen	in allen	in allen	nach Bedarf	* (s.unten)
10	600	660	440	670	900	190
11						
Tafel	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Flipchart	✓	✓	✓		✓	✓
Overhead	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Laptop, Beamer	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Internet			✓	✓	✓	✓
12	ja	ja	ja	ja	ja	ja

*BWL, Öffentliche Finanzwirtschaft

XXVII

Frage	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland Pfalz	Saarland	Sachsen	Schleswig-Holstein	Thüringen
1	825	2728	543	Frage- bogen wurde nicht beantwortet	267	258	202
2							
Lehrgespräch	✓		✓		✓	✓	✓
Vorlesungen		✓					
Seminar							
3	25	20-30	20-28		25	25	25
4	29	k.A.	37		16	7	8
5	zum Teil	ja	nein		ja	ja	nein
6	nein	Nicht zwingend	nein		ja	nein	ja
7	ja	ja	ja		ja	ja	ja
8		k.A.	12		30	26	10
9	** (s. unten)	in allen	*** (s. unten)		**** (s. unten)	in allen	***** (s. unten)
10	440	880			580	875	600
11							
Tafel	✓	✓	✓		✓	✓	✓
Flipchart	✓	✓	✓		✓	✓	✓
Overhead	✓	✓	✓		✓	✓	✓
Laptop, Beamer	.	✓			✓	✓	✓
Internet	✓	✓			✓	✓	✓
12	ja	ja	ja		ja	ja	ja

**keine bestimmten Fächer, aber überwiegend im Grundstudium

***Informations- und Kommunikationstechnik, Straßenrecht, Rentenrecht, Beamtenrecht, Wirtschaftslehre

****Allgemeines Verwaltungsrecht, Baurecht, Kommunalrecht, Sozialhilferecht, Strafrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht, Polizeirecht

*****Kommunalrecht, Öffentliche Finanzwirtschaft, Personenstandsrecht, Ausländerrecht, Staatsangehörigkeitsrecht, Psychologie/Soziologie

Anlage 9 Übersicht der Verwaltungsfachhochschulen

Lfd. Nr.	Bundesland	Bezeichnung	Straße	PLZ	Ort
1.	Baden-Württemberg	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung	Kinzigallee 1	77694	Kehl
2.	Baden-Württemberg	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen	Reutellee 36	71634	Ludwigsburg
3.	Bayern	Bayrische Beamtenfachhochschule	PF 34 10	95002	Hof
4.	Hamburg	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung	Schwenckestraße 10	20255	Hamburg
5.	Hessen	Verwaltungsfachhochschule	Kurt-Schumacher-Ring 18	65197	Wiesbaden
6.	Mecklenburg-Vorpommern	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege	Goldberger Str. 12	18273	Güstrow
7.	Niedersachsen	Niedersächsische Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege	Peiner Straße 57	31137	Hildesheim
8.	Nordrhein-Westfalen	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung	PF 10 07 42	45807	Gelsenkirchen
9.	Rheinland Pfalz	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung	St.-Veit-Str. 26-28	56727	Mayen
10.	Saarland	Fachhochschule für Verwaltung	Beethovenstr. 26	66125	Saarbrücken
11.	Sachsen	Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung	Herbert-Böhme-Str. 11	01662	Meißen
12.	Schleswig-Holstein	Verwaltungsfachhochschule	Rehmkamp 10	24161	Altenholz
13.	Thüringen	Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung	Bahnhofstraße 12	99867	Gotha

LITERATURVERZEICHNIS

- ABSCHLUSSBERICHT „Europäischer Studiengang Wirtschaft und Verwaltung“,
Bremen 1999
- BALS, Hansjürgen: Anforderungen der Kommunalverwaltung an die zukünftige
Verwaltungsbildung, in: BISCHOFF, Detlef; REICHARD, Christoph
(Hrsg.) Vom Beamten zum Manager, Berlin 1994
- BATTIS, Ulrich: 10 Jahre - Die Fachhochschule des Bundes für öffentliche
Verwaltung in der Bewährung, in: Zeitschrift für Beamtenrecht (ZBR)
1990
- BATTIS, Ulrich: Rechte und Pflichten im öffentlichen Dienst von A-Z, 1992
- BESCHLUSSNIEDERSCHRIFT über die 153. Sitzung der Ständigen Konferenz
der Innenminister und -senatoren der Länder am 19./20. November 1998
in Bonn vom 19./20.11.1998, TOP 37
- BISCHOFF, Detlef (Hrsg.): Modernisierung durch Ausbildung, Berlin 2000
- BISCHOFF, Detlef: Zwanzig Jahre Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst.
Eine hochschulpolitische Zwischenbilanz in BISCHOFF, Detlef;
REICHARD, Christoph (Hrsg.) Vom Beamten zum Manager, Berlin
1994
- BLOM, Herman; BERENDS, Michel: Die Einführung des kompetenzorientierten
Lehrbetriebs als Hochschulentwicklungsmodell, in: Das
Hochschulwesen 1/2001
- BUNDESMINISTERIUM DES INNERN (Hrsg.): Der öffentliche Dienst in
Deutschland, Berlin 1999
- BRUNNER, Reinhard; ZELTNER, Wolfgang: Lexikon zur Pädagogischen
Psychologie und Schulpädagogik, München 1980
- EMPFEHLUNGEN zur weiteren Entwicklung der verwaltungsinternen
Fachhochschule, Wissenschaftsrat 1996, Drs. 2541/96
- ENTSCHLIESSUNG DER STÄNDIGEN KONFERENZ DER INNENMINISTER
vom 30.4.1970, gedruckt in Hochschullehrerbund HLB-FHB e.V.
(Hrsg.) : Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in der
politischen Diskussion.
- HASELOW, Reinhard; TREUTNER, Erhard: Zwischenbericht der
Arbeitsgemeinschaft Evaluation des Integrativen Studiums an der
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, 2002
- HUBER, Ludwig: Hochschuldidaktik als Theorie der Bildung und Ausbildung, in
LENZEN, Dieter: Enzyklopädie Erziehungswissenschaft, Stuttgart 1983

JAHRESBERICHT der Verwaltungsfachhochschule Hessen 1999-2000

KUBAN, Monika: Kommunale Haushaltspolitik in WOLLMANN, Hellmut;
ROTH, Roland (Hrsg.): Kommunalpolitik, Bonn 1998

LENZEN, Dieter (Hrsg.): Pädagogische Grundbegriffe, Band 1, Stuttgart 1989

LÖHR, Ulrike: Zur Entwicklung der Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung,
in: Verwaltung und Management 1997

MARTENS, Jens: Öffnung in Niedersachsen – neue Studienangebote am
Fachbereich Allgemeine Verwaltung in BISCHOFF, Detlef (Hrsg.):
Modernisierung durch Verwaltung, Berlin 2000

MAUNZ, Theodor, DÜRIG, Günter: Grundgesetz Kommentar, 2003

MAYER, Karl-Ulrich in Detlef BISCHOFF (Hrsg.): Modernisierung durch
Ausbildung, Berlin 2000

MEURER, Peter: Problembasiertes Lernen, Keynotes der ICT-Fachstelle der
Universität Zürich, 2000

MINZ, Hubert; CONZE, Peter: Recht des öffentlichen Dienstes, Berlin, Bonn,
Regensburg, 1993

MÖLLER, Hans-Werner: Bildungsreform des öffentlichen Dienstes, in:
Verwaltungsarchiv 1/1996

NEUGEBAUER, Rainer O.: Interview in „Informationen für Beamtinnen und
Beamte“, Herausgegeben vom DGB, Ausgabe 2/99

PEINE, Franz-Joseph; HEINLEIN, Dieter: Beamtenrecht, Heidelberg 1999

PERSONAL- UND LEHRVERANSTALTUNGSVERZEICHNIS der
Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung Hamburg 2001/2002

PROGNOSE DER STUDIENANFÄNGER, Studierenden und
Hochschulabsolventen bis 2020, Statistische Veröffentlichung der
Kultusministerkonferenz, März 2003

QUAMBUSCH, Erwin: Die Situation der Beamtenfachhochschulen und die
besondere Entwicklung in Bremen, in: Zeitschrift für Beamtenrecht
(ZBR) 6/1991

QUAMBUSCH, Erwin: Verwaltungsqualität durch Beamtenqualifizierung, in:
Zeitschrift für Beamtenrecht (ZBR) 2/1980

REICHARD, Christoph: Aus- und Fortbildung in der Kommunalverwaltung, in:
WOLLMANN, Hellmut; ROTH, Roland (Hrsg.): Kommunalpolitik,
Bonn 1998

- REICHARD, Christoph: Zukünftige Rahmenbedingungen für die Verwaltungsausbildung, in: BISCHOFF, Detlef; REICHARD, Christoph (Hrsg.): Vom Beamten zum Manager, Berlin 1994
- REINHOLD, Gerd ; POLLAK, Guido; HEIM, Helmut (Hrsg.) : Pädagogiklexikon, München 1999
- ROTHEMUND, Christian: Die Situation der verwaltungsinternen Fachhochschulen in Zeitschrift für Beamtenrecht (ZBR) 6/1991
- SCHRÖDER, Hartwig: Didaktisches Wörterbuch, München 2001
- SCHULZ ZUR WIESCH, Jochen: Hochschuldidaktik und Verwaltungsausbildung, in: BISCHOFF, Detlef; REICHARD, Christoph (Hrsg.) Vom Beamten zum Manager, Berlin 1994
- SCHWANENGEL, WITO : Die Wiedereinführung des Berufsbeamtentums in den neuen Ländern, Berlin 1999
- STATISTISCHES JAHRBUCH 2002, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt
- STUDIENFÜHRER 2001/2004 der Bayrischen Beamtenfachhochschule
Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung
- STUDIENFÜHRER der Fachhochschule für Verwaltung des Saarlandes
- VERWALTUNGSVORSCHRIFT des Innenministeriums von Baden-Württemberg über die praktische und fachwissenschaftliche Ausbildung des gehobenen Verwaltungsdienstes (30.11.2000, AZ 1-0313.0/370)
- WAGNER, Fritjof: Beamtenrecht, Heidelberg 1999
- WALZ, Heinz: Quo vadis, Thüringer Verwaltungsfachhochschule? , in: Thüringer Verwaltungsblätter (ThürVbl) 2000
- WENZEL, Wolf-Dietrich: Das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region; in: ThürVbl 9/2003
- WEBLER, Wolff-Dietrich: Modellhafter Aufbau von Studiengängen, in: Das Hochschulwesen 6/2002
- WEITERENTWICKLUNG DER FACHHOCHSCHULEN für die öffentliche Verwaltung, Ergebnisse einer Fachtagung am 25./26.11.1997, herausgegeben vom Bundesvorstand der Deutschen Verwaltungsgewerkschaft im DBB
- WILMS, Falko E.P.: Was Absolventen einer Fachhochschule können sollten, in: Die neue Hochschule 1/2003

WIND, Ferdinand: Öffentliches Dienstrecht, Köln 1998

WÖHE, Günter: Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, München
1996, 2000

WUNSCH, Hermann.: Die Fachhochschulen des öffentlichen Dienstes, in:
Zeitschrift für Beamtenrecht 6/1986

www.fhoev.nrw/2_2.html

www.bawue.gew.de/fundusho/empfhodstr_zf.html

www.fh-kehl.de/zeitung/Studienjahr_01-02/KW45,02.pdf

www.destatis.de

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

APOgD Berlin	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst Berlin
APOgD Hessen	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung (vom 23.6.1996)
APOgD RP	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes des Landes Rheinland-Pfalz (vom 21.9.1981 mit Änderungen vom 11.Juli 2001)
APOgD SchlH	Landeserordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen gehobenen Verwaltungsdienstes im Land Schleswig-Holstein (vom 29.6.1992)
APOgD Thür	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes des Landes Thüringen
APrOVwgD BW	Verordnung des Innenministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst Baden-Württemberg
AusbOgehVerw	Ausbildungsordnung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes Hamburg
AV-ZAPOgVD	Ausführungsvorschriften zur Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst Bayern
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz
BWL	Betriebswirtschaftslehre
EUR	Euro
f.	folgende
ff.	fortfolgende
GG	Grundgesetz
Hrsg.	Herausgeber
PrüfO VerwRe	Prüfungsordnung für den Studiengang Verwaltung und Recht an der Technischen Fachhochschule Wildau

SächsAPOgVwD	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst Vom 24. Juli 2000
StudO AV HÖVB	Studienordnung für den Studiengang allgemeiner Verwaltungsdienst an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Bremen
StudO FB1	Studienordnung für den gehobenen nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin
StudO Hessen	Studienordnung für die Ausbildung des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung am Fachbereich Verwaltung der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden
StudO VerwRe	Studienordnung für den Studiengang Verwaltung und Recht an der Technischen Fachhochschule Wildau
StudOgehVerw	Studienordnung für die Ausbildung zur Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes im Studiengang Allgemeine Verwaltung an der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung Hamburg
StudPlan FHSSächsVw	Studienplan der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen für die Fachstudiensemester am Fachbereich Allgemeine Verwaltung Vom 31. August 2000
ThürEBV	Thüringer Eigenbetriebsverordnung
ThürKo	Thüringer Kommunalordnung
Tsd.	Tausend
VAPgD	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen Vom 8. August 2001
VWL	Volkswirtschaftslehre
ZAPOgVD	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst Bayern
ZBR	Zeitschrift für Beamtenrecht

Ehrenwörtliche Erklärung

Mir ist die geltende Promotionsordnung bekannt.

Ich habe die Dissertation selbst angefertigt und nicht die Hilfe eines Promotionsberaters in Anspruch genommen. Alle von mir benutzten Hilfsmittel und Quellen sind in der Arbeit angegeben.

Bei der Auswahl und der Auswertung des Materials und bei der Herstellung des Manuskriptes habe ich keine Unterstützung anderer Personen in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit der vorliegenden Dissertation stehen.

Ich habe die Prüfungsarbeit nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht.

Weder die gleiche noch eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung sind bei einer anderen Hochschule oder einer anderen Fakultät als Dissertation eingereicht worden.

Ich versichere, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

Jena, 1. November 2003

Lebenslauf**Persönliche Daten**

Name: Jacqueline Reichardt, geb. Harder

Geburtsdatum und -ort: 15.03.1972, Rostock

Anschrift: Am Marstall 3
07749 Jena

Familienstand und Kinder: verheiratet, eine Tochter (4 Jahre)

Schulbildung

Besuch der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule 09/1978 – 08/1988
 Besuch der erweiterten Oberschule 09/1988 – 08/1990

Studium

Studium an der Friedrich-Schiller-Universität in Jena
 in der Fachrichtung Lehramt Mathematik / Physik 09/1990 – 02/1992
 Studium in der Fachrichtung Magister mit dem Hauptfach
 Erziehungswissenschaft und den Nebenfächern Wirtschafts- und
 Rechtswissenschaft mit erfolgreichem Abschluss, 03/1992 – 09/1996
 Magisterarbeit: Binnendifferenzierung in der Erwachsenenbildung

Annahme als Doktorandin an der Fakultät für Sozial- und
 Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena, 09/2001

Berufliche Tätigkeit

Dozentin für den kaufmännischen Unterricht an der Europäischen
 Wirtschafts- und Sprachenakademie Jena, einschließlich der
 Übernahmen von Lehraufträgen in Rumänien 10/1996 – 02/1999

freiberufliche Dozentin für den kaufmännischen Unterricht ,
 Übernahme von Lehraufträgen an der Thüringer Fachhochschule für
 öffentliche Verwaltung Gotha, am Bildungszentrum des Thüringer
 Handels in Gera und Erfurt und an der Europäischen Wirtschafts- und
 Sprachenakademie Jena 03/1999 – 08/2001

Angestellte des Landes Thüringen, seit 09/2001
 Bestellung zur hauptamtlichen Lehrkraft im Fachbereich
 Kommunalverwaltung und staatliche allgemeine Verwaltung der
 Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung